

Verhandlungen

des
siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Am 28. Januar trat der zur vorbereitenden Prüfung der Allerhöchsten Propositionen gewählte Ausschuss zusammen; derselbe bestand aus den Herren v. Brodowski, Graf v. Potworowski, Graf v. Dzialynski, v. Kurcewski, Naumann, Willmann und Grunwald.

Unter dem Vorsitze des Herrn Landtags-Marschalls vollendete dieser Ausschuss am 3. Februar seine Arbeiten.

Der Landtag besteht aus folgenden Mitgliedern:

I. Vom Ritterstande.

A. Inhaber von Virilstimmen.

- 1) Seine Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, vertreten durch den General-Landschafts-Direktor und Landtags-Marschall Grafen Grabowski. 2) Seine Durchlaucht der Fürst Sulkowski, vertreten durch den Rittergutsbesitzer Severin v. Skorzewski auf Gollmütz. 3) Seine Durchlaucht der Fürst Wilhelm Radziwill. 4) Der Geheime Legations-Rath Hr. Graf Athanasius Raczyński.

B. Abgeordnete der Kreise.

- 5) Kr. Adelnau: Hr. Adalbert v. Lipski, Rittergutsbesitzer auf Lewkow. — 6) Kr. Birnbaum: Hr. George Freiherr v. Massenbach, Rittergutsbesitzer auf Bialokosz. (Stellvertreter des Landtags-Marschalls.) — 7) Kr. Bomst und Meseritz: Hr. Kammerherr, Freiherr Hiller von Gärtringen auf Betsche. — 8) Kr. Buk und Obornik: Hr. Andreas v. Niegolewski, Rittergutsbesitzer auf Niegolewo. — 9) Kr. Fraustadt: Hr. Alexander v. Brodowski, Rittergutsbesitzer und General-Landschafts-Rath auf Gehersdorf. — 10) Kr. Kosten: Hr. Julian v. Jaraczewski auf Gluchowo. — 11) Kr. Kröben: Hr. Gustav v. Potworowski, Rittergutsbesitzer auf Gola. — 12) Kr. Krotoschin: Hr. Nereus v. Sokolnicki, Rittergutsbesitzer auf Wroclaw. — 13) Kr. Pleschen: Hr. Joseph v. Kurcewski, Rittergutsbesitzer auf Kowalewo. — 14) Kr. Posen: Hr. Titus Graf

Dzialynski, Rittergutsbesitzer auf Kurnik. — 15) Kr. Samter: Hr. Cyprian v. Jarochowski, Provinzial-Landschafts-Direktor auf Kl. Sokolnik. — 16) Kr. Schildberg: Hr. Felix v. Węzyk, Rittergutsbesitzer auf Baranowo. — 17) Kr. Schrimm: Hr. v. Szaniecki, Rittergutsbesitzer auf Laszczyn. — 18) Kr. Schroda: Hr. August v. Brzezanski, Landschaftsrath auf Solun. — 19) Kr. Wreschen: Hr. Hieronymus v. Gorzeński, Rittergutsbesitzer auf Smilowo. — 20) Kr. Bromberg und Mogilno: Hr. Thadäus v. Wolanski, Rittergutsbesitzer und Landrat a. D. auf Pakość. — 21) Kr. Czarnikau und Chodziezen: Hr. Graf Heliodor v. Skorzewski, Rittergutsbesitzer auf Prochnowo. — 22) Kr. Gnesen: Hr. Albin v. Wessierski, Rittergutsbesitzer auf Zakrzewo. — 23) Kr. Inowraclaw: Hr. Dr. Anton v. Kraszewski, Rittergutsbesitzer auf Tarkowo. — 24) Kr. Schubin: Hr. Graf Arnold Skorzewski, Rittergutsbesitzer auf Lubostron. — 25) Kr. Wirsitz: Hr. Terutian v. Kożorowski, Rittergutsbesitzer auf Witoslaw. — 26) Kr. Wongrowiec: Hr. Pantaleon Schuman, Rittergutsbesitzer und Regierungsrath a. D. auf Ezezewo.

II. Von den Städten.

A. Mit Virilstimmen.

- 1) Stadt Posen: Hr. Fr. Wilhelm Gräß' Kaufmann und Stadtverordneter. Hr. Eugen Naumann, Geheimer Regierungs-Rath und Oberbürgermeister. — 2) Stadt Bromberg: Hr. Friedrich Ernst Appelbaum, Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher. — 3) Stadt Fraustadt: Hr. Johann August Seyfried Eleemann, Kaufmann. — 4) Stadt Lissa: Hr. Johann Willmann, Land- und Stadt-Gerichts-Direktor und Stadtverordneten-Vorsteher. — 5) Stadt Gnesen: Hr. Johann Kugler, Apotheker. — 6) Stadt Meseritz: Hr. Moritz Adolph Heinrich Brown, Bürgermeister. — 7) Stadt Rawicz: Hr. Friedrich Neder, Bürgermeister.

B. Mit Collectivstimmen.

- 8) Die Kreise Obornik, Samter, Buk und Posen: Hr. Johann Friedrich Beigel, Apotheker in

Erste Sitzung.

Posen, den 9. Februar 1845.

Nach dem Gottesdienste versammelten sich die Landtags-Mitglieder in ihrem gewöhnlichen Sitzungssaal.

Der Herr Landtags-Marschall lud den königl. Herrn Kommissarius durch eine, aus den Herren v. Brodowski, h. v. Skorzewski, Grunwald und Kugler bestehende Deputation ein.

Der Königliche Herr Kommissarius, durch die Deputation in den Sitzungssaal eingeführt, eröffnete die Versammlung mit folgender Rede:

„Ein zweijähriger Zeitraum ist verflossen, meine Herren, seitdem die Stände des Großherzogthums Posen hier versammelt waren, und von Neuem hat das Vertrauen Seiner Majestät des Königs Sie zusammenberufen, um Ihre Stimme über die wichtigeren Theile der allgemeinen Landes-Gesetzgebung, und über die provinziellen Verhältnisse zu hören.“

Wir können es uns mit Freuden sagen, meine Herren, daß das Großherzogthum Posen im Fortschreiten begriffen ist, und auch in den letzten zwei Jahren haben wir Keime gelegt, welche, wenn auch erst in einer späteren Zukunft, nicht verfehlten werden, segensreiche Früchte zu tragen. Der Bau der Provinzial-Straßen, zu welchen die im Jahre 1843 versammelt gewesenen Stände einen Beitrag von 40,000 Rthlr. votirt haben, und zu denen eine gleiche Summe von der Gnade Seiner Majestät bewilligt ist, hat begonnen, und, wie zeitgemäß dieses Unternehmen ist, wie sehr einem wahren Bedürfnis durch dasselbe abgeholfen wird, ergeben die bedeutenden freiwilligen Offerten, welche von einzelnen Kreisen gemacht werden, um nur bald der Wohlthat einer Chaussee-Verbindung theilhaftig zu werden.

Das neue Gymnasium zu Ostrowo, dessen Einrichtung die Stände des Jahres 1841 erbeten haben, steht seiner Eröffnung in der nächsten Zeit entgegen, indem das erforderliche Gebäude in der Hauptsache durch die Kräfte der Bewohner der zunächst betheiligten Kreise nunmehr erbaut ist. Auch für das Elementar-Schulwesen haben Seine Majestät der König im vergangenen Jahre für einen zehnjährigen Zeitraum einen jährlichen Zuschuß von 26,600 Rthlr. zu bewilligen geruht.

Die Verwaltung der ständischen Institute, nämlich des Korrektionshauses zu Kosten, der Irren-Heil-Anstalt zu Owinsk, der hiesigen Taubstummen-Anstalt, so wie des Departemental-Fonds be-

Samter. — 9) Die Kreise Pleschen, Schrimm, Wreschen und Schroda: Hr. Carl Schüz, Kaufmann in Schroda. — 10) Die Kreise Krotoschin, Adelnau und Schildberg: Hr. Joseph Paternowski, Bürgermeister zu Dobrzycia — 11) Die Kreise Fraustadt, Kosten und Kröben: Hr. Carl Ludwig Rückert, Kaufmann und Kreis-Deputirter in Bojanowo. — 12) Die Kreise Birnbaum, Bomst und Meseriz: Hr. Ernst Ziegold, interim. Bürgermeister in Tirschtiegel. — 13) Die Kreise Bromberg, Schubin und Wirsitz: Hr. Wilhelm Bauer, Kaufmann zu Nakel. — 14) Die Kreise Czarnikau, Chodziesen u. Wongrowiec: Hr. Teske, Kaufmann zu Samoczyn, Kreis Chodziesen. — 15) Die Kreise Gnesen, Inowraclaw und Mogilno: Hr. Ernst Urban, Kämmerer zu Inowraclaw.

III. Von den Landgemeinden.

1) Die Kreise Adelnau, Krotoschin und Schildberg: Hr. Michael Sadomski, Grundbesitzer in Lissny, Kreis Schildberg. — 2) Die Kreise Birnbaum, Bomst und Meseriz: Hr. Xaver Bloch, Freigutsbesitzer, Kreis-Deputirte und Schulze zu Lupiza, Kreis Bomst. — 3) Die Kreise Fraustadt, Kosten u. Kröben: Hr. Anton Grunwald, Freigutsbesitzer zu Hinendorf, Kreis Fraustadt. — 4) Die Kreise Buk, Obornik, Posen und Samter: Hr. Carl Jordan, Vorwerksbesitzer in Chomęcice, Kreis Posen. — 5) Die Kreise Schrimm, Schroda, Wreschen und Pleschen: Hr. Casimir Dobrowolski, Erbpächter in Wiktorowo, Schrodaer Kreises. — 6) Die Kreise Bromberg, Schubin und Wirsitz: Hr. Johann Quandt, Mühlenbesitzer zu Wydor-Mühle, Kreis Wirsitz. — 7) Die Kreise Czarnikau, Chodziesen und Wongrowiec: Hr. Ludwig König, Freischulzengutsbesitzer zu Rosko, Kr. Czarnikau. — 8) Die Kreise Gnesen, Inowraclaw und Mogilno: Hr. Daniel Busse, Freischulzen-gutsbesitzer in Laski, Kreis Mogilno.

Der Eröffnung des Landtages ging ein feierlicher Gottesdienst voran.

Die katholischen Deputirten wohnten dem, von dem erwählten Erzbischof Herrn von Przybuski in der Pfarrkirche abgehaltenen feierlichen Hochamte bei, der Missionar Herr Aman hielt die Predigt.

Die evangelischen Mitglieder dagegen wohnten ihrem Gottesdienste in der hiesigen Kreuzkirche bei.

findet sich im geregelten Gange; wovon sich die hochgeehrten Herren Stände durch die dem Provinzial-Landtage zugehörenden Mittheilungen überzeugen werden.

Wenn wir nun mit frohem Muthe in die Zukunft blicken können; so wollen wir es uns auch nicht verhehlen, daß noch Manches zu thun übrig bleibt, vor allen Dingen aber, daß ein festes Vertrauen zur Regierung nothwendig ist, um die Bestrebungen der Letzteren zu fördern und wahrhaft segensreiche Erfolge herbeizuführen. Dieses Vertrauen nehme ich besonders bei Ihnen, meine Herren, in Anspruch, denn nur so kann die wahre Bedeutung unserer ständischen Verfassung ins Leben treten.

Insbesondere aber ersuche ich Sie, überall, wo der Gegenstand Ihrer Berathung es erfordert, nähere Aufklärung über Thatsachen oder bestehende Verhältnisse von den Behörden zu erfordern, derselbß Sich an mich zu wenden, und ich werde stets bestrebt sein, diesen Anforderungen in möglichst kurzer Zeit und in möglichster Vollständigkeit zu genügen.

Sie, mein Herr Landtags-Marschall, welcher bereits seit einer langen Reihe von Jahren in der Verwaltung des wichtigsten unserer provinziellen Institute des öffentlichen Vertrauens und der allgemeinen Anerkennung Sich zu erfreuen gehabt haben, Sie sind von Seiner Majestät zu dem eben so schwierigen, als wichtigen Amte berufen, in dieser geehrten Versammlung den Vorsitz zu führen. In Ihre Hände lege ich das Allerhöchste Gründungs-Dekret mit den Propositionen vom 2ten und 4ten d. Mts. hiermit nieder, unter Beifügung einer Uebersicht der Lage, in welcher sich die durch die früheren Landtags-Abschiede noch nicht erledigten Angelegenheiten befinden.“

Nachdem nun der Herr Landtags-Marschall das Allerhöchste Propositions-Dekret aus den Händen des Königl. Kommissarii empfangen hatte, hielt derselbe folgende Rede an die Versammlung in polnischer Sprache:

»Hochlöbliche Provinzial-Stände!

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs-Großherzogs unseres Herrn, werde ich der besondern Ehre theilhaft, heute, Hochgeehrte Kollegen, in Ihrer Mitte zu erscheinen. Mein fester Vorsatz ist, wie er es sein muß, das in mich gesetzte Vertrauen nach allen meinen Kräften zu rechtfertigen.

Ihnen, Hochverehrte Herren, den herzlichsten Gruß zuzurufen, ist mir die erste und nur angenehme Pflicht.

Genau sind mir die schwierigen Obliegenheiten bekannt, welche meine gegenwärtige Stellung mir auferlegt, welchen ich mich aber habe unterziehen müssen aus dem doppelten Grunde: weil die provinzialständische Verfassung eine Vertretung in sich schließt, die uns Gelegenheit darbietet und Mittel gewährt, um für unseren Landestheil die heilsamsten Absichten zu erreichen, — und weil wir mit hin Alles aufzubieten haben, damit dieselbe uns erhalten, — an sich ausgebildet werde.

Die Entwicklung der Institution der Landtage kann nur mit Vorsicht und Bedacht erfolgen, und so schreitet sie immer weiter.

Die Hohe Stände-Versammlung — welche ich vor mir erblicke — besteht — dem größern Theile nach — aus Männern, die auf mehreren Landtagen bereits Erfahrungen gesammelt und dadurch sich bewährt haben, daß sie sowohl der vom Throne herab ihnen gewordenen Aufräge gehörig sich zu entledigen, nicht minder ihre Würde als Vertreter des Großherzogthums zu behaupten und die Interessen Ihrer Machtgeber zu wahren gewußt. Wir wollen an Grundsätzen, welche aus unserer Ueberzeugung hervorgegangen, festhalten, auf der Bahn, welche für die rechte anerkannt, wandeln. Die Schwierigkeiten, welche uns schon in den Weg sich gestellt, und vielleicht noch begegnen werden, dürfen uns nicht schwankend machen. Es geziemt uns nicht, in unserm Eifer zu erkalten, vielmehr müssen wir, aus wahrer Liebe zum allgemeinen Besten, unsere Wünsche aufrichtig aussprechen, unsere Bitten offen vortragen. Gewiß nur auf diese Weise werden wir vermögen, das Anerkenntniß unserer Bemühungen von Seiten unserer Mitbürger, so wie die Zufriedenheit des Königs Majestät zu erlangen, Allerhöchstwelche uns von neuem in der Absicht zu versammeln geruht, damit wir unsere Gutachten über Verordnungen, die uns verbinden sollen, freimüthig abgeben, und unsere Beschwerden, denen abgeholfen werden soll, ohne Scheu darlegen.

Unsere theuersten Anliegen sind uns allen wohlbekannt, — und deshalb ist es nicht erst erforderlich, sie Ihnen, Hochgeehrte Kollegen, vorzuhalten. — Möge nur Einigkeit, — Einverständniß, — Hingebung für das öffentliche Wohl uns beseelen, und wir dürfen uns der Hoffnung überlassen, daß unsere Bestrebungen nicht erfolglos sein werden.

Meine eigenen Anstrengungen in dem, für mich neuen Berufe eines Landtags-Marschalls müßten aber ganz fruchtlos bleiben, wenn Sie, Hochverehrte Herren, Ihr Vertrauen mir nicht zuwenden wollten; ich bitte Sie also inständig darum, wogegen ich die

feierliche Versicherung ablege, daß mein eifrigstes Streben dahin zielen wird, desselben würdig zu sein.“

Demnächst an den Königlichen Kommissarius in deutscher Sprache:

„Hochverehrtester Herr Ober-Präsident und Königlicher Landtags-Kommissarius!

Die ehrenvolle Stellung, welche des Königs Majestät bei dem zusammenberufenen siebenten Landtage des Großherzogthums Posen mir anzusprechen geheuht, — habe ich in dem Augenblicke einzunehmen, in welchem ich, aus meinem jetzigen, mehrjährigen öffentlichen Verhältnisse scheidend, nach der Stille des häuslichen Lebens mich aufrichtig sehne.

Dem Allerhöchsten Willen gehorsam folgend, trete ich die mir anvertraute Würde mit Muth an, in der Ueberzeugung, daß ich verbunden bin: zur Erreichung der huldreichen landessäuerlichen Absichten Seiner Königlichen Majestät meine schwachen Kräfte aufzubieten, und zum Besten meiner Mitbürger meine, wenngleich geringen Dienste noch einmal zu verwenden.

So unerlässlich, wie angenehm wird mir die Erfüllung ejner der ersten Pflichten meines nunmehrigen Berufs. Ihnen, Hochverehrtester Herr Ober-Präsident, gebührt der vollste, aufrichtigste Dank des Großherzogthums für das ausgezeichnete humane Verhalten in Ihrem hohen Amte; und höchst ehrend ist es für mich, diesen innigen Dank Ihnen hier dar-

(Werden fortgesetzt.)

bringen zu dürfen. Für die gutevolle Willfährigkeit, mit welcher Sie dem letzten Landtage entgegen gekommen, fühlen sich die Stände noch zur besondern Dankbarkeit verpflichtet. Nur erwünscht kann es mir sein, Sie, Hochverehrtester Herr Landtags-Kommissarius, zu verschern, daß Ihr Wirken ganz nach Verdienst gewürdigt worden, — und mit der Bitte zu schließen: daß es Ihnen gefallen möge, gleich freundliche Beziehungen mit der, so eben konstituierten Stände-Versammlung anzuknüpfen und zu unterhalten.“

Der Königliche Landtags-Kommissarius erklärte hierauf im Namen Sr. Majestät, den siebenten Provinzial-Landtag des Großherzogthums Posen für eröffnet, und verließ unter dem Rufe:

„Es lebe der König!“
den Saal.

Der Herr Landtags-Marschall ernannte die H.H. Regierungs-Rath Schuman und Ober-Bürgermeister Raumann zu Sekretären des Landtags.

Hierauf wurde die Rede des Königl. Landtags-Kommissarius in polnischer, die des Marschalls in deutscher Uebersetzung, und das Allerhöchste Propositions-Dekret,* vorgelesen.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

*) Dasselbe ist in Nro. 34. der Posener Zeitung abgedruckt.

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Zweite Plemar-Sitzung.

Posen, den 10. Februar 1845.

Nach dem Verlesen des Protokolls über die letzte Sitzung, macht der Landtags-Marschall der Versammlung die Mittheilung: daß die zeitherige Geschäfts-Ordnung auch für den begonnenen Landtag beibehalten werde, jedoch mit nachstehendem Zusatze zum §. 19.

»Der Marschall bestimmt den Schluß der Diskussion, wenn sich indeß vier Abgeordnete gegen diesen Schluß erklären, so soll die Diskussion weiter geführt werden, und dem Marschall steht dann das Recht zu, die Sitzungen zu vertagen. In diesem Falle muß aber die abgebrochene Diskussion in der nächsten Sitzung zuerst zum Vortrage gelangen.«

Die Redaktion der Zeitungs-Artikel über die Verhandlungen des Landtags überträgt der Marschall dem Abgeordneten v. Lipski.

Zur vorbereitenden Berathung über die Allerhöchsten Propositionen, so wie zu gleicher Prüfung der Petitionen theilt der Marschall die Versammlung in vier Ausschüsse, ernennt auch eine Kommission von zwölf Mitgliedern zur Entwerfung der Adresse.

Hierbei wirft ein Abgeordneter die Frage auf: ob ein Beschlüß der Stände-Versammlung bereits beschehe, daß eine Adresse an Se. Majestät den König zu richten sei.

Er müsse eine Adresse deshalb für überflüssig erachten: weil die Erfahrung, nach mehreren gehaltenen Landtagen, lehrt, daß die allermeisten Gutachten und Anträge der Stände unberücksichtigt bleiben, wovon das unlängst erlassene Gesetz, die Regulirung der Grundsteuer betreffend, wieder einen Beweis liefert.

Der Landtags-Marschall macht dem Fragenden bemerklich: daß die Adresse, nach dem bisherigen Brauch, nur eine Erwiederung auf den Königlichen Gruß sei, im Uebrigen aber jedem Abgeordneten das Recht zustehé, bei der Diskussion über die Adresse selbst seine Bemerkungen und Anträge zu machen.

Demnächst theilt der Marschall der Versammlung mit, daß die Stadtverordneten und der Magistrat ein feierliches Todtentamt für den seligen Grafen Eduard Raczyński in der hiesigen Pfarrkirche am 12. d. M. veranstalten. Seinen eigenen Gefühlen giebt er folgenden Ausdruck:

»Das edelfinnige Vorhaben der Vertreter der Hauptstadt unseres Großherzogthums ist der Ausfluss der dankbaren Erinnerung an den Mann, von dessen Wirken zum Nutzen der Stadt so viele Denkmale zeugen, — dessen Wohlthaten, Almosen und Unterstützungen, — Bedürftigen, Notleidenden reichlich gespendet, — jetzt noch mehr bekannt werden, als sie es bei seinen Lebzeiten waren.

Die Stadt Posen hat einen überaus großen Wohlthäter verloren, — und wir, meine Herren, einen hochangesehenen Kollegen.

Während zweier Landtage haben Sie den Verbliebenen gesehen, einen Sitz in dieser hohen Versammlung einzunehmen, und stets sich auszeichnen durch seine Gesinnungen als ächter Pole, eifriger Staatsbürger, auch freigebiger Spender bei jeder Gelegenheit, sobald es um das allgemeine Beste sich handelte. Allgemein bekannt ist sein Bürgermuth, von dem er den ruhmvollsten Beweis abgelegt. Haben auch in den Stände-Versammlungen nicht sämmtliche Kollegen mit seinen Ansichten sich immer übereinstimmend erklärt, so haben doch Alle seine biedern Ansichten geehrt und Hochachtung für seine hervorragende Persönlichkeit bewahrt.

Fern ist von mir der Gedanke, mit ein Paar schwachen Worten das öffentliche Leben des Grafen Raczyński schildern zu wollen; dasselbe ist bereits der Geschichte verfallen, welche unsern ruhmwürdigen Kollegen denjenigen unserer Landsleute anreihen wird, die gleich einem Zaluski und Czacki, die vaterländische Literatur neu belebt und zu deren Förderung großartige Institute gegründet haben.

Raczyński hat uns durch die Herausgabe vieler Werke in der Muttersprache ein theueres Andenken hinterlassen, eine öffentliche Bibliothek errichtet und reichlich ausgestattet. Für eine Real-Schule in Posen hat derselbe ein namhaftes Kapital bestimmt, unter der Bedingung, daß die polnische

die Unterrichtssprache in derselben sei. Alle Handlungen des seligen Raczyński waren das Ergebnis seiner Vaterlandsliebe und der Opferungen für die Muttersprache und die vaterländische Geschichte. Er war eine Zierde unseres Großherzogthums, ja unseres gesamten Stammes, sein Verlust ist unerschlich für unsere Literatur, diesen Lebensquell jeglicher Volksthümlichkeit. Der Tod hat die verschiedenen politischen Meinungen, welche im Leben trennen konnten, versöhnt, — die irdische Hülle vernichtet, — aber die verdienstlichen Thaten des Dahingeschiedenen und das Andenken an seine glänzenden Eigenschaften sind geblieben. Diesen haben wir unsere Huldigung darzubringen!

Lassen Sie uns also, mit den Hochverehrten Vertretern der hiesigen Stadt vereint, am Mittwoch, dem achten Staatsbürger, dem würdigen Kollegen, die letzte Ehre im Sinne der Religion erweisen!“

Nachdem der Marschall seine Anrede geschlossen, nimmt der Ober-Bürgermeister, Geheimer Regierung-Rath Naumann das Wort, schildert die großen Verdienste des seligen Grafen Raczyński um die Stadt Posen, und lädt die Versammlung zum Trauergottesdienst ein.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Uebersicht

der

Lage, in welcher sich die durch die früheren Landtags-Abschiede für die Posenschen Provinzialstände noch nicht erledigten Angelegenheiten befinden.

A. Landtagsabschied vom 29. Juni 1835.

I. 1. Die Publikation des Gesetzes über die Benutzung der Privatlässe vom 28. Februar 1843 ist inzwischen erfolgt. (G. S. 1843 S. 41.)

B. Landtagsabschied vom 7. November 1837.

A. 1. Die allgemeine Gewerbeordnung und die dazu gehörige Entschädigungs-Ordnung, sind von des Königs Majestät bereits vollzogen und werden unverzüglich durch die Gesetzsamml. publizirt werden.

A. 2. Der Entwurf einer allgemeinen Wege-Ordnung ist noch in der legislativen Berathung begriffen.

A. 3. Der Entwurf einer Verordnung wegen näherer Bestimmung der den Mitgliedern der Land- und Stadtgemeinden an den ländlichen Grundstücken derselben zuständigen Rechte ist unter Berücksichtigung der ständischen Gutachten bearbeitet, und unterliegt noch der Begutachtung des Staatsraths.

A. 4. Die mit Rücksicht auf die Gutachten der Stände bearbeitete Verordnung wegen Befestigung der Sandschellen und Abwendung der Versandungen im Binnenlande liegt dem Staats-Ministerium zur Berathung vor.

B. 14. Dem Antrage auf Erlaß eines Gesetzes gegen das Umherlaufen des Viehes wird durch die dem gegenwärtigen Landtage vorgelegte Feld-Polizei-Ordnung entsprochen.

C. Landtagsabschied vom 6. August 1841.

A. 3. 4. Die unterm 5. Mai 1843 Allerhöchst vollzogene Verordnung über die Ausübung der Waldstreuberechtigung ist durch die Gesetzsammlung bereits publizirt. Der Entwurf zu einer neuen allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung liegt dem Königl. Staatsrathen zur Begutachtung noch vor.

A. 5. Der Entwurf des Gesetzes wegen Bestrafung des Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten,

A. 6. und des Gesetzes wegen Bestrafung der Jagdvergehen ist mittels Allerhöchster Ordre vom 21. April 1844 dem Staatsrathen zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt worden.

A. 7. Der Entwurf einer Verordnung wegen Abrechnung der für die Ablösung von Diensten ic. Abgaben, Grundgerechtigkeiten und anderen Lasten gezahlten Kapitalien bei Feststellung des Laudemial-Werths der verpflichteten Grundstücke unterliegt noch der Berathung des Königl. Staatsraths.

A. 8. Nachdem die in Beziehung auf die Angelegenheit wegen des Pensions-Wesens der Beamten des höheren Lehrstandes noch erforderlich gewesenen näheren Nachrichten eingezogen worden, wird gegenwärtig die Erledigung des Gegenstandes, unter angemessener Berücksichtigung der gleichfalls in der Ausarbeitung begriffenen Bestimmungen wegen des Pensionswesens für Elementarschullehrer vorbereitet.

A. 9. Dem Antrage auf Wiedereinführung der Legitimations-Alteste beim Pferdehandel, ist durch die in der Gesetzsammlung publicirte Verordnung vom 13. Februar 1843 entsprochen worden.

A. 10. Die Entwürfe zu den Gesetzen über das Deichwesen und über die Strom- und Uferpolizei der öffentlichen Flüsse sind noch in der legislativen Berathung begriffen.

A. 11. Das die Zulässigkeit von Verträgen über unablässliche Geld- und Getreide-Abgaben aus Erb-

pachts-, Erbzins- und Zinsverhältnissen betreffende Gesetz, ist zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt.

A. 14.^a. Das Gesetz betreffend die Erbtheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedlungen ist unterm 3. Januar d. J. von des Königs Majestät vollzogen worden und dessen Publikation durch die Gesetzesammlung bereits erfolgt.

A. 14.^b. Der Entwurf des Gesetzes wegen der bei Erbtheilungen anzuwendenden ermägigten Taxen ländlicher Nahrungen, und wegen Erweiterung der Besugniß, die nach dem Gesetze vom 14. September 1811 regulirten Bauergüter hypothekarisch zu verschulden, hat, was den letztern Gegenstand betrifft, durch die in der Gesetzesammlung publicirte Verordnung vom 29. December 1843 bereits Gesetzeskraft erhalten, ist aber in Betreff seines übrigen Inhalts, mit Rücksicht auf die in mehreren Stände-Versammelungen dagegen aufgestellten erheblichen Erinnerungen einer wiederholten Prüfung unterworfen und noch in der Berathung begriffen.

A. 15. Hinsichts des Entwurfs einer Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen ist die baldige Publikation zu gewärtigen.

B. 14. Die nach dem Landtagsabschiede vom 6. August 1841 angeordnete Berathung über das beim Holzverkaufe in den Königl. Forsten zu beobachtende Verfahren, hat nach vielseitiger Erörterung und sorgfältiger Erwägung des Gegenstandes zu dem Resultate geführt, daß der Verkauf des Holzes aus den Königl. Forsten im Wege des öffentlichen Ausgebots als Regel beibehalten werden müsse, daß aber einige Modifikationen der früheren Bestimmungen allerdings wünschenswerth seien. Diese Modifikationen, soweit sie sich als wünschenswerth herausstellten, sind vor 2 Jahren angeordnet, die den Regierungen bis dahin zustehenden Befugnisse zum Verkaufe von Holz aus freier Hand in geeigneten Fällen, insbesondere zur Abgabe von Brenn-Material an unbemittelte Einwohner, erweitert, und dadurch die Unbillstände beseitigt, welche bei strenger Durchführung des Prinzips der Licitation entstehen könnten.

Des Königs Majestät haben die getroffenen Maßregeln zu billigen geruhet und dieselben haben sich auch bereits bisher als zweckmäßig und ausreichend bewährt.

So weit die Umstände es gestatten, ist daher den Wünschen der auf dem 5. Provinzial-Landtage versammelten Stände entsprochen worden.

B. 15. und Landtagsabschied vom 30. December 1843. II. 19. Dem Antrage wegen Beschränkung des Detailhandels mit Getränken in den Städten ist durch die Verordnung vom 21. Juni 1844. (S. S.

S. 214.) entsprochen worden. Die Erhöhung der Branntweinsteuern und Verminderung der Braumalzsteuer dagegen hat sich nach den hierüber angestellten Ermittelungen bei sorgfältiger Erwägung als unzulässig ergeben.

B. 21. Nachdem die Gutachten der Obergerichte über die Revision der allgemeinen Sporteltaxe jetzt sämmtlich eingegangen sind, wird die weitere legislative Berathung über diesen Gegenstand eingeleitet werden.

B. 22. Die erbetenen gesetzlichen Maßregeln wegen des Austreibens des Viehes ohne Begleitung eines Hirten sind in der den Ständen vorgelegten Feld-Polizei-Ordnung enthalten.

D. Landtagsabschied vom 30. December 1843.

I. 6. Ueber den Entwurf zu dem revidirten Straf-Gesetzbuche, ist die Schlussberathung im Justizministerium für Gesetzesrevision noch nicht beendigt. Solche wird aber nach Möglichkeit beschleunigt werden.

I. 7. Die Verordnung wegen anderweiter Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen, ist unterm 14. Oktober v. J. erlassen, und durch die Gesetzesammlung publicirt worden.

I. 8. Die Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblässer und der Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes ist unterm 29. November 1844 erlassen und durch die Gesetzesammlung (No. 43. pag. 706.) publicirt worden.

II. 1. Der Entwurf eines Gesetzes über die Vorrechte des Fiskus bei Zahlung von Zögerungszinsen ist noch in der Berathung begriffen.

II. 3. Die in Antrag gebrachte Erhöhung der Diätenfälle und der Schreibegebühren für die bei den Gerichten beschäftigten Diätarien und Lohnschreiber sind durch die Allerhöchste Ordre vom 14. Juni v. J. in der Art genehmigt, daß mit Rücksicht auf die örtlichen und persönlichen Verhältnisse die Diäten künftig auf $12\frac{1}{2}$ bis 25 Rtl. monatlich, und die Schreibegebühren auf 1 bis $1\frac{1}{2}$ Sgr. und ausnahmsweise auf 2 Sgr. für den Bogen bestimmt werden dürfen. Die dazu nötigen Fonds sind bereits angewiesen, und die Gerichte demgemäß mit näherer Anweisung versehen worden.

II. 7. In Beziehung auf die beantragte Errichtung eines vierten Schullehrer-Seminars für die Provinz Posen hat eine fortgesetzte sorgfältige Ermit-

telung des obwaltenden Bedürfnisses an katholischen Lehrern ergeben, daß neben den in der Provinz bereits vorhandenen 1000 Lehrern noch 300 neu anzustellen sein werden. Wenn die Ausbildung derselben mit Hinsicht darauf, daß die Dotirung der neuen Lehrerstellen nur allmählig erfolgen kann, auf einen Zeitraum von 10 Jahren vertheilt wird, so sind in demselben jährlich 30 Lehrer mehr auszubilden, als aus den vorhandenen beiden katholischen Seminarien hervorgehen, nach Ablauf der 10jährigen Periode aber stellt sich statt der, gegenwärtig bei 1000 Lehrerstellen, jährlich erforderlichen 40 Lehrer alsdann zur Deckung des bei 1300 Stellen entstehenden jährlichen Ausfalls, ein Bedürfniß von 52 Lehrern heraus, zu deren Ausbildung mit 2 Seminarien ausgereicht werden kann. Es ergiebt sich hieraus, daß ein drittes katholisches Lehrer-Seminar dauernd nicht erforderlich ist, sondern ein Hülfs-Seminar für die Dauer von 10 Jahren ausreichen wird, dessen Errichtung bereits eingeleitet ist, so daß jede Besorgniß wegen Bestriedigung des vorhandenen Bedürfnisses bald gehoben sein wird. Insofern auch eine Vermehrung der jährlich aus dem evangelischen Seminar zu Bromberg hervorgehenden Lehrer als nothwendig sich herausstellen sollte, wird auf angemessene Erweiterung derselben Bedacht genommen werden.

II. 15. Auf den Antrag:

daß die Kosten der Transporte von Vagabunden als eine Kommunallast des Kreises aus dem Kreis-Kommunal-Fonds berichtigt, und daß hinsichtlich der Berechtigung auf den Ersatz der durch polizeiliche Transporte erwachsenden Kosten die dortige Provinz den anderen Provinzen gleichgestellt werde, hat die Entschließung noch vorbehalten werden müssen. Es wird dieserhalb auf den mit dem Gegenstande dieser Petition in Verbindung stehenden Gesetz-Entwurf über die Tragung der Kosten der Detention und des Transports der Landstreicher u. c. Bezug genommen, welche dem gegenwärtigen Provinzial-Landtage mittelst Allerhöchsten Propositions-Dekrets zur Berathung vorgelegt werden wird.

II. 16. Ueber die Frage: ob es zweckmäßig sei, in Prozessen über Alimentations-Ansprüche dem Richter in gewissen Fällen die Regulirung eines sofort zu vollstreckenden Interimisticums zu übertragen, sind zunächst die Gutachten sämtlicher Ober-Gerichte erfordert worden. Nachdem diese vor Kurzem vollständig eingegangen sind, wird nunmehr die weitere legislative Berathung veranlaßt werden.

II. 17. Der Antrag wegen Einführung der Ge-sindedienstbücher findet durch die jetzt erfolgte Vorlegung eines diesfälligen Gesetz-Entwurfs seine Erledigung.

II. 20. Die Ermittelung über die nach Maßgabe der jüdischen Bevölkerung zur christlichen, unverhältnismäßige Zunahme der jüdischen Gast- und Schankwirthe, wie der Kleinhändler mit Getränken, welche den Ständen zu Besorgnissen Veranlassung gegeben, ist erfolgt und wenngleich die vorgeschlagene Maßregel sich weder als zulässig noch der Absicht der Stände entsprechend ergeben hat, so wird dennoch der Entwurf einer geeigneten, den Betrieb jener Gewerbe durch Juden betreffenden Verordnung jetzt zur Berathung des Staatsministeriums gelangen.

II. 22. Der Antrag wegen eines Gesetzes wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten ist in der den Ständen vorgelegten Feldpolizei-Ordnung berücksichtigt worden.

Berlin, den 29. Januar 1845.

Königl. Staats-Ministerium.

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) v. Boyen. Mühler. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. Stolberg. Gr. Arnim. Flottwell. Uhden.

(Werden fortgesetzt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Dritte Sitzung.

Posen, den 14. Februar 1845.

Zuerst wird das Protokoll über die letzte Sitzung verlesen, dann fordert der Marshall die Adress-Commission auf, den verfaßten Entwurf vorzutragen.

Die Hauptgegenstände desselben sind:

- 1) Der Ausdruck des Gefühls der Freude über die glückliche Abwendung der Gefahr, die das Leben Ihro Majestäten bedrohten;
- 2) die Hoffnung auf Gewährung einer zeitgemäßen Erweiterung der ständischen Institutionen;
- 3) die Beruhigung und der Trost, daß die Gesinnungen des Landtages fürdner nicht als die einer Partei werden angesehen werden;
- 4) das Vertrauen zur Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät, daß die Nationalität der Polen so werde beschirmt werden, wie die der Deutschen gefrägt wird;
- 5) die Versicherung der pflichtmäßigen Bereitwilligkeit zur Prüfung der Allerhöchsten Propositionen u. s. w.

Gegen den Inhalt des verlesenen Adress-Entwurfs treten viele Abgeordnete auf und erklären, obwohl der Adress-Entwurf Alles enthält, was man wünschen könnte, so hebt er doch die Hauptfragen nicht genügend hervor, und, da ihnen bekannt, daß noch ein anderer Entwurf dem Marshall übergeben worden, so tragen sie um dessen Verlesung an. Einige Abgeordnete der Stadt- und Landgemeinden erklären sich gleichfalls gegen den vorgetragenen Entwurf, folgende Gründe anführend:

Die vorgeschlagene Adresse berühre Angelegenheiten, welche in der Adresse des letzten Landtages bereits zur Sprache gebracht worden waren und die Missbilligung Sr. Majestät erregt hatten. Dergleichen Angelegenheiten dürften nicht in der Adresse Platz finden, sondern nur in Petitionen. Sie schließen damit, daß sie eine solche Adresse nicht vollziehen werden. Hierauf wird ihnen entgegnet, daß keinem Abgeordneten das Recht zusteht, die Vollziehung von Schriften der Ständeversammlung zu verweigern, und daß die Minorität dem Beschlusse der Majorität sich zu fügen habe. Dem widerspricht ein Abgeordneter und behauptet: daß im vorliegenden Falle die Unterschrift verweigert werden dürfe, weil die

Adresse keine nothwendige Schrift der Versammlung sei, indem dem Landtage nur obliege, die ihm zugegangenen Propositionen zu begutachten und Gesuche im Wege der Petition vor den Thron zu bringen.

Diese Ansicht theilen mehrere andere Mitglieder der Versammlung; — einer äußert, daß zuvörderst eine Einigung über den Inhalt der Adresse herbeizuführen sei, seiner Meinung nach müsse man in der Adresse nur den Dank für die Zusammenberufung der Stände und die Beglückwünschung wegen der Abwendung des gefahrvollen Attentats gegen Se. Majestät den König ausdrücken. Ein anderer Abgeordneter, diese Meinung theilend, erklärt sich wider die Adresse.

Der Inhaber einer Virilstimme ist bemüht — unter Beipflichtung der so eben angeführten Ansichten — in einem ausführlicheren Vortrage die Aufmerksamkeit der Versammlung darauf hinzuhalten, daß hier in Frage stehe: ob durch die Wiederholung einer politischen Adresse der schmerzliche Mißton erneuert und gesteigert werden solle, der auf dem vorigen Landtage durch eine übereilt votirte Adresse zwischen Sr. Majestät dem Könige und den diesseitigen Provinzialständen hervorgerufen worden? — Wichtige politische Fragen könnten innerhalb der engen Grenzen einer Adresse nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit erörtert werden, — einer Gründlichkeit, welche unerlässlich sei, wenn jene Missverständnisse von vorn herein sich nicht wiederholen sollen. Politische Fragen gehörten, sowohl der gesetzlich vorgeschriebenen Form, als auch ihrer Natur nach ausschließlich in die Petitionen.

Der verlesene Entwurf zur Adresse müsse nothwendig die früheren Reibungen erneuern und in seinen Folgen die Suspension der landständischen Thätigkeit in dem Großherzogthum Posen herbeiführen. Man habe daher reislich zu bedenken, ob die ständische Verfassung ersprießliche Erfolge herbeiführe oder nicht. Bei der Erörterung dieser Frage müsse man nicht nur die Vergangenheit, Gegenwart und die sich jetzt gestaltenden Meinungen ergründen, sondern auch die Zukunft in Betracht ziehen und die Frage erwägen, ob die bestehende Institution nicht Keime enthalte, die sich meist segensreich entwickeln können, entwickeln müssen. Daß dem so ist und nicht anders, sei seine aufrichtige Überzeugung, und

würde es daher ein Verstoß, eine offene That gegen das öffentliche Wohl, wenn Veranlassung gegeben werden sollte, die Thätigkeit der Landtage zu suspendiren. Die vorgeschlagene Adresse sei eine bloße Wiederholung der vorjährigen, und deshalb müsse er gegen sie votiren.

Auf die zuerst oben aufgestellten Ansichten wird entgegnet: daß, wenn auch die frühere Adresse nicht gnädig aufgenommen worden, es doch Pflicht des Landtages bleibe, ein treues Bild der Gesinnungen und Meinungen des Landes zu geben, zumal in einem nicht constitutionellen Staate die Landtage das einzige Mittel gewährten, dies thun zu können. Die Kundgebung einer Meinung in der Petition habe nicht die Bedeutung, wie in der Adresse, die Furcht vor der angedrohten Suspension der landständischen Verfassung dürfe nicht von der Erfüllung der heiligen Pflicht die Wahrheit auszusprechen, abhalten.

Der Inhaber einer Virilstimme sucht gerade aus demjenigen, was oben angeführt worden, darzuthun, wie nothwendig es sei, alle in diesem Augenblicke berührten Fragen den Petitionen vorzubehalten. Petitionen seien nicht blos trockene Bitten, sondern sie seien das eigentliche Mittel, die Wahrheit zu sagen, selbst auf die Gefahr hin, nicht angenehm zu sein.

Hier wird die Versammlung darauf aufmerksam gemacht, daß nach den, während der Debatten laut gewordenen Ansichten, ein Theil der Abgeordneten die Adresse missbillige, deshalb, weil sie politisch sei, daß dagegen nach der Meinung vieler, welche mit dem Inhalte der Adresse sich einverstanden erklären, dieselbe nicht genug offen, deutlich und energisch Alles ausspreche. Die politische Meinung des Landtages könne sich nur in der Adresse manifestiren. Die Adresse müsse der Ausdruck der Gesinnungen und des Geistes der Stände-Versammlung sein, desjenigen Geistes, von welchen die Versammlung bei ihren gesammten Verhandlungen geleitet werden. Ohne Rücksicht darauf, ob die landständische Verfassung werde suspendirt werden oder nicht, müsse man dasjenige wiederholen, was die Adresse des letzten Landtages enthalten, und wodurch man bekunden werde, daß das, was man damals gesagt, im Sinne des ganzen Volkes gesagt worden sei. Die ständischen Institutionen trügen die Keime ihrer ferneren Entwicklung in sich, seien von hoher Bedeutung; daraus folge aber noch nicht, daß man verschweigen müsse, was zum Glücke allein führe; gleich beim Beginn des Landtages müsse man seine Meinung aussprechen, dieselbe wird im Verlaufe der Verhandlungen größeres Gewicht erhalten.

Nun verlangen die Einen, daß über die Adresse im Ganzen abgestimmt werde, Andere wollen, daß die zwei dem Marshall übergebenen Entwürfe ver-

lesen würden, noch Andere sind der Meinung, daß man die Adresse fachweise diskutiren müsse.

Diese Anträge erneuern nachfolgende Diskussion:

Der Inhaber einer Virilstimme äußert die Meinung: daß man unterscheiden müsse zwischen constitutionellen und absolut monarchischen Staaten. In den Erstern drückten die Kammern in der Adresse ihre Ansichten aus, um anzudeuten, ob das Ministerium ferner regieren könne oder nicht. In einem monarchischen Staate handle es sich darum gar nicht. Im vorsegenden Falle habe man lediglich in Erwägung zu ziehen: ob Missverständnisse erneuert werden sollen und ob man alle Folgen davon auf sich nehmen wolle.

Einige Abgeordnete verlangen wiederholt die Verlesung der übrigen, in die Hände des Marshalls niedergelegten Entwürfe zur Adresse.

Nunmehr wird gefordert: daß die Versammlung sich entscheide, ob der Geist, von welchem sie geleitet werde, in der Adresse ausgedrückt werden solle, oder nicht. Solle es nicht geschehen, so wird es besser sein, ganz zu schweigen.

Der Inhaber einer Virilstimme verliest zur Unterstützung seiner vor ausgesprochenen Ansichten die Einleitung der Antwort Sr. Königl. Majestät vom 12. März 1843, wonach es nicht zulässig sei, in die Adresse Anträge aufzunehmen. Hierauf wird entgegnet: es sei früher nur gegen die Form verstoßen worden, man möge jetzt die Adresse zu Händen des Königl. Kommissarius gelangen lassen.

Ein Abgeordneter erklärt: daß er es bedauern würde, wenn die landständische Institution suspendirt werden sollte. Ein Verhalten, welches dahin führen könnte, müste vermieden werden. Der von der Kommission eingebrachte Entwurf werde aber eine solche Gefahr nicht nach sich ziehen. Die Antwort Sr. Königl. Majestät stellt nur in Bezug auf die Frage über die politische Nationalität eine Drohung auf und dies auch nur für den Fall, daß sich ein Parteigeist, wie er in der Allerhöchsten Antwort vorausgesetzt wird, als der Geist der ganzen Stände-Versammlung kund geben sollte. Diese Ansicht teilt ein anderer Abgeordneter, wogegen der Inhaber einer Virilstimme erklärt: daß Sr. Majestät den ganzen Inhalt der früheren Adresse gemäßbilligt hätten, und Ihre Antwort sich auf den ganzen Inhalt der Adresse beziehe. Hier wird der Redner darauf aufmerksam gemacht: daß die ständischen Ausschüsse in der vorigen Adresse berührt worden seien, in der gegenwärtigen aber ihrer mit keinem Worte gedacht sei; wogegen derselbe indeß erklärt: daß des Königs Majestät einen Standpunkt einnehmen, auf welchem man es Ihnen allein überlassen müsse, die ständische Verfassung auszubilden. Stürmisches Andrängen in einer Adresse werde den Zweck verfehlten, und es liege im

eigenen Interesse der Freunde des Fortschritts, auf eine solche Adresse nicht zu bestehen.

Nun wird angeführt, die polnischen Mitglieder des Landtags möchten nicht falsch verstanden werden, ihre Wünsche könnten sie nur auf dem Landtage verlautbaren, dieser Weg sei der gesetzliche und denselben wollten sie wandeln.

Ein Abgeordneter suchte diese Ansicht dadurch zu entkräften, daß er gerade das Ausdrücken eines Wunsches in der Adresse für eine Bitte erklärt und daß das Petitioniren im ungeeigneten Wege üble Folgen nach sich ziehen könnte, wie sie nach den Vorgängen auf dem letzten Landtage angesagt sind.

Da viele Abgeordnete das Verlesen der, dem Marschall übergebenen andern Adress-Entwürfe durchaus fordern, so macht ein Abgeordneter der Versammlung bemerklich: daß die ernannte Kommission einen Entwurf verfaßt habe; es könne sich also nicht darum handeln, ob dieser oder jener Adress-Entwurf verlesen und diskutirt werden, sondern lediglich darum, was die Adresse enthalten solle.

Vor Allem sei die Verehrung und die Anhänglichkeit an die Person Sr. Königlichen Majestät auszudrücken, wozu die Erwähnung des unglückseligen Attentats auf das Leben des Königs Veranlassung darbiete. Über diesen Punkt würden Alle einverstanden sein. An den Glauben daran, daß die Vorstellung das Leben des Königs zum Glücke des Volks erhalten habe, knüpfte sich der zweite Punkt der Adresse, welcher die Verfassung des Landes betrifft. Die jetzigen Institutionen enthielten den Keim zur weiteren Entwicklung, und jeder wünsche, daß dieser Keim sich entwickle zum wahren Trommen, daß das Göttliche im Menschen sich offenbare: Liebe und Eintracht. Gewaltsam dürfe man aber nicht eingreifen, indeß geschehe dies auch nicht in der vorliegenden Adresse. Es werde keine Bitte ausgesprochen, sondern dem Willen des Königs werde diese Angelegenheit anheimgestellt, dem man vertraue, daß Er das Beste gewähren werde. Wie? das sei die andere Frage, die nicht zur Erörterung komme. Berührt müsse die Angelegenheit werden, weil sie für das Land eine Lebensfrage sei.

Viele Abgeordnete erklären ihre Bestimmung zu den oben entwickelten Ansichten und bemerken, daß es wesentlich auf die Ausdrucksweise in der Adresse ankommen werde, um damit nicht zu verlegen. Um die verschiedenen Ansichten zu berücksichtigen, entscheidet der Marschall, daß die beiden anderen Adress-Entwürfe, welche ihm eingereicht worden, verlesen würden.

Der erste enthält den Ausdruck treuer Anhänglichkeit an Sc. Majestät und das Königliche Haus, so wie die Versicherung, in der wunderbaren Erhaltung des theuren Lebens des Landesherrn einen neuen

Grund zu finden, um Ihm alle Kräfte zu weihen. Der zweite Entwurf entspricht im Wesentlichen dem der Adress-Kommission, doch legt derselbe alle Wünsche und Hoffnungen mit Bestimmtheit und Klarheit dar.

Nach Verlesung der beiden Entwürfe werden verschiedene Meinungen geäußert. Die Einen behaupten, daß nur die Adresse der Kommission berathen werden dürfe, und daß alle Änderungen als Amendements vorgeschlagen seien. Andere meinen, daß durch Diskussion und Abstimmung die Frage zu entscheiden sei, welcher der verlesenen Adress-Entwürfe bei der ferneren Diskussion zur Grundlage vorbereitet werden solle. Bei der weiteren Erörterung der gestellten Anträge wird vorgeschlagen, zuvörderst die Frage zu entscheiden: ob die Adresse eine politische sein solle oder nicht. Die Bedeutung des Ausdrucks: "politische Adresse" wird vielseitig erörtert.

Im Verlaufe der Diskussion über die veränderte Frage, kommt die Vorfrage in Erwägung, ob für die Gültigkeit des zu fassenden Beschlusses eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich sein werde, oder blos einfache Majorität; für das Letztere scheint der Umstand zu sprechen, daß es sich hier wirklich noch nicht darum handelt, was die Adresse enthalten solle, sondern allein darum, in welcher Weise die weiteren Diskussionen stattfinden sollen. Endlich einigt man sich, die Frage also zu fassen:

"Soll der, von der Kommission vorgelegte Adress-Entwurf zur Diskussion gestellt, und soll hinsichtlich eines jeden, darin enthaltenen Satzes die Versammlung entscheiden, ob der dadurch berührte Gegenstand in die Adresse aufzunehmen sei?"

Gleichzeitig wird für den Fall, daß diese Frage bejaht wird, vorbehalten, Amendements in Antrag zu bringen und zuletzt nach der Diskussion und Abstimmung über die einzelnen Paragraphen, noch eine Abstimmung über die Adresse im Ganzen eintreten zu lassen. Es ergaben sich 25 Stimmen für die Bejahung der Frage, 24 Stimmen für die Verneinung. Demzufolge wird zur Verlesung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs der Kommission geschritten.

Bei §. 1. ist die Versammlung darin einig, daß das Gefühl der Freude über die glückliche Erhaltung des Lebens Sr. Königlichen Majestät ausgedrückt werden müsse; noch wird aber der Antrag gestellt, daß es erforderlich sei, Abscheu zu bezeugen und das Attentat als Verbrechen zu bezeichnen. Es wird vorgeschlagen, den §. 1., wie ihn die Adresse giebt, ganz zu streichen und an dessen Stelle die Einleitung des dritten der verlesenen Entwürfe einzurücken.

Bei der Abstimmung erklärten sich 25 Stimmen für die Ansicht der Kommission und 24 Stimmen für den obigen Vorschlag.

Nach Verlesung des §. 2. entspint sich eine sehr lebhafte Diskussion.

Einige fordern, daß §. 2. ganz wegfallen, behauptend, daß die Verfassungsfrage nur in einer Petition sich begründen lasse, daß dieselbe überhaupt außerhalb der Grenzen der Thätigkeit des Landtages liege.

Niele erklären sich mit dem Sinne des §. einverstanden, finden aber, daß die Fassung zweideutig sei, weil man nach derselben die bereits bestehenden ständischen Institutionen für dasjenige erachten könne, was erst gewünscht wird.

Der Inhaber einer Votilstimme macht bemerklich: daß gerade im §. 2. die Hauptfrage liege, nimmt Bezug auf seine ausführliche Auslassung zu Anfang der Sitzung und wiederholt: daß die schmerzlichen Folgen, welche die Adresse des vorigen Landtags gehabt, aus dem Missverständnisse hervorgegangen seien, dem vorzubeugen die engen Grenzen einer Adresse unmöglich gemacht hätten, daß die berührten Fragen am Besten in Petitionen sich rechtfertigen ließen, daß deren Aufnahme in die Adresse den Weg zum Petitioniren abschneiden würde. Er halte die Entwicklung der ständischen Verfassung für nöthig und sie werde eintreten, sobald Se. Majestät es zeitgemäß finden werde. Er erkläre sich im Uebrigen gegen eine Volksvertretung, wohl aber für eine Vertretung nach Ständen; diese liege namentlich im Interesse des Großherzogthums Posen aus Rücksicht auf dessen Nationalität; nur bei einer Verfassung nach Ständen könne eine Sonderung in Theile vorbehalten werden. Nach Erwagung der vielfachen Anträge für und wider §. 2. wird die Frage zur Abstimmung gestellt:

ob die Verfassungsangelegenheit in der Adresse zu berühren sei oder nicht?

Es erklärten sich bezahend, von den Abgeordneten der Landgemeinden 3 Stimmen, desgl. der Städte 5 " " " desgl. des Ritterstandes 23 "

zusammen 31 Stimmen, verneinend, v. d. Abgeordneten d. Landgemeinden 5 Stimmen, desgl. der Städte 11 " " " des Ritterstandes 2 "

zusammen 18 Stimmen.

Die Verfassungsfrage darf also in die Adresse nicht aufgenommen werden, da sie nicht die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen für

sich erlangt hat. Mehrere Abgeordnete der Städte erklären, daß sie deshalb verneinend votirt haben, weil die so wichtige Angelegenheit in einer Petition sich gründlicher behandeln ließe.

Nachdem §. 3. verlesen worden, erklärt sich ein Abgeordneter gegen denselben, weil er unverständlich sei; nach der Fassung dieses §. setzt die Versammlung voraus, daß Se. Majestät der König in dem Propositions-Dekrete die, dem vorigen Landtage gemachten Vorwürfe zurücknehme, was indeß nicht der Fall sei.

Nach längerer Diskussion wird darüber abgestimmt: ob der §. 3. beizubehalten sei oder nicht?

Gegen die Beibehaltung erklärten sich 43, für dieselbe 6 Stimmen.

Gegen die Fassung des §. 4. erklären sich nach dessen Verlesung einige Abgeordnete, sie halten dafür, daß die Fassung nicht deutlich sei, und verlangen, daß §. 4. durch §. 3. der Adresse, welche als die dritte bezeichnet werden, ersetzt werde.

Im Verlaufe der Diskussion zergliedert der Inhaber einer Votilstimme den Begriff, welchen der Name »Preußen« habe, und äußert die Meinung, daß dadurch nicht eine Nationalität, sondern nur ein Staat bezeichnet werde. Hiergegen wird angeführt, daß die Frage in Betreff der polnischen Nationalität auf Verträge, welche in Friedenszeiten geschlossen worden, sich gründe, von diesem Standpunkte aus betrachtet werden müsse.

Es wird vorgeschlagen, in dem die polnische Nationalität berührenden §. die Bezugnahme auf die früheren Verhältnisse der Lande Preußen zu Polen wegzulassen, doch wird gleichzeitig diese Bezugnahme vertheidigt.

Endlich einigt man sich über die Stellung folgender zwei Fragen:

1) Soll in der Adresse die Frage der polnischen Nationalität berührt werden?

2) Soll diese Frage in der Weise berührt werden, wie es im Entwurfe der Kommission geschehen?

Bei dem Votiren erklärten sich für die erste Frage 40, gegen sie 9, und für die zweite 39, gegen dieselbe 10 Stimmen.

Hierauf wird der §. 5. ohne Abstimmung genehmigt und beschlossen: daß die Adresse nach den Ergebnissen der heutigen Diskussion von der Kommission umgearbeitet und in der nächsten Sitzung vorgetragen werde.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

(Werden fortgesetzt.)

Berhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Vierte Sitzung.

Posen, den 15. Februar 1845.

Die Adress-Kommission verließ den, nach den Beschlüssen der Versammlung in der gestrigen Sitzung abgefaßten Entwurf zur Adresse folgenden Inhalts:

Titel!

Euer Majestät haben Allergnädigst geruhet die getreuen Stände des Großherzogthums Posen zum siebenten Provinzial-Lantag zusammenzuberufen. Wir fühlen uns gedrungen, vor Allem das Gefühl der Freude auszudrücken, über die Abwendung der Gefahr, welche vor wenigen Monaten das Leben Euer Majestät und das Ihro Majestät der Königin bedrohte. Die Vorsehung hat das Leben Eurer Majestät wunderbar geschützt, und sie wolle es noch lange Jahre fristen zum wahren Segen der unter Allerhöchst Ihrem Scepter stehenden Völker.

Die Gerechtigkeit ist die behäigte hohe Regenten-Zugend unseres Königs, welcher alle Unterthanen, wes Stammes sie seien, vertrauen, und welche, so wie sie in den deutschen Unterthanen das Gefühl ihrer Nationalität kräftiget, den Polen das theuerste Gut sichern wird.

Mögen Euer Majestät die polnischen Unterthanen, welche eine günstigere Fügung Allerhöchst Ihrem Scepter anvertraut bat, Allergnädigst berücksichtigen und das Heilighum ihrer Nationalität in großmuthiger Vergeltung für sie so deuten, wie einst die Könige von Polen die Nationalität der Lande Preußen unter polnischem Scepter gedeutet und anerkannt haben, und wodurch sich für Jahrhunderte Bande der Liebe und Treue schlangen zwischen Beherrschern und Beherrschten.

Wir werden eifrig und einmuthig bestrebt sein, die erforderlichen Gutachten über die uns Allergnädigst vorgelegten Gesetz-Entwürfe mit alleiniger Rücksicht auf das wahre Beste des Landes zu erstatthen, und von demselben Streben besetzt werden wir unsere Bitten offen und freimuthig an den Stufen Euer Majestät erhabenen Thrones niederlegen.

In tiefster Ehrfurcht ic.

Nach beendetener Vorlesung wird der Antrag gestellt: über die ganze Adresse abstimmen zu lassen. Hier äußert ein Abgeordneter: er bedaure sehr, daß das Protokoll über die gestrige Sitzung, seines bedeu-

tenden Umfanges wegen, noch nicht habe ausgefertigt werden können, weil dasselbe ergeben würde, daß über zwei angebrachte Anträge eine Abstimmung noch nicht erfolgt sei. Für diese Ansicht treten einige Abgeordnete auf, indem sie behaupten: daß beide Punkte durchaus in die Adresse aufgenommen werden müssen. Andere sind der Meinung, daß — weil nichts Politisches in der Adresse zugelassen worden — auch diese beiden Punkte, als politisch, in dieselbe nicht aufgenommen werden dürfen. Der gemachten Bemerkung — daß beide Punkte mit der Sache der polnischen Nationalität eng verbunden seien — wird entgegengestellt: daß der Passus wegen der polnischen Nationalität den eignen Worten der Kommission nach angenommen worden; welcher Entgegnung dāhin widersprochen wird, daß diese Punkte in der Adresse, als besonders getrennt, aufgeführt seien.

Der Antrag um Abstimmung über die ganze Adresse wird wiederholt unter dem Vorbehalte, daß im Falle der Verwerfung eine neue Adresse verfaßt werde; doch dürfen nur die bereits genehmigten Punkte die Grundlage auch zu der neuen Adresse bilden.

Bei der stattgehabten Abstimmung votirten:

9 Mitglieder für die verlesene Adresse,
40 gegen dieselbe.

Die Abstimmung selbst erfolgte der, im Einverständniß mit der Versammlung vom Marschall ausgesprochenen Anordnung gemäß nach der alphabetischen Reihe, in welcher die Anfangsbuchstaben der Namen der Abgeordneten stehen. Dieses Verfahren soll auch fernerhin beibehalten werden.

Nach beendetter Abstimmung ergreift ein Abgeordneter das Wort und erklärt: daß sich herausgestellte Resultat sei vorauszusehen gewesen. Dasselbe sei betrübend und die Folge davon, daß die Adresse in ihrer Fassung den Wünschen nicht entsprochen habe, und vielleicht auch, weil sie nicht das Alles enthalte, was man habe hineinlegen wollen. Die Adresse habe weder den Polen noch den Deutschen gefallen. Den Wünschen der ersten habe sie zwar ein Genüge gethan; allein man habe dessenungeachtet dagegen gestimmt, weil die Adresse die Wünsche der Polen nicht würdig genug ausdrücke. Um die polnischen Mitglieder zu rechtsertigen, daß sie, obgleich in der Adresse ihre theuersten Interessen berücksichtigt worden, doch

gegen dieselbe gestimmt, sei es durchaus erforderlich, eine andere Kommission zu ernennen und dieselbe mit der Abfassung eines neuen Entwurfs zu beauftragen; wobei es sich aber von selbst verstehe, daß die bereits verworfenen Punkte nicht wieder aufzunehmen seien.

Hiergegen wird angeführt: nicht alle Mitglieder hätten sich über die Gründe ihres Votums ausgesprochen, und es sei also nicht zu ermitteln, welches die leitenden Gründe gewesen; eine neue Adresse würde vielleicht das Schicksal der ersten theilen müssen, weil eine neue Adress-Kommission keinen festen Anhalt werde finden können. Hierauf wird geantwortet: es sei gleichgültig, aus welchen Gründen die Adresse verworfen worden sei. Einig sei man gewesen, daß das Attentat gegen das Leben des Königs und die polnische Nationalität in der Adresse zur Sprache zu bringen seien. Damit sei die Adresse beschlossen gewesen, und man könne nur annehmen, daß sie wegen ihrer Fassung, und weil nicht Alles, was man gewünscht, darin enthalten gewesen, verworfen worden sei. Daher müsse die Frage entschieden werden, ob eine neue Adresse entworfen werden solle. Der Sprecher habe gegen die Adresse gestimmt, weil darin das Heiligste außer Acht gelassen worden. Der Landtag sei die einzige Institution, welche berechtigt ist, vor den König Wünsche mit offener Wahrheit zu bringen. Diese Schuld sei abzutragen und man müsse die sich darbietende Gelegenheit benutzen, es zu thun. Es könne nicht die Rede davon sein, zu wiederholen, was der lezte Landtag gefordert habe. Der von ihm vorgelegte Adress-Entwurf enthalte die Bedingungen, unter welchen allein das wahre Glück zu erreichen sei. Nicht die Polen, sondern die Deutschen, die Vertreter des Standes der Städte hätten sich gegen die Aufnahme dieser Wünsche erklärt. Gerade aber sie hätten darauf bestehen sollen! Wer fühle heute das Bedürfniß der Pressefreiheit nicht, um sagen zu können, wie Luther: »Hier stehe ich, ich kann nicht anders.« Die Heimlichkeit macht die Throne schwanken, weil das Volk nicht offen aussprechen darf, was ihm Noth sei. Der Monarch könne nur vermöge der Pressefreiheit die Liebe des Volks erwerben, denn sie sei das Mittel, ihn mit den Wünschen desselben bekannt zu machen, auf daß er sie erfüllen könne. Geschützt durch das Gesetz wirke die Pressefreiheit nur heilsam. Offenlichkeit und Mündlichkeit des Civil- und Kriminal-Verfahrens sei ein fernerer Wunsch. Bei verschloßenen Thüren über Vermögen und Leben, Ehre und Freiheit entscheiden zu lassen, sei gefährlich: denn die Richter seien Menschen, können fehlen. Offenlichkeit sei die beste Controlle und damit die Bedingung des Glücks. Ferner sei darauf hingewiesen, daß der Richter unabhängig sein müsse, denn ohne diese Unabhängigkeit sei keine Sicherheit im Staate möglich.

Wenn der Richter seines Amtes nicht sicher sei, so könnte er auch seiner Überzeugung nicht treu bleiben. Wer diese Bedingungen des Glücks nicht anerkannt habe, sei seiner Pflicht nicht treu gewesen. Da sie nicht haben in der Adresse Aufnahme finden können, so habe er gegen die letztere gestimmt. Ein zweiter Grund dazu sei für ihn der gewesen, daß in der Adresse nicht deutlich und klar ausgedrückt worden, was Noth thue, und daß nicht Partheigeist den Landtag geleitet habe. Dies dem Könige zu sagen, sei nicht zu viel. Der erste Schritt sei von Bedeutung für alle künftigen Arbeiten des Landtags, und es liege ein schlimmes Zeichen in dem ersten Nein. Ein dritter Grund, gegen die Adresse zu stimmen, habe für ihn darin gelegen, daß die Nationalsache der Polen nicht so dargestellt worden, wie es den Polen zuskomme. Haben die Polen keine Rechte, so enthalte die Adresse zu viel, haben sie Rechte, so sei zu wenig gesagt. Als Menschen hätten alle Mitglieder für die Sache stimmen müssen, denn die Frage interessire eben so sehr die Deutschen, die doch in eine ähnliche Lage kommen könnten, wie die Polen. Es thue wehe, daß dennoch Einige dagegen gestimmt hätten, weil hier das Herz, nicht der Verstand, zu sprechen gehabt habe. Die Deutschen hätten umso mehr für die Sache der Polen stimmen müssen, weil auch sie hoffen müssen, einig zu werden.

Hierauf legen einige Abgeordnete die Gründe dar, aus welchen sie gegen die Adresse gestimmt, die einen deshalb, weil wider ihren Willen einige Punkte aufgenommen worden wären; andere, weil sie überhaupt gegen eine jede Adresse seien.

Ein Abgeordneter erklärt, gegen die Aufnahme der Constitutionsfrage in die Adresse gestimmt zu haben. Er selbst sei immer für eine Constitution gewesen; er habe sich aber überzeugt, daß die Ansichten von einer Constitution sehr verschieden seien. Es komme darauf an, was das Wort ausdrücke, das selbst die ungebildetsten Leute im Munde führen. Um den Sinn des Ausdrucks darzulegen, würden viele Stunden Zeit erforderlich sein; doch erlaube er sich, das Folgende in aller Kürze anzuführen. Das Verlangen nach einer Constitution sei nicht eine bloß Sucht, fremde Völker nachzuahmen, vielmehr liege das Verlangen darnach selbst im Geiste der nordischen Völker. Schon Tacitus habe angedeutet, daß Verfassungen bei ihnen bestanden. Außerdem liegen die Keime der Verfassung im Christenthume, aus welchem sie sich entwickeln. Da dieser Gegenstand ein weites Feld für die Berathung biete, so dürfe er nicht Vorwurf der Adresse sein. Es sei die Aufgabe, dem Könige zu zeigen, daß wir reif seien, und dies könne durch eine flüchtige Absprechung nicht erreicht werden.

Ein Abgeordneter ist der Meinung, daß die Adresse

das Bild der Versammlung in scharfen Umrissen, gleich der Vorrede zu einem Buche, sein solle.

Einige Abgeordnete aus dem Stande der Städte erklären, daß sie nicht aus anticonstitutionellen Grundsätzen sich gegen die Verfassungsfrage ausgesprochen hätten, da sie vielmehr für diese Frage seien, sie aber nur in einer Petition vorzutragen wünschten. Diesem wird widersprochen, indem man anführt, daß, wie bisher durch die Petitionen nichts erreicht worden, auch künftig nichts zu erreichen stehe.

Nachdem die Diskussion erschöpft worden, wurde die Frage zur Abstimmung gestellt, ob die beiden den Vorwurf der Diskussion ausmachenden Gegenstände in der Adresse berührt werden sollen, oder nicht?

Noch vor der Abstimmung erklärt ein Abgeordneter sich gegen die zweite Frage. Der König sei gegenwärtig nicht mehr ungäbig und es sei daher kein Grund vorhanden, diesen Gegenstand aufzunehmen.

Ferner gesteht dieser Abgeordnete, sehr gescheit zu haben, daß er sich nicht schon auf dem letzten Landtage der Adresse opponirt habe, und er könne jetzt einer ähnlichen nicht bestimmen.

Ein anderer Abgeordneter hält dafür: daß die beiden Punkte bereits dadurch beseitigt worden, weil der §. der früheren Adresse, wobei ein dessfallsiges Amendement gestellt gewesen, angenommen, das Amendement also verworfen worden sei.

Hiergegen erinnert ein anderer Abgeordneter, daß jenes Amendement gar nicht in Berathung gezogen und zur Abstimmung gekommen sei.

Hier wird bemerklich gemacht, daß die polnische Frage gar nicht als eine politische anzusehen sei, weil es sich blos darum handle, die Zusicherungen festzuhalten, welche der König den Polen gegeben habe.

Der Inhaber einer Virilstimme hält auch die polnische Frage nicht für eine politische, weil sie Interessen beträfe, die zur Cognition des Landtages gehören.

Zuletzt wird zur zweiten Frage, betreffend die Ablehnung des Vorwurfs in Bezug auf den Parthegeist übergegangen. Dagegen lassen sich einige Stimmen vernichten. Die Aufnahme dieser Frage würde gerade den Beweis vom Partheiste liefern. Das Zurückkommen auf Gegenstände, welche in der letzten Adresse berührt gewesen, könnte nachtheilige Folgen hervorrufen.

Hierauf wird entgegnet: daß der Vorwurf, da er in Folge der früheren Adresse ergangen, auch nur in der Adresse abgelehnt werden dürfe, zumal keine andere Gelegenheit sich dazu darbiete.

Die Versammlung genehmigt das nachfolgende, in Stelle des ganzen Sakes vorgeschlagene Amendement:

»Geruhens Euer Majestät in dieser offenen Darlegung die Gesinnungen aller, von Allerhöchst-

denselben beherrschten Polen Allergnädigst zu erkennen« ohne alle Diskussion und Abstimmung.

Der Marshall ernennt eine neue Kommission, um einen anderweitigen Entwurf zur Adresse abzufassen.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Fünfte Sitzung.

Posen, den 17. Februar 1845.

Die Adress-Kommission verliest den nachfolgenden Entwurf:

Titel!

Der auf Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl versammelte siebente Landtag des Großherzogthums Posen hält es für seine erste Pflicht, das Gefühl der Freude darüber auszudrücken, daß die Vorsehung das Leben Euer Majestät und Ihrer Majestät der Königin aus der großen Gefahr zum Segen der Allerhöchst Ihrem Scepter unterworfenen Völker gerettet hat.

Die Gerechtigkeitsliebe Euer Königlichen Majestät gewährt allen Ihren Unterthanen, wes Stammes sie seien, die Bürgschaft einer immer glücklicheren Zukunft, insbesondere aber Allerhöchst Ihren polnischen Unterthanen die Sicherheit: daß deren volksthümliche ihnen verheißenen Rechte und Gerechtsame werden aufrecht erhalten und zeitgemäß entwickelt werden.

Die Geschichte liefert uns unter umgekehrten Umständen das Beispiel eines glücklichen Verhältnisses zwischen Polen und den Landen Preußen, die damals unter polnischem Scepter standen.

Geruhens Ew. Majestät in dieser offenen Darstellung den wahren Ausdruck der Gefühle aller polnischen Unterthanen anzuerkennen.

Eingedenk ihrer Pflicht werden Ew. Majestät getreuen Stände die Allerhöchst vorgelegten Propositionen in Berathung nehmen, und von denselben Geiste beseelt die das Wohl des Landes betreffenden Petitionen Ew. Majestät allerunterthänigst überreichen. sc.

Nach erfolgter Verlesung des Adress-Entwurfs macht ein Abgeordneter die Bemerkung, daß der Passus wegen der polnischen Nationalität nicht deutlich genug sei, derselbe bringt deshalb folgende Änderung in der Fassung in Vorschlag:

»Die aus der Geschichte geschöpfte Erinnerungen steigern unsere Hoffnungen, daß unsere Volksthümlichkeit in billiger Wiedervergeltung von Ew. Majestät denselben Schutz genießen werde, welchen einst die deutsche Volksthümlichkeit der preußischen Lande polnischen Anteils sich zu erfreuen hatte.«

Ein Abgeordneter hält den Ausdruck »umgekehrt«, wie er in der Adresse vorkomme, für unrichtig: denn es habe in den Landen Preußen polnischen Anteils ein ganz ähnliches bestanden, wie das des Großherzogthums zur Krone Preußen. Es handle sich hier darum, auf die Achtung Bezug zu nehmen, welche die Könige von Polen für die deutsche Nationalität gehabt hätten. Nur die Quelle der Rechte sei für die Lande Preußen polnischen Anteils eine andere gewesen, als die, worauf sich die Polen im Großherzogthum Posen beziehen könnten.

Ein Abgeordneter reklamirt gegen den Ausdruck »zeitgemäß« weil die Bedürfnisse der Polen im Großherzogthum Posen seit 30 Jahren dieselben seien, weshalb gesagt werden müsse: »unseren (der Polen) Bedürfnissen entsprechend«.

Hiergegen wird angeführt: daß der gebrauchte Ausdruck »zeitgemäß« nothwendig sei, weil sich Alles zeitgemäß entwickeln müsse, und daher auch die polnische Nationalität.

Alle diese Anträge rufen in der Versammlung keinen eigentlichen Widerspruch hervor; die darnach geänderte Adresse lautet wie folgt:

Titel!

Der auf Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl versammelte siebente Landtag des Großherzogthums Posen fühlt sich gedrungen, vor Allem das Gefühl der Freude darüber auszudrücken, daß die Vorsehung das Leben Ew. Königl. Majestät und Ihrer Majestät der Königin aus der großen Gefahr zum Segen des Allerhöchst Ihrem Scepter unterworfenen Volkes gerettet hat.

Die Gerechtigkeitsliebe Ew. Königl. Majestät gewährt allen Ihren Unterthanen, wesh Stammes sie seien, die Bürgschaft einer immer glücklicheren Zukunft, insbesondere aber Allerhöchst Ihren polnischen Unterthanen die Sicherheit: daß deren volksthümliche ihnen verheissenen Rechte und Gerechtsame werden aufrecht erhalten und dem Bedürfnisse der Zeit entsprechend entwickelt werden.

Die aus der Geschichte geschöpften Erinnerungen steigern unsre Hoffnung, daß unsre Volksthümlichkeit von Ew. Majestät denselben Schutz genießen werde, welchen einst die deutsche in den preußischen Landen polnischen Anteils sich zu erfreuen hatte.

Geruhet Ew. Majestät in dieser offenen Darstellung den wahren Ausdruck der Gefühle aller polnischen Unterthanen anzuerkennen.

Eingedenk ihrer Pflicht werden Ew. Königl. Majestät getreuen Stände die Allerhöchst vorgelegten Propositionen in Berathung nehmen, und von dem-

selben Geiste beseelt, die das Wohl des Landes betreffenden Petitionen Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst überreichen zu.

Da weiter keine Einwendungen gemacht wurden, so stellte der Marschall die Frage:

ob die Versammlung die obige Adresse genehmige?

Für die Adresse erklären sich 42 Stimmen, gegen dieselbe 7, und sie wurde auch während der Sitzung vollzogen.

Nachdem die Diskussion über die Adresse in dieser Weise geschlossen war, wird, in Folge der desfallsigen Aufforderung des Königl. Landtags-Kommissarius, zur Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses auf Grund des §. 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1842 geschriften.

Das Ergebnis der Wahlen ist das folgende:

A. Mitglieder aus dem Stande der Ritterschaft:

- 1) Fürst Wilhelm Radziwill,
- 2) Dr. Anton v. Kraszewski,
- 3) Alexander v. Brodowski,
- 4) Adalbert v. Lipski,
- 5) Gustav v. Potworowski.

B. Stellvertreter aus dem Stande der Ritterschaft:

- 1) Titus Graf Dzialynski,
- 2) Joseph v. Kurcewski,
- 3) Pantaleon Schuman,
- 4) Ciprian v. Jarochowski,
- 5) Tertulian v. Koczorowski,
- 6) Freiherr Hiller v. Gärtringen.

C. Mitglieder aus dem Stande der Städte:

- 1) Eugen Raumann,
- 2) Willmann,
- 3) Brown,
- 4) Beigel.

D. Stellvertreter aus dem Stande der Städte:

- 1) Grätz,
- 2) Paternowski,
- 3) Reder,
- 4) Rückert.

E. Mitglieder aus dem Stande der Landgemeinden:

- 1) Jordan,
- 2) Bloch.

F. Stellvertreter aus d. Stande der Landgemeinden:

- 1) Grunwald,
- 2) Dobrowolski.

Die Versammlung beantragt bei Sr. Majestät dem Könige die Bestätigung der getroffenen Wahlen.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Unter den, dem siebenten Landtage des Großherzogthums Posen bis zum 28. Februar c. übergekommenen Petitionen befinden sich folgende, welche ein allgemeines Interesse zum Gegenstande haben:

I. 1) eines Deputirten aus dem Stande der Städte:
um Herstellung einer Eisenbahn von Berlin nach Königsberg durch das Großherzogthum Posen;

2) des Magistrats in Ostroßow:
um Herstellung einer Chaussee nach Ostroßow (Schildberg);

3) eines Deputirten aus dem Stande der Städte:
um Beendigung der Chaussee an der Schlesischen Grenze mit dem Großherzogthum;

4) eines Deputirten aus dem Stande der Städte:
um Hergebung eines Fonds zur Herstellung einer Chaussee von Pinne über Meseritz bis an die Grenze der Neumark;

5) der Stadt Koronowo:
um Herstellung einer Eisenbahn von Bromberg über Koronowo nach Westpreußen;

6) eines Deputirten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer:
um Beschleunigung der Chaussee durch den Kreis Schrimm und Kröben.

II. 1) Drei Petitionen der Deputirten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, dem Stande der Städte und eines Rittergutsbesitzers:

um Errichtung einer Universität und einer agronomischen Schule in Posen;

2) eines Deputirten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer:
um Errichtung einer Mädchenschule und eines Pensionats für Gouvernantinnen;

3) der Schullehrer im Posener Bezirke:
um Erhöhung ihres Gehalts.

III. 1) Eines Justizbeamten:
um Wiederherstellung des weißen Adlers in das Wappen des Großherzogthums in den Notariats-Siegeln;

2) eines Deputirten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer:
um Einführung der polnischen Sprache als Unterrichtssprache in mehreren Gymnasien;

3) eines Deputirten aus demselben Stande:
um Ausdehnung des Gebrauchs der polnischen Sprache bei den Gerichten;

- 4) eines Deputirten aus demselben Stande:
um Ausdehnung des Gebrauchs der polnischen Sprache in dem Gymnasium zu Lissa, und um Vermehrung der Anzahl polnischer Lehrer;
- 5) eines Deputirten aus demselben Stande:
um Gleichstellung der Lehrer an dem Gymnasium ad S. Mariam Magdalena in Posen mit denen an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasio in Betreff des Gehalts und anderer Vortheile;
- 6) eines Deputirten aus demselben Stande:
um Aufhebung des der polnischen Landessprache derogirenden Ministerial-Regulativs vom 14. April 1832.

IV. 1) Zwei Petitionen zweier Deputirten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer und der Städte:
um Aufhebung der Censur und um freie Presse;

2) zwei Petitionen zweier Deputirten aus demselben Stande:
um Aufhebung der Verordnung v. 29. März 1844. in Betreff des Verfahrens gegen Personen des Richterstandes;

3) Petition eines Deputirten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer:
um Bestimmung der eben gedachten Verordnung zur Berathung der Stände;

4) Petition mehrerer Deputirten aus dem Stande der Städte und der Landgemeinden:
um eine Verfassung und Volksrepräsentation;

5) eines Deputirten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer:
um Offentlichkeit im Gesetzverfahren.

6) eines Deputirten aus demselben Stande:
um Beschränkung der Polizei-Behörden in Betreff der Verhaftungen;

7) eines Deputirten aus demselben Stande:
um Abänderung des Gesetzes vom 27. März 1824. dahin, daß der Marschall aus der Mitte der Deputirten Seitens des Landtags gewählt werde;

8) mehrere Petitionen der Deputirten aus dem Stande der Städte und Landgemeinden:
um Vermehrung der Landtags-Abgeordneten aus beiden Ständen, und zu den Kreistagen aus dem Stande der Landgemeinden;

9) mehrere Deputirte aus d. Stande der Städte: um Offenlichkeit bei den Berathungen der Stadtverordneten,
um Einrückung der Namen der Landtags-Deputirten in den zum Druck bestimmten Landtags-Verhandlungen,
um Offenlichkeit beim Verfahren in Strafsachen.

- V. 1) Fünf Petitionen der Diätarien, sogenannter Lohnschreiber, Exekutoren und Boten bei verschiedenen Gerichten des Großherzogthums Posen, und eine Petition eines Deputirten aus dem Stande der Landgemeinden:
um Verbesserung der Lage der Ersteren;
2) zwei Petitionen von Deputirten aus dem Stande der Städte und der Landgemeinden:
um Errichtung von Kreditinstituten für die Städte und das platt Land;
3) zwei Petitionen von Deputirten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer und einem Deputirten aus demselben Stande:
um Aufhebung der Malzsteuer beim Bierbrauen;
4) zwei Petitionen von Deputirten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer:
um Erlas eines Verbots der Anweisungen an die Schänker,
eines Gesetzes, welches die Einklagung von Krugschulden verbietet;
5) eines Deputirten aus dem Stande der Städte: um Aufhebung der Lotterie;
6) eines Deputirten aus demselben Stande:
um Verwandlung der Mahl- u. Fleischsteuer in eine Klassensteuer;
7) mehrerer Tuchmacher in mehreren Städten u. eines Deputirten aus demselben Stande:
um Errichtung von Wolldepots.

- VI. 1) Petition der Judenschaften im Pommer Kr., in Schwerin a. d. W. und in Posen, und eines Deputirten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer:
um Emancipation der Juden;
2) eines Deputirten aus dem Stande der Städte: um Einführung von Handels-Gerichten;
3) eines Deputirten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer:
um Gleichstellung der katholischen Militärs mit den evangelischen in der Preußischen Armee, in Betreff der Seelsorge;
4) eines Deputirten aus demselben Stande:
um Gewährung eines Aufenthalts für die vom Auslande kommenden Polen im Großherzogthum Posen;
5) eines Deputirten aus demselben Stande:
um Aufhebung der Censur von polnischen

- Druckschriften, welche in Russland und Österreich die Censur passirt sind;
6) eines Deputirten aus demselben Stande:
um Wiedereinverleibung der nach dem Wiener Traktat zu Westpreußen geschlagenen Kreise.

Sechste Sitzung.

Posen, den 19. Februar 1845.

In der heutigen Sitzung soll der Gesetz-Entwurf, betreffend die Feld-Polizei-Ordnung, zur Berathung kommen. Ehe letztere noch beginnt, stellt ein Abgeordneter die Frage:

warum zwei Abgeordnete aus dem Stande der Städte die, am 17. d. M. beschlossene Adresse an Se. Majestät nicht vollzogen hätten?

Der Marschall erklärt, daß beide, bevor es zum Vollziehen der Adresse kam, sich entfernt hätten, ohne einen Grund angegeben zu haben. Hierauf wird bemerk't, daß diese zwei Abgeordnete einen groben Verstoß begangen hätten, die durch die Majorität der Versammlung beschlossene Adresse nicht unterschrieben zu haben. Wenngleich jeder Abgeordnete in seiner Ansicht unabhängig sei, so müsse er sich doch der Ansicht der Majorität unterwerfen. Das Verhalten dieser Abgeordneten stehe im Widerspruch mit den Vorschriften der Geschäftsortnung, und verstoße zugleich gegen die Rücksichten, welche die Mitglieder der Versammlung schuldig seien. Ein solches Verhalten zulassen, ohne dasselbe zu rügen, dürfe man nicht; es würde einen nachtheiligen Einfluss üben und im weiteren Verfolge zum Vorwurfe des Parteigeistes Anlaß geben.

Jedem stehe frei, seine Meinung zu äußern, und zu verlangen, daß sie im Protokolle vermerkt werde, was auch bisher geschehen sei. Da in dem, in Rede stehenden Verfahren eine ausdrückliche Missachtung der Geschäftsortnung liege, so gewärtige man die Rechtfertigung der beiden Abgeordneten, um danach weitere Anträge stellen zu können.

Hierauf führen die beiden Abgeordneten an, daß sie die Adresse nicht für eine amtliche Schrift der Ständeversammlung erachteten, welche jedes Mitglied des Landtages unterschreiben müsse.

Wiewohl der Marschall diese Ansicht gleich entkräftet, indem er darthut, daß nach dem Gesetze vom 27. März 1824 und nach der Geschäftsortnung jede Schrift, welche von der Ständeversammlung ausgeht, auch eine ständische officielle Schrift sei und kein Mitglied die Vollziehung einer solchen Schrift verweigern dürfe, so kommt es demnach zur nachfolgenden Ausführung. Die von der Versammlung beschlossene Adresse enthalte folgende zwei wesentlichsten Punkte:

- a) den Ausdruck der Theilnahme der Stände rücksichtlich des bekannten Attentats und
b) die Bezugnahme auf die polnische Nationalität.

Durch die Verweigerung der Unterschrift sei in erster Beziehung ein Vergehen gegen Se. Majestät den König begangen worden, und in der andern Beziehung habe sich eine Feindseligkeit gegen die Polen kund gegeben. Obwohl es zu den Attributen des Marschalls gehöre, ein solches Verfahren zu rügen, so müsse man doch den Antrag stellen, daß in Stelle der beiden Abgeordneten deren Stellvertreter einberufen werden.

Einer von den Abgeordneten, gegen welche der obige Antrag gerichtet worden, führt zu seiner Rechtfertigung an, auch deshalb die Adresse nicht unterschrieben zu haben, weil sie keinen Dank dafür ausspreche, daß Se. Majestät den Landtag wieder zusammenberufen haben.

Nun wird, unerachtet der Marschall das Verhalten jener Abgeordneten rügt, beantragt, daß die ganze Versammlung eine Rüge beschließe und ausspreche.

Zur Rechtfertigung der beiden Abgeordneten wird angeführt, daß namhafte Publicisten noch nicht darin einig seien, ob eine Adresse zu den amtlichen Schriften der Stände gehöre, und daß gewiß dieser Zweifel die ersten veranlaßt hätte, ihre Unterschrift zu verweigern. Dieser Ansicht wird gleich entgegengestellt, daß nach dem angezogenen Gesetze vom 27. März 1824 eine jede Schrift der Ständeversammlung, welche die Majorität von $\frac{2}{3}$ Stimmen für sich erlangt, auch eine amtliche sei; und daß die Zweifel der Publicisten in der Sache nichts entscheiden könnten. Eine Adresse stütze sich auf die Verhandlungen des gesammten Landtages. Wer einen Akt unterschreibe, in welchem von der eigenen Ansicht abweichende Ansichten enthalten seien, unterschreibe und bestätige nicht eine fremde Ansicht, bezeuge nur, daß dieser Akt durch die Majorität beschlossen sei; wer also eine Adresse unterschreibe, bestätige nur, daß dieselbe der Ausdruck des Willens der Mehrheit sei, und vergebe seiner eignen Meinung nichts.

Schließlich wird der Antrag wiederholt, die Stellvertreter der beiden Abgeordneten einzuberufen, und verlangt, daß sich die Versammlung hierüber ausspreche. Es wird ferner beantragt, daß deshalb der Königl. Landtags-Kommissarius angegangen werde. Die gestellten Anträge werden durch folgende Ausführung unterstützt. Die Wähler ernannten ihre Abgeordneten in der Überzeugung, daß sie sich den bestehenden Gesetzen fügen würden. Abgeordnete, welche die Beschlüsse der Majorität nicht vollzogen, brächen die Gesetze und täuschten so das in sie gesetzte Vertrauen. Wer das Gesetz nicht achtet, könne nicht Mitglied dieser Versammlung sein.

Zuletzt wurde auch noch der Antrag gestellt, daß die beiden Abgeordneten, von welchen die Rede, vor der Versammlung erklärt, daß sie zugestanden, gegen das Gesetz verstossen zu haben. Hierauf wiederholt einer derselben, daß nach seiner Überzeugung eine Adresse keine amtliche Schrift der Ständeversammlung sei, und bittet um die Erlaubniß, das Gesetz, auf welches er seine Ansicht stütze, herbeischaffen zu dürfen. Der Marschall unterricht die fernere Diskussion über die Sache durch die Erklärung, daß es ihm gebühre, die Debatten zu leiten, und fordert jenen Abgeordneten auf, das Gesetz, welches er für sich in Anspruch nimmt, herbeizuholen und dasselbe der Versammlung vorzulegen.

Bald darauf kehrt der Abgeordnete zurück und verliest die nachfolgende Erklärung:

die Verordnungen vom 5. Juni 1823 und vom 27. März 1824 bezeichnen die Gutachten über Propositionen und Petitionen als ständische Schriften und schreiben das Verfahren dabei vor. Danach sei eine Adresse keine solche Schrift, und kein Deputirter, dessen Ansicht dem Inhalt der derselben widerspreche, könne zur Unterschrift derselben genöthigt werden. Aus diesem Grunde habe er die Unterschrift der Adresse, mit deren Inhalt er nicht überall einverstanden gewesen sei, verweigern müssen. Er bitte:

diese seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Der Marschall schließt die weitere Diskussion, indem er seine früheren Bemerkungen wiederholt, daß die beiden Abgeordneten gegen die Geschäfts-Ordnung verstossen und die ausgesprochene Rüge sich zugezogen hätten.

Hierächst wurde zur Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Feld-Polizei-Ordnung, übergegangen.

Der Ausschuß hat gleich im Eingange seines Berichts dargethan, daß, nachdem die aus der südpreußischen Zeit herrührende Verordnung vom 18. Mai 1804 ihre verbindende Kraft im Großherzogthum Posen verloren, jetzt es an einem Gesetze zum Schutze des Ackerbaues mangele.

Der vorgelegte Gesetz-Entwurf hat zum Zwecke, die allgemeinen Rechtsgrundätze und die Anwendung derselben festzustellen. Er enthält:

- Bestimmungen wegen der Vergehen beim Hüten, §§. 1—39,
- Bestimmungen wegen anderer Vergehen gegen die Feld-Polizei-Ordnung, §§. 40—44,
- Bestimmungen rücksichtlich der Strafen und der Competenz der Behörden.

Der Ausschuß erkennt das Bedürfniß einer Feld-Polizei-Ordnung zum Schutze des Eigenthums, namentlich der Feldfrüchte, an, und beantragt die An-

nahme des Gesetz-Entwurfs, wobei er nur zu Bemerkungen über einige Paragraphen sich veranlaßt sieht.

§. 1. Nach der Ansicht des Ausschusses könnte dieser Paragraph so verstanden werden, als hänge es von dem Willen der Behörden ab, Lokal-Verordnungen zu erlassen. Um jedem Zweifel in dieser Beziehung zu begegnen, schlägt der Ausschuss vor, in Stelle des Wortes »können« zu setzen: »müssen auf den Antrag der Beteiligten« erlassen werden. Diese Änderung wird gebilligt.

§. 2. ist dem Ausschusse unbestimmt erschienen, weil man nach den Worten des Entwurfs annehmen könnte, als ob die Tüchtigkeit des Hirten vor dem jedesmaligen Austreiben des Viehes durch die Ortsbehörde festgestellt werden müsse, und deshalb hält der Ausschuss den Zusatz für nothwendig: daß eine solche Feststellung nur nach einem jeden Contraventionsfalle vorzunehmen sei.

Hier wird der Antrag gestellt: das Alter zu bestimmen, mit welchem ein Kind zum Hüten des Viehes gebraucht werden dürfe, da dies schon die Rücksicht auf den Schulbesuch erfordere. Ueberhaupt wird beantragt: die Tüchtigkeit des Hirten zu definiren. Es wird vorgeschlagen, daß erst nach zurückgelegtem 14. Jahre den Kindern gestattet werde, Vieh zu hüten. Auf alle diese Anträge wird entgegnet: die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern seien heilig, in die man nicht eindringen müsse; sie lägen außer dem Kreise der gesetzlichen Bestimmungen. Mehrere Abgeordnete erklären sich gegen den, vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz, und als es zum Votiren kommt, sind 29 Stimmen dafür, 18 Stimmen dagegen; beide Ansichten werden also Sr. Majestät vorgetragen werden.

Zu §. 3. macht ein Abgeordneter die Bemerkung, daß beim Uebertreten von Zugthieren, deren Eigenthümer bekannt sei, die Pfändung nicht zugelassen werden solle. Der Antrag bleibt indeß ohne Unterstützung und wird zurückgenommen.

§. 9. handelt vom Hüten auf fremden Grundstücken aus Rache oder Bosheit und von den Strafen gegen dasselbe. Da der Entwurf zum Strafrechte, welcher dem letzten Landtage vorgelegen hat, im §. 503. bestimmt, daß Rache oder Bosheit keine Schärfung der Strafe zur Folge haben solle, so wurde für entsprechend erachtet, im letzten Abschnitte dieses Paragraphen das Wort »Rache« wegzulassen.

§. 11. Die Majorität des Ausschusses sucht aus

Gründen der Billigkeit nachzuweisen, daß der durch einen unabwendbaren Zufall verursachte Schaden, sobald der Beschuldigte seine ganze Ernte verliert, von dem Besitzer des Viehes ersetzt werden müsse, wenn letzterer auch vom Pfandgelde und jeder Strafe freizulassen wäre.

Die Minorität des Ausschusses erklärt sich für den Entwurf, weil Niemand für die unvermeidlichen Folgen eines unvorhergeschenken Zufalles verantwortlich sein könne. Es wird angeführt: Billigkeitsrücksichten könnten, den Rechtsgründen gegenüber, nicht geltend gemacht werden, wonach nur der böse Vorsatz und das Versagen strafbar seien. Wie würde es sein, wenn ein unvermögender Grundbesitzer mit wenigen Stück Vieh einem reichen Gutsbesitzer den zufällig angerichteten Schaden ersetzen sollte? In einem solchen Falle würde die Verpflichtung zum Schadenersatz nicht nur ungerecht, sondern auch unbillig sein. Das Gesetz dürfe keinen Unterschied machen zwischen Armen und Reichen. Noch wird angeführt, es könnte sich leichter ereignen, daß ein Armer zu Grunde gerichtet, als daß ein Reicher Nachtheil haben würde. Die Rücksichten des Christenthums und der Menschlichkeit müssen den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Gesetze weichen. Bei dem Votiren erklären sich 31 Stimmen für die Beibehaltung des Gesetz-Entwurfs und 16 für die vorgeschlagene Abänderung.

Bei §. 14. einigt man sich dahin, die Bestimmung im Entwurfe, welche die Entlassung des Hirten anordnet, in's Gesetz nicht aufzunehmen, weil sie zu sehr in die häuslichen Rechte eingreife und nur auf gemietete Hirten bezogen werden könnte. Ueberdies ließe die geordnete und vollstreckte Strafe nicht erwarten, daß dasselbe Vergehen werde wiederholt werden.

Bei §. 22. einigt man sich über den Zusatz: daß die Vereidigung des Feldhüters kostenfrei erfolgen müsse.

Bei §. 39. erklärt man sich einverstanden, den ersten Abschnitt in folgender Art abzuändern: »Tauben, welche Jemand hält, ohne tragbaren Acker zu bestücken, oder dergleichen für den Besitzer derselben zu bewirthschaften, und wozu er daher nach §. III. Titel 9. Theil I. des Allgemeinen Landrechts nicht berechtigt ist, können aus dem Schlage oder Behältnisse, worin sie sich befinden, durch die Ortsbehörde weggenommen und zum Besten der Orts-Armen-Kasse verkauft werden.«

(Die Sitzung wurde vertagt.)

(Werden fortgesetzt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Siebente Sitzung.

Posen, den 20. Februar 1845.

In der Tages-Ordnung ist die weitere Berathung der Feld-Polizei-Ordnung.

Zu §. 40. Der, vor dem Landtage zusammengetretene Ausschuss schlägt vor: der Uebereinstimmung wegen das Maximum der Strafe auf 20 Thaler festzusezen, weil §. 505. des Entwurfs zum Strafrechte, welcher dem letzten Landtage vorgelegt gewesen, dasselbe Vergehen mit einer Strafe bis zu dieser Höhe bedrohe. Drei und zwanzig Mitglieder des sechsten Landtages sind außerdem der Ansicht gewesen, jene Vorschrift dahin zu erweitern, daß nicht blos der Ueberritt u. s. w. auf Felder, Gärten, Wiesen oder Hütungen, sie mögen eingefriedigt oder mit Warnungstafeln bezeichnet sein, zu bestrafen sei, — sondern daß die Strafe auch dann eintreten solle, wenn Vieh über Felder u. s. w., welche nicht eingefriedigt oder mit Warnungstafeln umstellt sind, getrieben wird. Gleichfalls drei und zwanzig Mitglieder des sechsten Landtages hatten sich gegen die, so eben angeführte Ansicht erklärt, und beide Ansichten wurden der Entscheidung Sr. Majestät untergestellt — allein der Ausschuss pflichtete der ersten Ansicht bei und schlägt die, aus derselben sich ergebende Bestimmung als Zusatz zu No. 1. des vorliegenden §. vor.

Einige Abgeordnete erklären sich für den Vorschlag des Ausschusses und sind der Meinung, daß auch das Gehen, Reiten und Fahren über Brachfelder, abgeerntete Felder und Wiesen bestraft werden müsse.

Sie erblicken in diesen Handlungen nicht blos eine Verlezung des Eigenthums, sondern auch den Anfang zu Beschädigungen, denn — wenn auch das einmalige Gehen, Reiten u. s. w. keinen Schaden verursacht, so werde doch durch die Wiederholung solcher Handlungen von denselben, die dem gegebenen Beispiele folgen, unvermeidlicher Schaden herbeigeführt. In allen solchen Fällen sei die Abschägung des Schadens sehr schwer, und deshalb sei es zweckmäßig, irgend eine Strafe dafür zu bestimmen, zumal die Strafe nach den Umständen festzusezen bliebe, und — wenn kein Minimum bestimmt werde — nicht leicht drückend werden würde. Gegen

obige Ansichten wird angeführt, daß in dem Verbote des Gehens über fremde Grundstücke eine Ungerechtigkeit liege, da oft ganz unschuldige Veranlassung dazu vorliegen könne. Solche Bestimmungen führen zu Kleinigkeiten, die nicht zu berücksichtigen seien, und für Personen belästigend werden könnten, die durchaus keine schlimme Absicht hätten. Der große Gesetzgeber — Christus — habe geboten: »nicht zu rechten und zu streiten.« Das Eigenthum gegen Beschädigung schützen sei gerecht, wo aber keine Beschädigung eintrete, da dürfe auch von einer Strafe keine Rede sein.

Es sei etwas anderes, wenn der Eigentümer durch Warnungstafeln oder andere Zeichen seinen Willen zu erkennen gegeben habe, daß hier oder dort nicht gegangen werden solle. In einem solchen Falle findet eine Verlezung des Eigenthums statt. Menschenrechte müßten den Vorzug vor dem Eigenthumsrechte haben, weil man das Eigenthum durch Zeichen schützen könne, überdies nicht verboten sei, die Entschädigung eines zugefügten Schadens nachzusuchen. Um die aufgestellten Ansichten zu entkräften, wird angeführt: daß man nicht aller Orten Warnungstafeln oder andere Zeichen anbringen könne, daß der Fußgänger u. s. w. annehmen könnte, gerade an dem Orte, wo das Zeichen steht, sei nicht erlaubt zu gehen, und daß derselbe an einem andern Orte, wo er kein Zeichen erblickt, gehen würde.

Die Androhung einer Strafe gegen alle dergleichen Handlungen würde das geeignete Mittel sein. Ein Widerspruch zwischen Menschenrechten und dem Eigenthumsrechte fände gar nicht statt.

Nachdem die Diskussion hiermit erschöpft war, erklären sich 43 Stimmen für, 4 gegen die folgende Frage:

»ob die Versammlung dem Antrage des, vor dem Landtage zusammengetretenen Ausschusses beipflichte oder nicht?«

Der Antrag zweier Abgeordneten, in den Passus unter №. 4. dieses §. das Verbot des Fischens, so wie des Schwemmens der Pferde aufzunehmen, wird durch die Entgegnung beseitigt: hinsichtlich des Fischens, daß in der Fischerei-Ordnung, welche den früheren Landtagen vorgelegen, die nötigen Bestimmungen bereits enthalten seien; hinsichtlich des Pferdeschwemmens, daß man doch nur zu Lande an

das Wasser gelangen könne, und das Viehreiben schon bei Strafe verboten sei. Der Antrag des Ausschuss-Referenten: in dem betreffenden Sache des §. das Aufweichen der Zelle zu verbieten, wird angenommen.

§. 41. Der Vorschlag, bei No. 7. dieses §. die Worte beizugeben:

»derjenige welcher auf fremden oder gemeinschaftlichen Acker, den Hütungen, ohne ausdrückliche Erlaubniß Feuer anzündet« wird ohne Widerspruch genehmigt.

§. 42. Der Antrag des Ausschusses:

»dass mit der, unter No. 2. belegten Strafe auch das Abpflügen von Grenzrainen belegt werden möge« wird gleichfalls gut geheißen.

§. 43. Zu den Fällen, in welchen das Betreten fremder Grundstücke ungeahndet bleibt, nämlich: bei schlechter Beschaffenheit, der ungenügenden Breite des Weges, wird noch der Fall hinzugerechnet, wenn eine Brücke nicht zu passiren ist.

§. 44. Aus den bei §. 9. erörterten Gründen, soll das Wort »Nache« auch hier weggelassen werden.

§. 45. geht ohne Diskussion durch.

§. 46. Den Antrag des Ausschusses: die Bestimmung dieses §., mit Rücksicht darauf, dass sich nicht unterscheiden lasse, ob ein Frevel innerhalb der Feldmark einer Gemeinde oder eines Rittergutes u. s. w. verübt worden, und dass die Bildung verschiedener Kassen nicht gerechtfertigt werden könne, weil der Fond der Kreis-Kasse zu gemeinnützigen landwirtschaftlichen Zwecken, folglich auch zu Zwecken der Land- und Stadtgemeinden bestimmt sei, und dies zu einer Beeinträchtigung der Rittergutsbesitzer führen würde,

wie es zweckmäßig erscheine, dahin abzuändern: dass die Geldbußen wegen dergleichen Frevel ohne Unterschied in die Orts-Armen-Kasse fließen sollen, wird ohne Diskussion genehmigt.

§. 48. wird angenommen.

§. 49. In Übereinstimmung mit dem Antrage des Ausschusses beschließt die Versammlung den Zusatz:

dass die Strasarbeiten, gleichviel auf welchem Gebiete der Frevel verübt worden, immer zu gemeinnützigen Zwecken der betreffenden Ortschaft verwendet werden sollen.

§§. 50., 51. und 52., gehen ohne Widerspruch durch.

§. 53. Nach den jetzigen Polizei-Ordnungen wird in geringen Polizei-Kontraventionsfällen, wo keine Provokation auf gerichtliches Gehör stattfindet, der Beweis durch einen untadelhaften Zeugen vollständig

geführt. Diese Bestimmung auch hier zur Anwendung zu bringen, steht nichts entgegen. Nach der Gerichts-Ordnung haben die Aussagen von Haus-Offizienten, Gesinde, und anderen in Lohn und Brod einer Partei stehenden Personen, in der Regel keine volle Glaubwürdigkeit. Fänden diese Bestimmungen bei Untersuchungen von Feld- u. Hüttungs-Freveln Anwendung, so würden höchst selten Thatsachen ermittelt werden, indem vollgültige Zeugen nicht zu Gebote stehen. Die meisten Frevel würden daher, wie bisher, ungestraft bleiben. Da die Verhältnisse der im Dienst stehenden Personen immer mehr auf bloße Vertrags-Verhältnisse zum Dienstherrn zurückgeführt werden, durch den neuen Gesetz-Entwurf, welcher zur Begutachtung vorliegt, das Züchtigungsrecht des Dienstherrn, mithin jede polizeiliche Gewalt, aufgehoben wird, und sich nicht annehmen lässt, dass ein Dienender aus eigenem Interesse sich von der Wahrheit abwenden lassen könnte, wo es sich um Festsetzung des Pfandgeldes und einer Geldbuße handelt, so hat der vor dem Landtage zusammengetretene Ausschuss einstimmig einen Zusatz zu diesem §. dahin beantragt:

dass auch im Dienste einer Partei stehende Personen als vollgültige Zeugen erachtet werden sollen.

Die Versammlung genehmigt diesen Antrag ohne Diskussion.

§. 54. Der Ausschuss bringt den Zusatz in Vorschlag:

dass bei der Rekursanmeldung nach §. 62. des Entwurfs, der Gepfändete die Rückgabe der gepfändeten Gegenstände, jedoch nur gegen Deposition des festgesetzten Pfandgeldes und der Kosten, zu erlangen berechtigt sei.

Der Antrag einiger Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinden — diesem Zusatz zuwider bestimmten zu wollen, dass — wenn der Eigentümer der gepfändeten Gegenstände bekannt und sicher sei, — die Zurückgabe unbedingt erfolgen müsse, — wird gleich beseitigt, weil alsdann das Gesetz, welches auf dem kürzesten Wege die Sache abzumachen bezwecke, diesen Erfolg nicht haben könne. Bei erfolgender Abstimmung erklären sich 40 Stimmen für den vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz, 6 dagegen.

§§. 55. und 56. werden ohne Widerspruch angenommen.

§. 57. Der Ausschuss hat den Antrag gestellt, zusätzlich zu bestimmen:

dass der Pfandeigentümer, wenn er bekannt sei, spätestens auf den dritten Tag, und wenn er unbekannt sei, auf den achten Tag nach erfolgter Pfändung zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, vor der Versteigerung des Pfandes vorgeladen werden solle, und dass im zwei-

ten Falle (wenn der Eigenthümer unbekannt sei) von jeder Pfändung dem Kreislandrathen sofort Anzeige gemacht werde. Der Antrag wird genehmigt.

§§. 58., 59., 60., 61., 62. und 63. werden ohne erhebliche Diskussionen angenommen.

§. 64. Der Ausschuss hat angebracht auf Abänderung des zweiten Passus dieses §. in der Art:

dass sich die Landräthe bei den Verhandlungen wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben nicht durch Oekonomie-Kommissarien, sondern nur durch die Kreis-Deputirten vertreten lassen dürfen, was die Versammlung auch ohne Widerspruch genehmigt.

§§. 65. und 66. gehen ohne Diskussion durch.

Endlich wird noch nachfolgender Zusatz zu §. 3. des Gesetz-Entwurfs vorgeschlagen und angenommen:

„es sollen Gänse und anderes Geßügel, auf fremden Acker u. s. w. betroffen, wenn sie nicht gepfändet werden können, getötet werden dürfen.“ *)

Am Schlusse seines Gutachtens bemerkt der, vor dem Landtage zusammengetretene Ausschuss, dass nach den Motiven von der Regierung gutachtliche Vorschläge des Landtages über die Einrichtung von Feldämtern oder ähnlichen Behörden an denjenigen Orten erwartet werden, wo es an geeigneten Organen für die Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilicher Gerichtsbarkeit fehle. Dies sei der Fall im Grossherzogthum Posen, wo keine Dorfgerichte in den Landgemeinden existiren und die Polizei, besonders über Rittergüter, von dem in einer fernen Stadt wohnenden Kreis-Landrathen verwaltet werde.

Bei der Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel, bei Feststellung des Schadens, komme es aber auf ein schleuniges Einschreiten der Polizei-Behörde an; dies sei nur dann möglich, wenn diese Behörde in der Nähe des Orts der verübten Frevel zu finden sei.

Aus diesen Gründen erscheine es zweckmässig, folgende Vorschläge zu machen:

1) dass aus dem Rittergutsbesitzer oder seinem Vertreter und zwei von der Gemeinde gewählten achtbaren angesehenen Einwohnern für jede Ortschaft auf dem Lande ein Feldamt gebildet und bestellt, und diesem die Untersuchung und Bestrafung der nach der Feld-Polizei-Ordnung zu rügenden Feldfrevel, so wie der Vergleichs-Versuch und die Abschätzung des Schadens, ganz übertragen werde;

2) dass diesem Feldamte auch die Anzeige der Feld-

frevel und einer vorgenommenen Pfändung oder Übertretung gemacht;

3) dass in den Dorfgemeinen ohne Domainen- oder Rittergut dies Feldamt aus drei achtbaren von der Dorfgemeine gewählten angesehenen Einwohnern bestellt;

4) dass kleine Ortschaften ohne Domainen- oder Rittergut sich an eine grössere angrenzende Ortschaft anschliessen;

5) dass bei einer Beheiligung des einen oder des andern Mitgliedes des Feldamtes die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel auf das nächste Feldamt übergehe, und zwar auf dasjenige, welches vom Kreistage als substituierendes Feldamt bestimmt sei;

6) dass die auf dem Gebiete der Städte verübten Feldfrevel von der Polizeibehörde der betreffenden Stadt untersucht und bestraft werden, und dass vor diese Behörde auch dergleichen Pfändungs- und Polizei-Sachen gehören, endlich

7) dass derjenige Rittergutsbesitzer, dessen Besitzung in der Nähe einer Stadt liege, besucht sei, sich an die Polizeibehörde der Stadt anzuschliessen.

Alle diese Anträge wurden ohne Widerspruch von der Versammlung gutgeheißen mit noch folgendem, erst heute formirten und einstimmig angenommenen Zusatz:

8) dass die Feld-Polizei-Ordnung bei ihrer Publikation durch die Gesetzesammlung und die Amtsblätter zugleich in den Dorfgemeinden von den Schulzen zweimal in den Sonntags zu veranlassenden Versammlungen allen Wirthen, Dienstleuten ic. vorgelesen und sodann am 1. April jeden Jahres diese Bekanntmachung wiederholt werde.

Nach völliger Beendigung der Berathung des Gesetz-Entwurfs einigt sich die Versammlung dahin:

Se. Majestät den König um schleunige Bestätigung und demnächstige Veröffentlichung der begutachteten Verordnung zu bitten.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Achte Sitzung.

Posen, den 21. Februar 1845.

An der Tagesordnung ist die Berathung des Entwurfs einer Verordnung, das polizeiliche Verfahren gegen das Gesinde betreffend.

Das Gutachten des, vor Eröffnung des Landtages versammelt gewesenen Ausschusses wurde verlesen und demnächst zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergegangen.

§. 1. Der Ausschuss hat zwei verschiedene Ansichten entwickelt. Die Majorität will eine Erweiterung der Bestimmung auf alle vertragmässig angenommenen Haussoffizianten und Wirtschaftsbeamten,

*) In der Sitzung am 22. d. M. wurde noch der Zusatz beschlossen: dass Schießgewehr bei Tötung des Geßügels nicht gebraucht werden dürfe.

weil das Verhalten derselben oft ein schleunigeres Verfahren gegen sie erfordere, als die kleineren Vergehen des Gesindes. Es handle sich hier blos um interimistische Vorkehrungen, da dem Beihilfeten immer der Recurs an die Gerichtsbehörden offen bleibe. Die Minorität des Ausschusses sieht in einer solchen Erweiterung eine Beeinträchtigung der betreffenden Personen, weil einerseits dadurch die Würde derselben vermindert werden würde, und weil andererseits sie der Willkür von Polizeibeamten bloßgestellt werden würden, die rücksichtlich der Bildung unter ihnen stehen könnten. Es sei kein Grund vorhanden, den Polizeibehörden eine so erweiterte Macht zu geben.

Diese Bemerkungen hatten die Majorität veranlaßt, ihren Antrag dahin einzuschränken:

dass die Bestimmungen des §. I. auf Haus- und Wirthschafts-Beamte nur in so weit Anwendung finden sollen, als sie sich denselben vertragsmäßig unterworfen haben.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte erklärt sich gegen diesen Antrag, stellt aber seinerseits den folgenden: daß die Polizeibehörden auch ermächtigt würden, nach Auflösung des Dienstverhältnisses vorläufige Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen dem Gesinde und der Brodherrschaft wegen des Lohnes und der Belöhnung zu treffen. Diesem Antrage tritt ein anderer Abgeordneter bei, weil im entgegengesetzten Falle immer nur die gerichtliche Entscheidung eintreten könnte. Was den Antrag der Majorität des Ausschusses betreffe, so wolle er denselben nur insoweit beipflichten, als es sich um solche Haus- und Wirthschafts-Beamte handle, die sich vertragsmäßig dem Gesinde in dieser Beziehung gleichstellen. Ein anderer Abgeordneter aus dem Stande der Städte hebt den Unterschied hervor, welcher zwischen dem gemeinen Gesinde und den in Rede stehenden Beamten obwalte. Das Allgemeine Landrecht und die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 setzen diesen Unterschied fest. Seiner Ansicht nach könne auf vertragsmäßige Bestimmungen hiergegen keine Rücksicht genommen werden. In anderen Ländern, und beispielsweise nach dem französischen Civilrechte, sei der Begriff des Gesindes nicht definiert. Hier falle das Verhältniß des Gesindes in die Kategorie der Verträge: do, ut facias. Bei uns sei es anders. Halte man sich an das Allgemeine Landrecht und die Gesinde-Ordnung, so sei nicht zu leugnen, daß es zweifelhaft sei, was man unter »Gesinde« zu verstehen habe. Er sei nicht entgegen, daß in dieser Beziehung die Gesetze erläutert würden, allein hier sei nicht der Ort, dergleichen Anträge zu stellen, dies müsse vielmehr einer Petition vorbehalten bleiben, da es sich gegenwärtig lediglich um die Folgen des Gesinde-Dienstverhältnisses handle. Un-

erachtet dieser Ausführung lassen sich noch folgende Ansichten vernehmen. Wer sich vertragsmäßig dem Gesinde gleichstelle, der gehöre auch zum Gesinde. Wer nicht zum Gesinde gezählt werden wolle, möge einen gerichtlichen Vertrag schließen, die Landesgesetze bezeichnen genügend, wer dem Gesinde angehöre. Zum Gesinde gehöre, der häusliche Dienste verrichte oder in der Wirthschaft arbeite; Hausoffizianten seien Vertreter der Herrschaft, könnten also dem Gesinde nicht beigezählt werden. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde sei, rücksichtlich des Einschreitens der Polizeibehörde, ein völlig gleiches gegenseitiges.

Bei der Abstimmung erklären sich 26 Stimmen für den Antrag, welchen die Majorität ausgesprochen, 20 dagegen für den Gesetz-Entwurf.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

- A. daß die hier bemerkten Geldstrafen ausschließlich der Orts-Armenkasse zuzuweisen seien;
- B. daß auf den Antrag der beleidigten Herrschaft die erkannten Strafen gemildert und erlassen werden dürfen;
- C. daß, entsprechend dem Sinne in dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Feld-Polizei-Ordnung, und aus den dort geltend gemachten Gründen, auf den Kreistagen Bezirks-Kommissarien ernannt würden, welchen die polizeiliche Gewalt zu übertragen sei, vorkommende Streitigkeiten zu entscheiden.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte hält das Verhältniß der Geldstrafe zur zu substituierenden Gefängnisstrafe für nicht angemessen, und wünscht, die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, wonach 5 Rthlr. einer städtigen Gefängnisstrafe gleichkommen, aufgenommen haben.

Hierauf erwidert ein anderer Abgeordneter aus demselben Stande, daß gegenwärtig die persönliche Freiheit einen größern, das Geld aber einen geringeren Werth habe, als zur Zeit, da das Landrecht entstanden sei. Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft erklärt sich für den Antrag des Ausschusses unter C., verlangt aber, daß immer der Recurs statthaft sein müsse. Diesem Verlangen widerstehen sich zwei Abgeordnete aus dem Stande der Städte, von welchen einer bemerkt, daß dadurch unnötiger Zeitverlust entstehen würde, und man berücksichtigen müsse, daß das frühere Züchtigungsrecht der Herrschaft, wogegen kein Recurs möglich gewesen, jetzt nach der der Berathung unterliegenden Verordnung, auf die Polizeibehörden übergehen solle. Es werden einige Bemerkungen gemacht, die Strafen seien im Allgemeinen zu hoch; es bliebe zulässig, auch die kleinste Strafe festzusezen, da das Minimum nicht vorgeschrieben sei u. s. w.

Zuletzt entscheidet sich die Versammlung für die Annahme des §. mit dem, vom Ausschuß beantragten Zusätzen.

(Werden fortgesetzt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Schluß der achten Sitzung.)

§. 3. wird ohne Diskussion angenommen.

§. 4. ruft eine überaus lebhafte Debatte hervor. Ein Mitglied des Ausschusses sieht eine Ungerechtigkeit darin, daß dem Gefinde verwehrt werden solle, wegen geringer Thätlichkeiten zu klagen. Die Bedeutung, was leichte Thätlichkeit sei, werde anders aufgefaßt von dem, der sie vollführe, als von dem, der sie erleide. Eine gleiche Ungerechtigkeit liege darin, daß nach dem zweiten Abschnitte des §. dem Bekleideten zugleich der Beweis der Negation aufgelegt werde.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuß angebracht:

A. am Ende des ersten Abschnitts des §. statt:

»so kann sie vom Gefinde nicht wegen Ehrenkränkung belangt werden«

zu sagen:

»so können diese (Scheltworte &c.) nicht als Ehrenkränkungen angesehen werden«.

B. Hinsichtlich des zweiten Passus des §. statt der Worte:

»dass dasselbe durch sein Betragen der Herrschaft keinen Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben« zu setzen:

»die Klage soll angenommen werden, wenn der Dienstbote behauptet, sich keines ungebührlichen Betragens schuldig gemacht zu haben, und dass die Scheltworte und die Thätlichkeit nicht leicht und unverdient gewesen seien«.

Das Ausschusmitglied beharrt bei den in dem verlesenen Berichte weitläufiger entwickelten Gründen und hält die vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusätze für unstatthaft. Derjenige, der sich für beleidigt halte, werde gezwungen, seine Überzeugung zu opfern, wodurch die Würde des Menschen, wengleich eines Dienstboten, nothwendig beeinträchtigt werde. Dieser Ansicht schließt sich ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte an, gegen ihn tritt ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft mit folgenden Behauptungen auf. Das Recht des Stärkern besthehe nicht mehr. Gegenseitige Rücksichten seien gegenwärtig zwischen Herrschaft und Gefinde leitend. Diesem Verhältnisse treten die Anträge des Ausschusses nicht entgegen. Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte entwickelt, wie die ältern Gesetze auf andern Grundlagen beruht hätten. Der Einfluss

der Sitten und die Macht des Geistes gebe sich überall kund. Wer sich davon leiten lasse, finde auch Menschlichkeit. Der Code Napoleon sei das Gesetz für dieses Land gewesen, und man habe sich ohne Stock beholfen. Gutes erzeuge Gutes. Wo die Sitten und der Geist die zweite Stelle einnehmen, da stehe es anders. Der Eingang des §. hebe das Züchtigungsrecht auf. Dem widersprechen die weiteren Bestimmungen. §. 2. berechtige, das Gefinde zu entlassen oder Bestrafung zu verlangen. Mehr sei nicht nöthig. Was unter den Ausdrücken: »ungebührliches Betragen« verstanden werde, sei nicht leicht zu bestimmen. Der Ausdruck: »geringe Thätlichkeit« habe eine weite Bedeutung. Wegen eines Verstoßes z. B. gegen die Artigkeit, soll der Herr den Diener ungestraft schlagen dürfen? Das Schlagen eines Menschen sei nicht zu rechtfertigen. Die Aufgabe des Gesetzes sei eine erhabenere. Die heilige Schrift lehre: es solle das Gefinde menschlich behandelt werden, man solle nicht hart sein. Ohne Schimpfen, Schlagen werde es keine Prozesse deshalb geben. Durch Güte, Unabhängigkeit und Liebe werde Gegenseitigkeit hervorgerufen. Schließlich erklärt er sich für den ersten Satz des §. und meint, der übrige Zusatz sei wegzulassen. Einige Abgeordnete aus dem Stande der Ritterschaft beantragen die Weglassung des ganzen §., um Prozessen vorzubeugen. Noch ein Abgeordneter aus diesem Stande beruft sich auf die Autorität des bekannten Agronomen Koppe, welcher meint: es könnten Fälle eintreten, wo das Gefinde, wenn es das ihm anvertraute Vieh mißhandle, durchaus geziichtet werden müsse. Das Gefinde werde im Übrigen durch die Lehre der heiligen Schrift geschützt:

»die Herrn haben über sich den Herrn im Himmel«.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte lenkt die Aufmerksamkeit auf den Unterschied zwischen Strafe und Züchtigung. Das Gefinde sei in gewisser Beziehung den Kindern gleich zu achten. Es komme nur darauf an, das richtige Maß zu halten. Ein anderer Abgeordneter aus dem Stande der Städte hält den Vergleich zwischen Gefinde und Kindern nicht treffend. Man müsse in den Dienstboten die Menschenwürde aufrichten. Die Herrschaft habe das Recht, das Gefinde zu entlassen, oder auf

dessen Bestrafung anzutragen. Weiter dürfe man nicht gehen.

Ein Abgeordneter schliesst sich dieser Ansicht von Herzen und aus Pflicht, und seinen Erfahrungen gemäß, an. Als allgemein Abstimmung verlangt wird, stellt der Marschall die Frage dahin:

ob dieser §. des Gesetzentwurfs beibehalten, oder ganz weggelassen werden soll?

Es erklären sich 28 Stimmen für das letztere, 19 für Beibehaltung des §.

Der Ausschuss nimmt, im Einverständnisse mit der Versammlung, seine früheren Anträge, oben unter A. und B., zurück. Bei der Entscheidung der Frage: ob der zweite Abschnitt dieses §. verworfen werden soll, oder nicht?

erklären sich 32 Stimmen gegen 14 Stimmen für die Verwerfung. Schliesslich stellt ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte noch den Antrag:

daß auf alle Fälle die Worte: »geringe Thätigkeiten« im Gesetze weggelassen werden.

Für diesen Antrag stimmen 24 Mitglieder, dagegen 21.

§. 5. Die Versammlung findet es für angemessen: daß im zweiten Abschnitte dieses §. auf den zu §. 4. gefassten Beschluss Bezug genommen werde.

§. 6. wird angenommen.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Neunte Sitzung.

Posen, den 22. Februar 1845.

An der Tagesordnung ist die Berathung des Gesetzentwurfs

wegen Einführung von Gefinde-Dienstbüchern.

§. 1. Der Ausschuss erkennt in seinem Berichte die Zweckmässigkeit des vorliegenden Gesetz-Entwurfs im Allgemeinen an. Mehrere Mitglieder desselben erachten es für nothwendig, daß bestimmt werde, wer in die Kategorie der Dienstboten zu stellen sei, um sie von Hausoffizianten u. s. w. zu unterscheiden. Zwei Mitglieder halten dafür, daß dieser Unterschied sich aus dem Allgemeinen Landrechte und der Gefindeordnung vom 8. November 1810 ergebe, denn es hieße im §. 1. der letern: daß unter Gefinde solche Dienstleute gemeint seien, welche zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste angenommen worden.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte erklärt sich gegen den vorgelegten Gesetzentwurf, indem er nichts Zweckgemässes darin findet, eine dergleichen

Verordnung zu erlassen. Sie verstößt gegen die Rechtigkeit, wenn danach der ganze Lebenslauf des Dienstboten in das Dienstbuch verzeichnet werden solle. Er leugne nicht manche Nebelstände, die ohne solche Dienstbücher obwalten, es würden aber durch diese Bücher noch grössere herbeigeführt werden. Wenn nur die Herrschaft nichts augenscheinlich Unrichtiges hineinschreibe, gegen verdeckte Anschuldigungen und Verdächtigungen würde das Gefinde gar keinen Schutz haben. Dieser Ansicht tritt ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft bei, und fragt: was denn Besseres durch die Gefindebücher werde erlangt werden? Das Gefinde bessern, könne man nur durch Schulbildung und durch gute Behandlung. Das Dienstbuch würde nur ein Heft von mehreren Zeugnissen beisammen sein. Zeither hat ein Gleiches bestanden, und wozu sollte erst eine neue Verordnung erlassen werden? Die Gefindebücher werden so wenig wie die bisherigen Dienstscheine eine Bürgschaft der Wahrhaftigkeit der Zeugnisse gewähren. Man glaube bisher den einen nicht, man werde künftig den andern nicht trauen; denn sehr selten werde und wird die Wahrheit bezeugt werden, sei es aus Furcht vor Rache, sei es, um den Dienstboten zu erhalten, der durch den Wechsel der Stelle seine Lage zu verbessern beabsichtigt. Für die Einführung von Gefinde-Dienstbüchern werden folgende Ansichten geltend gemacht. Die wechselseitigen Beziehungen der Herrschaft und des Gefindes näherten sich immer mehr der Gleichheit und deshalb sei die Einführung von dergleichen Büchern gerade nöthig. Die Dienstbücher sollen blos die Zeugnisse vertreten, deren bisherige Nothwendigkeit Niemand bestreite. Das Gesetz wolle eine Kontrolle, und das mit Recht. Die höchsten Beamten seien unter einer solchen Kontrolle: denn es werden Dienstakten geführt, welche die Stelle von Attesten vertreten. Das Gefinde habe sich bisher durch einzelne Zeugnisse ausgewiesen. Solche Zeugnisse könnten leicht verloren gehen, und diesem Uebelstande sowohl, wie der Versäufschung und dem Betruge werde durch die Dienstbücher vorgebeugt werden. Die Dienstbücher sollen die bisherigen besondern Zeugnisse vertreten. Das Signalement des Inhabers eines solchen Buches erschwere die Verfälschung und dies sei ein Vorzug, wodurch beiden Theilen gedient werde. Die Dienstbücher werden zur Besserung des Gefindes führen. Nachdem die Diskussion erschöpft war, schreitet man zur Abstimmung. 40 Mitglieder erklären sich gegen, 4 für den eingebrachten Gesetzentwurf. Zur Berathung bleibt demnach nur der Antrag:

wegen Bestimmung des Begriffs »Gefinde«.

Die Einen behaupten: der zähle sich zum gemeinen Gefinde, welcher ein Gefindebuch annehme. Andere wollen den höhern oder geringern Grad der Bildung

als Maßstab gelten lassen. Zuletzt einigt sich die Versammlung dahin, diesen §. nach der Fassung des Entwurfs zur Verordnung anzunehmen.

§. 2. Der Ausschuss trägt einstimmig darauf an:

- A. die Dienstbücher in Beziehung auf die Rubriken zu vervollständigen, um gleichförmige Atteste ausstellen zu können, und zwar so, daß Rubriken gemacht würden für die Führung, Treue, Nüchternheit, Dienstzeit, Gründe der Dienst-Entlassung u. s. w.
- B. in Berücksichtigung des niedrigen Lohnes des hiesigen Gesindes die Stempelabgabe für das Großherzogthum Posen zu ermäßigen, und von Dienstboten, welche nur 10 Rthlr. oder weniger jährlichen Lohnes erhalten, gar nicht zu erheben. Die Staatskasse werde dadurch keinen Nachtheil leiden, vielmehr werde dieselbe durch Erhebung einer Stempelabgabe für Bücher, welche bisher nicht gebräuchlich gewesen, unbezweifelt eine erhöhte Einnahme erhalten.

Ein Abgeordneter widersteht sich dem Antrage in Betreff des Stempels. Jeder werde angeben nur das geringste Lohn zu erhalten, was lediglich zu Stempelfraudationen führen werde. Alle Mitglieder des Ausschusses erklären sich für den Antrag eines Abgeordneten aus ihrer Mitte: daß Dienstboten, welche in die letzte Stufe der Klassensteuer-Pflichtigen gehören, von der Stempelabgabe frei sein sollen, in den Städten aber, in welchen die Klassensteuer nicht erhoben werde, die Polizeibehörde die danach zu befreien Dienstboten bezeichnen solle.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte ist bemüht, darzuthun: daß es nicht möglich sei, hier-nach zu verfahren; er ist aber der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse im Großherzogthum Posen die Stempelabgabe von Dienstboten überhaupt auf 5 sgr. für jedes Dienstbuch herabzusetzen sein werde.

Nachdem hiermit die Diskussion erschöpft worden war, stellen sich folgende Fragen zur Entscheidung heraus:

- a) Soll die Stempelabgabe von den Dienstboten im Großherzogthum Posen auf 5 sgr. herabgesetzt werden?
- b) Soll, nach dem Antrage zweier Abgeordneten, jeder von der Stempelabgabe frei sein, welcher in der niedrigsten Stufe zur Klassensteuer herangezogen wird?
- c) Soll der Antrag des Ausschusses unter A. angenommen werden?
- d) Sollen, nach dem Antrage eines Abgeordneten, die Dienstbücher beziehungsweise polnisch oder deutsch verfaßt werden?

Die Versammlung genehmigt die Anträge des Ausschusses mit den hier erörterten Modifikationen ohne weiteren Widerspruch.

§. 3. Der vom Ausschusse vorgeschlagene Zusatz, wonach der Inhaber eines Dienstbuches verpflichtet sein soll, für die Zeit, während welcher er nicht im Dienste gewesen, ein Zeugniß der Polizeibehörde des Orts, wo er sich aufgehalten habe, über seine Führung beizubringen, fand keine Unterstützung, und

§. 3. wurde in der Fassung, wie ihn der Gesetzesentwurf giebt, angenommen.

§. 4. ging ohne Diskussion durch.

§. 5. wird mit folgendem, vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz angenommen:

die Herrschaft darf, bei Vermeidung einer Strafe bis auf Höhe von 5 Rthlr., sich nicht weigern, ein Zeugniß über die Führung des Dienstboten in das Gesinde-Dienstbuch einzutragen.

§. 6. Im Ausschusse haben sich zwei Meinungen geltend gemacht:

- A. die Majorität ist für Beibehaltung des §. 6.;
- B. die Minorität ist für Weglassung der ganzen Bestimmung, daß die Untersuchungsbehörde die erfolgte Bestrafung wegen eines Verbrechens in das Dienstbuch eintrage.

Die Minorität erblickt in einem solchen Verfahren eine augenscheinliche sehr harte Verschärfung der Strafe, welche nur in außerordentlichen durch das Gesetz bestimmten Fällen, besonders wenn der Sträfling nach Urteil und Recht unter polizeiliche Aufsicht gestellt werde, eintreten dürfe.

Die allgemeine Rechtstheorie sehe die Strafe als eine Schuld an, welche der Verbrecher der Gesellschaft abzutragen habe. Die Abfüllung der Strafe tilge die Schuld. Die Aufzeichnung des begangenen Verbrechens werde den Dienstboten aller Gelegenheit berauben, sich ferner zu erhalten und ihn zu neuen Verbrechen führen; er werde das Dienstbuch abändern oder verfälschen. Das Gesetz verlange nicht, daß jemand etwas eidlich bekräftige, wodurch er in Nachteil kommen könne, ebenso dürfe es Niemanden verpflichten, Beweise vorzulegen, die gegen ihn sprechen. Wer einen Dienstboten annahme, müsse in dem Inhalte des Zeugnisses Sicherheit finden oder sich solche auf dem Wege der Erkundigung verschaffen.

Ein Mitglied des Ausschusses vertheidigt die Ansicht der Majorität des Ausschusses, deren Beweggründe der Bericht nicht enthält. Das Gesetz sei in den Hauptgrundzügen angenommen worden. Es solle und müsse wirksam sein. Die Dienstbücher müßten die Wahrheit enthalten, das Verschweigen wichtiger Umstände täusche das Vertrauen der Herrschaft. Die Dienstbücher würden die Sittlichkeit der

Dienstboten fördern, denn die Gewissheit, daß sie alles enthalten, werde vom Bösen abhalten und zum Guten anspornen. Eine Verschärfung der Strafe sei in der Bestimmung dieses §. nicht zu erblicken. Die Freunde des Fortschritts müßten sich für den Gesetzentwurf und die Ansicht der Majorität des Ausschusses erklären, weil es eine Art Offentlichkeit sei. Das Verschweigen einer vorgekommenen Bestrafung in den Gesetzbüchern würde denselben allen Glauben nehmen und in weiterer Consequenz sie im Widerspruch mit der bereits erfolgten Annahme des Princips ganz entbehrliech machen. Die Eintragung der Strafe in das Gesetzbuch mache nicht arrühig, sondern das Urteil, von welchem jeder Kenntniß erlangte. Uebrigens biete die Vorschrift §. 8. Gelegenheit, sich zu rehabilitiren, und er stimme daher für das Gesetz. Diesen Ansichten wird entgegen gesetzt: der alleinige Zweck der Dienstbücher sei nicht die Kontrolle der Führung des Gesindes. Die Herrschaft könnte dem Dienstboten einen begangenen Diebstahl nachsehen, weil er sich gebessert habe, und dennoch sollte die Herrschaft verpflichtet sein, den Diebstahl einzutragen. Verwehrt sei dies Niemandem, aber verpflichtet dazu könne und dürfe nicht werden. Das Eintragen der Strafe in das Dienstbuch sei ohne Zweifel eine Schärfung der Strafe. Der Vergleich mit der Offentlichkeit des Kriminalverfahrens halte hier nicht Stich. Die Offentlichkeit habe nicht den Zweck, die Strafen zu verschärfen, sondern hauptsächlich die Bürgschaft für die voll-

ständige Vertheidigung des Angeklagten, ein Vorzug neben vielen andern, zweifelsfrei bedeutender, als die Veröffentlichung des Verbrechens. Die öffentliche Meinung erhebe sich noch nicht zu dem Glauben, daß sich ein Verurtheilter und Bestrafter gebessert habe. Die Würde des Menschen sei aber auch im Verbrechen nicht untergegangen. Zur Unterstützung des Angeführten werden noch folgende Ansichten geltend gemacht: das, von dem Landtage angenommene Strafrecht sanctionire Gleichheit vor dem Gesetze, wogegen man hier einen Unterschied machen würde zwischen Gesinde und anderen Personen. Nur wenig Verbrechen der Dienstboten kämen zur Kenntniß der Gerichtsbehörden. Wenn die Verzeihung der Herrschaft geworden, davon bekomme Niemand Kenntniß. Der Eine klage wegen eines geringen Vergehens, und der geringere Verbrecher werde also doppelt gestraft. Wie sei dies mit der Gerechtigkeit und der Gleichheit der Rechte zu vereinigen?

Obgleich für den Antrag der Majorität einige Abgeordnete sprechen, wird die Diskussion für beendet erachtet und die Frage zur Abstimmung gestellt:

ob sich der Landtag für §. 6. des Gesetzentwurfs, oder für die Ansicht der Minorität des Ausschusses erkläre?

30 Mitglieder stimmten gegen den Gesetzentwurf für die Ansicht der Minorität, 14 Mitglieder für die Ansicht der Majorität des Ausschusses.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

(Werden fortgesetzt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Zehnte Sitzung.

Posen, den 25. Februar 1845.

Nach der Vorlesung des Protokolls über die letzte Sitzung bringt ein Abgeordneter von Neuem zur Sprache, daß noch nicht vollständig aufgeklärt sei, wer eigentlich von den Dienstboten zum Gesinde gehöre, daß dies aber durchaus erforderlich wäre, und daß mithin diejenigen Personen bezeichnet werden müssen, welche zur Kategorie des Gesindes gehören sollen. Man könne dies nicht den Staatsbehörden überlassen, weil hierbei die ganz eigenthümlichen Verhältnisse des Großherzogthums Posen zu berücksichtigen seien. Hierauf wird entgegnet, daß das Allgemeine Landrecht und die der Diskussion unterworfsene Verordnung sich in dieser Beziehung deutlich ausdrücken, endlich daß, wenn jemandem das Gesetz nicht klar genug erscheine, er eine Petition um dessen Deklaration einbringen müsse. So wird die Debatte geschlossen und die in der letzten Sitzung unterbrochene Berathung des Gesetz-Entwurfs wegen Einführung von Gesinde-Dienstbüchern wieder aufgenommen.

§ 7. Der Ausschuß schlägt vor:

bei Ausfertigung eines neuen Gesindebuches in Stelle eines verloren gegangenen, nach eingezogener Erkundigung darin vermerken zu lassen, ob das verlorne kein nachtheiliges Zeugniß für den Inhaber enthalten habe.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft zeigt die Unaufführbarkeit einer solchen Bestimmung, besonders wenn das Gesinde einige oder viele Meilen verzieht. Derselben Ansicht ist ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte. Für den Antrag des Ausschusses wird Mehreres geltend gemacht. Ohne den beantragten Zusatz würden Dienstbücher, welche nachtheilige Alteste enthalten, immer verloren gehen. Einem solchen Uebelstande werde die vorgeschlagene Bestimmung vorbeugen. Derselben zu genügen werde es gar nicht schwer sein. Ob das verlorne Gesindebuch nachtheilige Zeugnisse enthalten habe, sei bei der letzten Herrschaft zu erfahren, und es komme nur darauf an, daß in dem neuen vermerkt werde, ob die früheren Alteste im Allgemeinen gut oder schlecht gewesen seien. Gewöhnlich gingen die Alteste bei der Dienstherrschaft verloren, und es sei

nicht abzusehen, warum dieselbe nicht angehalten werden könnte, die verlangte Bescheinigung zu ertheilen. Neberdies müsse die Ortsbehörde wissen, wie sich ein Dienstbote geführt habe. Diese Ansichten werden aber auch gleich zurückgewiesen. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung werde nicht verfahren werden können. Dem Brodherrn, welcher einen Dienstboten annehmen will, werde es ein Leichtes sein, über des letztern Führung bei dessen ehemaligem Brodherrn, beim Pfarrer, Schulzen, Erkundigungen einzuziehen. Der Gesetzentwurf schreibe auch dem Dienstboten das Recht, daß, wenn er sich 2 Jahre gut geführt habe, er ein neues Buch verlangen könne. Diese zweckmäßige Bestimmung würde durch die Annahme des vorgeschlagenen Zusatzes aufgehoben werden. Endlich wird zur Abstimmung geschritten, bei welcher sich 29 Stimmen für die Annahme dieses §. ohne Zusatz und 18 Stimmen für die Annahme des Antrages des Ausschusses erklären.

§. 8. und 9. werden angenommen.

Hierauf wird zur Berathung des Gesetzentwurfs wegen Aufhebung der Abdeckerei-Privilegien übergegangen.

Der Bericht des vorbereitenden Ausschusses, welcher noch vor Eröffnung des Landtages zusammengetreten war, wird verlesen; danach findet sich im Allgemeinen gegen die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des Gesetzentwurfs und auch gegen die einzelnen Bestimmungen nichts zu erinnern, außer gegen die Bestimmung des §. 41. Nach dieser Bestimmung soll bei Ermittlung des Reinetrages einer Abdeckereigerechtigkeit Behufs Feststellung der Entschädigung auf diejenigen Vortheile nicht gerücksichtigt werden, welche nur durch die Verbindung der Abdeckerei mit andern Arten des Gewerbebetriebes, wie z. B. namentlich der Ackerwirthschaft, erzielt worden sind.

Im Allgemeinen wird sich auch gegen diese Bestimmung nichts erinnern lassen; aber gerade die Vortheile, welche die Abdeckerei für die Ackerwirthschaft durch Gewährung des wirksamsten Düngungsmaterials gewährt, stehen in so direkter Verbindung mit den Abdeckereigewerben, daß dieselben wohl Berücksichtigung verdienen. Allerdings aber können sie nur insoweit in Anrechnung kommen, als sie das Grundstück, deren Pertinenz die qu. Gerechtigkeit ist,

selbst betreffen, und der Ausschuss ist daher der Ansicht:

dass in dieser Beziehung die Bestimmung des §. 14. abzuändern sein wird.

Der Ausschuss schlägt dem Landtage vor:

sich für die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs mit der eben erörterten Modifikation erklären zu wollen.

Ein Abgeordneter erklärt sich noch gegen die Bestimmung des §. 24., wonach die Hälfte der zu leistenden Entschädigungen auf die Staatskasse übernommen und die andere Hälfte auf die bisher dem Abdeckereizwange unterworfen gewesenen Viehherrn des aufgehobenen Bannbezirks repartirt werden soll. Im Großherzogthum Posen würde gar keine oder nur eine zu andern Provinzen verhältnismässig geringe Entschädigung zu leisten sein. Darum erscheine es nicht gerecht, die Hälfte der gesamten Entschädigung auf die Staatskasse zu übernehmen, vielmehr müsse jede Provinz für die sie betreffenden Entschädigungen aus dem Provinzialfonds aufkommen. Er nimmt indeß seinen Antrag zurück, nachdem gegen letztern der Einwand gemacht worden, daß der selbe sich ohne Einstift des Staatsbudgets eigentlich gar nicht beurtheilen lasse, und daß in ähnlichen Fällen Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen im Großherzogthume stets auf die Staatskassen übernommen worden seien.

Der Antrag des Ausschusses wird hiernächst ohne Widerspruch genehmigt.

Zur Berathung kommt ferner der Gesetzentwurf wegen Abänderung des §. 1. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. November 1840, betreffend die Taxordnung für die landschaftlich bepfandbriesten Güter.

Nach Anhörung des Berichterstatters wird der Gesetzentwurf unverändert angenommen.

Demnächst unterliegt der Berathung der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegen.

Die Versammlung nimmt auch diesen Entwurf unverändert an.

Hierauf wird übergegangen zur Berathung des Entwurfs einer Verordnung,

betreffend eine Abänderung der in den ständischen Gesetzen für das Großherzogthum Posen enthaltenen Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen im Stande der Landgemeinden.

Der betreffende Ausschuss trägt auf unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs an, wobei der Vorsitzende im Ausschusse erwähnt, es sei der Bericht des

Ausschusses von den Mitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden erstattet worden, welche sich nach vorhergegangener Berathung mit ihren übrigen Collegen des genannten Standes für die Angemessenheit des Gesetzentwurfs ausgesprochen hätten. Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte erinnert gegen die Bestimmung des §. 2., daß es nicht angemessen sei, dem Ermessen der Regierungen anheimzugeben, ob Gemeinden, in welchen sich weniger als 12 wahlberechtigte Grundbesitzer befinden, mit anderen Gemeinden zu einer Wahlgemeinde zu vereinigen seien, weil dieses Verfahren zu Verdächtigungen Anlaß geben könne. Er schlägt vor, den zweiten Punkt dieses §. dahin zu fassen:

Gemeinden, in welchen sich weniger als zwölf wahlberechtigte Grundbesitzer befinden, werden mit der nächsten Ortschaft desselben landräthlichen Kreises zu einer Wahlgemeinde vereinigt sc.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft hält für gut, daß die Kreisstände bestimmen, welche Gemeinden zu einer Wahlgemeinde zusammengetreten sollen, und ein anderer Abgeordneter aus demselben Stande ist der Meinung, daß es am besten sei, auch den kleinsten Gemeinden das Recht zu gewähren, Ortswähler zu ernennen.

Er beantragt, den ersten Punkt des §. 2. dahin zu fassen:

jede Gemeinde ist befugt, einen Ortswähler zu wählen

und den zweiten Punkt ganz zu streichen.

Die Versammlung erklärt sich nach einer kurzen Debatte für diesen Antrag und gleichzeitig für die Annahme des Gesetzentwurfs selbst.

Endlich kommt zur Berathung der Gesetzentwurf, betreffend die bauliche Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser.

Uebereinstimmend mit dem Antrage des Ausschusses nimmt die Versammlung den Entwurf unverändert an.

Aus Anlaß der Berathung über den letzten Entwurf lenken einige Abgeordnete aus dem Stande der Ritterschaft die Aufmerksamkeit der Versammlung auf das ungerechte, bis jetzt gebräuchliche Verfahren, wonach, wenn Personen aus einem Schulbezirk in den andern verziehen, sie für dasselbe Jahr in den beiden Bezirken Beiträge zu Schulbauten leisten müssen.

Die Sache fand aber, als hierher nicht gehörig, weiter keine Unterstützung.

In der heutigen Sitzung werden auch noch die Wahlen der Mitglieder der verschiedenen ständischen Verwaltungs-Ausschüsse vorgenommen.

I. und II. Die Versammlung einigte sich dahin: daß die Verwaltungs-Ausschüsse für die Irren-Heil-

anstalt in Owińsk und für die Taubstummen-Anstalt in Posen aus denselben Mitgliedern bestehen solle.

Es werden gewählt:

der Abgeordnete Graf Dzialynski,

" v. Niegolewski,

" Naumann,

" Beigel,

" Jordan,

" Jarochowski.

III. Zum Verwaltungs-Ausschus für das Arbeits- und Korrektionshaus in Kosten werden gewählt:

der Abgeordnete v. Brodowski,

" Gustav v. Potworowski,

" v. Jaraczewski,

" Willmann,

" Cleemann,

" Rückert,

" Grunwald.

IV. Zum ständischen Beirath bei Verwaltung des Provinzial-Straßenbau-Fonds werden erwählt:

A. als Mitglieder:

der Abgeordnete v. Lipski,

" Heliodor Graf Skorzewski,

" Schuman,

" Naumann,

" Kugler,

" Grunwald.

B. als Stellvertreter:

der Abgeordnete v. Kurcewski,

" Baron v. Hiller,

" Dobrowolski,

" Brodowski,

" Urban,

" Reder.

V. Zu Bevollmächtigten bei Verwaltung der Departemental-Fonds wählt die Versammlung:

für das Posener Departement:

den Abgeordneten v. Brodowski;

für das Bromberger Departement:

den Abgeordneten Schuman.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Eilste Sitzung.

Posen, den 27. Februar 1845.

Zuvörderst verkündet der Marshall der Ständeversammlung, daß er, in Bezug auf die Adresse des Landtages an Se. Majestät, ein Allerhöchstes Kabinettschreiben vom 25. d. M. erhalten habe, welches folgenden Inhalts ist:

„Ich habe den Ausdruck der treuen und loyalen Ergebenheit der Stände des Großherzogthums Posen in der Adresse, welche dieselben bei Gelegenheit der

Eröffnung des Landtages an Mich gerichtet haben, wohlgefällig entgegengenommen. Indem Ich Sie beauftrage, dem Landtage Meinen aufrichtigen und landesväterlichen Dank für diese erfreulichen Versicherungen zu erkennen zu geben, werden Sie zugleich aussprechen, wie wohlthuend Mir die Beweise treuer Liebe gewesen sind, die Mir der Landtag auch in Bezug auf die, durch Gottes gnädigen Schutz von Mir und der Königin, Meiner Gemahlin, abgewandte Gefahr dargebracht hat.

Berlin, den 25. Februar 1845.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Landtags-Marschall

Grafen v. Grabowski.“

An der Tagesordnung ist die Berathung des Entwurfs, betreffend

die Aufbringung und Erstattung der Aufreibungs-, Detentions- und Transportkosten bei Bettlern, Vagabunden und legitimationslosen Personen.

Der Gesetzentwurf und der Bericht des zweiten Ausschusses wurden verlesen. Im Allgemeinen wirft der Ausschuss die Frage auf:

ob bei Gelegenheit der Berathung dieses Gesetzentwurfs auch die Kosten des Transports u. s. w. der Kriminal-Brecher und Deserteurs zur Sprache zu bringen sei, welche der Entwurf mit Stillschweigen übergehe.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte hebt hervor, daß der Transport der Deserteurs namentlich den Kommunen an der Hauptstraße große Kosten verursache.

In Rücksicht der Transportkosten der Kriminalverbrecher führt ein anderer Abgeordneter aus demselben Stande an, daß die Gerichte bei Einlieferung der Verbrecher die Transportkosten festsetzen und erstatteten, so daß durch dergleichen Transporte für die einzelnen Kommunen keine Belästigung entstehe.

Der Gesetzentwurf handle lediglich von Transporten, welche der Polizei anheimfallen. Es sei der Zweck, die diesfälligen Kosten als gemeine Last aufzubringen, damit nicht die an den Transportstraßen gelegenen Ortschaften allein davon gedrückt werden. Dahin sei der Antrag des letzten Landtages gegangen, und demselben werde durch den vorgelegten Entwurf entsprochen.

§. 1. wird von der Versammlung angenommen.

§. 2. Der Ausschuss schlägt vor, zur Vermeidung von möglichen Zweifeln, folgenden Zusatz zu genehmigen:

(Die Kosten sollen geleistet werden) und zwar aus dem Fonds des Verbandes, zu welchem der Aufgegriffene gehört; ist dieser aber nicht zu ermitteln, alsdann aus dem Fonds desje-

ungen Verbandes, in welchem er festgenommen wird.

Einem solchen Zusage widerspricht ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte, weil der Gesetz-Entwurf deutlich und ganz richtig anordne, daß die Kosten aus dem allgemeinen Land-Armen-Fonds zu erstatten und nicht dem Fonds eines Spezialverbandes aufzuerlegen seien. Der Inhalt dieses §. betreffe in dem Sache, in welchem die Rede «von Verbänden» ist, die Verbände der einzelnen Provinzen des Staats, von welchen eine jede einen besonderen Verband bilde.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft protestirte dagegen, daß die Erstattung der in Rede stehenden Kosten aus dem Landarmenfonds erfolge. Gegenwärtig liege die Last der Transporte lediglich den Städten auf. Würden die betreffenden Kosten aus dem Landarmenfonds erstattet, so würden sie zugleich dem platten Lande, zur Begünstigung der Städte, auferlegt, wozu keine Veranlassung sei. Hiergegen erinnert ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte, daß es sich nicht blos um die Transportkosten handle, sondern auch um die Kosten der Bekleidung und Beköstigung aufgegriffener Bettler, Bagabonden u. s. w. Diese Kosten seien bisher von den Kommunen aufzubringen gewesen, in welchen die Arrestirung erfolgt sei, und hätten sowohl Dorfgemeinden, wie die Städte, betroffen. Zur Unterstützung der letzten Ansicht wird zuvordeest noch hervorgehoben: daß die Aufgreifung von Bettlern u. s. w. im Allgemeinen Landes-Interesse geschehe, und daß daher die daran entstehenden Kosten nicht einzelne Kommunen treffen, sondern auf das Ganze vertheilt werden müßten. Ferner wird gezeigt, daß es sich einerseits um die Erstattung desfallsiger Kosten Seitens einer Provinz an die andere, und andererseits um die Ausgleichung in jeder einzelnen Provinz hauptsächlich handele. Das platte Land werde dadurch nicht in Nachtheil gesetzt, vielmehr werde dem bestehenden Missbrauche begegnet werden, daß man auf den Dörfern Bagabonden und anderes Gesindel laufen lasse, um nicht die Kosten, welche durch deren Arrestirung entstehen, auf sich zu laden.

Nach einer kurzen Debatte, in welcher die Einen für den vorgeschlagenen Zusatz, die Anderen gegen denselben sprachen, genehmigt die Versammlung §. 2., demnächst auch §. 3. und §. 4. ohne Veränderung.

Darauf wird zur Berathung des Gesetz-Entwurfs: über die Unterschriften und Firmen im Kaufmännischen und gewerblichen Verkehr geschritten.

Der Gesetz-Entwurf und der Bericht des betreffenden Ausschusses werden verlesen. Der Ausschuß erkennt die Rüglichkeit und Zweckmäßigkeit des Ge-

setzentwurfs im Allgemeinen an, und diese Ansicht wird von der Versammlung getheilt.

§§. 1. u. 2. wurden ohne Widerspruch genehmigt.

§. 3. Der Ausschuß hält dafür, daß nicht blos der bisherige Inhaber eines Geschäfts, sondern auch dessen Erben ein Recht haben müssen, die Annahme der bisherigen Firma dem Käufer des Geschäfts zu verweigern, und schlägt daher folgenden Zusatz vor:

Von einem Nachfolger darf dies jedoch nur mit Zustimmung des noch lebenden, bisherigen Geschäfts-Inhabers, oder dessen Erben, wenn sie Verkäufer sind, auf Grund einer kontraktlich stipulirten Bedingung geschehen.

Die Versammlung genehmigt den vorgeschlagenen Zusatz.

§§. 4., 5. u. 6. gehen ohne Widerspruch durch.

§. 7. bestimmt, daß jede Unterschrift, welche die Eigenschaft einer Firma erhalten solle, bei dem kompetenten Gerichte angemeldet werden müsse. Ein Deputirter aus dem Stande der Städte beantragt, daß diese Annmeldung bei den kaufmännischen Korporationen oder den Handelsgerichten, wo dergleichen bestehen, geschehe. Kaufleute und Gewerbetreibende an Orten, wo keine Gerichte bestehen, würden durch die Bestimmung des §. 7. unnöthig belästigt werden. Ein anderer Abgeordneter aus demselben Stande vertheidigt in dieser Beziehung den Gesetzentwurf und verweist auf den Zusatz, welcher bei §. 17. vorgeschlagen werden würde. Es werde nämlich darauf ankommen, im Firmenbuche zu vermerken, ob Jemand kaufmännische Rechte habe oder nicht, um seine Wechselseitigkeit beurtheilen zu können. Verschiedene Nebelstände entstünden oft dadurch, daß von nicht wechselseitigen Personen Wechsel ausgestellt werden. Noch ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte führt an: Handelsgerichte seien sehr wünschenswerth, so lange sie nicht beständen, müsse man andere Behörden suchen. Weder die Polizeibehörden noch die Korporationen könnten hierunter den Anforderungen entsprechen, sondern nur die Gerichte. Es sei nothwendig, dem Unwesen, welches mit willkürlichen Firmen getrieben werde, ein Ziel zu setzen, weil jetzt Niemand wisse, wer der Inhaber eines Geschäfts unter einer willkürlichen Firma sei. Dadurch werde auch die Sicherheit der Wechsel gefährdet, denn der Gläubiger wisse nicht, an wen er sich zu halten habe. Eine ganz andere Frage sei es, wer für wechselseitig zu halten? Gewöhnlich beurtheile man die Wechselseitigkeit darnach, ob Jemand als Kaufmann sub Litt. A. in der Gewerbesteuerrolle aufgeführt sei. Dies sei indes kein Kriterium der Wechselseitigkeit, vielmehr komme es lediglich darauf an, ob ein Handeltreibender im Sinne der Vorschriften des Landrechts als Kaufmann anzusehen sei oder nicht. (Werden fortgesetzt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Schluß der ersten Sitzung.)

Diese Frage sei im Uebrigen für den vorliegenden Gesetzentwurf gleichgültig, da es sich hier lediglich um die Sicherheit handele, welche eine Firma gewähren solle. Diese Sicherheit werde erreicht, wenn das Gericht die Firmenbücher führe, wobei noch der Vortheil eintrete, daß die Bücher alsdann immer dem Publikum zur Einsicht offen lägen.

Zuletzt macht auch ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte die Versammlung aufmerksam auf die Nachtheile, welche aus der Theilnahme der sogenannten stillen Gesellschafter einer Handlung entstehen.

Nachdem noch eine kurze Debatte stattgefunden hat, nahm jener Abgeordnete aus dem Stande der Städte seinen Antrag um Anmeldung jeder Unterschrift bei den kaufmännischen Korporationen oder den Handelsgerichten zurück, worauf die Versammlung den §. 7. ohne Zusatz genehmigte.

§§. 8. bis 13. gehen ohne Widerspruch durch.

§. 14. Um zu vermeiden, daß nicht jemand, der ein Geschäft unter nicht ehrenvollen Bedingungen aufgegeben habe, ein ähnliches unter veränderter Firma wieder entreire, schlägt der Ausschuß folgenden Zusatz zu §. 14. vor:

Will ein Kaufmann oder Gewerbetreibender, dessen Firma gelöscht worden ist, nach kurzer Zeit an demselben Orte wieder ein kaufmännisches Geschäft eröffnen, so muß er die gelöschte Firma ohne irgend eine Veränderung wieder annehmen, wenn nicht in der Zwischenzeit eine gleiche Firma in das Firmenbuch eingetragen worden ist und eine Änderung nach §. 9. einzutreten muß.

Die Versammlung genehmigt die Bestimmung des §. 14. mit diesem Zusatz.

§. 15. Die Bestimmung lautet:

Auch für solche Unterschriften, welche bis zum Tage der Publikation dieses Gesetzes entweder bei den Gerichts-, Polizei- oder Kommunalbehörden, oder bei dem Vorstande kaufmännischer oder gewerblicher Korporationen als Firmen angezeigt und bisher ohne Widerspruch geführt worden sind (welche Worte in dem polnischen Texte weggelassen worden) kann der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes nur durch deren Eintragung in das Firmenbuch erlangt werden.

In Folge der Bemerkung eines Abgeordneten aus dem Stande der Städte, daß, weil gegenwärtig Firmen, obgleich dieselben bei den genannten Behörden nicht angezeigt worden wären, ohne Widerspruch von irgend einer Seite geführt werden können, es erforderlich erscheine, die Bestimmung im ersten Satze des §. 15. also auszudrücken:

auch für solche Unterschriften, welche bisher ohne Widerspruch geführt worden sind, kann der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes u. s. w. erlangt werden,

beschließt die Versammlung diese Fassung des so eben bezeichneten Sätze.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte bringt zur Sprache, daß gegenwärtig an einem Orte zwei, oder noch mehr Geschäfte unter ganz gleichen Firmen bestehen könnten, die in Folge der Bestimmung des §. 15. auch ferner fortbestehen würden. Um den daraus entstehenden Inkonvenienzen zu begreifen, schlägt er vor, durch einen Zusatz zu verordnen:

daß in einem solchen Falle der Inhaber der jüngeren Firma angehalten werden könne, die Firma zu ändern.

Dieser Zusatz wird von der Versammlung genehmigt.

§. 16. Die Versammlung ist mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden, daß das Minimum der Strafe auf 5 Thaler heruntergesetzt werde.

§. 17. Um aus dem Firmenbuche ersehen zu können, wer wechselseitig sei, ist der Ausschuß der Meinung, daß jeder, der ein kaufmännisches oder gewerbliches Geschäft mit kaufmännischen Rechten betreibe, seinen Namen in das Firmenbuch eintragen lassen müsse. Ueber die den einzelnen Firmen zustehenden kaufmännischen Rechte in Bezug auf Gewerbesteuern sollen die Gerichtsbehörden einen besondern amtlichen Vermerk in's Firmenbuch einzutragen verpflichtet sein. Der Ausschuß trägt an, hiernach die Bestimmung des §. 6. zu modifizieren.

Einige Abgeordnete erklären sich gegen die Ansicht des Ausschusses. Der Eine sagt: daß von der eigenhändigen Eintragung des Namens des Kaufmanns u. s. w. in das Firmenbuch, kein Nutzen abzusehen sei, weil bloße Namensunterschriften durch Vergleichung keinen Beweis herstellen können, außerdem aber auch im Laufe

der Zeit sich die Handschrift der Menschen ändere. Die Andern führen aus, daß die Wechselseitigkeit nicht davon abhängig sei, ob jemand sub litt. A. in der Gewerbesteuerrolle verzeichnet stehe, daß der Besitz kaufmännischer Rechte nicht von vorne herein festgestellt werden könne, sondern von dem Umfange und der Art des Geschäfts abhänge, und daß es nicht Zweck des den Berathungen unterstellten Gesetzes sei, über Wechselseitigkeit Bestimmungen zu geben. Nach längerer Debatte wird auf den, vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz verzichtet, und §. 17. ohne Änderung angenommen.

Die §§. 18. bis zum letzten, dem 21., werden gleichfalls von der Versammlung angenommen.

Zur Vergründung kommt ferner:

der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Aufhebung des Intelligenzblattzwanges und der Intelligenzblätter gegen eine, künftig für die Aufnahme von Intelligenz-Artikeln zu entrichtende Abgabe.

Der Gesetz-Entwurf und der Bericht des betreffenden Ausschusses wurden verlesen. Der Ausschuß weist nach, daß der Intelligenzblatt-Zwang mit Unrecht auf das Großherzogthum Posen ausgedehnt worden sei, und trägt an, den König zu bitten:

das Großherzogthum Posen fernерweit von dem Intelligenzblatt-Zwange, resp. von der Errichtung der nach dem Gesetz-Entwurfe diesem Zwange zu substituirenden Abgabe zu entbinden.

Mit diesem Antrage erklärt sich die Versammlung aus den vom Ausschuß entwickelten Gründen einverstanden.

Was die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs selbst anbetrifft, so findet sich gegen

§. 1. nichts zu erinnern,

§. 2. wurde ebenfalls genehmigt, nachdem ein Antrag des Ausschusses, betreffend den für Berlin bestimmten öffentlichen Anzeiger, keine Berücksichtigung gefunden hatte.

§. 3. gab zu keiner Diskussion Veranlassung.

§. 4. Mit Rücksicht darauf, daß, da im Großherzogthum Posen alle Bekanntmachungen deutsch und polnisch ergehen, die Insertionskosten immer doppelt so viel betragen würden, als in andern Provinzen, trägt der Ausschuß an, daß im Großherzogthum Posen immer nur die Kosten für die Insertion der Bekanntmachungen in einer Sprache angesetzt werden dürfen. Dieser Antrag wird von der Versammlung genehmigt.

Die Bestimmungen der §§. 5. 6. und 7. gingen ohne Diskussion durch.

Die angebrachte Bemerkung, daß das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus auch dem Großherzogthum Posen zu Gute komme, gab keine Veranlassung, darauf einen besondern Antrag zu stützen.

Mit dem, vom Ausschuß beantragten Vorhalte, daß,

wegen der in Folge des vorliegenden Gesetzes nothwendigen Vergrößerung der Regierungs-Amtsblätter, resp. der dazu gehörigen öffentlichen Anzeiger, die jetzigen Kosten der Amtsblätter für diejenigen, welche sie zu halten verpflichtet seien, nicht erhöht werden dürfen,

erklärt sich die Versammlung einverstanden.

Hierauf wird zur Berathung der Angelegenheiten: betreffend die Verwaltung der Korrektions-Anstalt zu Kosten, übergegangen.

Der Bericht der ständischen Kommission vom 14. December v. J. und der Bericht des 4. Ausschusses wurden verlesen. Der Bericht der ständischen Kommission veranlaßt den Ausschuß zu folgenden Anträgen:

I. Die ständische Kommission beabsichtigte den Bau eines Hauses für jugendliche Korrigenden in der Art auszuführen, daß ein zweistöckiges Haus als Anbau neben dem Schulhause errichtet werden sollte. Am 27. August 1844. wurde die Zeichnung nebst dem Kostenanschlage der hiesigen Königlichen Regierung vorgelegt, und die Anweisung von 800 Thalern vorläufig beantragt. Diesem Antrage wurde nicht alsbald willfahrt, namentlich noch nicht zu der Zeit, in welcher die Kommission ihren Bericht absaß.

Der Ausschuß trägt an:

die Kommission zu autorisiren, den Bau ihrer Ansicht entsprechend auszuführen.

Ein Abgeordneter, welcher gleichzeitig der Geschäftsführer der Kommission ist, theilt mit, es sei inzwischen die Genehmigung der Regierung, ganz den Anträgen der Kommission entsprechend eingegangen, und die Anweisung der 800 Thaler erfolgt, so daß der Ausführung des Baues nichts mehr im Wege stehe.

Hierauf erledigt sich der Antrag des Ausschusses.

II. Die Verwaltungsrechnungen für die Jahre 1841., 1842. und 1843. haben noch nicht zur Ertheilung der Decharge vorgelegt werden können, weil die Notaten gegen die Rechnung für das Jahr 1841. noch nicht beantwortet sind, und die Kontrolle der Königl. Regierung noch mit der Revision der Rechnung für das Jahr 1842. beschäftigt ist.

Es wird beschlossen:

den Königl. Landtags-Kommissarius zu ersuchen, für die Beschleunigung dieser Rechnungssachen Sorge tragen zu wollen.

Die Kommission wird zur Ertheilung der Decharge bezüglich der erwähnten Rechnungen autorisiert.

III. Der Ausschuß trägt an:

die Kommission zu autorisiren, das Mobiliar der Anstalt bei einer, von ihr zu wählenden

Gesellschaft bis auf Höhe von 20,000 Thlr. versichern zu lassen.

Dieser Antrag wird von der Versammlung genehmigt.

IV. Die Versammlung genehmigt ferner auf den Antrag des Ausschusses, daß noch eine Aufseherin für die weiblichen Sträflinge engagirt werde. Dieselbe soll freie Beköstigung, Wohnung, Heizung und freie Wäsche, und außerdem eine Besoldung von 50 Thaler jährlich erhalten.

Auf den Antrag eines Mitgliedes der Kommission wird letztere ermächtigt, diese Besoldung auf 60 Thaler zu erhöhen, wenn für einen geringeren Lohn keine taugliche Aufseherin zu bekommen sein sollte.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Zwölftes Sitzung.

Posen, den 28. Februar 1845.

Die in der letzten Sitzung abgebrochene Berathung der Angelegenheiten,

betreffend die Korrektions-Anstalt zu Kosten, wird aufgenommen.

Der Ausschuss berichtet über mehrere an den Landtag gerichtete Anträge.

I. Der königl. Landtags-Kommissarius befürwortet einen Antrag der Direktion der Anstalt, das Gehalt des Ober-Aufsehers Schubert von 180 Thlr. auf 200 Thlr. zu erhöhen. Die ständische Kommission hat sich nicht veranlaßt gefunden, diesen Antrag zu unterstützen. Der Ausschuss erklärt sich gegen den Antrag, weil schon der 6. Landtag die Stellung des p. Schubert durch Gewährung eines größern Brennholzquantums verbessert habe und das Gehalt ganz genügend sei.

Die Versammlung erklärte sich mit dem Ausschuß einverstanden.

II. Der königl. Landtags-Kommissarius stellt anheim, ob es nicht für zweckmäßig erachtet werden möchte, der Direktion eine bestimmte Summe jährlich zur Disposition zu stellen, um daraus Gratifikationen für die Unterbeamten der Anstalt bewilligen zu können. Der Ausschuss erklärt sich gegen diese Bewilligung, macht aber zugleich darauf aufmerksam, daß es nicht Sache der Direktion sein könne, Gratifikationen zu geben, sondern daß dies der höheren Behörde, nämlich der ständischen Kommission, vorbehalten bleiben müste. Einige Abgeordnete bringen in Erinnerung, daß diese Angelegenheit schon auf dem letzten Landtage zur Sprache gekommen sei. Es würde allerdings sehr zweckmäßig sein, eine bestimmte Summe zu Gratifikationen für die Unterbeamten auszusezen, indeß müste die Verfügung

darüber der ständischen Kommission, nicht aber der Direktion der Anstalt zustehen. Somit würde das Ansehen der ständischen Kommission gehoben, ein Mittel erlangt werden, zum guten Willen, zum Eifer anzuregen. Hierauf bestimmt die Ständeversammlung 100 Thaler jährlich zu Gratifikationen der Unterbeamten und überläßt deren Verwendung der ständischen Kommission.

III. Der Königliche Landtags-Kommissarius stellt anheim, einem von der Königl. Regierung befürworteten Antrage der Direktion der Anstalt entsprechend, die Remuneration des Kantors Lindner, welcher an jedem Sonn- und Festtage die Orgel in der Kirche der Anstalt spielen muß, von 24 Thaler auf 48 Thaler jährlich zu erhöhen. Der Ausschuß hält dafür, daß die Remuneration von 24 Thaler jährlich der Mühewaltung des p. Lindner entsprechend hoch sei, und die Versammlung beschließt, eine Erhöhung der Remuneration nicht zu bewilligen. Die Königliche Regierung hat aber dem p. Lindner in der Zeit vom 1. April bis zum 31. December 1844, eine besondere Remuneration von 1 Thaler monatlich bewilligt, und ad extraordinaria des Fonds der Anstalt anweisen lassen. Da dies ohne vorangegangenes Einverständniß mit der ständischen Kommission geschehen, so ist der Ausschuß der Meinung,

daß der gezahlte Betrag der Kosten der Anstalt zurückgestattet werden müsse.

Die Versammlung beschließt:
im vorliegenden Falle von der Forderung der Zurückstättung des Bezahlten abzustehen.

IV. Der königl. Landtags-Kommissarius bringt, unter Zustimmung des Ministers des Innern, zur Sprache, daß die Strafanstalt zu Rawicz seit geheimer Zeit nur eine beschränkte Aufnahme von Verbrechern gestatte. Eingerichtet zur Aufnahme von höchstens 450 Köpfen, habe sie diese Zahl schon seit einer Reihe von Jahren überschritten. Am Schlusse des Jahres 1841. befanden sich in derselben 539, 1842. 484, 1843. 584 Köpfe. Die Rapporte des Jahres 1844 beweisen, daß hierin keine Abnahme stattgefunden habe; sie geben den Bestand der einzelnen Monate auf 520 bis 536 an. Dieser Steigerung ungeachtet, werde dem Bedürfnisse nicht entsprochen. Nach der amtlichen Auskunft des hiesigen Ober-Landesgerichts befanden sich in den Gerichtsgefängnissen des Posener Regierungs-Bezirks im Jahre 1843. im Durchschnitt täglich 672 Gefangene, während das Jahr 1842. nur einen täglichen Durchschnitt von 526 Köpfen nachweist. Dieser Überschuß von 126 röhre hauptsächlich daher, daß die rechtskräftig zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher in die Strafanstalt nicht abgeführt werden können. Der Nachtheil, der hierdurch eintrete, sei

einleuchtend. Im günstigsten Falle erleiden die Verbrecher ganz oder theilweise eine Strafe, welche weder mit den gesetzlichen, noch mit den richterlichen Bestimmungen harmonire, noch wegen ihrer Milde im Stande sei, den beabsichtigten Zweck der Besserung herbeizuführen. Dem Bedürfnisse lasse sich weder bei der Strafanstalt zu Rawicz, noch bei der Strafanstalt zu Koronowo durch Erweiterungsbau ten Abhülfe verschaffen, und zur Errichtung einer dritten Strafanstalt sei der Zeitpunkt nicht geeignet, weil das neue Strafgesetzbuch eine ganz neue Einrichtung des Gefängnißwesens erfordere, und es daher ratsam sei, die Publikation jenes Gesetzes abzuwarten, um dann gleichzeitig dem neuen Gefangenhouse eine solche Einrichtung zu geben, wie die Principien dieses Gesetzbuches sie erheischen. Unter diesen Umständen komme es darauf an, bis zu diesem Zeitpunkte einen Ausweg zu ergreifen, der einerseits geeignet sei, dem Gesetze und den richterlichen Entscheidungen zu genügen, und andererseits die Provinz durch wirkliche Vollstreckung der Strafe zu schützen. Diesen Ausweg bietet die Korrektions-Anstalt zu Kosten dar. Sie sei vollständig auf 280 Köpfe von Erwachsenen, 82 Weiber, und 198 Männer eingerichtet. Die Bevölkerung derselben sei, in Folge des Gesetzes vom 6. Januar 1843. und der, in Gemäßheit des §. 10. desselben erlassenen Instruktion vom 5. Juni 1844 im Abnehmen, und sie habe die vorgedachte Zahl im Jahre 1844. nicht erreicht. Ohne die jugendlichen Verbrecher stelle sich die niedrigste Zahl auf 134, und die höchste auf 195 heraus, so daß, ohne die Anstalt zu überfüllen, noch durchschnittlich 120 Köpfe, und zwar 35 Weiber und 85 Männer, Aufnahme finden könnten.

Es frage sich, ob der Landtag sich bereit finde, bis auf diese Höhe Strafgefangene in die Korrektions-Anstalt aufzunehmen. Seitens des Gouvernements würde dafür gesorgt werden, daß keine schweren Verbrecher eingeliefert würden, sondern nur solche, deren Freiheitsstrafe höchstens 2 Jahre betrüge. Der Arbeitsverdienst würde der Anstalt überlassen bleiben, letztere dagegen für einen jährlichen Zuschuß von 18 bis 20 Thaler pro Kopf, verpflichtet sein, die Gefangenen mit allem demjenigen, an Kleidung, Lagerung, Verpflegung u. s. w. zu versehen, wie dies reglementsmäßig für die Anstalt bestimmt sei, sowie, nach dem Ermessen der hiesigen Königlichen Regierung, noch einen neuen Aufseher auf Kosten der Anstalt anzustellen. Dies Verhältniß könnte vorläufig bis Ende 1847 eingegangen, und die ständische Kommission autorisiert werden, den definitiven Vertrag abzuschließen.

Der Ausschuß hält dafür, daß auf diese Vorschläge nicht eingegangen werden könne. Die tabellarischen Uebersichten ergeben, daß durchschnittlich die Zahl der Detinirten in der Anstalt zu Kosten 347 betragen habe, wodurch selbst die etatsmäßige Zahl überschritten worden sei. Die Kosten eines Detinirten beliesen sich, einschließlich der sämtlichen Administrationskosten, auf 69 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. pro Kopf jährlich, und daher bedeutend mehr, als das Gouvernement an Entschädigung offerire. Würde ein neuer Aufseher erforderlich, so würden sich die Kosten noch mehr steigern, weil zugleich für eine Aufseherwohnung gesorgt werden müßte. Man könne selbst nicht vorhersehen, ob nicht auch ein zweiter Direktor nothwendig werden würde, da das Geschäft eines Direktors des Arbeitshauses ein ganz anderes sei, als das des Direktors einer Strafanstalt. Dazu komme, daß die Anstalt in Kosten auf Kosten des Großherzogthums eingerichtet worden sei, und erhalten werde. Der Zweck derselben sei, Befreiung der Gemeinden von der Last und Gefahr, denen sie durch Bettler und Herumtreiber ausgesetzt seien. Der Staat habe zum Bau der Anstalt nichts hergegeben, und verweigere auch jeden Beitrag zur Unterhaltung derselben. Für Verbrecher sei die Anstalt nicht bestimmt. Die Aufnahme von Verbrechern würde auch nachtheilig für diejenigen wirken, welche jetzt nur aufgenommen werden dürfen. Endlich könne es dem Gouvernement nicht an Räumen zur Aufnahme von Verbrechern fehlen, da viele Gefängnisse, namentlich die in Kozmin und Fraustadt, leer ständen.

Die Vorschläge des Königlichen Landtags-Kommissarius fanden keine Unterstützung in der Versammlung.

Einige Abgeordnete weisen noch besonders auf die leeren Gefängnisse in Kozmin und Fraustadt hin, andere aber machen darauf aufmerksam, daß die Zahl der in Kosten auf zunehmenden Bettler u. s. w. sich nicht verringern werde. Wenn dies gegenwärtig der Fall sei, so röhre es daher, daß jetzt die Gerichte in Fällen der zum erstenmale verübten Kontraventionen zu erkennen hätten und also nicht eine so hohe Strafe festsetzen dürsten, daß sie in Kosten verbüßt werden müßte. Dies werde sich ändern, wenn erst mehr gegen rückfällige Bettler u. s. w. erkannt werden würde. Dann werde die Anstalt in Kosten immer vollständig besetzt, und daher kein Raum sein, Verbrecher aufzunehmen.

Die Versammlung beschließt hiernächst auf die ihr gemachten Vorschläge nicht einzugehen.

Verhandlungen

des
siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Schluß der zwölften Sitzung.)

Gegen eine Bemerkung im Berichte des Ausschusses, daß die in der Anstalt zu Kosten aufgenommenen Bettler und vagabunden bei der Aufnahme von eigentlichen Verbrechern noch mehr entstellt werden könnten, erinnert ein Abgeordneter, daß diese Ansicht nicht richtig sei, da gewöhnlich Bettler und Vagabunden weit mehr demoralisirt seien, als viele Verbrecher.

V. Der Bau-Inspektor Laake wurde unterm 11. Juli 1842. und 9. Februar 1843. von der hiesigen Königlichen Regierung beauftragt, die Pläne und die erforderlichen Kosten-Anschläge zu dem neuen Gebäude für jugendliche Korrigenden zu fertigen. Seine Arbeiten überreichte er der Königlichen Regierung, und dieselben wurden dem sechsten Provinzial-Landtage vorgelegt. Der Landtag genehmigte den Plan nicht, und als p. Laake die Gebühren für seine Arbeiten mit 49 Rthlr. 1 Sgr. forderte, verwies ihn die Königliche Regierung damit an die ständische Kommission, diese aber verweigerte ebenfalls die Zahlung, weil die Arbeit nicht in ihrem Interesse benutzt und von ihr kein Auftrag ertheilt worden sei. Der Bau-Inspektor Laake wendet sich nunmehr an den Landtag, mit der Bitte, ihn wegen seiner Forderung zu befriedigen. Der Ausschuß hält dafür, daß die Forderung des p. Laake zwar gerecht sei, daß seine Befriedigung aber nur aus der Staatskasse erfolgen könne. Es wurde zwar anerkannt, daß die Königliche Regierung nicht befugt sei, Arbeiten für die Anstalt in Kosten ohne Genehmigung der ständischen Kommission fertigen zu lassen, und daß daher die Befriedigung des p. Laake nicht Sache der Stände, sondern Pflicht der Regierung sei, indeß wurde auch von mehreren Abgeordneten hervorgehoben, daß Billigkeitsgründe dafür sprächen, den p. Laake aus dem Fonds der Anstalt in Kosten zu befriedigen.

Der Landtag habe früher beschlossen, daß ein Gebäude für jugendliche Korrigenden errichtet werden solle, und die Regierung habe sich dadurch bewogen gefunden, Zeichnungen und Anschläge fertigen zu lassen. Mit der ständischen Kommission vorher zu berathen, habe die kurze Zeit vor Eröffnung des letzten Landtages nicht erlaubt. Die Anschläge seien insofern nicht ohne Nutzen gewesen, als man daraus entnommen habe, wie der Bau beschränkt werden

müsse, um ihn nicht zu kostspielig werden zu lassen. Man könne sich dagegen verwahren, in ähnlichen Fällen Zahlung zu leisten, wenn die Behörden eigenmächtig dergleichen Kosten veranlassen. Ein Abgeordneter widerlegt sich der Zahlung, weil die Regierung nicht befugt gewesen sei, dem Bau-Inspektor Aufträge zu geben, deren Kosten der Kasse der Anstalt zur Last fielen, und die ständische Kommission hierzu nur berechtigt sei, welche allein auch die Verantwortlichkeit träfe.

Ein Abgeordneter stellt den Antrag:

die Angelegenheit der Regierung zu überweisen, um nochmals mit der ständischen Kommission zu verhandeln, und letztere zu autorisiren, bei überwiegenden Gründen der Billigkeit die Zahlung zu genehmigen.

Diesem Antrage widersprechen zwei Abgeordnete, weil schon Korrespondenzen zwischen der Regierung und der ständischen Kommission stattgefunden hätten, und sie gerade ergäben, daß die Befriedigung des p. Laake nicht auf den Fonds der Anstalt zu übernehmen sei. Ein Abgeordneter der Ritterschaft erklärt sich gegen die Zahlung, weil man sich nur auf diese Weise dagegen sichern könne, daß die Regierung künftig ähnliche Eingriffe in die Rechte der Stände sich erlaube. Die Versammlung beschließt mit 28 gegen 17 Stimmen:

den Bau-Inspektor Laake nicht aus der Kasse der Kostenanstalt zu befriedigen, sondern den Königlichen Landtags-Kommissarius zu ersuchen, die Befriedigung des p. Laake aus der Staats-Kasse zu veranlassen.

Den schließlichen Antrag des Ausschusses: den bisherigen Mitgliedern der ständischen Kommission für ihre Hingabe und aufopfernde Handlungsweise bei Ausübung ihrer Pflichten den Dank des Landtages auszudrücken, genehmigt die Versammlung.

Hiernächst wird zur Berathung des Entwurfs einer Verordnung:

wegen Aufhebung des Sportulirens der unteren Verwaltungs-Behörden.

übergegangen.

Der Gesetz-Entwurf und der Bericht des dritten Ausschusses wurden verlesen. Der Ausschuss findet

gegen den Gesetz-Entwurf nichts zu erinnern, und vermisst bloß eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß, wie in den Motiven anerkannt wird, den auf den Genuss von Sporteln angewiesenen Beamten Entschädigung gewährt werden müsse.

Ein städtischer Abgeordneter führt aus, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf hauptsächlich die Kommunalbehörden in den Städten betreffe. Es sei aber eine ganz unrichtige Voraussetzung, daß alle Städte die Mittel besäßen, Ausfälle in ihren Einnahmen anderweit zu ersetzen. In fast allen größeren Städten namentlich werde das Bedürfniß der Stadt durch Erhebung von Steuern gedeckt. Das Bedürfniß der Städte steigere sich aber von Jahr zu Jahr, weil es Maxime des Gouvernements zu sein scheine, jede neue Last nicht unmittelbar auf die Staatskasse zu übernehmen, sondern sie der Commune aufzuerlegen. Wenn es darauf ankomme, Abgaben aufzuheben, so müßten die Communen befragt werden, ob sie auf die Einnahme verzichten könnten, und wäre dies der Fall, dann sei zu ermitteln, welches die lästigsten Abgaben seien. Die meisten städtischen Kommunalverwaltungen würden auf die Sporteleinnahmen nicht verzichten können, weil die Ausfälle durch andere Abgaben ersetzt werden müßten. Dies spreche schon gegen den Gesetz-Entwurf in Bezug auf die Städte. Es komme aber noch hinzu, daß das Sportelwesen in den Städten gar nicht so belästigend sei, als man annehme, weil Sporteln nur erhoben würden in bedeutenderen Angelegenheiten und weil die Behörden im Interesse der ärmeren Einwohner überall geneigt seien, diese nicht zu bedrücken. Es sei hiernach kein Grund vorhanden, das Gesetz zugleich auf die Kommunal-Behörde zur Anwendung bringen zu lassen. Um dies zu verhindern schlage er als Amendement zu §. 1. vor, diesen §. folgendermaßen zu fassen:

die Aussertigungen, Verfügungen und Verhandlungen der untern „unmittelbaren Staats“-Verwaltungs-Behörden, erfolgen ohne allen Unterschied sportelfrei.

Ein anderer städtischer Abgeordneter erklärt sich für die Annahme des Gesetzes, meint aber, daß, werde obiges Amendement angenommen, es darauf ankommen würde, eine feste Sporteltaxe für die städtischen Verwaltungsbehörden zu erlassen, weil gegenwärtig nur eine Sporteltaxe von 1816. existire, die nicht mehr überall anwendbar sei. Gleichfalls ein Abgeordneter der Städte unterstützt das vorgeschlagene Amendement. Das Gesetz interessire hauptsächlich die Städte. Das Sportuliren der städtischen Behörden sei nicht drückend. Die desfallsigen Einnahmen dienten dazu, die Kosten der Schreibmaterialien zu decken, und, in einzelnen Städten, um Gratifikationen an fleißige Beamte

zu vertheilen. Von großem Belange seien die Einnahmen nicht, aber sie seien etatsmäßig, und müssen, wenn sie wegfielen, anderweit beschafft werden. Das Drückende des Sportulirens betreffe die Gerichtskosten. So lange diese beibehalten würden, dürfe man die nicht drückenden Sporteln in den Städten nicht abschaffen, und die Städte hierin schlechter stellen. Für das Amendement erklären sich alle Abgeordnete aus dem Stande der Städte. Dagegen erklärt sich ein Abgeordneter der Ritterschaft, weil besonders in kleineren Städten die Behörden leicht Missbrauch beim Sportuliren treiben könnten.

Ein städtischer Abgeordneter nimmt hierbei Veranlassung, die traurige Lage der Bürgermeister in den kleinen Städten zu schildern, und schlägt vor: der Landtag wolle sich um Verbesserung der Lage dieser Beamten verwenden.

Die Versammlung hält dafür, daß eine solche Verwendung sich zu einer besonderen Petition eigne, und es wird dem Antragsteller gestattet, eine desfallsige Petition noch nachträglich einzubringen.

Das vorgeschlagene Amendement zu §. 1. wird hierauf von der Versammlung mit 36 gegen 9 Stimmen angenommen.

Der fernere, oben bereits angeführte Antrag des städtischen Abgeordneten,

dass eine allgemeine Sporteltaxe für diejenigen Kommunalbehörden, welche noch zur Erhebung der Sporteln berechtigt bleiben, entworfen werden möge,

wird hiernächst ohne Widerspruch angenommen.

§. 2. wird angenommen.

§. 3. In Betreff der Bestimmung zu Nr. 3. erklärt ein städtischer Abgeordneter, daß kein Grund vorhanden sei, die Erhebung von Gebühren für Pässe, Aufenthalts- und Legitimations-Urkunden beizubehalten. Alle Bedenklichkeiten, welche gegen andere Gebühren sprechen, walten auch in höherem Grade bei diesen ob. Die desfallsigen Gebühren seien sehr ungleich, und die Erhebung von Gebühren für Aufenthaltskarten sei nur ausnahmsweise einzelnen Städten gestattet. Beispielsweise sei anzuführen, daß Einwohner des Großherzogthums Posen in Frankfurt a. O. während der Messe Aufenthaltskarten für Geld lösen müssen, während Einwohner anderer Provinzen davon frei seien.

Die Versammlung beschließt, darauf anzutragen: daß die Bestimmung §. 3. suh Nro. 2. gestrichen werde.

In Betreff der Bestimmung zu No. 4. macht gleichfalls ein städtischer Abgeordneter bemerklich, daß im Großherzogthum Posen für die Führung der Personenstands-Register der Juden ebenfalls Gebühren zu entrichten seien, auf Grund der Bestimmung §. 5. Nro. 2. des Regulativs vom 28. April

1834. Er schlägt vor, den §. 3. sub Nro. 4. dahin zu vervollständigen, daß am Schlusse zugesetzt werde: — so wie im Großherzogthum Posen die bisher entrichteten Gebühren für die Führung der Personenstands-Register der Juden.

Die Versammlung erklärt sich mit diesem Zusatz einverstanden.

Was schließlich die, schon vom Ausschusse vermisste Bestimmung betrifft:

dass den, auf den Genuss von Sporteln angewiesenen Beamten Entschädigung gewährt werden müsse,

so schlagen einige Abgeordnete der Städte vor, diese Bestimmung in einem besondern §. aufzunehmen. Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, nachdem nachgewiesen worden, daß eine solche Bestimmung nicht nur gerecht, sondern auch nothwendig sei, weil — wenn es zur richterlichen Entscheidung in einzelnen Fällen kommen sollte — ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Berechtigten mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden könnten. Die dessalbige Bestimmung soll dahin beantragt werden:

Diejenigen Beamten, welche sich bisher rechtmäßig im Genusse von Sportel-Einnahmen befunden haben, sollen für den Ausfall, den sie erleiden, entschädigt werden, und zwar die im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten aus der Staatskasse, die von Kommunen und Privat-Jurisdiktionarien angestellten, aber von den Letzteren.

Ferner kommt zur Berathung der Entwurf zur Verordnung

wegen Anordnung einer Präludienfrist Beuhuf Anmeldung von Eigenthums-Ansprüchen vormaliger Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen und deren Erben, aus der Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1819. und aus dem Gesetz vom 8. April 1823.

Das Gesetz und der Bericht des dritten Ausschusses wurden verlesen. Der Ausschuss trägt auf unveränderte Annahme des Gesetz-Entwurfs an, und dieser Antrag wurde von der Versammlung genehmigt.

Darauf wird zur Berathung der Angelegenheiten, betreffend das Taubstummen-Institut zu Posen übergegangen.

Der Bericht des zweiten Ausschusses wurde verlesen. Die ständische Verwaltungs-Kommission hatte in ihrem Berichte vom 20. Januar c. sub I. bemerkt, daß der Bau eines Hauses zur Aufnahme taubstummer Mädchen noch immer nicht zur Ausführung gekommen sei. Der Königliche Landtags-Kommissarius bemerkte bei diesem Punkte, daß die Anschläge zum

Bau gegenwärtig der Königlichen Ober-Bau-Deputation vorliegen, und auf den Beginn des qu. Baues in diesem Jahre wohl mit Bestimmtheit zu rechnen sei.

Die Versammlung beschließt:

dass der Königliche Landtags-Kommissarius dringend ersucht werde, auf die Beschleunigung dieser Angelegenheit hinzuwirken.

Der Königliche Landtags-Kommissarius setzt in einem Anschreiben an den Landtag auseinander, in welcher Art der Direktor des hiesigen Schullehrer-Seminars für die Taubstummen-Anstalt thätig sei, und daß er einen Anspruch auf Remuneration aus dem Fonds der Anstalt habe. Er schlägt vor, diese Remuneration auf 100 Thlr. jährlich festzusetzen, und dieselbe für die Jahre 1843. und 1844. dem bisherigen Seminar-Direktor Nepilly zu gewähren. Da ic. Nepilly von hier versetzt sei, so werde pro futuro die Remuneration dem künftigen Seminar-Direktor zustehen.

Der Ausschuss erkennt den Anspruch des jedesmaligen Seminar-Direktors auf Gewährung einer Remuneration für die obere Leitung des Taubstummen-Instituts an, und schlägt vor, dieselbe auf 50 Thlr. jährlich festzusetzen, dieselbe pro 1843. und 1844. dem ic. Nepilly mit 100 Thlr. zahlen zu lassen, und sie pro futuro dem jedesmaligen Direktor des Seminars bis dahin zuzuschern, daß die Vergrößerung der Anstalt zur Ausführung gekommen, und mit dem Vorbehalte, daß hieraus Seitens der Stände keine Verpflichtung zu einer Pensionirung hergeleitet werden dürfe. Hiergegen wird die Behauptung aufgestellt, es sei Pflicht des Seminar-Direktors, das Taubstummen-Institut zu beaufsichtigen, und es stehe ihm deshalb kein Anspruch auf Remuneration zu. Neben dies wird mit Bedauern bemerkt: der Direktor Nepilly habe die polnische Sprache im Taubstummen-Institut als eine fremde Sprache behandeln wollen. Um die Sache aufzuklären, führen zwei Abgeordnete, einer aus dem Stande der Ritterschaft, der andere aus dem Stande der Städte, an, daß dieses durchaus nicht die Absicht des p. Nepilly gewesen sei, daß er vielmehr nur die Absicht, sowohl mündlich als schriftlich, zu erkennen gegeben habe: es würde zweitmäßig sein, wenn die Jünglinge zunächst nur eine Sprache, und zwar die deutsche, als die leichtere, dann aber erst die polnische erlernen. Dies sei eine wissenschaftlich begründete Ansicht gewesen, die man ihm nicht zum Vorwurfe machen dürfe. Einige Abgeordnete sind wiederum der Meinung, daß eine solche Beaufsichtigung gar nicht zu den Obliegenheiten des Seminar-Direktors gehöre. Als das Institut errichtet worden, sei dem Direktor Nepilly die Leitung der Anstalt anvertraut. Eine Remuneration sei nicht festgesetzt, wohl aber in Aussicht gestellt worden. Wer bei einem ständischen Institute ange-

stellt werde und seine Pflichten erfüllte, müste auch entschädigt werden. Der Direktor des Seminars sei nicht notwendig Direktor des Taubstummen-Instituts. Was der Direktor Nepilly für das letztere Institut geleistet, sei in der Voraussetzung einer Belohnung geschehen. Das gegenwärtige Verhältniß habe sich stillschweigend gebildet, und bisher seien jährlich 50 Thaler Remuneration bewilligt worden. Die Anstalt habe Vortheil gehabt, daß durch den Seminar-Direktor Nepilly ein besonderer Direktor des Instituts entbehrlich gewesen sei, und es sei gerecht, seine Bemühungen zu belohnen.

Der oben erwähnte Antrag des Ausschusses wird hierauf ohne weiteren Widerspruch genehmigt.

Die Lehrer Sikorski am Taubstummeninstitut hat in einem besonderen Vorstellen gebeten, für ihn die Entschädigung, welche er für den ihm zustehenden Brennholzbedarf erhält, von 20 Thlr. auf 40 Thlr. jährlich zu erhöhen. Der Ausschuß schlägt vor, eine Erhöhung bis auf 30 Thlr. jährlich zu genehmigen, und hiermit erklärt sich die Versammlung einverstanden. Derselbe Lehrer Sikorski hat sich ferner an den Landtag mit der Bitte gewandt, ihn durch eine außerordentliche Unterstüzung in den Stand zu setzen, die rühmlichst bekannten Trübsummen-Anstalten in Berlin, Magdeburg, Leipzig, Dresden u. s. w. besuchen zu können. Der Ausschuß befürwortet diese Bitte und schlägt vor, dem Lehrer Sikorski eine Reise-Unterstützung von 100 Rhl. zu bewilligen.

Gegen diesen Antrag erklären sich ein Abgeordneter der Ritterschaft und ein Abgeordneter der Landgemeinden, weil Petent schon früher eine solche Unterstützung erhalten habe, und man nicht die Kosten des Instituts, zu welchem auch die ärmern Klassen der Einwohner beitragen, durch solche Ausgaben erhöhen dürfe. Für die Gewährung der Unterstützung erklären sich einige Abgeordnete, weil es darauf ankomme, den Lehrern die Mittel zu gewähren, sich für ihren Beruf möglichst vollkommen auszubilden, was hier nicht zu erreichen sei, wenn der Lehrer nicht andere gute Taubstummen-Institute kennen lerne. Die Versammlung beschließt:

dem Lehrer Sikorski eine Reise-Unterstützung von 120 Rhlr. zu bewilligen, jedoch unter der Bedingung, daß er über die Erfolge der Reise einen umständlichen Bericht an die ständische Kommission erstatte, und daß er verpflichtet sei, die Unterstützung zurück zu erstatten, wenn er vor Ablauf von 5 Jahren seine Stellung als Lehrer bei der hiesigen Taubstummen-Anstalt aufgeben sollte.

Vom Ausschusse wird ferner angetragen:

- a) mit Beziehung auf Nr. V. des Berichts der ständischen Kommission den Königlichen Landtags-Kommissarius um Anordnung der erforderlichen Maßregeln zu ersuchen, daß der Lehrer Sikorski ausschließlich der Taubstummen-Anstalt überwiesen werden könne, und daß ein vereinstiger Nachfolger des Lehrers Sikorski herangebildet werde;
- b) der bisherigen ständischen Kommission den Dank des Landtages auszudrücken, für ihre erfolgreichen Bemühungen; und
- c) die neu gewählte Kommission zu autorisiren, die jetzigen und die früheren ständischen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, und die Rechnungen zu dechargiren.

Alle diese Anträge wurden von der Versammlung genehmigt.

Der Marschall machte noch der Versammlung bekannt: daß am 12. März c. Nachmittags ein Examen im Taubstummen-Institut werde abgehalten werden, zu welchem die Mitglieder des Landtages eingeladen seien.

Ferner ernennt der Marschall eine Kommission, aus folgenden Mitgliedern bestehend:

v. Skorzewski,
v. Szczaniecki,
Freih. v. Massenbach,
Neder, und
Grunwald,

welche beauftragt wird, die Irren-Heil-Anstalt zu Dwinsk und das Taubstummen-Institut hier selbst zu inspiciren.

Schließlich schritt die Versammlung zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses, welcher bei der Berathung über die zu machenden Vorschläge in Betreff der Bildung von Landarmen-Verbänden zugezogen werden soll. Die Versammlung entschied sich, die bisherigen Mitglieder dieses Ausschusses:

v. Lipski,
v. Brodowski,
Naumann,
Willmann,
Grundwald, und
Dobrowolski,

wie hiermit geschah, wieder zu erwählen.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Dreizehnte Sitzung.

Posen, den 1. März 1845.

Bei Verlesung des Protokolls über die letzte Sitzung wird die Aufnahme des Beschlusses bei §. 4. des Entwurfs einer Verordnung, betreffend die Aufhebung des Intelligenzblatt-Zwanges, vermisst. Dieser Beschluß wird, wie er ursprünglich gelautet, also ausgedrückt:

daß die künftig zu entrichtende Abgabe bei Bekanntmachungen, welche mehr als einmal in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden müssen, nur für die erste Bekanntmachung entrichtet werden möge.

Nach der Tagesordnung wird mit der Berathung der, beim Landtage eingegangenen Petitionen der Anfang gemacht.

1. Der Abgeordnete Appelbaum hat aus einem Artikel des Hamburger Correspondenten, wonach die Linie der Ostpreußischen Eisenbahn dahin festgestellt worden sein soll, daß diese Bahn über Stettin, Stargard, Cöslin, Stolpe, Danzig, Marienburg, Elbing, Braunsberg nach Königsberg werden geführt werden, Veranlassung genommen, dahin anzutragen:

daß schleunigst noch ein letzter Versuch gemacht werde, eine Abänderung in diesem Beschuß herbeizuführen, daß zu diesem Zwecke eine Petition eingereicht, oder, noch besser, eine Deputation mit dem Auftrage nach Berlin abgesendet werde, Seine Majestät zu bitten, die betreffende Eisenbahn-Linie durch die Provinz Posen leiten zu lassen.

Der Referent im ersten Ausschusse macht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam, und thut die Nothwendigkeit dar, Eisenbahnen für das Großherzogthum Posen zu erhalten, weil eine Ausschließung desselben aus dem Eisenbahnnetz einer Ausschließung von dem civilisierten Europa gleichkommen würde.

Was die, vom Abgeordneten Appelbaum angeführten Umstände betrifft, welche ihn zur Einreichung der Petition bewogen haben, so sind von einem Mitgliede der Ständeversammlung folgende Notizen aus authentischer Quelle suppeditirt worden.

Die Staats-Regierung habe zur Verbindung der östlichen Provinzen mit der Hauptstadt drei Linien ermitteln lassen:

- A. die Linie über Frankfurt a. O., Meseritz, Posen, Bromberg, nach Dirschau, von hier nach Danzig und Königsberg;
- B. die Linie von Berlin über Cüstrin, Landsberg, Driesen, die Weichsel entlang nach Dirschau, mit Zweigbahnen von Driesen nach Posen und Stettin, und im Brahetale nach Bromberg;
- C. die Linie von Stettin über Stargard, Tempelburg, Conitz nach Dirschau mit einer Zweigbahn von Stargard über Filehne oder Driesen nach Posen.

In einem Ministerrathe, unter Vorsitz des Königs, habe der Kriegs-Minister sich entschieden gegen die Linie A. erklärt, weil es unvorsichtig sein würde, die Hauptverbindung mit den östlichen Provinzen so nahe der Landesgrenze zu führen, daß sie im möglichen Falle eines Krieges einer leichten Unterbrechung ausgesetzt wäre. Für die Linie B. sei die Majorität im Ministerrathe gewesen, für die Linie C. die Minorität, deren Meinung sich indeß Seine Majestät angeschlossen habe. Die Gründe der Minorität seien gewesen:

- a) daß die Linie C. mit ihren Zweigbahnen 9 Millionen Thaler weniger kosten würde, als die Linie B., ein Kapital, dessen Zinsen durch eine größere Frequenz auf der Linie B. wahrscheinlich nicht würden erschwingen werden,
- b) daß es eines großartigen Versuches werth sei, durch die Erfahrung festzustellen, ob nicht ärmere Gegenden, wie die Pommerns und Westpreußens durch eine Eisenbahn gehoben werden könnten.

Nach der Ansicht des Berichterstatters würde die Linie B., welche die Grenzen des Großherzogthums Posen nur eben berührte, obgleich die Stadt Bromberg an dieselbe angeschlossen wird, den Interessen dieses Landesteiles eher schädlich, als nützlich sein, wogegen, wenn die Linie C. zur Ausführung kommen sollte, die Staats-Regierung zugleich bereit sei, jede mögliche Unterstützung zu gewähren, welche den Bau von Eisenbahn-Verbindungen zwischen Frankfurt und Posen, und zwischen Breslau und Danzig über Posen und Bromberg sichern könnte. Hierdurch würde das

Großherzogthum auf die zweckmäfigste Weise mit Central-Europa verbunden und von einer Eisenbahn durchschnitten werden, welche das adriatische Meer mit der Ostsee in Verbindung setze.

Auf Grund dieses Bericht legt der erste Ausschuss der Versammlung folgende Fragen zur Entscheidung vor:

- 1) will der Landtag überhaupt eine Petition in der Eisenbahn-Angelegenheit an Seine Majestät gelangen lassen?
- 2) findet es der Landtag angemessen, um Ausführung der Linie B. zu bitten? oder
- 3) erachtet es der Landtag im besseren Interesse der Provinz, sich für die Linie C. zu entscheiden, unter der Voraussetzung und Bedingung der baldigen Bewilligung von Concessionen Seitens des Staats für Privatgesellschaften, welche Eisenbahnen zwischen Frankfurt über Meseritz und Posen, und zwischen Breslau über Posen nach Bromberg und Danzig herstellen wollen?

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt sich für die Linie C., denn wenn auch, wie er erfahren, Posen mit Berlin auf der Linie B. über Driesen nur auf einem Umwege von $1\frac{3}{4}$ Meilen verbunden werden würde, und dieser Umweg daher sehr unbedeutend sei, so sprächen doch die übrigen Interessen gegen die Linie B., durch welche die übrigen Bahnen für das Großherzogthum unmöglich werden würden.

Der Petent erklärt, es sei nur seine Absicht, die Hauptbahn nach Preußen durch das Großherzogthum geführt zu erhalten.

Der Inhaber einer Virilstimme führt von Neuem an: daß er die feste Versicherung erhalten habe, es werde den Posenschen Eisenbahnen die größtmögliche Unterstützung Seitens des Staats zu Theil werden.

Der Referent des Ausschusses gibt folgende Notizen über die Längen der Eisenbahnen im Großherzogthum Posen, wenn eine oder die andere Linie zur Ausführung kommen sollte.

Wenn die Linie B. gewählt würde, so durchschnitte die Hauptbahn die Kreise Czarnikau, Chodziesen, Wirsitz und Bromberg, in einer Länge von resp. $7\frac{1}{4}$, $3\frac{1}{4}$, $6\frac{1}{2}$ und $6\frac{3}{4}$ Meilen, und die Seitenbahn von Filehne nach Posen die Kreise Czarnikau, Samter und Posen in einer Länge von resp. $4\frac{1}{2}$, 4, $3\frac{1}{2}$ Meilen, so daß das Großherzogthum $35\frac{3}{4}$ Meilen Eisenbahnen erhielte, wovon indeß nur 12 Meilen das Innere desselben, und $23\frac{3}{4}$ Meilen lediglich die nördliche Grenze berühren würden.

Von der Linie C. würde das Großherzogthum unmittelbar gar nicht berührt; durch die Zweigbahn von Stargard nach Posen würde der hiesige Landesteil zwar nur 12 Meilen Eisenbahn erhalten, allein es sei zu erwägen, daß alsdann Eisenbahnen

von Frankfurt, Breslau und Bromberg zu Stande kommen würden. Bei Herstellung aller dieser Bahnen würde das Großherzogthum 60 Meilen Eisenbahnen erhalten, die den ganzen Landesteil nach allen Richtungen durchschneiden würden.

Was die Total-Längen der zu erbauenden Eisenbahnen in einem oder dem anderen Falle betreffe, so seien zu bauen:

- 1) wenn die Linie B. gewählt werde:
 - a) Berlin, Cüstrin, Landsberg, Dirschau 62 Meilen,
 - b) Stargard — Posen 23 "
 - c) Posen — Schlesien bis Maltzsch 15 "
- in Summa . 100 Meilen,
- 2) wenn die Linie C. gewählt werde:
 - a) Stettin — Dirschau 43 Meilen,
 - b) Stargard — Posen 23 "
 - c) Frankfurt — Posen }
 - d) Posen — Bromberg } 57 "
 - e) Bromberg — Dirschau }
 - f) Posen — Schlesien 15 "
- in Summa . 138 Meilen.

Hiernach würden, wenn die Linie B. gewählt werden würde, zwar 38 Meilen weniger zu bauen und circa 7,600,000 Rthlr. zu ersparen sein, allein es sei zu erwägen, daß der Bau auf der Linie B. auf 9 Millionen Thaler höher veranschlagt sei, als der Bau auf der Linie C., so daß von einer Ersparnis bei der Linie B. nicht die Rede sein könne.

Nachdem Referent die Sache im Namen des Ausschusses also dargestellt, erklärte derselbe ferner, daß es darauf ankomme, Eisenbahnen in der Richtung zu erbauen, welche durch die Bevölkerung, den Handel, die Industrie und die Möglichkeit, die erforderlichen Kapitalien zu beschaffen, geboten werde. In unserem Klima seien Flüsse und Kanäle nur wenige Monate im Jahre zu benutzen, und Eisenbahnen daher dringend nothwendig. Es sei nicht gerechtsertigt, wenn der Kriegsminister die Richtungen der Eisenbahnen bestimme, wodurch einer Gegend die Wohlthaten der Eisenbahnen entzogen würden, ohne daß eine andere davon Nutzen haben werde. Um die sandigen Flächen von Pommern und Westpreußen zu beleben, solle der nähere und natürliche Weg umgangen und ein künstlicher und unangemessener gewählt werden. Das Großherzogthum Posen werde dadurch des Vortheils verlustig werden, den Eisenbahnen gewähren; es werde ihm der Zufluss von Kapitalien und der Verkehr künstlich entzogen werden, und es werde verarmen, ohne daß ein anderer Landesteil gewinne. — Er halte es für nothwendig, Seine Majestät zu bitten:

Eisenbahnen auf Staatskosten gar nicht erbauen zu lassen, und die Genehmigung zum Bau an Privatgesellschaften nur dann zu ertheilen, wenn

sich die Nothwendigkeit für die beabsichtigte Eisenbahn-Verbindung herausstellt.

Nur auf diese Weise könnten den Bedürfnissen des Volks und den wahren Fortschritten entsprechende Resultate gewonnen werden.

Der Inhaber einer Virilstimme führt an, daß schon nach der Ansicht der ständischen Ausschüsse, welche im Jahre 1842. in Berlin vereinigt gewesen seien, entschieden worden, Eisenbahnen auf Kosten des Staats nicht zu erbauen, daß der Staat vielmehr nur auf geeignete Weise Unterstützung gewähren werde, um den Bau von Eisenbahnen zu fördern. Es sei deshalb nicht angemessen, in dieser Beziehung Anträge zu formiren. Gegenwärtig handle es sich um die Wahl unter bestimmten Eisenbahnlinien, auf welchen Berlin mit den östlichen Provinzen verbunden werden solle. Auch der Bau auf der zu wählenden Linie werde Privatgesellschaften überlassen werden. Was die Reklamationen dagegen betreffe, daß der Kriegsminister die Richtung bestimmt habe, so sei die Ansicht des Kriegsministers keine entscheidende, das Staatsministerium habe aber als richtig erkannt, daß — wenn es sich darum handele, nur eine Hauptverbindung mit der Provinz Preußen herzustellen, diese Verbindung nicht nahe der Landesgrenze zu führen sei. Für die Linie C. habe sich der Kriegsminister nicht entschieden, sondern nur gegen die Linie A., insofern diese die Hauptverbindung sein sollte. Für die Verbindungen auf der Linie A. seien übrigens alle möglichen Unterstützungen Seitens der Staats-Regierung in Aussicht gestellt worden. Im Ministerrathe sei die Linie B. am meisten unterstützt worden, weil sie 9 Millionen Thaler weniger Kosten verursachen würde, und weil man den Versuch machen wolle, ob unfruchtbare Gegenden durch Eisenbahnen belebt werden können.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft wird durch diese Gründe zu der Meinung bestimmt, daß es am besten sei, wenn die Linie B. gewählt würde. Bromberg allein würde dabei verlieren, dagegen würde für Posen die Verbindung mit Pommern durch eine Zweigbahn, gewonnen werden. Ein städtischer Abgeordneter hält dafür, daß der Kostenpunkt zu erwägen sei. Zwischen Berlin und Frankfurt bestehe schon eine Eisenbahn und es sei daher angemessen, die Bahn nach Preußen durch Posen zu führen. — Hierbei wird bemerklich gemacht, daß — wenn die Linie B. gewählt werde — die Verbindung zwischen Frankfurt und Posen nicht zu Stande kommen würde.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erklärt es für unbedenklich, daß die Linie A. für das Großherzogthum am vortheilhaftesten sein würde, und, wenn diese Linie unmöglich sei, müsse man sich für die Linie C. erklären. Eisenbahnen aber seien Werke des Friedens, und es scheine nicht gerechtfertigt, bei

dem Bau derselben hauptsächlich Rücksichten auf den Krieg zu nehmen. Frankfurt sei für Posen der Anschlußpunkt, Handel und Industrie bänden uns an denselben.

Der Inhaber einer Virilstimme bemerkt hierauf, daß die Linie A. die kostspieligste sein werde, wie die fertiggestellten Ansätze ergeben. Was die Kriegsrücksichten betreffe, so wiederhole er, daß dieselben lediglich genommen würden, weil es sich um nur eine Hauptverbindung mit der Provinz Preußen handle, und dann sei die Rücksicht auf die Gefahr, welche beim Ausbrüche eines Krieges einer solchen Hauptverbindung drohe, wohl gerechtfertigt. Dagegen stehe die Kriegsrücksicht nicht entgegen, wenn in andern Richtungen von Privatgesellschaften Eisenbahnen gebaut werden sollten. Die Linien B. und C. seien vom Staatsministerium nur als die Linien der Hauptverbindung empfohlen, wodurch nicht verweht würde, daß andere Verbindungen auch noch hergestellt würden. Im Gegentheile sei namentlich die Verbindung zwischen Frankfurt und Posen als ein Bedürfnis anerkannt und ausgesprochen worden, daß einem desfallsgen Unternehmen jede mögliche Unterstützung des Staates zu Theil werden solle.

Der Marschall führt an, daß nach dem Gesagten die Linie A. nicht zu gewähren stehe. Die Linie B. würde die Verbindungen auf der Linie A. unmöglich machen, und man müsse sich daher für die Linie C. erklären, weil alsdann die Verbindungen auf der Linie A. in Aussicht blieben. Für den Bau der Eisenbahnen auf Staatskosten dürfe man sich nicht aussprechen, weil die Geldmittel nicht ausreichen würden, und eine noch bedeutendere Krisis zu befürchten stände, als die gewesen sei, welche vor nicht langer Zeit schon in Veranlassung der Eisenbahn bauten sich gezeigt habe.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter macht darauf aufmerksam, daß, wenn die Linie C. gewählt werde, und dann noch die Verbindungen auf der Linie A. zu Ausführung kommen sollten, die Eisenbahn auf der Linie C. alle Frequenz verlieren müste.

Ein gleichfalls ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt, daß — wenn nicht schon unter Zugabe der Ausschüsse bestimmt worden sei, Eisenbahnen nicht auf Staatskosten zu erbauen, er sich gerade dafür entscheiden würde.

Ein Abgeordneter der Städte entwickelt seine Ansichten über die Bedeutung der vorliegenden Frage.

Eisenbahnen seien nichts weiter als Straßen. Von der Herstellung guter Kommunikationsmittel hängt die Landeskultur ab, und da Eisenbahnen die anerkannt besten Kommunikationsmittel seien, so müsse man sie für das Großherzogthum Posen wünschen. Je mehr solcher Straßen das Land durchschnitten, desto besser werde es sein. Es werde darauf ankom-

men, Verbindungen zu erhalten von Posen südlich nach Schlesien, westlich nach Frankfurt, nördlich nach Bromberg und Preußen. Die westliche Verbindung mit Frankfurt werde zugleich eine Bedingung sein, daß sich — wenn auch erst nach Jahren — eine Bahn von Warschau in Posen anschließen werde. Auch die Verbindung nach Pommern sei wünschenswerth, wenn man gleich die Bedeutung derselben nicht so hoch anschlagen dürfe, als es gewöhnlich geschehe. Hiernach sei zu beurtheilen, welche von den zur Sprache gebrachten Richtungen einer östlichen Hauptbahn für das Großherzogthum die vortheilhafteste sei. Man könne nicht zweifelhaft sein, daß aus diesen Rücksichten die Linie A. die vortheilhafteste sein müsse, weil sie westlich Posen mit Frankfurt und Berlin, nördlich Posen über Bromberg mit Preußen und dem Meere in Verbindung bringt, die Verbindung nach Schlesien als nothwendige Folge nach sich ziehen werde, und Posen als den Anschlußpunkt für eine dereinstige Warschauer Bahn hinstelle. Was die Frage betreffe, ob Kriegsrücksichten gegen die Linie A. geltend gemacht werden dürfen, so sei die Bedeutung der Eisenbahnen für Kriegszwecke noch streitig, es werde aber auf diese Frage nicht ankommen, weil sich aus den oben angeführten Notizen ergebe, daß — wenn auch die Hauptbahn nicht in der Richtung A. geführt werden sollte — doch die Verbindungen auf dieser Linie zu gewärtigen ständen. Aus demselben Grunde könne von den Beschlüssen, welche die ständischen Ausschüsse gefaßt hätten, hier abgesehen werden. Bemerken müsse er nur, daß diese Beschlüsse nach vorgegangener bestimmter Erklärung der Staats-Regierung gefaßt worden seien, der Staat werde für jetzt und für die nächste Zukunft keine Eisenbahnbaute auf Staatskosten ausführen. Dagegen sei mit Zustimmung der ständischen Ausschüsse gesetzlich ausgesprochen,

der Staat werde mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, und namentlich auch durch Garantie der Zinsen der Baukapitalien, den Bau von Eisenbahnen fördern, welche bestimmt seien, die Provinzen mit der Hauptstadt und die Provinzen untereinander zu verbinden, und auf den Handelsstraßen das Ausland zu berühren.

Diese Bestimmung sei auch für das Großherzogthum Posen in Anwendung zu bringen. Da dies zu erwarten stehe, wenn auch die östliche Hauptbahn nicht durch Posen geführt werden sollte, so komme es allerdings darauf an, zu erwägen, welche von den beiden andern Richtungen im Interesse des hiesigen Landestheiles den Vorzug verdiente. Die Linie B. habe gegen sich, daß — wenn sie geführt würde — die Verbindungen auf der Linie A. fast unmöglich werden würden.

Im diesseitigen Interesse liege es, wenn die Linie C. gewählt würde, weil — wie schon angeführt — diese Linie für die Verbindungen auf der Linie A. gleichgültig seien, das Bedürfniß dieser letztern vielmehr nach wie vor, bestehen bleiben würde. Es werde aber nicht nöthig sein, sich ausdrücklich für die Linie C. zu erklären, sondern nur gegen die Linie B., und er schlage vor:

in einer Petition an Seine Majestät auseinanderzusetzen, welches Interesse das Großherzogthum Posen dabei habe, daß die Linie A. gewählt werde, daß aber, wenn dies nicht geschehen könne, die Linie B. dem diesseitigen Interesse nicht entsprechen würde, und daher gebeten werde, die Linie B. nicht zu wählen, auch für alle Fälle die Zusage ertheilen zu lassen, daß Eisenbahnbaute von Frankfurt auf Posen, von Posen nach Schlesien und nach Bromberg und Preußen alle mögliche Unterstützung von Seiten des Staats gewährt werden soll.

Ohnerachtet dieser Ausführung erklärt sich ein Abgeordneter der Ritterschaft für die Linie B., weil die Linie A. nicht zu erlangen sei, die erste Linie aber wenigstens dem Interesse des Regierungs-Bezirks Bromberg entspreche.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft theilt dagegen die von jenem städtischen Abgeordneten entwickelten Ansichten, und fügt nur hinzu, daß er die Beschlüsse der vereinigten ständischen Ausschüsse in keiner Weise für bindend halten könne, weil sie nur Rathschläge ertheilt, vom Lande aber gar keine Aufträge erhalten hätten. Er wolle dem Bau von Eisenbahnen durchaus nicht hinderlich sein, und er würde sie selbst dann noch wünschen, wenn der Bau bei dem jetzigen Verfahren auch theurer zu stehen komme.

Noch ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft bestätigt, daß die Staats-Regierung den ständischen Ausschüssen erklärt habe, der Staat wolle selbst nicht bauen. Im Uebrigen tritt derselbe den Ansichten jenes Abgeordneten der Städte bei, bemerkt indeß, daß er sich für die Linie C. nicht erklären könne, weil zu besorgen stehe, der Handel werde sich der Eisenbahn zuwenden, welche zuerst hergestellt sei. Dadurch werde es dem hiesigen Landestheile schwer werden, künftig die einmal etablierte Handelsstraße vom Süden nach dem Norden für sich zu gewinnen. Er stimme dafür, den König zu bitten:

dass die Bestimmung, wonach Eisenbahnen zur Verbindung der Provinzen mit der Hauptstadt und der Provinzen unter einander hergestellt werden sollen, zur Ausführung gebracht werden möge.

(Werden fortgesetzt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Schluß der dreizehnten Sitzung.)

Dieser Bestimmung werde entsprochen, wenn die Linie A. gewählt werde, jede andere Linie sei dieser Bestimmung entgegen, und bedrohe den Handelsverkehr, welcher durch die Provinz seinen Weg nehme. Wenn die Linie A. gewählt werde, so würde durch eine Verbindung mit Schlesien Posen in die Linie zu liegen kommen, welche das adriatische Meer mit der Ostsee verbinden werde.

Der Inhaber einer Vierilstimme ist einverstanden, daß die ständischen Ausschüsse nicht ermächtigt gewesen seien, bindende Beschlüsse zu fassen; dazu hätten sie Reichsstände sein müssen, was ihre Bestimmung nicht gewesen sei. Dass der Staat selbst nicht Eisenbahnen bauen wolle, stehe fest. Der Ansicht, daß durch die Linie C. eine der hiesigen Provinz nachtheilige Handelsstraße entstehen könne, widerspricht er, weil diese Linie zu fern liege, ganz verschiedene Interessen berühre, und uns fremde Verbindungen herstelle. Die Linie C. werde allerdings nicht ohne Gewährung der Zinsengarantie Seitens des Staats gebaut werden können, er sei aber berechtigt zu sagen, daß auch die Bahnen auf der Linie A. alle mögliche Unterstützung erhalten würden, und namentlich würde die Staats-Regierung die vorhandenen Pläne und Anschläge benutzen lassen. Was die Frage betreffe, ob es besser sein würde, wenn der Staat selbst bauet, statt Privatgesellschaften eine Zinsengarantie zu gewähren, so spreche gegen das Bauen Seitens des Staats: daß eine Anleihe gemacht werden müste, deren Zinsen gleich dem Lande zur Last fielen, während bei einer bloßen Zinsengarantie noch die Aussicht bliebe, daß sich die betreffende Bahn rentiren werde. Wenn auch in diesem Falle — hätte der Staat gebaut — diesem die Rente zu Gute kommen würde, so sei es doch außerdem für die Staats-Regierung bedenklich, sich eine so große Verwaltung, wie die der Eisenbahnen, aufzubürden. Die Regierung habe die Eisenbahnen dem Spekulations- und Associationsgeiste überlassen, und die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens werde selbst im Auslande anerkannt, wie die Debatten in den französischen Kammern im letzten Jahre bewiesen.

Ein ritterhaftlicher Abgeordneter, — welcher Mitglied der, in Eisenbahn-Angelegenheiten nach Berlin gesandten Deputation gewesen — schließt sich

den Ansichten des Referenten im Ausschusse und des städtischen Abgeordneten, welcher zuvor einen längern Vortrag gehalten an, u. äußert sich selbst nochweiter:

Eisenbahnen müßten für das Großherzogthum Posen gewünscht werden, um die Vortheile, welche sie gewähren, zu erlangen. Es sei keine Aussicht, zunächst Frankfurt, Posen und Bromberg verbunden zu sehen, weil — wie ihm selbst in Berlin von den competenten Ministern eröffnet worden — höhere Staats-Rücksichten dies nicht gestatteten. Unter diesen Umständen sei es überflüssig, dahin abzielende Anträge zu formiren, und es müsse alles daran gelegen sein, die Verbindung zwischen Breslau und Danzig durch Posen geführt zu erhalten. Dass der Staat nicht selbst Eisenbahnen baue, sei gut, weil sonst allesbare Geld absorbiert werden würde. Durch die Stipulationen bei Gewährung der Zinsengarantie komme der Staat zu demselben Resultate, weil er durch Amortisation der Aktien binnen 36 Jahren das Eigenthum der betreffenden Bahn erhalte. Erst dann aber würden sich die Eisenbahnen als heilbringend erweisen, weil aldann der Staat die Fahr- u. Fracht-Preise den Betriebskosten allein entsprechend werde erniedrigen können. Die Linie A. sei übrigens zweimal länger als die Linie C. und außerdem habe der Staat andere politische, kommerzielle und strategische Rücksichten zu nehmen, als von hier aus geltend gemacht werden könnten.

Der Inhaber einer Vierilstimme erklärt, daß man sich nicht blos für die Linie von Breslau über Posen nach Preussen, sondern auch für die Verbindung von Frankfurt nach Posen verwenden müsse, und ein ritterhaftlicher Abgeordneter widerspricht, unter Darlegung der Zahlenverhältnisse, der Behauptung, daß die Linie A. zweimal länger sei als die Linie C. Eben so widerspricht er der Behauptung, daß die Linie B. in einer größern Länge die Provinz berühren würde, als die Linie C., wenn dann zugleich die Verbindungen auf der Linie A. hergestellt würden.

Ein städtischer Abgeordneter erklärt sich gegen die Ansicht, welche ein gleichfalls städtischer Abgeordneter oben dahin geäußert, daß eine Eisenbahn zwischen Posen und Stettin nicht von großer Bedeutung sei. Der Handel des Großherzogthums gehe hauptsächlich nach Stettin, und der Verkehr werde sich noch mehr heben, sobald der Sundzoll ermäßigt werde.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hält dafür, daß zugleich die Frage zu entscheiden sei, für welche Bahn im Großherzogthum Posen zunächst die Unterstützung Seitens des Staats erbeten werden müsse. Seiner Ansicht nach gebühre die Priorität einer Bahn von Breslau über Posen und Bromberg nach Danzig, um diese Handelsstraße zu gewinnen.

Nachdem sich noch ein Abgeordneter der Ritterschaft dahin erklärt hatte, daß man in der Petition die Linie C. gar nicht erwähnen dürfe und sich nur gegen die Linie B. erklären müßte, beschloß die Versammlung mit 44 gegen 4 Stimmen Seiner Majestät in einer Petition vorzutragen:

dass es vor Allem im Interesse des Großherzogthums liegen würde, die östliche Hauptbahn von Frankfurt über Posen und Bromberg nach Preußen geführt zu sehen, daß aber — wenn der Hauptbahn diese Richtung nicht gegeben werden könnte, — eine Bahn hinter der Neiße die Interessen des hiesigen Landes theils beeinträchtigen würde, und daß es daher wünschenswerth sei, die Hauptbahn in einer andern Richtung bauen zu lassen; — daß ferner gebeten werde, Aktiengesellschaften, die es unternehmen wollten, Frankfurt mit Posen, und Breslau über Posen und Bromberg mit Danzig durch Eisenbahnen zu verbinden, durch alle dem Staaate zu Gebote stehenden Mittel, und namentlich auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlagekapitalien zu unterstützen, weil diese Verbindungen — vorzugsweise aber die Verbindung von Breslau über Posen nach Bromberg und Preußen — für den allgemeinen Verkehr und für die Interessen des Großherzogthums von grösster Bedeutung seien.

Hierauf brachte der Marschall:

2) Eine Unterstützung für die hiesige Kranken-Heil-Anstalt der grauen Schwestern zum Vortrage. Er erinnerte daran, daß diese Anstalt von der hochseligen Frau Fürstin Radziwill, Königliche Hoheit, gegründet worden sei, und daß die Anstalt unablässig segensreich wirke. Die der Anstalt zu Gebote stehenden Mittel seien aber nicht ausreichend, dem Bedürfnisse zu genügen, und er trage an, derselben wiederum eine Unterstützung von 600 Rthlr. aus dem Departementalfonds zu bewilligen.

Die Versammlung genehmigte diesen Antrag einstimmig.

3) Der Landrat Illing zu Mogilno ist in Veranlassung der Bestimmung des Gesetzes vom 6. August 1841., wonach die Special-Feuer-Societäts-Direktoren dafür verantwortlich sind, daß Anträge auf Versicherung, binnen 8 Tagen vollständig geprüft, der Provinzial-Direktion eingereicht werden,

wegen einer Summe von 750 Rthlr. regreßpflichtig gemacht worden, weil in einem speciellen Falle diese Frist nicht inne gehalten wurde und noch vor dem Eingange des Antrages auf Versicherung, die angemeldeten Gebäude abbrannten. Er weist nach, daß die Verzögerung ihm nicht zur Last falle, und wendet sich mit der Bitte an den Landtag:

die Versicherungsbeträge, welche, als zu spät angemeldet, im Betrage von 750 Rthlr. gestrichen worden seien, nachträglich anzuerkennen und die Zahlung aus dem Fonds der Feuer-Societät zu genehmigen.

Der vierte Ausschuß trägt an, dies Gesuch zu bewilligen, weil nachgewiesen sei, daß der Landrat Illing an der Verzögerung nicht Schuld gehabt habe.

Diesen Antrag unterstützen einige Abgeordnete u. die Versammlung genehmigt ihn ohne Widerspruch.

Ein anderer, durch die Verhandlung herbeigeführter Antrag — die Gültigkeit einer Anmeldung zur Versicherung von der erfolgten Präsentation des Gesuchs beim Special-Direktor abhängig zu machen, wurde zuerst bekämpft und demnächst zurückgenommen.

4) Das Schuhmacherwerk in Lissa verlangt eine Verwendung des Landtags dahin:

dass die Schuhbankgerechtigkeiten des genannten Gewerks nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Mai 1833. abgelöst werden.

Der vierte Ausschuß trägt auf Zurückweisung der Petition an, weil den Ansprüchen der Bittsteller bereits zwei rechtskräftige Erkenntnisse entgegenstehen, und die Versammlung erklärt sich hiermit einverstanden.

5) Das Direktorium des Vereins für Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Schafzucht im Großherzogthum Posen bittet um einen Zuschuß von 500 Rthlr. aus dem Departementalfonds für die nächsten Jahre.

Die Majorität des vierten Ausschusses widerlegt sich dem Antrage, weil der Verein keinen Nutzen gewähre, wogegen die Minorität sich für die Gewährung erklärt, weil sich sonst der Verein auflösen müßte; sie will jedoch den Zuschuß nur pro 1844. gewähren, bis der agronomische Centralverein organisiert sein werde.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft widerspricht dem Antrage, weil die veranstalteten Pferderennen nur für reiche Leute und Militairs von Interesse seien. Die Zucht von Luxuspferden bedürfe keiner Unterstützung. Der Verein finde keinen Anklang mehr, und die meisten Mitglieder treten aus. Es sei besser, dem agronomischen Vereine, welcher bereits zusammengetreten sei und der baldigen Bestätigung Seitens des Staats entgegensehe, die Unterstützung zur Förderung der Zucht von Arbeitspferden bürgerlicher Wirthe zuzuwenden, worauf er antrage.

Dieser Ansicht schließen sich mehrere Abgeordnete an, wogegen aber auch mehrere für den ursprünglichen Antrag anführen, daß jener Verein nicht allein zum Zwecke der Pferderennen bestehé, sondern auch Prämien zur Förderung der Rindvieh- und Schafzucht bewillige.

Hierauf wurde dieser Antrag mit 38 gegen 9 Stimmen von der Versammlung abgelehnt — jener, um eine Unterstützung für den agronomischen Verein, aber zurückgenommen.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Bierzehnte Sitzung.

Posen, den 4. März 1845.

Beim Beginn der heutigen Sitzung wurde die Frage an den Marschall gerichtet, weshalb bisher nicht mehr Landtagsverhandlungen veröffentlicht worden seien? Heute sei das Protokoll über die erste Sitzung verlesen, und erst zwei von denselben wären abgedruckt. Die öffentlichen Blätter hätten die Verhandlungen anderer Landtage bekannt gemacht, namentlich des Rheinischen mit großer Ausführlichkeit, es müsse also befremden, daß die diesseitigen zur Kenntnis des Publikums nicht gelangten. Ein mit Dank aufgenommenes Gesetz ertheile die Berechtigung zum Drucke der Landtagsverhandlungen, man dürfe also nicht voraussetzen, daß Demand diese Befugnis werde schmälern wollen oder können. Man müsse auch erwarten, daß der Marschall die Rechtsame der Stände-Versammlung zu wahren wissen, und derselben Auffschluß in der Sache zu ertheilen geneigt sein werde.

Hierauf erklärte der Marschall, daß er wegen der Angelegenheit mit dem Königlichen Landtags-Kommissarius im Schriftwechsel stehé, und das Ergebniß desselben zur Kenntnis der Versammlung bringen werde.

An der Tagesordnung ist die Berathung des Gesetz-Entwurfs

in Betreff der Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehns- oder Fideikommisßverband stehén.

Nachdem durch den Vorsitzenden der Bericht des ersten Ausschusses verlesen worden war, welcher sich, mit Ausnahme eines Mitgliedes, für den Gesetz-Entwurf erklärt hatte, entwickelt jener die Gründe, welche die Majorität für ihre Ansicht geltend gemacht hat. Wenn man von einer theoretischen Erörterung über die Nützlichkeit der Lehne und Fideicommissie absche, so könne man nicht läugnen, daß ein Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts und der Verordnung vom 9. Oktober

1807., in Verbindung mit dem Cultur-Edikte vom 14. September 1811 obwalte, und die Lage der Sache und die bestehende Rechtsunsicherheit verdienten alle Beachtung.

Lehne und Fideicommissie seien nach dem Allgemeinen Landrechte erlaubt, durch Bestimmungen desselben geschützt. Das Gesetz könnte aber unter der Hand durch die vorgenannten Verordnungen mit der größten Leichtigkeit umgangen werden. Die Fälle seien wirklich vorgekommen, und wenn dies in einem Zeitraume von 34 Jahren selten geschehen, so spreche dies wohl nur deutlich für die dem Menschen angeborene Pietät gegen Bestimmungen seiner Eltern und Vorfahren.

Zu diesen Widersprüchen in der Gesetzgebung in Bezug auf Lehne und Fideicommissie sei noch das Gesetz vom 15. Februar 1840. gekommen, welches neue Widersprüche hervorgerufen habe.

Es sei zu bedauern, daß statt dieses, ohne Beirath der Stände emanirten Gesetzes die Regierung demselben nicht offen und klar die bestehende Lage der Gesetzgebung und die zweckdienlichen Mittel zur Begutachtung vorgelegt habe, welche dem Nebelstande gründlich abzuholzen geeignet seien. Dessenungeachtet sei die Nothwendigkeit des vorliegenden Gesetz-Entwurfs nicht zu verkennen, und man könne nur sein Bedauern darüber ausdrücken, daß auch in diesem Gesetz-Entwurfe der Zweck desselben nicht von vorne herein noch bestimmter ausgesprochen worden sei.

Die Majorität des Ausschusses sei weit entfernt, die segensreichen Wirkungen der Gesetzgebung von 1807. und 1811. zu erkennen. Es lasse sich aber nicht läugnen, daß in den Mitteln, die zur Erreichung des an sich großen und guten Zweckes gewählt worden, manche durchaus revolutionärer Natur, und durch die Dringlichkeit der Umstände nicht zu entschuldigen gewesen seien. Es seien alle die so zu nennen, welche wohlgegrundete Privatrechte über den Haufen stießen, die dem überwiegend allgemeinen Wohle nicht entgegenstanden, und um politischen oder staatswirthschaftlichen Theorien nachzustreben, deren Wahrheit auf dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft schon sehr problematisch geworden sei.

Die Anwendung von Gesetzen, die das Privatrecht ohne Noth antasten, könne man eben so wenig einen Rückschritt nennen, als das Gutmachen jedes absoluten Unrechts so genannt werden dürfe. In diesem Geiste habe sich die Majorität des Ausschusses für Annahme des Gesetz-Entwurfs erklärt, und für den Fall der Annahme sich einige Abänderungen und Zusätze vorbehalten.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter, welcher sich in der Minorität des Ausschusses befand, begründet seine entgegengesetzte Ansicht in folgender Art: der

Gesetz-Entwurf habe den Zweck, die Bestimmungen des §. 5. der Verordnung vom 9. Oktober 1807. und des Kultur-Edikts vom 14. September 1811. und die dadurch gestattete freie Benutzung des Grund-eigenthums zu beschränken, so wie die, in ihrer Existenz bedrohten Lehn- und Fideicommissse zu erhalten. Die Abschaffung dieser veralteten Institution sei eher eine Wohlthat, als ein Nachtheil zu nennen.

Die Lehnspflicht, welche in einer dem Obereigen-thümer zu erweisenden besonderen Treue bestehet, und sich auf die Verpflichtung zu Kriegsdiensten vornehmlich beziehet, habe durch Einführung der allgemeinen Wehrpflichtigkeit alle Bedeutung verloren.

Die Familien-Fidei-Kommisse bezwecken vorzugsweise die Erhaltung eines grösseren Landbesitzes in einer Familie, und die Erhaltung derselben in An-schen und Einfluss gegen andere Staatsunterthanen. Sie führen daher immer zu einer Vermögens-Aristo-kratie und seien der Entwicklung freierer Institutio-nen durch allmäliche Ausgleichung der bisher bestan-denen und noch bestehenden geburtsrechtlichen Stan-desunterschiede hinderlich. Nur in Staaten, welche eine Repräsentativ-Verfassung mit zwei Kammern hätten, könne die Erhaltung dieses grösseren Grund-besitzes nöthig sein.

In unserm Staate sei dies nicht der Fall, und die Erhaltung jener veralteten Rechts-Institute und die Beschränkung des freien Gebrauchs des Grund-Eigenthums daher zwecklos.

Das Interesse des Fidei-Kommis-Folgers sei ein untergeordnetes und komme bei Berücksichtigung der höheren und allgemeineren Interessen nicht in Betracht.

Das Interesse des Gemeinwohls erheische die Be-freiung der Grundbesitzer von den sie drückenden Lasten, die Belebung eines dauernden und kräftigen Wil-lens, ihr Besitzthum zu melioriren, und die Kultur alles Grundbesitzes zu heben. Das Recht der Erb-verpachtung gewähre die Mittel dazu. Eine Be-schränkung dieses Rechts im Interesse der Fidei-Kom-mis-Nachfolger sei eher schädlich, als nützlich. Die ständischen, an das Grund-Eigenthum geknüpften Rechte bleiben unverletzt, denn auch im Falle der Erbverpachtung bleibe das Ober-Eigenthum vor-behalten.

Das Kultur-Edikt vom 14. September 1811. habe den Zweck gehabt, den ärmeren Leuten Gelegenheit zu geben, Eigenthum erwerben zu können, die Zahl

der fleissigen Grundeigenthümer zu vergrößern, und dadurch dem Lande eine kräftigere Stütze zu geben, als es durch eine kleine Anzahl bevorzugter Fa-milien und großer Grundeigenthümer haben könnte.

Der zur Berathung stehende Gesetz-Entwurf be-findest sich im offensuren Widersprüche mit den oben entwickelten Zwecken, und mit Recht könne man den-selben einen Rückschritt nennen. Allerdings bestehet die Noth des Jahres 1807. nicht mehr, aber es habe die Nothwendigkeit nicht aufgehört, einen kräftigen und zahlreichen Bauernstand zu haben, als die kräftigste und sicherste Stütze des Landes im Fällen dro-hender Gefahr. Gegen diese Rücksichten müsse das Interesse einzelner Gutsbesitzer zurücktreten, nament-lich aber das Interesse der zufälligen Lehns- und Fidei-Kommis-Nachfolger.

Wenn unter dem Vorgeben der Unverzichtlichkeit der Privatrechte der Gesetz-Entwurf angenommen werden sollte, so müssten in strenger Konsequenz alle neueren Bestimmungen wegen Aufhebung der Froh-nen, wegen Verleihung des Eigenthums an die Bauern u. s. w. aufgehoben werden. Eine solche Umwälzung würde aber den Wohlstand Aller er-schüttern.

Der angebliche Widerspruch in der Gesetzgebung lasse sich auf eine zweckmässigere Weise heben, als durch Umstossen der rechtlichen Grundlage der freien und unbeschränkten Benutzung des Grund-Eigen-thums.

Aus diesen Gründen erkläre er sich gegen den Ge-setz-Entwurf.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden tritt eben-falls gegen den Gesetz-Entwurf auf. Wenn damit die heilsamen Bestimmungen der Verordnung vom 9. Oktober 1807. umgestossen werden sollen, so müsse man besorgen, daß alle die alten Verhältnisse wieder hergestellt werden könnten. Die Noth, wie sie im Jahre 1807. bestanden, könne wiederkkehren. Was damals feierlich versprochen worden, müsse ge-halten werden, sonst müsse man in dem Glauben an das Königliche Wort wankend werden.

Diese Ansicht theilend, bemerkt ein anderer Abge-ordneter der Landgemeinden: Im Großherzogthum Posen fehle es an Gütern, auf welche der Gesetz-Entwurf Anwendung finden könne. Derselbe gefährde alle gegenwärtig bestehenden Rechte, und sei deshalb ein Rückschritt.

(Werden fortgesetzt.)

Berhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Schluß der vierzehnten Sitzung.)

Ein städtischer Abgeordneter erklärt sich, im Erwagung aller möglichen Rücksichten, also: Schon ein Weltweiser des Alterthums, Aristoteles, habe gesagt, daß der Fortschritt eine Nothwendigkeit, eine Umwälzung bestehender Verhältnisse aber ein Nebel sei. Die Entstehung der Lehnsvverhältnisse in den Zeiten der alten Germanen sei bekannt. Die damaligen Fürsten hätten Hülfe bedurft, sie lichen und schenkten liegende Gründe. Daher seien die Vasallen entstanden. Das Faustrecht habe aufgehört, unter welchen die Lehnsträger den Lehnsherrn nothwendig gewesen seien, aber die Lehne seien geblieben. Die Erfindung des Schießpulvers habe die damaligen Verhältnisse in ihren Grundlagen erschüttert. Man habe die Nothwendigkeit erkannt, den Willen des Einzelnen dem allgemeinen Willen unterzuordnen. Diesen vertrat der Herrscher, dem alle gehorchten. In der heutigen Zeit näherte sich der König dem Volke, und auf diese Weise gebe sich der allgemeine Wille kund.

Unter solchen Verhältnissen habe die Lehne gar keine Bedeutung mehr. Fideikommissen seien eine Nachahmung der Lehne. Der Gründer möchte seinen Willen für die späteste Zukunft geltend machen und doch verschwinde dieser Wille — der Ausfluß des Geistes — mit dem Verschwinden der Person. Schon Christus habe gesagt: »Sorget nicht für den kommenden Tag, die Vorsehung sorge.« Der Stifter eines Fideikommisses wolle die Vorsehung für seine Nachfolger sein, während die göttliche Vorsehung für alles sorgte. Man dürfte mit Montesquieu den Willen der Vorfahren ein Gespenst nennen. So wie man anerkennen müsse, daß die Fideikommissen manche gute Erfolge und heilsame Zwecke haben können, so dürfe man doch auch nicht die Nebelstände, welche sie mit sich führen, übersehen. Neben dem großen Güterbesitzer sehe man die größte Armut. Der Eigenthümer solcher Güter lebe in der Residenz, er beaufsichtige sein Eigenthum nicht, der ungetreue Diener bereichere sich. Die Stifter der Fideikommissen wollen ihren Geist vererben, und sie vergessen, daß der Geist in seiner schöpferischen Kraft von der Person, dem lebenden Wesen, abhängig ist.

Die Gesetzgebung von 1807. bis 1818. habe die Person und das Eigenthum frei gemacht.

Es sei nicht gut, die dadurch entstandenen und bestehenden Verhältnisse anzutasten. Widersprechende Gesetze in Einklang bringen, jedoch im Geiste der durch diese Gesetzgebung offenbarten Fortschritte, darüber sei man einig. Aber die bestehenden Verhältnisse umzustossen, wohin der Gesetz-Entwurf führe, das sei unzulässig.

Er stimme gegen den Gesetz-Entwurf.

Ein zweiter städtischer Abgeordnetertheilt diese Ansicht und erörtert die Veranlassung zu dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe. Die Bestimmung und der Zweck der Lehne und Fideikommissen bestehet in der Unvergleichlichkeit des Gegenstandes derselben. Gegen die Absicht, sie den Nachfolgern zu ertheilen, könne nichts eingewandt werden, das Nachtheilige liege aber in der Unantastbarkeit der Lehne und Fideikommissen.

Die Gesetze von 1807. und 1811. hätten die Erbverpachtung gestattet und die Ablösung des Kanons. Hieraus folge, daß Grund-Lehne und Fideikommissen völlig aufgehoben werden können.

Es sei nicht zu bestreiten, daß diese Bestimmungen eine nothwendige Folge des Bedürfnisses und der Rechtsgrundsätze, welche damals galten, waren. Wenn dies — wie es wirklich der Fall — ein Fortschritt gewesen, so müsse man fragen, ob heute Veranlassung vorhanden sei, auf diesem Wege einzuhalten, oder ihn ganz zu verlassen? Dies letztere bezwecke der Gesetz-Entwurf, nicht aber die Beseitigung von Widersprüchen, die lediglich durch Gesetze, im entgegengesetzten Geiste erlassen, entstanden seien.

Die ganze Frage sei die:

ob Lehne und Fideikommissen erhalten, oder vielmehr wiederhergestellt werden sollen?

Er erkläre sich gegen den Gesetz-Entwurf.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft meint, daß die Verordnung vom Jahre 1807. Lehne und Fideikommissen nicht aufgehoben, sondern nur die Erbverpachtungen gestattet habe. Diese verwehre der Gesetz-Entwurf auch nicht, sondern er beschränke sie nur im Sinne des Allgemeinen Landrechts.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter, die Stelle des Inhabers einer Birilstimme vertretend, hält die Ungleichheit des Vermögens, wie sie eine Folge der Lehne und Fideikommissen sei, für gemeinschädlich. Daher seien die bisher bestehenden Gesetze,

deren Abschaffung der Gesetz-Entwurf beabsichtigte, zweckmäßig, weshalb er auch gegen den letztern stimmen werde.

Der Inhaber einer Vitzstimme beruft sich auf die, in dem Ausschussberichte entwickelten Gründe der Majorität, und ist der Meinung, daß es sich hier gar nicht darum handle, ob Fideikomisse u. s. w. aufgehoben werden sollen oder nicht, sondern um Beseitigung der in den Gesetzen vorhandenen Widersprüche. Die Verordnungen vom Jahre 1807. und 1811. seien nicht für sich bestehend, sondern ständen im Zusammenhange mit dem Allgemeinen Landrechte. Das Landrecht gestatte Lehne und Fideikomisse am Grundeigenthume. Die erwähnten Gesetze führten aber gewissermaßen verdeckt zur Änderung dieser Lehne und Fideikomisse in Geldlehne u. c. Dadurch würden die Lehnshörer u. c. in ihren Rechten gekränkt, weil sie auf die Vortheile verzichten müssen, die eine Steigerung des Werths des Grundeigenthums gewahre. Er stimme für den Gesetz-Entwurf.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter entgegnet hierauf: Es möge eine Zeit gegeben haben, in welcher nur eine bestimmte Klasse das Atrecht und die Ehre hatte, das Land zu verteidigen. Aber diese Zeit sei für immer dahin. Dies habe Friedrich Wilhelm III. im Gefühle wahrer Größe und Hochherzigkeit erkannt. Das habe ihn veranlaßt, Gleichheit für Alle einzuführen. Es sei hier nicht nöthig auszuführen, ob Lehne und Fideikomisse gut seien oder nicht, vielmehr sei zu erwägen:

ob die noch bestehenden, wenngleich schon erschütterten Verordnungen von 1807. und 1811. gut seien?

Niemand beklage sich über sie. Ihre guten Früchte liegen zu Tage und seien Jedem bekannt. Warum also der vorliegende Gesetz-Entwurf?

Sicherlich habe es derselbe Geist und dieselbe Tendenz eingegeben, woraus die Censur-Instruktion und das damit in Verbindung stehende Reglement des Ministers des Innern, woraus die Verordnung, welche die Unabsehbarkeit des Richterstandes aufhebt, hervorgezogen sind. Sollen wir auf ähnliche Maßregeln warten? Was Lehne und Fideikomisse seien, habe die Versammlung gehört. Sie sollen die Existenz einer Familie für Jahrhunderte sichern, was doch ein vergebliches Unternehmen sei. Es habe Zeiten gegeben, in welchen eine Klasse alle Ehre, die Andere alle Lasten gehabt hätten.

Der König habe sich im Jahre 1807. nicht auf diese eine Klasse verlassen; das ganze Volk habe er aufgerufen zu gleichen Rechten, und Allen habe er das Recht verliehen, Grundeigenthum zu erwerben.

Er hob den Stand der Unterdrücker der Bauern auf, alle Stände und Klassen erweckte er zum Guten und Edlen, und das Preußische Volk habe sich

würdig gezeigt dieser Wohlthaten auf dem Schlachtfelde bei Leipzig. Es sei schwer zu begreifen, warum man den Gesetz-Entwurf vorgelegt habe. Er sei nichts anderes als ein Rückschritt, und es scheine, daß noch drohendere bevorstehen. Er stimme gegen den Gesetz-Entwurf.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter macht darauf aufmerksam, daß zur Zeit, als die Verordnungen der Jahre 1807. und 1811. gegeben worden, für das Großherzogthum der Code Napoléon gegolten, der ähnliche Institutionen aufgehoben habe. Der Gesetz-Entwurf könne daher hier keine Anwendung finden. Im Uebrigen ist er der Meinung, daß man das Privat-Interesse dem Allgemeinen nicht opfern dürfe.

Ein städtischer Abgeordneter widerspricht der Ansicht, daß durch Verwerfung des Gesetz-Entwurfs Privatrechte verletzt werden würden, und erläutert demnächst, daß die bestehenden Verordnungen allerdings zur Auflösung der Lehne und Fideikomisse führen. Wenn man diesen Verordnungen eine revolutionäre Tendenz vorwerfe, so dürfe man nicht außer Acht lassen, daß der König, im Hinblick auf die französische Revolution, ähnlichen Unruhen in seinem Reiche habe vorbeugen wollen. Es sei nicht angemessen, eine Gesetzgebung herzustellen, welche Verordnungen, wie die der Jahre 1807. und 1811. nothwendig gemacht habe.

Der Inhaber einer Vitzstimme wiederholt die, im Ausschussberichte und in den Motiven zum Gesetz-Entwurfe entwickelten Gründe.

Die Bezugnahme auf die französische Revolution hält er nicht am Orte. Diese habe Privatrechte umgestürzt, die man achten müsse.

Die Nachfolger desjenigen, der der Schöpfer der Reformen des Jahres 1807. gewesen, hätten die revolutionären Tendenzen verfolgt, welche sich nach 1807. in die Gesetzgebung einschlichen. Mit der Ansicht, daß die Zerstückelung des Grundeigenthums gute Folgen habe, könne er sich nicht einverstanden erklären. Die umgekehrten Folgen zeigten sich in Frankreich und in der Schweiz, wo das Grundeigenthum am meisten zerstückelt sei.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter bemerkte: der Ausdruck "Revolution" habe verschiedene Bedeutungen. Die Aufhebung veralteter Institutionen und Verordnungen, selbst im Wege der Gesetzgebung, könne man auch in gewisser Beziehung als revolutionär bezeichnen.

Die Befestigung der Throne gründe sich auf die Kräftigung der Rechte des Volks. Auch diese müßten daher geachtet werden. Sie zu beeinträchtigen bezwecke der Gesetz-Entwurf, wenngleich in versteckter Weise, und daher könne derselbe nicht gebilligt werden.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter sieht in dem Gesetz-Entwurfe lediglich den Zweck, Widersprüche zu beseitigen und kann sich nicht überzeugen, daß er in seinen Folgen der Landes-Kultur nachtheilig sein werde.

Als endlich zur Abstimmung geschritten wurde, erklärte sich die Versammlung mit 44 gegen 4 Stimmen für die Ablehnung des Gesetz-Entwurfs. Es entstanden hierauf Zweifel darüber, ob, dieses Resultats ungeachtet, der Gesetz-Entwurf in seinen einzelnen Bestimmungen noch zur Berathung zu ziehen sei. Die Ansichten waren verschieden.

Einige Mitglieder der Ritterschaft, welche für den Gesetz-Entwurf gestimmt hatten, waren der Meinung, daß zur Erörterung der einzelnen §§. schon um dess-willen geschritten werden müsse, weil der Gesetz-Entwurf auch den Landtagen der übrigen Provinzen vorgelegt worden sei.

Dieser Meinung wurde entgegengesetzt: daß mit der Verwerfung des ganzen Gesetz-Entwurfs auch die einzelnen Bestimmungen desselben verworfen würden seien. Schließlich wurde bemerkt, daß, wenn es auch nicht Pflicht sei, so siehe es doch in dem Willen des Landtags, die einzelnen §§. in Berathung zu nehmen, da indes die überwiegende Majorität gegen das Gesetz sei, so könne eine solche Berathung zu keinem anderen Resultate führen.

Da keine Anträge in dieser Beziehung gestellt wurden, die Sekretäre aber auf Fragen des Marschalls erklärten, daß es bisher nicht Gebrauch gewesen, bei Verwerfung eines Gesetz-Entwurfs im Allgemeinen noch die einzelnen Bestimmungen zu berathen, so entschied der Marshall, daß hiernach auch im vorliegenden Falle zu verfahren sei.

Hierauf wurde zur weiteren Erörterung der, beim Landtage eingegangenen Petitionen geschritten:

Nro. 6. Eine Petition des Abgeordneten der Stadt Bromberg,

daß Fiskus gleich andern Privatpersonen zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet werde, gab mit Rücksicht darauf, daß nach dem letzten Landtagsabschluß diese Angelegenheit sich noch in legislativer Berathung befindet, zu dem Beschlusse Veranlassung:

daß Seine Majestät um Beschleunigung gebeten werden solle.

Nro. 7. Eine Petition der Abgeordneten der Stadt Posen,

wegen Aufhebung der Bestimmungen, §§. 15., 16., 56., 23. und 64. der revidirten Städte-ordnung, und Substituirung der Bestimmungen §§. 17., 74. und 84. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808.

rief eine lebhafte Debatte hervor.

Nach Verlesung der Petition und des Ausschußberichts, erklärte ein städtischer Abgeordneter: daß, wenn die Petition durchgehe, jeder, er mag sein wer er wolle, das Bürgerrecht erwerben können.

Es sei besser, die durch die revidirte Städte-Ordnung bestimmten Bedingungen der Beschaffung beizubehalten.

Einer von den Abgeordneten, welche die Petition vorgebracht, vertheidigt dieselbe, und hebt den Unterschied hervor, daß ein Bürger, welcher in seinem Einkommen sich verschlimmere, die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit verliere, wenngleich er Bürger bleibe, wodurch er sich an seiner Ehre gekränkt fühlen müste.

Zwei Abgeordnete, ein ritterschaftlicher und ein städtischer, sind der Meinung, daß die Bedingungen der neuen Städteordnung aufrecht erhalten werden müssen. Wer gar kein, oder nur ein unbedeutendes Vermögen besitzt, werde immer von Anderen abhängig sein. Diese Ansichttheilt noch ein städtischer Abgeordneter und unterstützt sie also: die neue Städte-Ordnung verlange mit Recht ein bestimmtes Einkommen. Wer es nicht besitzt, könne als unabhängig nicht erachtet werden. Das Recht, besondere Statuten zu verfassen, gebe Gelegenheit, dem obwaltenden Bedürfnisse entsprechende Bestimmungen aufzunehmen. Ferner bemerkt gleichfalls ein städtischer Abgeordneter: die bestimmte Höhe des Einkommens sei nicht zu ermäßigen, weil sonst Leute, die nicht unabhängig seien, sich in die Bürgerschaft eindrängen würden.

Schließlich macht der Inhaber einer Virilstimme darauf aufmerksam, daß man die Bestimmungen, betreffend die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit in den Städten, nicht anrühren dürfe, während eine Entwicklung der ständischen Institutionen zu gewärtigen siehe. Er stimme gegen die Petition.

Bei der Abstimmung erklärten sich 25 Stimmen für, und 20 Stimmen gegen die Petition.

Da sich nicht $\frac{2}{3}$ der Stimmen dafür erklärt haben, so ist die Petition verworfen.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Fünfzehnte Sitzung.

Posen, den 5. März 1845.

Nach der Tages-Ordnung wird die Berathung über die, der Stände-Versammlung zugegangenen Petitionen fortgesetzt.

Nro. 8. Der Magistrat der Stadt Ostreszow bittet um Verwendung dafür:

daß die Chaussee von Ostrowo nach Kempen gleichzeitig mit der Chaussee von Posen nach

Ostrowo, oder wenigstens gleich nach Herstellung dieser letztern, gebaut werde.

Der erste Ausschuss führt in seinem Berichte aus; daß die Bittsteller keine Kenntniß von den Bestimmungen des ständischen Beiraths in der Verhandlung vom 27. Juli 1844. haben, wonach die Chaussee von Ostrowo über Antonin nach Ostreszow und später bis nach Kempen geführt werden solle. Der Ausschuss trägt an, dem Magistrate von dieser Bestimmung Kenntniß zu geben.

Auf die Bemerkung zweier Abgeordneten, daß die Sache nicht vor den Landtag, sondern vor den ständischen Beirath für die Angelegenheiten, betreffend den Bau von Provinzial-Chausseen gehöre, entgegen gleichfalls zwei Mitglieder der Versammlung, daß die Kompetenz des Landtages unbedenklich sei, da über eine ständische Kommission Beschwerde geführt wird.

Die Versammlung beschließt, daß der Marschall die Petenten nach dem Antrage des Ausschusses bescheiden möchte.

Nro. 9. Der Abgeordnete der Stadt Rawicz ist vorstellig geworden, daß — obgleich die Chaussee von Lissa nach Breslau innerhalb des Großherzogthums Posen schon fertig sei, so befindet sich dagegen in Schlesien die Straße von Trebnitz bis an die Grenze des Großherzogthums in einem so schlechten Zustande, daß dieselbe fast gar nicht passirt werden könne. Er bittet um eine Verwendung bei Seiner Majestät:

daß die Beschleunigung des Baues der Chaussee von Trebnitz bis zur Grenze veranlaßt werde.

Einverstanden mit dem Antrage des Ausschusses wird beschlossen, den Königlichen Landtags-Kommissarius zu ersuchen:

nach erfolgtem Einvernehmen mit dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, auf die Beschleunigung des in Rede stehenden Chausseebaus hinzuwirken.

Nro. 10. Ein Abgeordneter der Landgemeinden trägt darauf an, sich bei Seiner Majestät zu verwenden:

daß die Publikation der Wege-Ordnung beschleunigt werde.

Der Ausschuss befürwortet den Antrag, welchen die Versammlung genehmigt.

Nro. 11. Der Antrag eines ritterschaftlichen Abgeordneten:

um Beschleunigung des Erlasses der Forst- und der Fischerei-Ordnung zu bitten,

fand im Ausschusse Unterstützung und wurde von der Versammlung genehmigt.

Nro. 12. Die Petition eines Abgeordneten der Ritterschaft betrifft den §. 48. des Gesetzes vom 27. März 1814. und enthält den Antrag:

Seine Majestät wolle bestimmen, daß die Gründe, aus welchen eingereichte Petitionen keine Berücksichtigung finden könnten, angegeben werden sollen.

Die Petition und der Ausschussericht wurden verlesen. Alle Mitglieder des Ausschusses — eines ausgenommen — haben sich gegen die Petition erklärt.

Dieses Mitglied des Ausschusses, ein Abgeordneter der Ritterschaft, führt aus, daß — so wie das Nichtzulassen wiederholter Petitionen ohne Anführung neuer Gründe — so sei auch das Nichtangeben der Gründe der Zurückweisung für den Landtag schmerzlich und dem wohlverstandenen Interesse der Regierung entgegen. Er erkläre sich daher für die Petition und für eine Änderung des §. 48. des Gesetzes vom 27. März 1824. in der Art, daß der zweite Passus dieses §., welcher lautet:

»Sind die letzteren (Anträge des Landtages) einmal zurückgewiesen, so dürfen sich nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst von dem nächsten Landtag erneuert werden,“ weggelassen werde. Dagegen ist er der Meinung, daß sich ein Antrag wegen ausführlicherer Mittheilung der Gründe, weshalb Petitionen zurückgewiesen würden, schwerlich motiviren lassen werde.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt sich gleichfalls für die Petition, weil er nicht einsehen könne, warum für eine Petition immer neue Gründe angeführt werden müssen.

Ferner ist ein ritterschaftlicher Abgeordneter sowohl für die Petition, wie für die heute in Antrag gebrachte Änderung. Die Anführung der Gründe, aus welchen eine Petition zurückgewiesen werde, würde den Erfolg haben, daß sich die Bittenden von der Unstatthaftigkeit ihrer Anträge überzeugen, oder Gelegenheit finden könnten, sie künftig besser zu begründen.

Ein zweiter ritterschaftlicher Abgeordneter äußert sich wieder dahin, daß, wenn die Berichte der Behörden den Grund zu abschläglichen Bescheiden geben, gerade hierin ein neuer Grund liege für die Anbringung derselben Petition. Deshalb erkläre er sich für die Ansicht der Majorität des Ausschusses.

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Schluß der fünfzehnten Sitzung.)

Ein dritter ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt sich dagegen sowohl für die Petition als für die beantragte Abänderung. Er zeigt in Beispielen, daß eine mehr ausführliche und klare Darlegung der Abweisungsgründe von der Unstatthäufigkeit der Petition Überzeugung oder Veranlassung geben würde, sie besser zu begründen. Das Zurückweisen von Petitionen deshalb, weil keine neuen Veranlassungen und Gründe angeführt werden, sei ein Gebot zu schweigen. So würde es schwer sein, Petitionen, welche politische Fragen betreffen, mit neuen Gründen zu unterstützen, obwohl sie nach der Meinung der Bittenden, immer nothwendig sein könnten.

Der Inhaber einer Virilstimme macht darauf aufmerksam, daß erfahrungsmäßig Petitionen — einmal und zweimal zurückgewiesen — doch nicht ohne Erfolg geblieben seien. Er beruft sich auf die Landtags-Abschiede, daß auf jede Petition eine entscheidende Antwort erfolgt sei; die bloße abschlägliche Antwort, ohne Anführung von Gründen, sei nicht undeutlich. Die Aenderung der Verhältnisse, eingetretene neue Umstände bieten in allen Fällen neue Gründe dar.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter bemerkt, daß die Weglassung des Passus im §. 48. alle Zweifel beseitigen werde, weshalb er den diesfälligen Antrag unterstützen.

Ein zweiter ritterschaftlicher Abgeordneter macht der Versammlung bemerklich, daß die Erkenntnisse der höchsten Gerichtsbehörde sich auf die beigefügten Entscheidungsgründe stützen. Die Landtagsabschiede hätten nach seiner Meinung die Bedeutung eines letzten Erkenntnisses, und es sei daher sachgemäß, die Gründe abschläglicher Entscheidungen zu erbitten. Für den diesfälligen Antrag erkläre er sich daher.

Ein dritter ritterschaftlicher Abgeordneter thieilt diese Ansicht. Er sieht in einer gehörigen und deutlichen Begründung einer abschläglichen Antwort, einen Vortheil sowohl für die Regierung, wie für die Bittenden, denn — wenn die Gründe ausreichend und überzeugend seien, werde dadurch die Wiederholung der Bitten beseitigt werden.

Ein vierter ritterschaftlicher Abgeordneter sieht keinen Grund, warum nur ein Mitglied des Ausschusses sich für die Petition erklärt habe. Für materielle

Bitten und Beschwerden ließen sich leicht neue Gründe auffinden. Aber die Unterstützung nicht allein solcher Petitionen sei die Aufgabe des Landtages. Die moralischen Interessen seien ganz besonders vom Landtage wahrzunehmen. Diese Interessen seien ewig. Die Gründe für sie seien immer dieselben, neue werde Niemand aufinden. Die Gewährung begründeter Bitten liege im eigenen Interesse der Regierung. Er unterstützt beide Anträge.

Diese Ansichten bekämpft der Inhaber einer Virilstimme. Die moralischen Interessen basirten auf allgemeinen Grundsätzen, und könnten nach verschiedenen Richtungen und unter verschiedenen Rücksichten entwickelt werden. Eine neue Entwicklung und neue Motive böten die neuen Gründe dar, welche zur Wiederholung einer Petition erforderlich seien.

Ein städtischer Abgeordneter führt zur Vertheidigung der Bestimmung des §. 48. des Gesetzes vom 27. März 1824. an, daß eine jede Zurückweisung einer Petition immer neue Gründe für die Wiederholung der Petition an die Hand geben werde. Die Entwicklung einer Angelegenheit aus höherem Gesichtspunkte sei ein neuer Grund. So werde z. B. die vom letzten Landtage beschlossene, aber zurückgewiesene Petition wegen Errichtung einer Universität in Posen von Neuem angebracht, und durch neue Gründe unterstützt werden können.

Neue Gründe ließen sich immer aus Zeit und Raum, aus neuen Verhältnissen und Umständen für Petitionen jeder Art schöpfen, und dies sei durch die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung nicht verwehrt.

Ein anderer städtischer Abgeordneter hebt die Bedeutung der vorliegenden Frage hervor. Die Nothwendigkeit neue Gründe anzuführen, werde die Erneuerung einer Petition fast unmöglich machen. Die Wahrheit habe nur eine Begründung, und es sei schwer, eine neue anzuführen. Er erklärt sich für die Befugniß, Petitionen auch ohne Anführung neuer Gründe anbringen zu dürfen. Was dagegen den Antrag in der ursprünglichen Petition betrifft,

wegen weitläufigerer Motivirung abschläglicher Bescheidungen in den Landtags-Abschieden, so könne er denselben nicht unterstützen, weil in den meisten Fällen die Gründe angegeben würden, und, wo es nicht geschehen, dieselben doch leicht zu errathen seien.

Es wurde endlich zur Abstimmung geschritten.

Die Fragen sind folgende:

- 1) Soll Seine Majestät um Abänderung des §. 48. des Gesetzes vom 27. März 1824. dahin gebeten werden, daß Petitionen ohne Anführung neuer Veranlassungen und neuer Gründe wiederholt werden dürfen?
- 2) Soll Seine Majestät gebeten werden, zu veranlassen, daß immer von den Ministern die Gründe entwickelt werden, aus welchen eine Petition unstatthaft sei?

Die erste Frage wurde mit 35 gegen 12 Stimmen bejaht, die zweite Frage von 21 Stimmen verneint, von 25 Stimmen bejaht, der diesfällige Antrag daher mit einer Minorität von 21 Stimmen verworfen.

Nro. 13. Die Abgeordneten der Stadt Posen haben angebracht, bei Seiner Majestät dahin vorstellig zu werden:

dass die Gesetze, wonach servisberechtigte active Militair-Personen und auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzte Offiziere und Militairbeamte sowohl hinsichtlich ihres Gehaltes, als auch ihres Privat-Einkommens, mit Ausnahme der gemeinen Soldaten, Unteroffiziere etc. bis zum Offizier, rücksichtlich ihres Soldes, —

Staatsdiener hinsichtlich der Pensionen und Wartegelder, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Rthlr. nicht erreicht, —

Geistliche und Schullehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, — und

alle sonstigen Beamten hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens zum Theil

von der Verpflichtung in den Städten, wo zu den Leistungen, welche das städtische Bedürfniss erfordert, das Kämmereivermögen nicht hinreicht, nach Verhältniß ihres Vermögens Geldbeiträge, gleich allen übrigen Mitgliedern der Gemeine, zu entrichten, befreit sind, aufgehoben werden.

Nach Verlesung der Petition und des mit derselben einverstandenen Ausschuss-Berichts bekämpft der Inhaber einer Virilstimme die Petition. Die Gehälter der Staatsbeamten seien im Verhältnisse des dringenden Bedürfnisses abgemessen. Der Beamte zahle alle Konsumtionssteuern und die Grundabgaben. Anderen Abgaben seien sie staatsgrundfäßig nicht unterworfen. Die Petition würde in der Wirklichkeit zugleich die Bitte enthalten, die Gehälter der Beamten zu erhöhen.

Auf die Bemerkung zweier Abgeordneten der Ritterschaft, dass es sich hier nicht um Staatsabgaben, sondern um Heranziehung des Militairs und der Beamten zu Kommunal-Beiträgen handle, dass das Militair und die Beamten Nutzen von allen städti-

schen Einrichtungen, der Beleuchtung, den Armen-Anstalten, dem Pflaster u. s. w. hätten, und daher auch billig zu den Lasten beitragen müssten, — entgegnete der Inhaber einer Virilstimme: Garnisonen und Behörden seien eine Wohlthat für die Städte, viele Städte bemühten sich, Garnisonen und Behörden zu erhalten, und brächten sogar Opfer dafür; wäre die Garnison und wären die Beamten nicht in der Stadt, so würde diese doch die Lasten allein tragen müssen, zu welchen jetzt jene herangezogen werden sollten.

Ein städtischer Abgeordneter vertheidigt die Petition, und weist nach, dass die gestellten Anträge gerecht seien. Alle Einwohner gehören zur Gemeine. Der Sold des Militairs und der Beamten habe dieselbe Bestimmung, wie das Einkommen anderer Einwohner der Städte: den angemessenen Unterhalt zu gewähren. In den meisten Fällen sei für diese das Einkommen unzureichend, dennoch müssten sie Abgaben zahlen, von welchen jene befreit seien. Gerade darin zeige sich eine Ungleichheit, dass zu den indirekten Steuern jeder beitrage, nicht aber zu den direkten.

Einige Abgeordnete sprechen sich aus für die Befreiung des Militairs, insbesondere bis einschließlich der Lieutenants, weil deren Lage schlechter sein solle, als die des gemeinen Soldaten.

Ein Mitglied der Versammlung erklärt, von seinem zweifachen Standpunkte, als Beamter und als städtischer Abgeordneter, aus, es müsse schon jetzt der Beamte von der Hälfte seines Gehaltes und von seinem Vermögen die Abgaben zahlen. Der Beamte habe Ausgaben, die nur ihn trafen, z. B. Pensionsbeiträge, Ausgaben, die seine amtliche Stellung erfordern u. s. w. Deshalb sei es gerecht, ihm die Hälfte seines Gehalts von aller Besteuerung frei zu lassen.

Die Lieutenants im Militair müsse man auch von allen Abgaben befreien; die höheren Militairs seien Civilbeamten gleich zu stellen.

Ein ritter-schaftlicher Abgeordneter ist, als Grundbesitzer in Posen, der Ansicht, dass die Besteuerung der hier in Rede stehenden Personen vielfache Nebelstände nach sich ziehen könne. Insbesondere sei er der Meinung, dass die Lieutenants und Kapitäns nicht zu besteuern seien. Wenn die Petition nur in Bezug auf die Stadt Posen durchgehe, so werde es gegen das Interesse derselben sein, weil die davon betroffenen Personen verzichten würden, wodurch Nachtheil entstehen werde. Deshalb stimme er gegen die Petition. Der Inhaber einer Virilstimme macht auf die Verhältnisse der höheren Offiziere aufmerksam, die gewöhnlich schon im vorgerückten Alter ständen, Familie hätten, dass sie alle Pferde halten

müssten, und daß sie daher, der höheren Besoldung ungeachtet, doch nur ein geringes Einkommen hätten.

Er halte die Petition rücksichtlich des Militärs für unbillig und nach seiner Überzeugung werde dieselbe von keinem Erfolge sein.

Im weiteren Verlaufe der Diskussion wurden noch einige Ansichten geäußert, Anträge gestellt. Die häufige Dislokation der Truppen werde die Heranziehung des Militärs zu Kommunalabgaben unmöglich machen. Die Befreiung der Geistlichen, welche weniger als 250 Thaler Einkommen haben, müsse fortbestehen.

Endlich wurde zur Abstimmung über die Frage geschritten:

ob die Petition in ihren Hauptgrundsätzen angenommen werden solle oder nicht?

Diese Frage wurde mit 37 Stimmen gegen 10 befahrt.

Darauf erklärte einer der städtischen Abgeordneten, welche die Petition eingebracht, daß er den Antrag in der Petition hinsichtlich des Militärs auf die Offiziere, vom Kapitän aufwärts, beschränke. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter will auch die Kapitäns zweiter Klasse ausgenommen haben, weil dieselben auch noch einen niedrigen Sold beziehen.

Der Inhaber einer Virilstimme führt an: die Beamten und das Militär hätten ein wohlerworbenes Recht auf ihren Sold, und könnten daher nicht ohne Entschädigung zu Kommunalabgaben herangezogen werden.

Dagegen unterstützt ein Abgeordneter der Ritterschaft die Anträge für die Petition. Das gemeinsame Tragen aller Lasten werde das Heer dem übrigen Volke näher bringen, mit einem Worte, das Heer werde sich mit dem Volke verbinden. Zum Marschalle sich wendend bemerkte der sprechende Abgeordnete, daß eine Erklärung:

„die Petition werde von keinem Erfolge sein“ nicht statthaft sein dürfe. Nach der Zusicherung des Königs habe hier jeder seine unabhängige Ansicht. Es könne hier nicht die Rede sein von erworbenen Rechten einer oder der anderen Klasse; diese Rechte habe ein Jeder.

Der Marschall erklärt hierauf, der Redner, auf welchen sich diese Äußerung beziehe, habe nur seine individuelle Ansicht ausgesprochen, was ihm nicht verwehrt werden könne.

Der Inhaber einer Virilstimme bemerkte noch: die Petition bezwecke die Änderung eines Hauptprincips des Staats, und gehöre daher gar nicht vor den Landtag.

Nachdem hiermit die Diskussion beendigt worden war, wurde die Frage gestellt:

Sollen Offiziere vom Kapitän aufwärts zu Kommunalabgaben nach dem Antrage der Petition herangezogen werden oder nicht?

Für die Bejahung dieser Frage erklärte sich dieselbe Majorität, wie früher, mit 37 gegen 10 Stimmen.

Es blieb endlich noch die Frage zu entscheiden: ob die in der Petition verlangte Besteuerung das ganze amtliche Einkommen, oder ob, wie ein städtischer Abgeordneter vorgeschlagen hat, nur die Hälfte dieses Einkommens treffen darf?

Nach einer kurzen Debatte, in welcher noch ein Abgeordneter der Ritterschaft erklärte, daß er gegen einen ausnahmsweisen Antrag in der Petition gestimmt habe, weil überall, selbst in Frankreich das Militär nicht besteuert sei, mit den Beamten es aber sich anders verhalte, weil sie überall steuerten, wurde zur Abstimmung geschritten.

Für den Antrag in der Petition erklärten sich 26 Stimmen, für den Antrag jenes städtischen Abgeordneten 21 Stimmen.

Schließlich wurde noch erwogen, ob die Elementarschullehrer herangezogen werden sollen. Ein städtischer Abgeordneter verlangt deren Befreiung. Einer der Petenten erklärt gleichfalls, daß er die Elementarschullehrer von den, durch die Petition zu erbittenden Bestimmungen ausnehmen.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Sechszehnte Sitzung.

Posen, den 6. März 1845.

Der Marschall setzt die Versammlung in Kenntnis von seinem Schriftwechsel mit dem Königlichen Landtags-Kommissar, in Bezug auf die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen durch den Druck, — erklärt, daß seinerseits Alles geschehen sei, was ihm obgelegen, und daß er bereits auch die Zusicherung habe, — diese Veröffentlichung werde nunmehr erfolgen.

An der Tagesordnung ist die weitere Berathung der Petitionen.

Nro. 14. Eine Petition der Abgeordneten der Stadt Posen, bezweckt eine Verwendung bei Seiner Majestät:

daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 8. §§. 139. bis 147. außer Kraft gesetzt, und dagegen jedem Grundbesitzer in den Städten gestattet werde, unmittelbar an des Nachbars Grenze zu bauen, ohne Rücksicht darauf, ob in der Grenzwand des Nachbars Fenster vorhanden seien, oder nicht, wenn nicht anderweitige privatrechtliche Einwendungen entgegenstehen.

Nach Verlesung der Petition und des Ausschuß-Berichts setzt einer der Antragsteller auseinander, wie die Sache siehe und um was es sich handle, daß

es nothwendig sei, die in Rede stehenden Bestimmungen des Landrechts aufzuheben, und die Anträge in der Petition zu genehmigen.

Ein städtischer Abgeordneter, zugleich Mitglied des Ausschusses, erkennt das Bedürfniß einer Änderung der Bestimmungen des Allg. Landrechts an, er hält aber dafür, daß durch die Befugniß, die Fenster des Nachbars zu verbauen, eine Verlezung erworbener Rechte und die Entziehung des Lichts für die Wohnungen und andere Lokalien eintreten werde.

Der Ausschuß schlägt daher die in Antrag gebrachte Änderung der Gesetze in der Weise vor, daß der Besitzer eines Hauses dem Anbau eines neuen Hauses und dem Verbau von Fenstern nur dann widersprechen dürfe, wenn er das Fensterrecht durch 30jährigen Besitz, oder vertragsweise erworben, und nicht nach der Beurtheilung der städtischen Bau-Kommission noch von einer andern Seite Licht in die betreffenden Räume geleitet werden könne, und daß, wenn sich auf einer anderen Seite Fenster anbringen lassen, der Anbauende verpflichtet sei, für die Zumauerung der ihm hinderlichen Fenster und die Einrichtung der neuen Fenster auf seine Kosten zu sorgen.

Jener Antragsteller, welcher sich schon vorher hatte vernehmen lassen, widerspricht zwar der vorgeschlagenen Änderung der Petition nicht, jedoch erachtet er die Bedingung als unerlässlich, daß die, hier verlangte gesetzliche Bestimmung sich nur auf solche Bauten beziehen dürfe und müsse, welche erst nach Publikation des zu erbittenden Gesetzes unternommen werden.

Eine, diesen Anträgen entsprechende Petition an Seine Majestät wurde hierauf beschlossen.

Nro. 15. Der Abgeordnete v. Jaraczewski trägt als Grundeigentümer in Posen darauf an: in Fällen, wenn unter Grenznachbaren wegen des Giebels eines zu errichtenden Gebäudes keine Einigung erfolge, dem Magistrat die Befugniß, in erster Instanz zu entscheiden, einzuräumen.

Auf die Bemerkungen, daß die zur Sprache gebrachte Angelegenheit durch den Besluß über die letzte Petition ihre Erledigung finde, und daß Streitigkeiten in dergleichen Sachen zur richterlichen Entscheidung gehörten, läßt der Bittsteller seine Petition fallen.

Nro. 16. Ein Abgeordneter der Stadt Posen trägt auf Verwendung bei Seiner Majestät an, wegen Änderung des §. III. der revidirten Städte-Ordnung in der Art,

daß der Magistrat berechtigt und verpflichtet werde, entweder in corpore, oder mindestens mit einer gewissen Anzahl seiner Mitglieder bei

jeder Versammlung der Stadtverordneten anwesend zu sein, mit der Befugniß für jedes dieser Mitglieder, jederzeit während der Diskussion das Wort nehmen zu dürfen, um Mißverständnisse aufzuklären, unrichtige Thatsachen zu berichtigten, Gründe zu entwickeln und Ansichten zu widerlegen.

Nach dem Verlesen der Petition erklärt sich der Ausschuß in seinem Gutachten gegen dieselbe. Er besorgt, die Unabhängigkeit der Berathungen der Stadtverordneten-Versammlungen könnte gefährdet werden, weil der Magistrat zugleich Organ der Staatsbehörde sei, und in den meisten Städten auch die Polizei verwalte. Man dürfe an der Städte-Ordnung nicht rütteln, weil dieselbe auch den Zweck habe, den Bürger zur weiteren politischen Freiheit vorzubilden.

Dieser Ansicht schließen sich mehre Abgeordnete an. Der Antragsteller erklärt, es sei ihm nicht in den Sinn gekommen, die Grundlagen der Städte-Ordnung anzutasten. Die Besorgnisse vor den nachtheiligen Folgen seines Antrags theile er nicht. Die Offenlichkeit der Berathungen werde die Unabhängigkeit der einzelnen Stadtverordneten sichern, bis diese verstatett sein werde, nehme er die Petition zurück, zumal sie keine Unterstützung zu finden scheine.

Nro. 17. Der Kreisdeputirte v. Kalkreuth überreicht durch den Abgeordneten seines Kreises eine Petition, in welcher er beantragt, Seine Majestät zu bitten:

übereinstimmend mit der für die Mark Brandenburg erlassenen Kabinets-Ordre vom 28. Julius 1842. den Anziehungstag für das Landgerichte auch für das Großherzogthum Posen auf den 2. Januar jeden Jahres festzusezen.

Gegen diesen Antrag wird bemerkt, es ereigne sich selten, daß das Gesinde von hier aus über die Grenze, oder von jenseits nach dem Großherzogthum Posen ziehe, es wäre am besten, wenn es bei der bisherigen Sitte verbleibe und man es dem freiwilligen Abkommen überlassen möchte. Obgleich der Antrag durch die Behauptung unterstützt wurde, daß für die, an die Mark angrenzenden Gegenden des Großherzogthums eine Verordnung erforderlich sei, um die diesfallsigen Verhältnisse zu regeln, so wurde doch die Petition mit 36 gegen 9 Stimmen von der Versammlung verworfen.

Nro. 18. Eine Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Strzelno, wegen Errichtung einer Gerichts-Kommission in der Stadt Strzelno, soll, nach dem Antrage des vierten Ausschusses, dem Königlichen Landtags-Kommissarius zur Berücksichtigung und Befürwortung überwiesen werden.

(Werden fortgesetzt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Schluß der sechzehnten Sitzung.)

Nro. 19. Der Graf Rogerius Raczyński trägt an:

um Durchsicht der Verhandlungen und Rechnungen, betreffend die Errichtung eines Denkmals für die Könige Mieczysław I. und Bolesław Chrobry und um Ertheilung der Decharge für seinen verewigten Vater, den Grafen Eduard Raczyński.

Neben diesem Antrage ist ein Anschreiben des Königlichen Landtags-Kommissarius vom 19. Februar c. nebst einer vidimirten Abschrift der Kabinets-Ordre vom 29. Dezember 1843. eingegangen, wonach der gegenwärtige Landtag zur Durchsicht der Rechnungen und Ertheilung der Decharge für besugt erklärt wird, weil der Graf Eduard Raczyński Bevollmächtigter des zweiten Landtages gewesen sei und als solcher dem Landtage Rechenschaft zu geben habe.

Nachdem die erwähnten Schriftstücke und der Bericht des Ausschusses verlesen worden waren, erbat sich der Abgeordnete Schuman die Erlaubniß, sein Votum vorlesen zu dürfen, wozu er sich als Testaments-Vollstrecker des verewigten Erzbischofs Theophil v. Wolicki und als Mitglied des Landtages veranlaßt fühlte.

„Ich bin weit entfernt, die Einzelheiten einer uns allen sattsam bekannten Angelegenheit zu wiederholen, welche heut durch den Ausspruch dieser geehrten Versammlung entschieden werden soll.

Es ist die Angelegenheit der Standbilder der beiden Könige von Polen, Mieczysław I. und Boleslaus Chrobry, deren Ersterer das Christenthum in diesen Landen eingeführt, der Letztere den Ruhm Polens in weite Ferne getragen hat. Seine Majestät der König hat durch die Kabinets-Ordre vom 29. December 1843. den jetzt versammelten Landtag zur Annahme, Erörterung und Decharginierung der Rechnungen berufen, welche der verewigte Graf Eduard Raczyński als Bevollmächtigter der Stände zur Errichtung der genannten Standbilder nach dem Sinne des verstorbenen Erzbischofs Theophil v. Wolicki zu legen hatte.

Es ist uns allen bekannt, in welcher Weise Eduard Raczyński sich des ihm gewordenen Auftrages entledigt hat.

Der Streit, welcher in dieser Beziehung auf den beiden früheren Landtagen zur Sprache kam, war weniger ein Streit um die Sache, als um die Form. Wer Wolicki und Raczyński kannte, wird mit mir übereinstimmen, daß Beide, von einem und demselben Geiste beseelt, auf denselben Wege wandelten. Es war dies, um es klar auszusprechen, ein Streit zwischen zwei edlen Männern, ein Streit des Wetteifers über den größern Anteil an einer für Beide gleich wichtigen Angelegenheit; dieser Wetteifer kann nur ein edler genannt werden.

Der Streit hat sein Ende erreicht, nicht durch Raczyński's Tod, sondern durch eine kurz vor seinem Hinscheiden vollbrachte freiwillige Handlung des Auslöschiens der Aufschrift auf den Standbildern.

Diese Handlung erscheint um so bedeutungsvoller, und wirft auf den Vollbringer derselben ein um so schöneres Licht, wenn wir erwägen, daß er auf der Schwelle des Todes nur aus reiner Überzeugung sie vollbracht.

Dadurch hat Raczyński die Idee als das Eigenthum Wolicki's anerkannt, deren bloße Ausführung ihm nach Jenem das nächste Recht zur Anerkennung verlieh.

Ehre sei Beiden, Jenem für den hohen Gedanken, Diesem für dessen schöne Ausführung, für die reiche Gabe, um welche Er seinen Beitrag dazu vermehrte und also zur Vollbringung des schönen Werks mitwirkte.

Möge eine gewandtere Feder, eine beredtere Sprache, als die meinige, deren Tugend und Verdienste würdigen!

Keiner meiner Kollegen wird, hoffe ich, weder Schmeichelei noch Eigenliebe darin finden, wenn ich in dieser bescheidenen Aeußerung es ausspreche, wie es ein wahres Bedürfniß meines Herzens ist, hier feierlich zu erklären:

Beide waren loyale Polen, loyale Bürger!

Der Tod hat uns Beide — leider zu früh — entrissen. Mögen die Nachfolger des Wolicki immer auf seinem Pfade wandeln, mögen meine heutigen Kollegen und diejenigen, welche das Vertrauen des Volks ferner in diese Räume berufen wird, mit demselben Eifer wachen über die uns zugesicherte Gerechtsame und Nationalität, wie

dies geschah von unserm Kollegen Eduard Raczyński.

Da die dem Landtage vorliegenden Rechnungen ergeben, daß die aus den Beiträgen zusammengebrachten Gelder zur Errichtung der Standbilder vollkommen ausreichten, und was darüber zur Ausstattung der Kapelle hergegeben worden, eine Zugabe zu dem Beitrage des E. Raczyński ist, so nehme ich mir die Freiheit, dahin anzutragen:

dass in diesem Sinne Seitens des Landtages eine Decharge und Dank dem Erben des Eduard Raczyński ertheilt und ausgesprochen werde.

Ein Antrag, zu dessen Formirung mich mein Verhältniß als Vollstrecker des letzten Willens des Wolicki und als Landtags-Mitglied wohl zu berechtigen scheint.

Schließlich erlaube ich mir einen Antrag in Anregung zu bringen, welchen früher anzubringen mich die Incompetenz-Eklärung der beiden letzten Landtage verhinderte, den nämlich: dass auf dem Piedestal der Standsäulen die nachfolgende Inschrift eingraben werde:

Im Sinne und auf Antrieb des Wolicki, aus den Beiträgen des Volkes hat diese Standsäulen errichtet und offerirt zu deren Verherrlichung diese Kapelle.

E. R.

Sollte hiezu kein Fonds vorhanden sein, so glaube ich, daß Jeder von uns sein Schärflein dazu gern beitragen werde.“

Posen, den 28. Februar 1845.

ges. Schuman.“

In diesem Votum läßt der genannte Abgeordnete dem Verdienste und der Tugend des verewigten Erzbischofs v. Wolicki, als desjenigen, aus dessen Gedanken das Denkmal hervorgegangen, so wie des Grafen Eduard Raczyński, als desjenigen, der das Werk zur Ausführung gebracht habe, volle Gerechtigkeit widerfahren, und fordert den Landtag auf:

- 1) dem letztern, oder vielmehr dessen einzigm Erben zu danken,
- 2) das Andenken jener beiden durch eine passende

Inschrift auf dem Denkmale, oder an einer

sonst geeigneten Stelle zu ehren.

Einen Entwurf zu dieser Inschrift enthält das Votum.

Der Ausschuß erklärt sich mit diesen Anträgen einverstanden, und trägt außerdem darauf an:

dem Grafen Rogerius Raczyński unter Darbringung des Dankes, Decharge zu ertheilen; die Summe, welche sich nach den Rechnungen als Bestand ergebe, für die Erhaltung des Denkmals zu bestimmen; endlich ein Kura-

torium zu ernennen zur Ausführung alles dessen, was in dieser Beziehung fernerhin vorzunehmen und zu veranstalten nöthig sei, mit dem Auftrage der Ober-Rüffsicht über das Denkmal.

Der Marschall bringt zur Kenntniß der Versammlung, daß der verewigte Graf E. Raczyński kurz vor seinem Ende gegen ihn die Absicht ausgesprochen habe, von dem Bestande, nach Berichtigung aller Ausgaben, ein Kapital von 2000 Thalern zinsbar anzulegen und die Zinsen davon zur Erhaltung des Denkmals zu bestimmen, die Disposition über den Mehrbestand aber lediglich dem Landtage zu überlassen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkte, daß die ganze Versammlung gewiß die durch den Abgeordneten Schuman ausgedrückten Gefühle theile. Was die vorgeschlagene Inschrift betrefse, so halte er es für besser, um diesem Akte eine größere Feierlichkeit und Würde zu verleihen, wenn eine Kommission zur Entwerfung der Inschrift im Namen des Landtages ernannt werde, welche letztere demnächst die Inschrift zu genehmigen, und ihr das Gepräge des gemeinsamen Willens aufzudrücken haben werde.

Ein städtischer Abgeordneter ist damit einverstanden, daß für Wolicki und Raczyński eine Danksgabe ausgedrückt werde. Beide seien würdige Männer gewesen. Solche Männer gehörten allen Völkern an. In höherer Bedeutung gelte dies von Mieczysław und Bolesław, die große Ideen hervorriefen und durch ihre Thaten zur Anschauung brachten. In derselben Idee habe Wolicki gehandelt. Jeden sei er um eine Gabe zu dem Denkmale angegangen, von J jedem habe er sie angenommen. Deshalb sei die vorgeschlagene Inschrift nicht ausreichend, da in derselben nur von einer Nation (den Polen) die Rede sei.

Es wurde der Antrag gestellt und genehmigt, die Rede des Abgeordneten Schuman durch den Druck veröffentlichten zu lassen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden verlangt, daß der Eintritt in die Kapelle, in welcher das Denkmal stehe, erleichtert werde, damit es Jeder sehen könne.

Nachdem noch in Bezug auf die anzubringende Inschrift Einiges bemerkt worden war, beschloß die Versammlung einmütig:

I. dem Grafen Rogerius Raczyński für dessen verewigten Vater Grafen Eduard Raczyński Decharge zu ertheilen und den innigsten Dank auszudrücken für die Ausführung des schönen und prächtigen Werks, des Denkmals, welches der Letztere zu Ehren Mieczysław's I. und Bolesław Chrobry's nach dem Sinne des verewigten Wolicki aus den zu

diesem Zwecke gesammelten, durch ihn selbst (den Grafen Eduard Raczyński) ansehnlich vermehrten Beiträgen, im Auftrage des zweiten Landtags errichtet hat,

II. ein Kuratorium, bestehend aus drei Personen, zu bestimmen, welches die Obhut und die Aufsicht über alles haben solle, was nöthig sein werde, um das theure Denkmal für späte Jahrhunderte zu erhalten, und welches namentlich darüber wachen solle, daß das Denkmal aus den dazu bestimmten Fonds immer in gutem Stande erhalten werde. Diese Fonds sind der, im Depositorium der Landschaft befindliche Bestand, welcher sich nach den vom Grafen E. Raczyński gelegten Rechnungen ergeben hat. Diesen Fond soll das Kuratorium auf Grund der gegenwärtigen Vollmacht erheben, darüber quittiren, zu 5 Prozent zinsbar anlegen; aus den Zinsen soll einem Aufseher über die Kapelle eine angemessene Besoldung ausgesetzt, das Uebrige für andere Bedürfnisse der Kapelle verwendet, oder wenn dergleichen Ausgaben nicht vorkämen, dem Kapital zugeschlagen werden. Das Kuratorium soll verpflichtet sein, über sein Verfahren und die Verwendung der Gelder immer dem nächsten Landtage Rechenschaft zu geben.

III. Das Curatorium soll, auf Antrag des Marschalls, nach dem einstimmigen Willen der Versammlung bestehen:

- 1) aus dem jedesmaligen Marschalle des Landtages des Großherzogthums Posen,
- 2) aus dem jedesmaligen Erzbischof von Gnesen und Posen,
- 3) aus dem Grafen Rogerius Raczyński, unter Vorbehalt, daß der jedesmal folgende Landtag für den Fall des Todes, oder dauernder Abwesenheit des Grafen R. Raczyński ein anderes drittes Mitglied des Kuratoriums ernennen könne.

IV. Es soll eine Kommission des Landtages ernannt werden, um eine angemessene Inschrift zu entwerfen und die Stelle vorzuschlagen, wohin sie gesetzt werden solle.

Für die Kommission bestimmt der Marschall folgende Mitglieder:

- den Fürsten Radziwill,
- " Abgeordneten Gr. Działyński,
- " " v. Lipski,
- " " v. Kraszewski,
- " " Schuman,
- " " Naumann,
- " " Willmann,
- " " Dobrowolski,

V. Was in Folge der zu gewärtigenden Vorschläge

dieser Kommission der Landtag bestimmen wird, soll vom Kuratorium zur Ausführung gebracht werden.

VI. Das Kuratorium wird hiermit ermächtigt, die Kapelle dem Posener Domkapitel zurückzugeben und demselben die Aufsicht über das in Rede stehende Denkmal anzuvertrauen. Es soll hierüber ein Alt aufgenommen werden, welcher in das Archiv des Landtages niederzulegen ist.

No. 20. Drei Gesuche mehrerer städtischen und ländlichen Abgeordneten:

wegen Errichtung von Kredit-Anstalten für die Städte und bäuerlichen Besitzungen, wurden auf den Antrag des III. Ausschusses genehmigt und eine entsprechende Petition an Seine Majestät beschlossen.

No. 21. Der Stellvertreter eines Inhabers einer Virilstimme trägt darauf an, Seine Majestät zu bitten:

dass in allen Klassen des Gymnasiums zu Lissa während der einen Hälfte der Stunden in polnischer, und während der anderen Hälfte in deutscher Sprache gelehrt werde; daß in den beiden obersten Klassen — mit Ausnahme hinsichtlich der polnischen und deutschen Literatur — die Schüler nach ihrer Abkunft in zwei Abtheilungen getrennt werden, damit ein jeder Lehrer, ausschließlich mit den Schülern seines Stammes beschäftigt, dafür sorgen könne, daß die Schüler mit der Muttersprache genau bekannt werden.

Der Ausschuss hat sich einmütig für die Anträge in der Petition mit der Modifikation erklärt, daß der Unterricht nicht nach der Stundenzahl, sondern vielmehr nach den Lehrgegenständen zur Hälfte polnisch und zur andern Hälfte deutsch ertheilt werde.

Nach Vorlesung der Petition und des Ausschusserichts vertheidigt der Antragsteller seine Ansicht, bezüglich der Theilung des Unterrichts nach den Stunden, weil eine Theilung nach den Lehrgegenständen danach angemessen eingerichtet werden könne.

Der Referent des Ausschusses widerlegt sich dieser Ansicht aus den im Ausschusserichtete entwickelten Gründen.

Ein städtischer Abgeordneter spricht über die beiden Sprachen im Gymnasium zu Lissa. Bei dem ersten Unterrichte müsse die Muttersprache als Grundlage dienen. Die Elsäßer seien seit fast 200 Jahren unter französischer Herrschaft und kultivirten doch ihre deutsche Sprache und lernten in derselben. Billig thäten die Polen ganz dasselbe.

Es sei genügend für die Muttersprache, wenn der Schüler in den niedern Klassen darin lerne, Vorstellungen zu bilden und seine Gedanken zu entwickeln. Der spätere Unterricht — wenn gleich in

einer fremden Sprache erheilt — diene selbst zur weiteren Ausbildung der eigenen Sprache. Er bestreite nicht, daß es in Lissa an ausreichenden polnischen Lehrern mangle. Diesem Mangel würde am besten entgegentreten, wenn die Polen selbst sich zu Lehrern ausbildeten, denn es hänge von jedem Volke selbst ab, seine Sprache zu erhalten.

Die Zahl der Lehrer in Lissa sei ausreichend, wenn gleich es Deutsche seien. Man könne diese nicht entfernen, und man müsse andere für ihre Stellen angeben. Man dürfe auch nicht das gleiche Bedürfnis der Schüler deutschen Stammes übersehen. Die Einführung von Cötus in Folge des Landtagsabschiedes hätte sich nicht praktisch erwiesen. Um Vortheilhaftesten sei es, die Gegenstände in beiden Sprachen nach einander vorzutragen — darüber, wie dies am besten auszuführen, müsse man Pädagogen hören.

Obgleich Lissa zum größeren Theile von deutschen Einwohnern umgeben sei, so besteh doch überall der Sinn für beide Sprachen. Zur Zeit des Herzogthums Warschau hätten die Deutschen ihre Kinder in polnische Schulen geschickt. Jetzt sei das anders. Die Trennung der Polen von den Deutschen habe das bewirkt; man nähre sich, und die Deutschen werden auch die polnische Sprache lernen. Die Petition halte er nicht für nöthig, wobei er noch bemerke, daß das Ephorat in Lissa alles thue, was in seinen Kräften stehe, um die Zahl der polnischen Lehrer zu vermehren.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter beweist mit den eigenen Worten des vorigen Redners den Mangel polnischer Lehrer in Lissa. Er beharrt daher bei der Petition mit dem Zusage, daß die Lehrer in den 4 untern Klassen, dem ersten Landtagsabschiede gemäß, vollkommen beider Sprachen mächtig und darin zu lehren gehalten sein sollen, daß in den beiden oberen Klassen in Beziehung auf die Literatur beider Sprachen die Schüler nach ihrer Abstammung in zwei Abtheilungen getheilt werden, um sie mit der Literatur der Muttersprache durch Lehrer ihrer Abstammung besser vertraut zu machen (im Einverständnisse mit dem Antrage des Ausschusses) endlich, daß in das Ephorat in Lissa einer der Gutsbesitzer aufgenommen werde.

In Betreff des letzten Antrages führt er an, daß bei Vermehrung der Mitglieder des Ephorats in dieser Weise dasselbe desto kräftiger die Zwecke, welche es habe, verfolgen werde.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter sagt, er habe auf so vielen Landtagen immer dieselben Anträge wiederholt. Man dürfe sich lediglich auf den ersten Landtagsabschied berufen. Von den Behörden hänge es ab, dem offensbaren Bedürfnisse abzuholzen. Wie viele Lehrer seien von hier nach

Polen gegangen, oder von ihren Stellen entfernt worden. Der polnische Lehrer kenne auch die deutsche Sprache und werde daher für alle Schüler, sowohl polnischer, als deutscher Abkunft, mit Nutzen wirken können.

Er erklärt sich für die Petition, und für den Antrag des ritterschaftlichen Abgeordneten, der eben vor ihm gesprochen.

Noch ein ritterschaftlicher Abgeordneter giebt jenem städtischen Abgeordneten Recht, daß man nur in der Muttersprache und vermöge derselben Gedanken entwickeln und Vorstellungen bilden könne und dürfe, und daß der Anstoß vom Volke ausgehen müsse. Aber es genüge nicht der Wille, den die Polen unangesezt manifestirten. Die Mittel zur Ausführung lägen in der Hand der Regierung. Die Unzulänglichkeit der bisherigen sei nicht zweifelhaft. Das müsse der Regierung vorgestellt werden, und man dürfe nicht warten, bis die Pädagogen befragt werden seien, denn es sei auch uns bekannt und wir fühlten, was uns Noth thue. Könne man deutsche Lehrer nicht entfernen, sie dahin versetzen, wo sie nützlicher sein würden? Deshalb sollen unsere feierlich verheißenen Gerechtsame unverfüllt bleiben? Soll das Gesetz nicht befolgt werden? Sollen unsere Kinder nicht die Früchte der Wissenschaft genießen? Unsere Sache sei es, die Regierung zu bitten, daß sie uns die Mittel gewähre, und den Vorwurf abzuweisen, daß es unter den Polen nicht Lehrer gäbe. Die bestehenden Uebelstände scheinen in der Abneigung der Behörden gegen die Polen zu liegen. Er stimme mit dem Ausschuß.

Dagegen bestreitet jener städtische Abgeordnete, daß den Behörden böser Wille zuzurechnen sei, und bemerkt, daß zur Zeit der Errichtung der Schule in Lissa, im 16. Jahrhunderte, dort nur die deutsche und die böhmische Sprache, später die deutsche ausschließlich, gelernt worden sei. Unter der gegenwärtigen Regierung habe sich erst das jetzige Verhältniß gebildet. Jetzt werde auch polnisch Unterricht ertheilt. Im Übrigen ist er mit dem Antrage einverstanden, wegen Vermehrung der gegenwärtigen Lehrkräfte Seitens der Regierung.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter beendigt die Debatte. Er führt als historisches Faktum an, daß zwar bis in frühere Zeiten hinauf lediglich die deutsche Sprache in Lissa in Gebrauch gewesen sei, daß dagegen im nahen Reisen die Piaren in polnischer Sprache Unterricht ertheilt hätten, woraus sich die Nothwendigkeit des Unterrichts in dieser Sprache ergebe.

Hierauf wurde der Antrag des Ausschusses mit dem vorgeschlagenen Zusage ohne weiteren Widerspruch von der Versammlung angenommen und hiernach eine Petition an Seine Majestät beschlossen.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Verhandlungen

des
siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Siebzehnte Sitzung.

Posen, den 7. März 1845.

Bei Verlesung des Protokolls vom 4. d. M. führt ein städtischer Abgeordneter an, zur Berichtigung der, von ihm geäußerten Ansichten, wie sie dieses Protokoll enthält, daß es seine Absicht gewesen sei, zu sagen:

so wie die Lehne aus den von ihm angeführten Gründen alle Bedeutung verloren hätten, so seien doch die Fideikomisse — obwohl der Wille des Stifters häufig ein Hinderniß sein könne — der Entwicklung fähig, z. B. mit Rücksicht auf ständische Rechte; doch sei deshalb eine Vermehrung derselben nicht wünschenswerth. Zur Erhaltung der bestehenden werde es vollkommen genügen, wenn unter Aufrechterhaltung des §. V. der Verordnung vom 9. Oktober 1807., der §. 2. des Edikts vom 14. September 1811. in der Weise deklarirt würde, daß der Kanon nur unter Zustimmung zweier Anwärter abgelöst werden könne.

Hierauf wurde das Protokoll genehmigt und unterschrieben.

Es wird der Antrag um Beschleunigung des Drucks der Berichte über die Landtags-Verhandlungen wiederholt. Der Marschall erklärt, die Sache sei im Gange, und werde beschleunigt werden.

An der Tagesordnung ist die Berathung des Entwurfs einer Deklaration

des §. 395., Tit. 21. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts.

Nachdem der Gesetz-Entwurf und die Ansicht des Ausschusses vorgetragen worden war, bemerkte ein städtischer Abgeordneter, — zugleich Mitglied des Ausschusses, — daß in Berücksichtigung der Motive zum Gesetzentwurf und der Erfahrung, welche er selbst gemacht habe, eine Deklaration notwendig sei, und er sich für den Entwurf erkläre. Diese Ansicht unterstützt ein anderer Abgeordneter aus dem Grunde, weil es Sache des Verpächters sei, sich kontraktlich wegen seiner Pachtzinsforderung Sicherheit zu beschaffen und sich ausdrücklich das Pfand-

recht an allen, vom Pächter eingebrachten Effekten stipuliren zu lassen. Ein dritter Abgeordneter widerspricht aber einer solchen Ansicht aus den in den Motiven für die entgegengesetzte Ansicht entwickelten Gründen. Sonst würden häufige Beträgereien vorkommen und kostspielige Prozesse entstehen.

Ein städtischer Abgeordneter setzt auseinander, daß es sich lediglich darum handle, ob fremdes Eigenthum Gegenstand des Pfandrechts sein dürfe, welches dem Verpächter an den Sachen und Effekten des Pächters zustehé. Gewiß spräche aus dem Standpunkte der Theorie das Eigenthumsrecht dafür, daß sich das Pfandrecht nur auf die eigenen Sachen erstrecken dürfe; allein im gewöhnlichen Verkehre stelle sich die Sache anders dar. Der Pächter bringe auf das Gut, oder in das Haus Sachen, die er nothwendig gebrauche. Als Besitzer habe er die Vermuthung für sich, daß sie sein Eigenthum seien. Auf diese Vermuthung stütze sich der Verpächter; er habe nicht den geringsten Grund, Beweise zu suchen und sammeln für eine Annahme, die mit jener Vermuthung im Widerspruch stehe. Sehe man die Sache so an, so lasse sich nach Recht und Billigkeit ausführen: daß, so wie der wahre Eigenthümer der eingebrachten Sachen alle Veranlassung habe, sich wegen Erhaltung seines Eigenthums sicher zu stellen, so habe er auch leicht Gelegenheit und zugleich die Verpflichtung, Mittel zu seiner Sicherung zu finden, besonders da ihm nicht unbekannt sein könne, daß jeder Besitzer beweglicher Sachen die Vermuthung für sich habe, daß sie sein Eigenthum seien. Bei einer solchen Kollision der Rechte des Eigenthümers und des Verpächters spreche alles für den Letzteren. Jener werde nur die Nachtheile seiner Sorglosigkeit, oder seiner Vernachlässigung tragen, während dieser im besten Glauben gerade deshalb den Schaden tragen müßte.

Er stimme gegen den Entwurf.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter tritt dieser Ansicht überall bei. Im zweifelhaften Falle müsse der gute Glaube mehr zu Gunsten des Verpächters als zum Vortheile des wahren Eigenthümers sprechen, und man könne eher eine Vereinbarung des Letztern mit dem Besitzer seines Eigenthums argwöhnen, als dem Verpächter die Absicht, sich zu bereichern, zu trauen, wenn man erwäge, daß das bloße Faktum

des Besitzes zur Vermuthung für das Eigenthum führe, und der Umstand, daß der Eigenthümer seine Sachen einem Pächter gebe, die Präsumtion zu seinem Gunsten ausschließe.

Im weitern Verlaufe der Debatte wurde die Nothwendigkeit der Deklaration anerkannt, sowohl aus den entwickelten Gründen, als auch deshalb, weil es für den Eigenthümer leichter sei, sich wegen seines Eigenthums sicher zu stellen, als für den Verpächter hinsichtlich des ihm gesetzlich zustehenden Pfandrechts. Auch wurde gleichzeitig beantragt:

dass an der betreffenden Stelle im §. 395. der Zusatz eingeschaltet werde:

«ohne Unterschied, ob die Sachen Eigenthum des Miethers oder Pächters sind, oder nicht.»

Schließlich wurde angemerkt, daß es besser sein werde, der höchsten Behörde die Fassung des vorgeschlagenen Zusatzes zu überlassen.

Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten, wobei sich die Versammlung mit 43 gegen 3 Stimmen für die Ablehnung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs erklärte und Seine Majestät zu bitten beschloß:

den §. 395. Tit. 21. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts dahinzu deklariren, daß auch fremde, vom Miether oder Pächter eingebrachte Sachen und Effekten dem Pfandrechte des Verpächters oder Vermiethers unterworfen seien.

Demnächst wurde zur weitern Berathung der Petitionen übergegangen.

Nro. 22. Ein ehemaliger Kapitain in der polnischen Armee bittet um eine Unterstützung aus dem Departemental-Fonds.

In Erwägung, daß dieser Fonds eine andere Bestimmung habe und für seine eigentlichen Zwecke ganz in Anspruch genommen werde, beschließt die Versammlung, im Einverständnisse mit dem Ausschusse, den Bittsteller zurückzuweisen, und ihm zu überlassen, die Gnade Seiner Majestät anzusprechen.

Nro. 23. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter trägt auf Verwendung bei Seiner Majestät an:

dass die Todesstrafe und langwierige Freiheitsstrafen in die Strafe der Deportation umgewandelt, zu dem Ende eine Insel, oder eine andere überseeische Besitzung acquirirt werde.

Nach Verlesung des sich gegen die Petition erklärenden Ausschusserichts, verliest der Antragsteller selbst die Petition, und versucht, in einem ausführlichen Vortrage aus den, in der Petition entwickelten Gründen seinen Antrag.

Ein städtischer Abgeordneter bemerkt, daß die Folgen der Flucht eines Verbrechers nicht von der Art seien, um ihn zu veranlassen, sich für die Petition zu erklären.

Frankreich habe in seinem Gesetzbuche die Strafe der Deportation; dessenungeachtet bringe es sie nicht zur Anwendung, und die Franzosen beschweren sich darüber nicht. Frankreich habe zudem überseeische Kolonieen, während Preußen sie erst acquiriren müßte. Nebrigens würden auch Kolonieen Gefängnisse sein. Erwäge er noch die Kosten der Erwerbung und die noch grösseren Kosten der Unterhaltung zur Deportation verurtheilter Verbrecher, so könne er nur gegen die Petition stimmen.

Dieser Ansicht schließt sich ein anderer städtischer Abgeordneter an, obgleich er an und für sich gegen die Verwandlung der Todesstrafe und schwerer Freiheitsstrafe in die Strafe der Deportation nichts zu erinnern habe. Die Erwerbung der dazu nöthigen Niederlassung und der sehr kostspielige Transport, so wie die Unterhaltung der dort anzulegenden Gefängnisse würden Ausgaben erfordern, die die Last der Steuern noch vermehren müßten.

Der Antragsteller erwidert, daß die Behauptung wegen der Kosten von denselben zu beweisen bliebe, welche sie aufgestellt hätten. Sache der Regierung sei es, die Mittel zu beschaffen, um eine Kolonie und was sonst erforderlich, zu erwerben.

Der Referent im Ausschusse und noch ein anderer Abgeordneter erklären, daß es Sache des Antragstellers sei, durch einen Nachweis der Kosten, welche zur Erreichung des von ihm beabsichtigten Zweckes erforderlich seien, die Anträge zu substantiiiren, nicht aber Sache derjenigen, welche seinen Ansichten widersprechen. Ersterer setzt noch hinzu, die Anhäufung vieler Verbrecher in einer Kolonie werde den Erfolg der Besserung derselben verhindern.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter beantragt die Aussetzung der Petition bis zum nächsten Landtage, weil — wie verlautet — die Regierung beabsichtige, eine überseeische Niederlassung zu erwerben.

Ein städtischer Abgeordneter bringt in Erinnerung, daß schon im Anfange dieses Jahrhunderts die Regierung es mit der Deportation nach Sibirien versucht, daß sich diese Maßregel aber nicht bewährt habe.

Potent wiederholt seinen Antrag und meint, daß gerade deshalb, weil die Regierung eine überseeische Niederlassung zu erwerben beabsichtige, es auf schleunige Einreichung der Petition ankomme.

Nach erschöpfter Diskussion wurde die Petition mit 26 gegen 20 Stimmen von der Versammlung verworfen.

Nro. 24. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter trägt an auf Gleichstellung der Lehrer des hiesigen Marien-Gymnasiums mit denen des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Hinsicht des Gehalts, und auf Feststellung eines geregelten Ascensions-Verhältnisses der Lehrer.

Nach Verlesung der Petition und des Ausschusserichts, in welchem die Anträge überall gebilligt werden, begründet der Antragsteller die Petition durch die in derselben angeführten Zahlen, welche durch die Schulprogramme der letzten Jahre und die Akten des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii als richtig nachgewiesen würden.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt, daß, da er höre, die Fonds, aus welchen die erhöhten Gehälter zu zahlen wären, seien die des ehemaligen Lyceums, er für die ganze Petition stimmen würde, wenn er genauere Information hätte; mit dem zweiten vorgeschlagenen Antrage sei er ganz einverstanden.

Der Marschall führt an, es seien 11 Kandidaten zu den Lehrerstellen vorhanden und qualifizirt, keiner aber werde angestellt, weil man sie bis zur endlichen Organisation des Gymnasiums in Ostrowo vertröste, was doch nicht hindern könne, Gerechtigkeit nach den Anträgen der vorliegenden Petition zu erbitten.

Niemand widersprach der Petition, welche darauf einstimmig von der Versammlung genehmigt wurde.

Nro. 25. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter beantragt

die Aufhebung der Bestimmung des §. 7. der Verordnung vom 21. Juni 1842., betreffend die Bildung eines Ausschusses der Stände des Großherzogthums Posen,
weil in dem angeführten §. ein Widerspruch mit der Bestimmung des §. 45. der Verordnung vom 27. März 1824. liege, wonach alle Mitglieder des Landtages ohne Unterschied eine ungeteilte Körperschaft bilden, und als gemeinschaftlich verhandelnd angesehen werden.

Der Ausschuss läßt einstimmig der ehrenhaftesten Ge- finnung des Antragstellers Gerechtigkeit widerfahren, kann sich aber für den Antrag nicht erklären,

- 1) weil eine andere als die im §. 7. der Verordnung vom 21. Juni 1842. angegebene Art und Weise der Wahl der Ausschusmitglieder nicht im Einklange mit dem ganzen Organismus der Institution der Provinzialstände sein würde und nur mit einer gleichzeitigen Veränderung des ganzen Repräsentativ-Systems eingeführt werden könnte;
- 2) weil der ständische Ausschuss bloß ein Aussluß der Provinzialstände und zu deren Vertretung unter besonderer Berücksichtigung der Interessen jeden Standes berufen ist, woraus in logischer Consequenz die Notwendigkeit folgt, diese Wahlen nach denselben Grundsätzen vorzunehmen, wie die der Provinzialstände;
- 3) weil, so lange gesonderte Stände bestehen, auch unvermeidlich bleibt, daß ihre gegenseitige Un-

abhängigkeit von einander gesichert werde, diese Unabhängigkeit aber durch die überwiegende Anzahl der Mitglieder des einen Standes auf die Interessen der anderen Stände beeinträchtigt werden könnte; endlich

- 4) weil zur Zeit der Berathung der die Einrichtung der ständischen Ausschüsse betreffenden Verordnung nur allein der preußische Landtag sich für den vom Antragsteller gewünschten Wahlmodus erklärt hat, dieser Wahlmodus aber durch die Allerhöchste Entscheidung vom 6. April 1841. aus den vorangeführten Gründen verworfen worden ist.

Der Antragsteller bestreitet die Trifftigkeit dieser Gründe, und vertheidigt seine Ansicht, indem er noch anführt, daß jeder, der eine Konstitution wünsche, für ihn stimmen müsse.

Die Versammlung erklärte sich mit 32 gegen 12 Stimmen gegen die Petition.

Nro. 26. An die Petition eines ritterschaftlichen Abgeordneten

- a) wegen Aufhebung der Braumalzsteuer, und
 - b) wegen Erhöhung der Maischsteuer,
- schließt sich

Nro. 27. eine Petition des Gutsbesitzers von Twardowski auf Szczuczyn,

ebenfalls wegen Aufhebung der Braumalzsteuer.

Nachdem beide Petitionen und der Bericht des Ausschusses, welcher sich gegen beide Anträge erklärt, besonders weil man zuvörderst die Erfolge der vielen entstandenen Mäfigkeits-Vereine abwarten müsse, und nicht so oft erfolglos gebliebene Bitten wiederholen dürfe, verlesen worden waren, nimmt jener ritterschaftliche Abgeordnete seinen Antrag (ad b.) wegen Erhöhung der Maischsteuer zurück. Dabei bemerkt er, daß, wenn die Mäfigkeits-Vereine keinen Erfolg haben sollten, die Leute wieder zum Genusse des Branntweins zurückkehren würden, daß daher für alle Fälle auf die Beschaffung eines gesunden und kräftigen Getränks, wie das Bier es sei, Bedacht genommen werden müsse. Wenn in Folge der Aufhebung der die Fabrikation des Bieres belastenden Steuer dasselbe billiger und besser werden würde, so könne man unbezweifelt gewärtigen, daß dies vorteilhaft für die Gesundheit und den Wohlstand des Volkes sein werde.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter meint, es werde für die Regierung ein Leichtes sein, die Braumalzsteuer aufzuheben, da — wie bekannt — wegen der Mehreinnahme von den Steuern schon die Salzpreise hätten heruntergesetzt werden können, durch den vermehrten Debit des Salzes und aus sonstigen Einnahmiquellen sich aber ein Fonds werde finden lassen, der für den Erlaß der Braumalzsteuer Ersatz bieten werde.

Einige Abgeordnete der Landgemeinden erklären sich für die Petition und theilen nicht die, während der Debatte auch geäußerte Besorgniß wegen der schädlichen Folgen eines starken Bieres, welche in Bayern sich wahrnehmen ließen.

Nunmehr beschloß die Versammlung mit 41 gegen 5 Stimmen eine Petition wegen Aufhebung der Braumalzsteuer an Seine Majestät zu richten.

Nro. 28. Der Justiz-Kommissarius und öffentliche Notar Krauthofer in Posen bittet, sich bei Seiner Majestät zu verwenden,

dass allen Behörden und Beamten im Großherzogthum Posen gestattet werde, sich des Wappens des Großherzogthums auf ihren Amtssiegeln zu deditieren.

Nachdem die Petition und der Bericht des Ausschusses verlesen worden waren, in welchem letztern sich der Ausschuss aus den in der Petition entwickelten Gründen für dieselbe erklärt, ergriff der Inhaber einer Votilstimme das Wort und erklärte, es werde genügen, Seine Majestät zu bitten:

die Verordnung vom 9. Januar 1817, dahin zu deklariren geruhen zu wollen, dass allen Civil-Behörden im Großherzogthum Posen aufgegeben werden, sich des Wappens des Großherzogthums zu bedienen, und zwar gestützt auf die bei Uebernahme dieses Landesteils ertheilten Zusicherungen.

Die Versammlung nahm diesen Antrag einstimmig an.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Achtzehnte Sitzung.

Posen, den 10. März 1845.

Nachdem die Protokolle vom 5ten, 6ten und 7ten d. M. verlesen waren, glaubte ein ritterschaftlicher Abgeordneter zu folgenden Erinnerungen sich veranlaßt.

1) Er habe nicht verlangt, dass in den Landtagsabschieden die Gründe ausführlicher, als bisher, angegeben würden, weil sehr relativ sei, was deutlich und was nicht deutlich genannt werde, und Niemand einen Streit hierüber entscheiden könne, er habe nur eine Aenderung der Bestimmung §. 48. des Gesetzes vom 27. März 1824 verlangt.

2) Für seinen Antrag, betreffend die Deportation, hätten sich 25 gegen 21 Stimmen erklärt, und sein Antrag sei daher nur gefallen, weil das Gesetz eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen verlange.

3) Was seine Petition hinsichtlich der Deportation betreffe, so habe er die Deportation verlangt nicht blos in Stelle der Todes- und langer Freiheitsstrafe, sondern auch in Stelle der Todesstrafe oder langer Gefängnisstrafe.

Hierauf wurden die Protokolle genehmigt und unterschrieben.

Der Marschall machte der Ständeversammlung die Mittheilung, dass Se. Majestät eine Verlängerung des Landtages um 8 Tage genehmigt haben.

Demnächst erstattet der zweite Ausschuss seinen Bericht in der Angelegenheit:

betreffend die Provinzial-Feuer-Societät.

I. Gegen die Jahresrechnungen pro 1842 und 1843 findet der Ausschuss nichts Wesentliches zu erinnern und es wird auf seinen Antrag für diese Rechnungen Decharge ertheilt.

II. Die der Denkschrift beigefügten Nachweisungen B. und C. ergeben, dass in Klasse V. und VI. zu niedrige und in den übrigen Klassen zum Theil in einem noch grösseren Verhältnisse zu hohe Beiträge entrichtet werden. Der Ausschuss will den Beschluss in Hinsicht des Beitragsverhältnisses bis zum nächsten Landtage ausgefetzt sehen, weil alsdann gerade 10 Jahre seit Errichtung des Instituts verflossen sein werden und dann die Erfahrung eine richtigere Beurtheilung verstatthen werde. Zwei städtische Abgeordnete verlangen eine verhältnismässige Ausgleichung in den verschiedenen Klassen nach Massgabe der bisherigen Erfahrungen, wonach die Beitragssätze, wie folgt, zu normiren wären.

I. Klasse 3 sgr. von 100 Rthlr. Versicherung,

II.	4	"	"	"	"
III.	8	"	"	"	"
IV.	10	"	"	"	"
V.	18	"	"	"	"
VI.	20	"	"	"	"

Bei Anwendung dieser Sätze werde ein Plus von circa 4000 Rthlr. gewonnen und die ersten Klassen würden noch immer die übrigen nicht unbedeutend übertragen. Wenn die Beitragssätze für massive Gebäude und Gebäude mit massiver Bedachung heruntergesetzt würden, so lasse sich erwarten, dass sie höher versichert werden würden, als gegenwärtig, wo jeder die hohen Beiträge scheue. Dadurch werde wiederum von solchen Gebäuden mehr aufkommen und den Häusern in Klasse V. und VI. Erleichterung werden. Hiergegen erklärten sich viele Abgeordnete aus allen Ständen.

(Werden fortgesetzt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Fortsetzung der achtzehnten Sitzung.)

Es wurde angeführt, daß für den Ausschuß mit der Grund leitend gewesen sei, es würden künftig an bäuerlichen Gebäuden nicht mehr so viele Brand-schäden eintreten, als bisher in Veranlassung irriger Vorstellungen und menschlicher Schwäche vorgekommen sein möchten, und der Ausschuß wünsche daher noch die Erfahrungen der nächsten Jahre abzuwarten. Im Uebrigen würden aber die Anträge um Ausgleichung der Beitragssäze als gerecht anerkannt. In kleinen Städten seien schon jetzt die Abgaben nicht zu erschwingen, die Grundstücke hätten allen Werth verloren, die Häuser seien niedrig versichert und wenn sie abbrennen sei das Geld zum Wiederaufbau nicht zu beschaffen. Die Städte hätten sich mit Hülfe der Feuersocietät retablirt und wollten jetzt keine Beiträge zahlen.

Um indeß solche Ansichten zu widerlegen, sucht man darzuthun, daß alle angeführten Rücksichten nicht leitend sein könnten, wenn es sich um die Herstellung der Gleichheit hinsichtlich der Beiträge in einer Societät handle. Massive Häuser ständen gegen hölzerne schon dadurch im Nachtheile, weil bei der ersten gewöhnlich nur Parzialbrandschäden vor kämen und in solchen Fällen die Entschädigung selten dem wahren Schaden entspräche.

Bei der Abstimmung entschied sich die Versammlung mit 37 gegen 8 Stimmen gegen den Antrag um Ausgleichung der Beitragssäze und für den Vorschlag des Ausschusses.

III. Der Ausschuß bringt die verschiedene Deutung des Begriffs „isolirte Lage“ (§. 30. des Reglements) zur Sprache. Die Provinzial-Direction deutet ihn so, daß es auf die Entfernung von dem nächsten Gebäude überhaupt ankomme, ohne Rücksicht, ob dasselbe eine Feuerung habe oder nicht, während das Reglement hierauf Rücksicht nehme.

Die Ansicht der Provinzial-Direction erachten einige Abgeordnete für falsch, weil es ungerecht sei, daß ein Gebäude zu höhern Beiträgen verpflichtet werde, wenn beispielsweise eine nicht feuergefährliche Scheune der Terrainverhältnisse wegen nahe an das Haus gebaut werden müsse.

Es wurde erklärt, es könne auf das Vorhandensein einer Feuerung nicht ankommen, sondern nur auf die Feuersicherheit im Allgemeinen. Dies sei auch

Grundsatz bei allen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaften.

Ueberdies unterstützen noch einige städtische Abgeordnete die Ansicht der Provinzial-Direktion.

Die Frage, ob gegen das bisherige Verfahren der General-Direktion reklamirt werden solle, wurde von der Versammlung mit 40 gegen 6 Stimmen verneint. Der Vorsitzende im Ausschusse nimmt hierauf Veranlassung, auf die Uebelstände aufmerksam zu machen, welche aus der Befugniß entspringen, jederzeit die Versicherung eines Gebäudes oder die Erhöhung desselben verlangen zu können.

Die nothwendige Bestimmung, daß dergleichen Anträge binnen 8 Tagen von den Special-Direktoren der General-Direktion einzureichen seien, könnte oft nicht streng befolgt werden, wodurch mitunter ganz unschuldige Personen regrespsichtig würden. Es halte für besser, die ursprünglichen Bestimmungen des Reglements wieder herzustellen.

Diesem Antrage widersezen sich zwei städtische Abgeordnete. Der eine will, daß die Gültigkeit der Versicherung vom Augenblicke der Präsentation des Gesuchs beim Special-Direktor an eintrete, und der andere bemerkt, daß die jederzeitige Annahme von Versicherungen für den Verkehr und des Kredits wegen nothwendig sei. Beide sind der Meinung, daß die neuere Bestimmung von dem früheren Landtage, welcher sie extrahirt habe, wohl erwogen worden sei.

IV. Die Kosten der Drucksachen waren dem sechsten Landtage zu hoch erschienen, weshalb die Eröffnung einer Konkurrenz der hiesigen Buchdrucker gewünscht wurde. Diese Konkurrenz hat stattgefunden, weshalb die Versammlung, im Einverständnisse mit dem Ausschusse, diese Angelegenheit für erledigt ansieht.

V. Der Ausschuß ist einstimmig der Meinung, daß die Bestätigung des Etats für die Verwaltung des Feuersocietäts-Fonds, als eines ständischen Fonds, dem Landtage gebühre. Auf den Antrag des Ausschusses beschließt die Versammlung wegen Gewährung dieses Rechts in einer Petition bei Sr. Majestät vorstellig zu werden.

VI. Die Verwaltung der Provinzial-Feuersocietät ist provisorisch der Staatsbehörde übertragen. Da die Societät ein ständisches Institut ist,

so stellt der Ausschuss der Versammlung die Entscheidung anheim,

ob die Ueberweisung der Verwaltung an eine zu ernennende ständische Behörde nachgesucht werden solle.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter hält dies aus dem angeführten Grunde für angemessen, zumal auch die Verwaltung billiger sein werde, und ein anderer bemerkt, daß in allen übrigen Provinzen die Feuersocietäten von ständischen Behörden verwaltet werden.

Hierauf wurde entgegnet, daß eine ständische Verwaltung nicht billiger sein werde, daß, da über die gegenwärtige Verwaltung keine Klage geführt werden könne, kein Grund vorhanden sei, eine ständische Verwaltung gegenwärtig zu verlangen. Einen Direktor würde man nicht für 400 Rthlr. jährlich erhalten, die Gelder würden nicht so sicher, wie gegenwärtig in den Kreiskassen, aufbewahrt werden können, und außerdem werde der Vortheil einer kräftigen und schnellen Verwaltung verloren gehen, welchen die Stellung des Ober-Präsidenten, unter dem die jetzige Verwaltung stehe, den Landräthen gegenüber, gewähre. Die ganz unbedeutenden Reste an Feuersocietäts-Beiträgen sprächen für die gegenwärtige gute Verwaltung. Die Einziehung der Beiträge werde bei einer ständischen Verwaltung nicht so prompt erfolgen.

Die Versammlung beschließt, vorläufig nicht darauf anzutragen, daß die Verwaltung einer ständischen Behörde überwiesen werde.

VII. In Betreff der Reisekosten der Landräthe und

VIII. in Betreff der Tantieme der Kreisrendanten ist der Ausschuss der Meinung, es einstweilen bei den bestehenden Einrichtungen zu belassen, womit sich die Versammlung einverstanden erklärt.

Hierauf wurde zur weiteren Berathung der Petitionen übergegangen.

Der zweite Ausschuss berichtet über vier Petitionen wegen Wahrung der Unabhängigkeit der Richter. In diesen Petitionen wird angetragen:

Nr. 29. von einem städtischen Abgeordneten, auf Aufhebung der Verordnung vom 29. März 1844, so weit sie sich auf die Richter bezieht;

Nr. 30. von einem ritterschaftlichen Abgeordneten, die Verordnung vom 29. März 1844 den Ständen zur Berathung vorlegen zu lassen;

Nr. 31. von einem zweiten ritterschaftlichen Abgeordneten, auf Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes in dieser Beziehung;

Nr. 32. noch von einem ritterschaftlichen Abgeordneten, Se. Majestät zu bitten:

a) das Gesetz vom 29. März 1844 nicht auf richterliche Beamte zur Anwendung bringen zu lassen;

b) das Prinzip der Anciennität bei Beförderung zu Oberrichtern streng aufrecht zu erhalten und Bevorzugungen wegen hervorstechender Verdienste oder ganz besonderer Besfähigung nur auf Allerhöchsten Specialbefehl erfolgen zu lassen.

Der Ausschuss, von der Wichtigkeit des Gegenstandes durchdrungen, befürwortet eine Petition an Se. Majestät einstimmig und um so mehr, als die allgemeine Meinung sich entschieden gegen einzelne, in dem genannten Gesetze enthaltene Bestimmungen ausgesprochen hat. Er hat eine Petition an Se. Majestät entworfen, welche sich wesentlich an den Inhalt der, des zu Nr. 32. bezeichneten Abgeordneten hält, und verlesen wurde. In dieser Petition werden folgende Bitten gestellt:

- 1) daß die Gesetze vom 29. März 1844, betreffend das Disciplinarverfahren gegen Beamte und das bei Pensionirungen derselben zu beobachtende Verfahren, auf richterliche Beamte keine Anwendung finden, es rücksichtlich derselben vielmehr bei den früheren gesetzlichen Vorschriften bewende;
- 2) daß das Prinzip der Anciennität bei Beförderung zu Oberrichtern streng aufrecht erhalten werde und die dem hervorstechenden Verdienste oder der ganz besondern Besfähigung zu gewährende Bevorzugung nur auf Allerhöchsten Specialbefehl erfolgen dürfe, und endlich
- 3) daß keinem Richter das mit seiner Stelle verbundene etatsmäßige Gehalt vorenthalten werden dürfe.

Beigefügt ist der Petition eine Beantwortung der, dem Landtage vom Königl. Landtags-Kommissarius zugesertigten

kurzen Beleuchtung der Schrift: die Preußischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt sich gegen die Petition.

Wenn angenommen werde, daß der Richter untadelhaft sei, so müsse dasselbe auch von seinen Vorgesetzten angenommen werden, und er sehe keinen Grund, warum man den letzteren kein Vertrauen schenken solle. Trete der Fall ein, daß ein Richter kein rechtlicher Mann sei, wohl aber sein Vorgesetzter, so wäre es schlimm, wenn die Entfernung des ersten erschwert werden sollte.

Zur Widerlegung dieser Ansicht verliest der Referent im Ausschusse die Bemerkungen des Ausschusses über die

kurze Beleuchtung der (Simonschen) Schrift: die Preußischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844.

Demnächst erklärt der Inhaber einer Virilstimme: er sei durchdrungen von der Notwendigkeit der Un-

abhängigkeit des Richterstandes. Die verlesene Petition sei aber in ihrer Entwicklung so umfangreich, daß er zum bessern Verständniß wünschen müsse, die Ansicht desjenigen Abgeordneten zu vernehmen, welcher Jurist und als unabhängig und unparteiisch bekannt, auch mit dem Stande der Sache und den zur Sprache gebrachten Verhältnissen vertraut sei. Hierauf wird erklärt, es werde willkommen sein, die Ansicht des gemeinten rechtskundigen Abgeordneten zu vernehmen, allein es sei vorauszusezen, daß sich auch schon der Ausschuß über die Ansicht angesehener Juristen Nachrichten verschafft habe.

Der städtische Abgeordnete, welcher um seine Ansicht als Rechtsverständiger ersucht war, hält nicht dafür, daß die Absicht vorgewalzt habe, durch die Gesetze vom 29. März 1844 die Unabhängigkeit der Richter zu beeinträchtigen. Es wäre aber gut gewesen, wenn diese Gesetze vor ihrem Erscheinen alle Stadien durchlaufen hätten, weil dann alle Bedenken hätten erwogen werden können. Was die durch diese Gesetze hervorgerufenen Veränderungen in der bisherigen Gesetzgebung betreffe, so habe bisher als Regel gegolten,

daß ein Richter nur durch Erkenntniß des ordentlichen Richters habe abgesetzt werden können.

Nur in bestimmten Fällen sei dies Recht dem Könige vorbehalten gewesen. Wenn dies Recht gegenwärtig auf den Minister übergegangen sei, so liege darin eine erhebliche Abänderung. Das größte Bedenken rufe die Bestimmung hervor, wonach ein Richter im Wege des Disciplinarverfahrens wegen eines die Religion oder Sittlichkeit verleugnenden Beitrags abgesetzt werden könne. Diese Bestimmung sei gefährdrohend.

Der Ausdruck »Religion« habe eine weite Bedeutung. Im engern Sinne könne man für eine Verleugnung der Religion schon den Mangel des Kirchenbesuchs und der kirchlichen Gebräuche verstehen. Er halte indeß dafür, daß nur eine Kränkung und Verleugnung der Religionsgesellschaften gemeint sei. Auch der Begriff von Sittlichkeit sei unbestimmt. Man könne viel und wenig darunter verstehen, und die Auslegung hänge von individuellen Ansichten ab. In dieser Beziehung erscheine, wie nochmals zu bemerken, das Gesetz für die Richter gefährbringend. Was die Bestimmung betreffe, wonach der richterliche Beamte seinem gewöhnlichen Richter entzogen werden könne, so habe auch hierdurch der Justiz-Minister eine zu große Gewalt erhalten, und es würde angemessen sein, wenn nur der König selbst das Gericht bestimme. Diese Bestimmungen könnten allerdings zu der Meinung führen, daß die Unabhängigkeit des Richters gefährdet werde, obgleich andererseits zu erwägen sei, daß die Vorgesetzten der Richter doch einsichtsvolle und gerechte Männer seien.

Dennoch herrsche die allgemeine Meinung, daß die in Rede stehenden Gesetze die Unabhängigkeit der Richter antasten. Aus allen diesen Gründen zeige es sich, daß es, wie gesagt, besser gewesen wäre, diese Gesetze vor ihrem Erscheinen alle Stadien der Gesetzgebung durchlaufen zu lassen. Was ihn persönlich betreffe, so fürchte er diese Gesetze nicht. Es sei sein Grundsatz, sich über das Gesetz zu stellen, d. h. mehr zu thun, als das Gesetz verlange. Der Richter müsse sich selbst Würde verschaffen; dem elenden Richter könne kein Gesetz Ansehen geben. Da er selbst Richter sei, so könne seine Ansicht hier nicht entscheidend sein. Gegen die Fassung der Petition finde er nichts auszusetzen.

Nachdem auf Verlangen des Inhabers einer Votilstimme die Petition nochmals verlesen worden war, erklärt jener städtische Abgeordnete, welcher so eben gesprochen, hinsichtlich des Antrages wegen Berücksichtigung der Anciennität der Richter, daß diese allein nicht entscheiden dürfe, sondern die Befähigung. Hierauf werde auch jetzt schon versfahren. Die Anstellung selbst ordne der König an. Der Inhaber einer Votilstimme bemerkt in dieser Beziehung, daß die bloße Anciennität besonders bei Besetzung höherer Stellen nicht leitend sein dürfe, es vielmehr auf die Brauchbarkeit ankomme. Danach werde schon beim Militair versfahren. Bei der großen Anzahl der Beamten sei es unmöglich, daß der König selbst die Brauchbarkeit beurtheile, vielmehr müsse sich der selbe auf das Urtheil solcher Männer verlassen, die sein Vertrauen besäßen. Im Erfolge bleibe es daher gleich, ob der König ernenne oder, in Beziehung auf richterliche Beamte, die höhere Justizbehörde. Allerdings sei es möglich, daß sich diese irrten, allein bei der festgestellten Hierarchie sei anzunehmen, daß wohl die Mittel der Beurtheilung den höhern Staatsbehörden zu Gebote ständen. Hierauf führt ein Abgeordneter der Ritterschaft an, daß die dem Landtage amtlich mitgetheilte Schrift über die vorliegenden Fragen die Veranlassung gewesen sei zu den weitläufigen Erörterungen in der Petition. Er könne es nur billigen, daß im vorliegenden Falle tiefer in die Sache eingegangen worden sei. Was die Frage der Anciennität betreffe, so werde den Ausschuß die Erfahrung geleitet haben, daß seit 30 Jahren im Großherzogthum Posen auf die Anciennität kein Gewicht gelegt worden sei. Man habe Beamte versetzt, um sie für höhere Stellen zurückzurufen, die polnischen richterlichen Beamten aber unberücksichtigt gelassen. Im Militair möge man ganz zweckmäßig auf bloße Anciennität kein Gewicht legen, für die Justizverwaltung seien diese Grundsätze der Militairverwaltung nicht anwendbar, und die Militairgewalt dürfe nicht in die Justizverwaltung eingeführt werden. Versetzungen im Militair seien

ganz gut, ein gleiches Verfahren sei aber für richterliche Beamte nicht zu empfehlen.

Die Ansicht jenes städtischen Abgeordneten, daß der gute Richter von dem Gesetze nicht werde betroffen werden, und daß daher für diesen das Gesetz gleichgültig sei, könne er nicht theilen. Wir hätten Criminalgesetze berathen, und glaubten doch nicht, daß sie auf uns angewendet werden würden. Es frage sich im vorliegenden Falle, ob der Richter in seiner Unabhängigkeit durch die in Redestehenden Gesetze beeinträchtigt werde. Seiner Meinung nach sei dies der Fall, und diese Gesetze seien als ein Rückschritt in der Gesetzgebung anzusehen. Der Inhaber einer Virilstimme bemerkte zuvörderst, daß er nicht von Versetzungen gesprochen, sondern nur in Beziehung auf die Berücksichtigung der Anciennität des Verfahrens beim Militair erwähnt habe.

Was die Beschwerden über Zurücksetzung der hiesigen Richter betreffe, so gehöre dieselbe nicht in die vorliegende allgemeine Petition, sondern würde sich nur für eine besondere Petition eignen. Hier komme es auf die Frage an: ob eine Petition an Seine Majestät zu richten und ob die entworfene zweckmäßig gefaßt sei.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt, keinen Grund zu finden, gegen die Gesetze vom 29. März 1844, zu petitioniren, worauf ein städtischer Abgeordneter auszuführen sucht, daß ein solcher Grund allerdings vorhanden sei. Die größtmögliche Unabhängigkeit der Richter sei erforderlich, sie werde aber durch die Gesetze vom 29. März 1844, erschüttert. Es komme nicht darauf an, in welchem Maße dies geschehe, es sei genug, daß es überhaupt geschehe. Die Unabhängigkeit der Richter sei bedroht durch die Bestimmungen, welche den Richter von dem Wohlwollen seiner Vorgesetzten abhängig machen. Die meisten Richter seien durstig besoldet. Um ihren Lebensunterhalt zu sichern, würden sie das Wohlwollen ihrer Vorgesetzten zu erwerben streben müssen, weil von diesen ihre Stellung in einem bestimmten Orte und ihre Stellung überhaupt abhängig werde.

Die Richter seien Menschen, und es könne wohl vorkommen, daß sie ihre Meinung opfernten, um sich an ihrem bisherigen Wohnorte oder im Amte zu erhalten, wenn ihnen Versetzung, Pensionirung, oder Entfernung nach dem Willen ihrer Vorgesetzten drohe, oder sie dergleichen vielleicht grundlos befürchteten. Das Gesetz sei den Ständen nicht vorgelegt gewesen; es möge dahingestellt bleiben, ob es verbindende Kraft habe; aus den angeführten Gründen

aber sei es nicht gut. Es sei aber auch schlimm, die Beförderung der Richter, und die Gewährung der bestimmten Besoldungen von den Bestimmungen der Vorgesetzten abhängig sein zu lassen. Auch dadurch werde die Unabhängigkeit beeinträchtigt, und — gingen die Anträge in der Petition so weit — er würde selbst wünschen, daß keinem Richter Gratifikationen, Ehrentitel oder Ordensbänder verliehen würden, weil auch hierdurch die Unabhängigkeit gefährdet wird. Unter diesen Umständen stimme er für die entworfene Petition.

Der Inhaber einer Virilstimme bemerkte, daß von der eigentlichen Frage abgewichen worden sei. Man dürfe nichts anführen, was die Petition schwächen könne, was angeführt worden, widerspreche allgemeinen Prinzipien. Die Anciennität könne allein nicht entscheiden, und man müsse fragen, ob danach auch die Beförderungen zu Ministerstellen erfolgen könnten? Über die übrigen Punkte in der Petition sei er hinweggegangen, weil sich sonst Niemand dagegen erklärt habe, nur gegen die Anträge in Betreff der Anciennität habe er Bedenken erhoben.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erwähnt, daß von der Anciennität bei Beförderung zu Ministerstellen nicht die Rede sei. Es handle sich um Berücksichtigung der Anciennität der Richter in den Richter-Kollegien. Bei Beurtheilung der Fähigkeit der Richter komme es auf zweierlei an: auf ihren Lebenswandel und auf ihre Rechtskenntniß. In ersterer Beziehung ständen sie unter dem allgemeinen Gesetze, verstößen sie gegen dasselbe, so würden sie bestraft. Ihre Rechtskenntniß würde durch Prüfungen festgestellt, beständen sie dieselben, so seien sie zu allen Richterstellen qualifizirt, und dann müsse die Anciennität entscheiden. Es handle sich wesentlich um die eine Frage: wollen wir unter dem Gesetze leben oder nicht? — oder — was dasselbe ist — wollen wir die Anwendung der Gesetze? Das Gesetz sei tot, die Anwendung durch den Richter erst gebe ihm Leben. Diese Anwendung sei nicht möglich ohne Unabhängigkeit des Richters. Er sei Mensch und unterliege den menschlichen Schwächen. Dafür sei zu sorgen, daß diese Schwächen keinen schädlichen Einfluß auf ihn üben, und dies bezwecke die Petition. Es sei gefragt worden, ob die Petition dem Gesetze entspreche? — Die Simonsche Schrift gebe darüber Auskunft. Diese Schrift circulire schon lange, sei jedem bekannt, auch dem Justiz-Minister Mühlner könne sie nicht unbekannt geblieben sein.

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Schluß der achtzehnten Sitzung.)

Dennoch sei sie nicht widerlegt worden, und erst auf dem gegenwärtigen Landtage habe man uns amtlich eine „kurze Beleuchtung“ derselben vorgelegt. Einer scharfen Kritik könne es nicht entgehen, daß die Gesetze vom 29. März 1844. unhaltbar vertheidigt seien, so wie daß überhaupt die „kurze Beleuchtung“ die Sache nicht von allen Seiten erwäge, vielmehr anzunehmen scheine, als ob wir nicht wüssten, was Unabhängigkeit sei, und was die bestehenden Gesetze verordnen. Er stimme für die Petition.

Der dritte Antrag in der Petition veranlaßte den Inhaber einer Votilstimme zu der Frage, ob wirklich den Richtern nicht immer das etatsmäßige Gehalt gewährt werde. Hierauf wurde geantwortet, es würden häufige Klagen darüber laut, daß die Richter die Gehälter nach dem Normal-Etat nicht erhielten.

Als zur Abstimmung geschritten wurde, erklärte sich die Versammlung mit 45 gegen 2 Stimmen für die vom Ausschusse entworfene und verlesene Petition.

Nro. 33. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter hat angefragt,

Seine Majestät um Gleichstellung der katholischen Militair-Seelsorge mit der evangelischen, mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses, welches zunächst das Großherzogthum Posen betrifft, zu bitten.

Die Petition wurde verlesen. Der erste Ausschuß schlägt vor, dieselbe zu genehmigen, womit sich die Versammlung überall einverstanden erklärt.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Neunzehnte Sitzung.

Posen, den 11. März 1845.

Der Marschall macht zuvörderst bekannt, daß von heute ab Abendstundungen statthaben werden, um die Petitionen an Seine Majestät den König, und andere vom Landtage ausgehende Schriften zu verlesen und zu vollziehen, damit so die Geschäfte des Landtages desto eher beendet werden könnten.

Hiernächst wurde die Berathung der an den Landtag gelangten Petitionen wieder aufgenommen.

Nro. 34. Zwei städtische Abgeordnete beantragen eine Verwendung bei Seiner Majestät dem Könige um Abschaffung der Staats-Lotterie.

Der Ausschuß erklärt sich für den Antrag. In der Versammlung selbst aber lassen sich verschiedene Ansichten vernehmen. Diejenigen, welche die Lotterie vertheidigen, führen an, daß, werde sie aufgehoben, Ausfälle in den Einnahmen des Staats eintreten müßten, daß die Abschaffung der Lotterie im diesseitigen Staate die Lust zum Spiele in fremden Lotterien erwecken werde, daß es mithin zweckmäßig erscheine, eine sogenannte Renten-Lotterie einzuführen. Die Widersacher der Lotterie behaupten, daß es sich hier um die Abhaltung der unteren, der ärmsten Volksklassen vom Spiele handle, welche mehr dahin zu leiten seien, ihre geringe Baarhaft den Sparkassen anzuvertrauen. Die Versammlung beschließt eine Petition im Sinne des Antrags an Seine Majestät den König.

Nro. 35. Ein Abgeordneter der Landgemeinden bringt in einer Petition die Missstände zur Sprache, welche durch den Ankauf der Remonte-Pferde herbeigeführt werden. Nach den bisherigen Bestimmungen dürfen bloß Pferde nach zurückgelegtem dritten Jahre angekauft werden, woraus eine zu große Belästigung für die kleineren Grundbesitzer erwächst. Deshalb hält Petent dafür, daß es der Staats-Regierung nicht zum Nachtheile, den kleineren Grundbesitzern aber zum Vortheile gereichen würde, wenn zweijährige Fohlen angekauft und in besondere Depots untergebracht würden. Ferner führt er aus, daß Abhalten der Remonte-Märkte in der einmal bestimmten Reihe habe zur Folge, daß, — findet und kaust die Kommission auf dem ersten, zweiten, oder irgend einem folgenden Markte die erforderliche Anzahl von Pferden, — oft der Fall eintreten könne, in welchem die Gegenden, in denen die Märkte später abzuhalten seien, der Gelegenheit zum Absatz von Pferden verlustig gehen würden. Dies müßte aber die kleinen Grundbesitzer von der Pferdezucht abschrecken, und sie bestimmen, einen für das allgemeine Beste so vortheilhaftesten Erwerbszweig aufzugeben. Er trägt also darauf an, Seine Majestät zu bitten, daß Allerhöchstdieselben anzuordnen geruhen:

die Pferde nach zurückgelegtem zweiten Jahre anzunehmen, und, was den zweiten Gegenstand seiner Petition anlangt, entweder auf jedem von den bestimmten Remonte-Märkten eine gewisse Anzahl von Pferden anzukaufen, oder auch die Märkte so auf einander folgen zu lassen, daß jeder von denselben im Verlaufe der Zeit der erste sein würde.

Aus den in seinem Berichte entwickelten Gründen erklärte sich der Ausschuß gegen den ersten Antrag hauptsächlich, weil der Unterhalt von noch nicht dreijährigen Pferden zu kostspielig sein würde, als daß die Regierung darauf eingehen sollte. Den zweiten Antrag unterstützte der Ausschuß in der Art, daß die Remonte-Kommission beim Ankaufe der Pferde in einigen Provinzen des Reichs, z. B. in Pommern, den Marken und im diesseitigen Großherzogthum, die Märkte nicht in der bisherigen Reihenfolge abhalten möchte, sondern in einer dahin abgeänderten, daß eine jede von den Provinzen, welche derselben angewiesen sind, im Verlaufe einer gewissen Zeit zuerst an die Reihe käme, und daß mit dem Großherzogthum der Anfang gemacht werde. In Bezug auf den ersten Antrag wird auch noch bemerkt, daß Seine Majestät zwar versuchsweise nachgelassen hätten, die Pferde für drei Husarenregimenter im Wege der Konkurrenz anzukaufen, was jedoch in seinen Erfolgen mißlang, und daß dies noch die Remonte-Depots, wie sie bisher bestehen, erhalten habe. Petent schließt sich rücksichtlich seines zweiten Antrages dem Gutachten des Ausschusses an, hinsichtlich des erstens aber beharrt er dabei, daß solcher Sr. Majestät in einer Petition vorgetragen werde, indem er dafür hält, daß die kleinen Grundbesitzer gewinnen würden, wenn auch die Staatskasse durch den kostspieligeren Unterhalt der Pferde in den Depots verlieren sollte. Er führte so eine Abstimmung herbei, in deren Folge sieben und dreißig Mitglieder gegen, zwei für die die Zurückweisung seines ersten Antrags sich erklärten. Die an Seine Majestät zu richtende Petition wird sich nur auf den vom Ausschuse vorgeschlagenen Antrag beschränken.

Nro. 36. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter hat den Antrag gestellt, Seine Majestät zu bitten, daß Allerhöchsteselben geruhen möchten:

- 1) die uralten Verhältnisse in dem Stande der diesseitigen Ritterschaft, durch, an die Erstgeburt geküpfte Vorrechte nicht ändern, und
- 2) gestatten zu wollen, daß in Zukunft die Stände-Versammlung Kandidaten für das Amt des Marschalls im Vorschlag bringen, event. aber der Marschall aus der Mitte der Abgeordneten, mit Ausschluß des Stellvertreters des, dem dem Laude fremden Fürsten, wählen dürste.

Nachdem der Entwurf zu einer desfallsigen Petition vorgelesen war, erklärte der Marschall, daß, obgleich darin für ihn schmeichelhafte und jede Bezugnahme auf Persönlichkeit ausschließende Ausserungen enthalten seien, der zweite Antrag doch den Fürsten, dessen Stelle er in der gegenwärtigen Versammlung einnimmt, unmittelbar berührt, er, der Marschall, mithin während der beginnenden Diskussion den Vorsitz nicht führen könne und deshalb den Vice-Marschall, Abgeordneten Freiherrn v. Massenbach, ihn zu vertreten, ersuche. Als hierauf der Vice-Marschall den Vorsitz übernommen hatte, ward der Bericht des Ausschusses verlesen. Die überwiegende Mehrheit desselben hat sich gegen die Anträge des Petenten erklärt, jedoch rücksichtlich des ersten mit folgendem Zusage:

Sollte es Seiner Majestät belieben, im Ritterstande noch Virilstimmen zu kreiren, so möchten sie gleichzeitig geruhen, einer entsprechenden Anzahl von Städten dergleichen Stimmen zu verleihen, damit das Gleichgewicht zwischen dem Stande der Ritterschaft und den Ständen sowohl der Städte, als der Landgemeinden erhalten werde.

Der Ausschuß führt zur Rechtfertigung des Amendedements an: sollte auch Seine Majestät keine neuen Majorate kreiren, so würde doch jedem Besitzer bedeutender Güter freistehen, solche Bestimmungen zu treffen, daß in deren Folge sein Eigenthum auf den einen oder den andern Erben nach den Grundsägen des Landrechts übergehen könnte. Es scheine, daß der Petent dergleichen Verfügungen zu beschränken nicht beabsichtige, vielmehr nur die Bitte zwecke, daß Seine Majestät keine Viril-Stimmen in der Zukunft verleihen möchte. Da mehreren Städten Viril-Stimmen ertheilt sind, und andere, wenn sie mehr in Aufnahme kommen, damit beliehen werden könnten, so vermöge der Ausschuß nichts unpassendes darin zu finden, wenn sie auch bedeutenden Grundbesitzern gewährt würden, namentlich, weil in anderen Provinzen viele Bevorrechtete der Art sich vorsänden. In Bezug auf den zweiten Gegenstand der Petition bemerkt der Ausschuß, daß der Fürst Sulkowski entweder in Person dem Landtage beiwohnen, oder auf demselben durch einen vom Kreise gewählten Abgeordneten vertreten werden könnte, daß aber andere mit Viril-Stimmen beehrte ritterschaftliche Mitglieder der Stände-Versammlung in derselben nur persönlich erscheinen dürften.

Hieraus ergebe sich, daß dieser Passus der Petition nur auf den Fürsten von Thurn und Taxis bezogen werden könne. Nach §. 28. des Gesetzes vom 27. März 1824. habe Seine Majestät es sich vorbehalten, den jedesmaligen Landtags-Marschall aus

den Mitgliedern des ersten Standes selbst zu ernennen. Man brauche demnach durchaus nicht zu fürchten, daß je eine unpassende Wahl getroffen werden sollte. Hierin würde eine Art von Misstrauen gegen Se. Majestät liegen, und mithin befürworte der Ausschuß die angebrachte Petition nicht, den eigenen Antrag indeß stütze er auf die vorangeführten Gründe.

Der Antragsteller läßt sich also vernehmen: Schon bei den alten Römern hat ihr ältestes Gesetz, das Gesetz der XII. Tafeln, untersagt, dem Einzelnen Bevorzugungen vor dem Gesetze einzuräumen.

Nur die Hoffnung auf namhafte Vortheile konnte die Regierungen bestimmen, diesen Grundsatz umzustossen. So wurden in der Aussicht auf noch dauerndere Vortheile einzelnen Geschlechtern Privilegien ertheilt, Majorate zu besitzen. Ihr Zweck war, das Andenken großer Thaten zu verewigen, gleichzeitig aber auch dem Lande nicht minder große Dienste von Seiten der Beliehenen zu sichern. Indem unsere Vorfahren die Geschlechter der Majoratsherren den regierenden Häusern in Absicht der Erbfolge gleichstellten, legten sie ihnen auch Königliche Pflichten auf, rücksichtlich der Vertheidigung des Vaterlandes und der Verbreitung der Aufklärung in demselben. So haben sie durch die Majorate für die Fürsten von Ostroy und für die Zamoiski's das Andenken an deren große Verdienste um das Vaterland verewigt. Wem sollten diese Verdienste unbekannt sein? Indeß hat die Nation auch verpflichtet die Fürsten von Ostroy, sechs Tausend Krieger zum Dienste des Vaterlandes zu stellen, die Zamoiski's aber, eine Festung und eine Universität zu unterhalten. Diesen Verpflichtungen haben sowohl die Erstern als die Letztern rühmlichst entsprochen.

Die in unserm Landestheile bestehende Ordination ist weder gleichen Ursprungs, noch sind an dieselbe gleiche Verpflichtungen geknüpft.

Die Ordinationen in dem ehemaligen Polen waren mit keinen politischen Rechten beladen, sie gewährten keinen Sitz, weder im Senate, noch in der Landboten-Kammer, sie hoben die Gleichheit in dem Stande der Ritterschaft nicht auf. Es ist schmerzlich, wahrzunehmen, daß heute zu Tage es nicht einmal irgend welcher Verdienste bedarf, um Vorrechte zu erlangen, deren Jene nicht theilhaft waren. Bei der Stiftung von Majoraten kann es Zweck sein, entweder einer Eitelkeit zu fröhnen, welche größer ist, denn die elterliche Liebe, aber nicht erst der Erwähnung werth, oder größere Reichthümer und Unabhängigkeit zu erlangen, indeß Reichthümer haben sich als eine schwache Gewähr der Unabhängigkeit erwiesen, denn wahre Unabhängigkeit ist das Ergebniß der Tugend, und Tugend erwirkt man nicht

durch Reichthum. Im Uebrigen wird die unbedingte Gewisheit des Besitzes schon von der Wiege an eine Quelle der Verderbniß, vernichtet die Gleichheit und Liebe unter Brüdern, schmälert den Gehorsam gegen die Eltern, und macht gleichgültig gegen die Beeinträchtigung der nächsten Anverwandten. Unsre alten Gesetze und die Vorschriften des französischen Gesetzbuchs, welches bei uns eingeführt gewesen, alle unsere Erinnerungen, alle Gebräuche, widerstreben der Errichtung neuer Majorate, als einer nicht polnischen Frucht, weil sie nicht Bruderliebe in ihrem Gefolge führen. In dem Augenblicke, in welchem viele Mitglieder dieser Versammlung für die Gleichstellung der Juden mit den Christen in Civil- und politischen Rechten zu stimmen beabsichten, geziemt es sich wahrlich nicht, der Einführung einer Ungleichheit in dem Stande der Ritterschaft das Wort zu sprechen, und so den vierten Stand der Magnaten zu gründen. Alle Petitionen dieser Versammlung liefern den Beweis, daß die Ritterschaft unsers Landestheils gern die Hand dazu bietet, damit die beiden andern Stände ihr gleichgestellt werden. Die der Diskussion unterliegende Petition thut dar, daß, wir auch unsere Gleichheit, unsere Gerechtsame zu wahren wissen, welche wir andern nicht versagen. Derselbe beharrt bei der Petition.

Zwei ritterschaftliche Abgeordnete erklären sich für die Petition, führen indeß an, in Bezug auf zwei Familien, welche im Besitz großer Güterverbände sich befinden, daß die eine für Schulen und die Ausbildung der Jugend sehr vieles thue, ein Mitglied der andern aber außer der Fürsorge um Schulen auch als Krieger namhafte Verdienste sich erworben hatte, daß mithin der Vorwurf nicht im Allgemeinen gestellt werden dürfe, als seien alle dergleichen Grundbesitzer gegen das allgemeine Wohl gleichgültig. Ein städtischer Abgeordneter zollt dem Verdienste des verewigten Fürsten Sulikowski seine Huldigung und beweist gerade durch das Beispiel desselben, daß auch die Besitzer der Majorate ihre bedeutenden Einkünfte zum allgemeinen Besten verwenden könnten. Die bis jetzt bestehenden Fidei-Kommissionen könnten weder der Ritterschaft, noch überhaupt schädlich werden. Die Besitzer derselben könnten und müßten nach Maßgabe ihrer bedeutenden Einkünfte auch namhafte Dienste leisten. Eine Vermehrung der Fidei-Kommissionen wäre nicht nöthig, würde auch nachtheilig sein, weil andere kleinere Besitzungen bei dem allgemeinen Streben nach unbeweglichem Eigenthume in zu kleine Theile zerfallen müßten.

Der Antragsteller selbst versichert, daß ihm gar nicht in den Sinn gekommen, diejenigen persönlich zu berühren, deren er in seiner Ansprache Erwähnung gehabt. Er habe ihre Absichten weder erörtern

noch würdigen wollen. Er habe von den Verpflichtungen gesprochen, welche den neuen Ordinaten nicht auferlegt worden, mindestens sei davon nichts bekannt. Er wollte anführen und habe zu wiederholen, daß nur große Verdienste und große ihnen aufgerollte Verbindlichkeiten, die Stiftung der Majorate einigermaßen zu recht fertigen im Stande wären. Gegen die bestehenden ergreife er das Wort nicht, widersprüche nur der Errichtung neuer. Jedem Vater siehe ja daß Recht zu, allen Kindern das Pflichttheil auszusezen, und was übrig bleibt Einem zuzuwenden. So könne man seine Eitelkeit befriedigen und einen reichern Nachkommen hinterlassen, wenn man das mit dem allgemeinen Besten für vereinbar halte. Um indeß diese Besugniß weiter auszudehnen, liege keine Veranlassung vor. Fänden dergleichen Institutionen anderwärts billige Aufnahme, so sei es bei uns anders. Weder die alten polnischen Gesetze noch der franzößische Code, noch die Geistesrichtung, welche im Großherzogthum im Allgemeinen vorherrsche — sprächen sich für die Institution aus. Warum sollten wir dies Seiner Majestät dem Könige verhehlen. Das Majorat von Ostroh sei eingegangen, und nicht wieder ins Leben getreten. Keins von allen habe bei uns je eine politische Bedeutung gehabt.

Was die Wahl des Marshalls beträfe, so macht der Sprecher darauf aufmerksam, daß, obwohl Seiner Majestät das Recht zustehe, Bischöfe zu ernennen, der König dennoch durch einen feierlichen Akt gestattet habe, ihm Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Man dürfe hoffen, Seine Majestät würden wohlgefällig aufnehmen die Bitte:

dass der Stände-Versammlung erlaubt würde,

Kandidaten zum Amte des Marshalls zu wählen, anstatt daß bisher diese Kandidaten nur von den Behörden in Vorschlag gebracht worden. Im Uebrigen verstehe es sich von selbst, daß der betreffende Antrag in der Petition sich nicht beziehe und beziehen solle auf eine Wahl aus den Mitgliedern des ritterschaftlichen Standes ausschließlich, sondern vielmehr aus allen Mitgliedern des versammelten Landtages, womit auch der Inhalt der Petition übereinstimmt.

Schließlich müsse er darauf zurückkommen, daß er weder durch seine Anträge, noch durch das zu deren Begründung Angeführte hätte antasten wollen irgendemanden von denjenigen, deren er in seinem Vortrage erwähnt, am wenigsten aber den Marshall, als Stellvertreter des Fürsten von Thurn und Taxis, welchen er zu hoch achtet, als daß man ihn, den Sprecher, einer solchen Absicht verdächtig machen

dürfte. Es sei ihm um die Sache zu thun und aus gewissenhafter Überzeugung kämpfe er für dieselbe.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter beantragte hierauf folgenden Zusatz zur Petition:

dass den Majoratsbesitzern nur alsdann erlaubt sein sollte, eine Stimme auf dem Landtage zu führen, wenn sie im Lande wohnen oder ein Amt bekleiden.

Als dieser Antrag aber keine weitere Unterstützung fand, vielmehr auf Abstimmung gedrungen wurde, einigte sich die Versammlung hinsichtlich des ersten, in der Petition enthaltenen Antrages über folgende zwei Fragen:

- 1) soll Se. Majestät darum gebeten werden, daß die Errichtung neuer Majorate oder Ordinationen untersagt werde?
- 2) Soll Se. Majestät darum gebeten werden, daß eventualiter diesen Majoraten keine Virilstimme verliehen werde?

Die erste Frage wurde mit einer Mehrheit von 37 gegen 8 Stimmen bejahend entschieden.

Der Antragsteller erklärt nun, daß außer den Fürsten Thurn und Taxis, Sulikowski und Radziwill in dieser Stände-Versammlung Niemandem eine Virilstimme für seine Person zustände, dieselben in ihren Rechten zu beeinträchtigen käme ihm nicht in den Sinn; ferner äußert er sich dahin, daß, weil der Graf Athanasius Raczyński nur einen Anteil an der Kollektivstimme habe, welche Se. Majestät noch mehreren dergleichen Majoratsbesitzern etwa zu verleihen gewilligt sein möchten, der Antrag in der Petition auch auf den Grafen Athanasius Raczyński nicht bezogen werden dürfe.

Darauf wurde über die zweite Frage abgestimmt und dieselbe mit 45 Stimmen gegen eine bejahend entschieden.

Noch wurde der Antrag gestellt, indeß nicht weiter unterstützt,

dass, im Falle neue Majorate gestiftet werden sollten, Se. Majestät dieselben auch zur Theilnahme an der Kollektivstimme nicht zulassen möchten.

Hiernächst schritt man zur Diskussion über die Frage, welche den Gegenstand des zweiten Antrages in der Petition bildet, nemlich zu der Frage:

soll Se. Majestät gebeten werden, dem versammelten Landtage zu gestatten, die Wahl von Kandidaten aus allen Mitgliedern der Stände-Versammlung, aus denen der König den Marshall zu ernennen hätte?

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Schluß der neunzehnten Sitzung.)

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt: daß, weil der König das Recht, den Marshall zu ernennen, sich ausdrücklich vorbehalten habe, was er für ein Recht der Krone erachte, es sich nicht gezieme, gegen ein solches Recht zu petitioniren. Diese Ansicht theilend, führt der Inhaber einer Virilstimme noch an: daß nicht aus theoretischen Gründen, sondern deshalb, weil der gestellte Antrag die dem Könige zustehenden und ausdrücklich vorbehaltenen Rechte antaste, in dem Augenblicke, wo wir die Entwicklung der ständischen Institutionen hoffen, es nicht an der Zeit zu sein scheine, ähnliche Bitten, welche die Schmälerung der Rechte der Krone bezeugten, vorzutragen. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter behauptet dagegen, der König habe nirgends den Ständen verboten, um die Erweiterung ihrer Rechte zu bitten. Dahin lediglich ziele auch die Petition.

Der Petent selbst erblickt in seinem Antrage nicht nur keine Schmälerung, sondern vielmehr eine Ausdehnung der dem Könige gebührenden Rechte, da Sc. Majestät in Stelle der von den Behörden ihm bisher vorgeschlagenen Kandidaten einen von denen, welche die Stände-Versammlung in Vorschlag bringen wird, ernennen solle.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter nimmt in dem Antrage auch nichts wahr, was die Rechte des Königs schmälern könnte. Dem Könige stehe das Recht zu, Gesetze zu erlassen. Es sei uns nicht nur nicht verwehrt zu bitten, sondern ausdrücklich, auf Grund des Rechts zu petitioniren, erlaubt, und somit sei es für uns Pflicht zu bitten, sobald wir das Bedürfnis dazu fühlten, aber eine um so größere Pflicht, weil wir wissen, daß Sc. Majestät die Absicht hegten, die ständischen Institutionen zu entwickeln, wobei der König die geeignete Veranlassung finden würde, unsere Bitte über einen damit zusammenhängenden Gegenstand in Erwägung zu ziehen. Der Inhaber einer Virilstimme stellt das Recht zu petitioniren nicht in Abrede, doch giebt er wiederholt zu bedenken:

ob es zeit- und sachgemäß sei, Sc. Majestät darum zu bitten, was, wie er meine, die Königliche Macht beschränken könnte.

Gleichzeitig wurde bemerklich gemacht, daß, würde die Bitte gewährt werden, der Landtag in der Zwischenzeit von der Wahl an bis zu deren Bestätigung ohne Marshall sein würde.

Nachdem die Diskussion geschlossen war und als man zur Abstimmung schreiten wollte, erklärte der Petent, daß er den in der Berathung eben gewesenen Antrag zurücknehme.

Sonach soll die Petition sich auf die Darstellung der beiden oben beregten und mit einer überwiegenden Stimmenmehrheit genehmigten Gesuche beschränken.

Nr. 37. Die Petition eines ritterschaftlichen Abgeordneten

betreffend die Aufhebung der Censur derjenigen polnischen Bücher, welche bereits der österreichischen oder russischen Censur unterworfen gewesen,

wurde in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Ausschusses von der Versammlung angenommen und die desfallsige an Sc. Majestät gerichtete Schrift mit Hinzufügung des, auf den Freistaat Krakau bezüglichen Antrages, als zweckmäßig genehmigt.

Nr. 38. Die Petition zweier städtischen Abgeordneten, und

Nr. 39. die Petition eines ritterschaftlichen Abgeordneten,

die Presffreiheit betreffend, wurden in Berathung genommen. Der Ausschuß spricht sich für sie aus.

Der Inhaber einer Virilstimme erklärte überzeugt zu sein von der Notwendigkeit der Presffreiheit unter der Bedingung, daß gegen ihre Missbräuche Strafbestimmungen beständen, und zwar schon deshalb, weil bei den gegenwärtigen Fortschritten und bei der offenbar so erleichterten Verbindung mit den auswärtigen Ländern, in welchen die Presffreiheit besteht, die Censur als erfolglos sich erweise, mache indeß zugleich darauf aufmerksam, daß die Regierung eines Staats, welcher zum deutschen Bunde gehört, auf alle in dieser Beziehung obwaltenden Verhältnisse rücksichtigen und mit den Regierungen der diesen Bund bildenden Länder zuerst sich verständigen müsse, bevor eine dem Bedürfnisse entsprechende Verordnung darüber erlassen werden könnte.

Dessenungeachtet stimme er für eine sachgemäße Bitte an Se. Majestät.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter äußerte, daß eine gewisse Unruhe der Gemüther aus Anlaß dieser Angelegenheit sich nicht leugnen ließe.

Gegen die Petition trat Niemand auf und so wurde sie einhellig genehmigt.

Nr. 40. Die Petition von 16 Abgeordneten aus dem Stande der Städte und Landgemeinden, um Sr. Majestät den allseitigen Wunsch vorzutragen, daß die jexigen ständischen Institutionen erweitert werden möchten, daß namentlich eine Vertretung der Gesamtheit des Volks eingeführt werde,

wurde verlesen, worauf der zweite Ausschuß sich einstimmig für dieselbe erklärte. Der Vorsitzende im Ausschusse legt den Entwurf zur Denkschrift an Se. Majestät vor und sagt gleichzeitig: Sechszehn aus unserer Versammlung bitten um die Sicherstellung der Rechte des Volks. Dies ist der Wunsch und das Streben der Bittsteller, sowie das unsrige.

Der Marschall erachtet es für nöthig, daß folgende Fragen entschieden werden:

- 1) ob die Bitte an Se. Majestät im Sinne des Antrags der Petenten abzufassen sei?
- 2) ob die Versammlung den ihr vorgelesenen Entwurf zur Petition genehmige?

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter spricht sich dahin aus: Die Erfahrung lehrt, daß die Stände in dem Maße, in welchem ihnen von den Monarchen Rechte zugestanden, immer wieder größere in Anspruch nehmen. Wenn dies schon bei berathenden Ständen, wie hier, sich kund giebt, so würde es noch mehr der Fall sein, wenn den Ständen eine entscheidende Stimme zuerkannt werden sollte. Ein solcher Kampf kann nur mit dem Siege einer Partei enden, und die Folge des letztern würde sein entweder ein vollständiger Absolutismus oder eine Art von Demokratie, die nur noch zum Schein neben sich den Thron duldet, den Gesalbten des Herrn nur für den ersten Präsidenten der Kammer erachtet.

Viele erblicken in einem solchen Ausgange eine bessere Zukunft, in welcher, ihrer Meinung nach, es leichter sein würde, die Gesetze, die unter dieser Verfassung gegeben würden, zu befolgen. Doch Andere bezweifeln dieses. Ein Volksrepräsentant kann nur durch die Stimmenmehrheit gewählt werden, und oft ereignet es sich, daß zwischen zwei, welche gleich viel Stimmen gehabt, noch einmal gewählt werden muß, sollten auch beide kein Vertrauen besitzen. Allgemein wird behauptet, was die Mehrheit beschließt, dem muß sich die Minorität fügen. Sollte alles in der Welt nach Mehrheit der Stimmen entschieden wer-

den, so müßten wir Alle Chinesen, zum wenigsten Heiden werden.

Darf man behaupten, daß in unserer Versammlung nur solche Beschlüsse gefaßt werden, welche bei der Mehrheit unserer Kommitenten Anklang finden? Häufig stellt sich in dieser Versammlung eine Verschiedenheit der Ansichten heraus, deshalb kann man nie an das Gewissen einer solchen Versammlung appelliren, sondern nur an das Gewissen eines jeden vor Gott und Menschen verantwortlichen Monarchen. Wir haben es neulich hier gehört, daß die Abgeordneten der Städte zu ihren selbst gewählten Bürgermeistern kein Vertrauen haben, und doch glauben wir, daß wir zu den von uns gewählten Reichsständen Vertrauen haben werden.

Bei reichsständischen Versammlungen werden alle Interessen aller Einwohner des Landes eben so wenig vertreten sein, als sie es in unserer gegenwärtigen Versammlung sind, ja noch weniger bei der Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Provinzen. Außerdem glaubt dieser Abgeordnete, daß Anträge auf Verleihung einer Verfassung außerhalb der Befugnisse der Provinzialstände lägen. Die Landtagsabschiede enthielten in dieser Beziehung sehr bestimmte Antworten Sr. Majestät des Königs. Da man höre, daß Se. Majestät beabsichtigten die ständischen Institutionen zu erweitern, so müsse man dieses ruhig abwarten, sonst würden wir in die Rechte des Königs Eingriffe thun, dem wir Treue und Gehorsam geschworen. Dies würde gegen sein Gewissen sein. Oft sei hier auf das Beispiel unsres Erlösers aufmerksam gemacht worden. Ihm wollen wir nachahmen. Er sagte, er sei nicht in die Welt gekommen, um sich dienen zu lassen, sondern um selbst zu dienen, wir wollen also auch nicht darnach trachten zu herrschen und zu regieren, sondern wir wollen lieber gehorchen. Die heilige Schrift lehrt: es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott, und sollen wir ihr unterthan sein, daran wollen wir festhalten, nicht unsere eigene Ehre suchen, sondern die Ehre dessen, der uns hierher berufen. Hätte ich, so spricht der genannte Abgeordnete, selbst die Überzeugung, daß eine ständische Verfassung uns glücklich machen würde, so würde ich es mir höchstens erlauben, der Erwagung meines Königs und Herrn anheimzustellen, ob er nicht geruhen möchte, uns einige Concessiōnen zuzugeschen.

Da ich aber eine solche Überzeugung nicht habe und befürchte, durch einen solchen Antrag an Seiner, Ihm von Gott verliehenen Krone zu rütteln, so trage ich an, alle Anträge der Art lieber ganz zu unterdrücken und ruhig abzuwarten, was Er in Seiner Weisheit beschließen werde.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter entgegnet: Niemand beabsichtigt hier, die Rechte der

Krone anzutasten, oder die Chrfurcht gegen den König zu verlezen. Es hat den Anschein, als halte uns der vorige Redner für Demagogen und wolle uns anschwärzen. Er bittet den Marschall, ein solches Gebahren zurückzuweisen.

Einige Deputierte und auch der Inhaber einer Virilstimme behaupten, daß jener Abgeordnete, welcher zuerst gesprochen, lediglich seine Absicht kund gegeben habe, und daß, wolle man sie auch nichttheilen, man dieselbe doch ehren müsse. Jener Abgeordnete aber selbst erklärt, daß er nur das gesagt, wozu ihn sein Gewissen gedrängt, indem ohne die Absicht, irgendemanden zu beleidigen.

Hierauf schritt man zur Abstimmung über die erste Frage. 42 Stimmen gegen 3 erklärten sich befahend.

Die zweite Frage
in Betreff der Fassung der Petition
rief eine lebhafte Debatte hervor.

Der Entwurf ward zum zweiten Male verlesen. Die überwiegende Mehrheit der Abgeordneten erklärte sich für denselben.

Der Inhaber einer Virilstimme setzt auseinander: bei Absfassung einer solchen Schrift müsse Alles vermieden werden, was verlegen, unangenehm berühren könnte, insbesondere aber Ausdrücke, die Faktionen, Parteien andeuten könnten. Wenn er vom Standpunkte der Theorie aus in Erwägung ziehe, sowohl das, was man unter Constitution verstehe, als das, was man durch eine ständische Institution bezeichne, so erkläre er sich für letztere, besonders im Interesse des Großherzogthums, schon deshalb, um sie an und für sich, dann aber ihre Anwendbarkeit mitten unter den Reichsständen zu erhalten. Hierauf müsse die Redaktion Acht geben.

Ein städtischer Abgeordneter erinnert an die Worte Friedrich Wilhelm III: »meine Sache ist die Sache des Volks!« Auf diesen Grundsatz fügend dürfe man Alles von seinem Nachfolger, dem jetzt regierenden Könige Majestät, sich versprechen. Nach seiner Meinung sei es nicht nöthig, in der Petition an Se. Majestät auf Einzelheiten einzugehen, sondern man müsse ein allgemeines Bild entwerfen. Die Bestimmung des Begriffs »Constitution« sei nicht leicht. Ein jeder faßt ihn anders auf. Er würde nicht für zwei Kammern sein, schon der Kosspieligkeit wegen.

Provinzialstände für die Angelegenheiten des Großherzogthums Posen, aus ihrer Mitte Abgeordnete zu den Reichsständen: auf diesem Wege, neben der Pressefreiheit, würde sich herausbilden Einigkeit, Liebe zwischen König und Volk, mit einem Worte allgemeiner Wille. Warum sollten wir dem Könige mit Chrbietung nicht sagen dürfen, was er zu un-

serm Glücke selbst gewollt, durch das Hervorrufen unsrer Anhänglichkeit, Treue und der Wahrheit. Dies aber hat er gewollt in der ewig denkwürdigen Verordnung von 1815.

Der Inhaber einer Virilstimme theilt im Allgemeinen diese Ansicht und deshalb heißt er es nicht gut, daß in die Petition gewissermaßen eine allgemeine Skizze der künftigen Constitution aufgenommen werden solle. Ein Abgeordneter der Landgemeinden schließt sich zwar der von einem städtischen Abgeordneten vorhin geäußerten Ansicht an, behauptet jedoch, das Gesuch sei durchaus nöthig, daß die Bedeutung der künftigen Reichsstände bestimmt werde. Soll ihnen keine andere zugestanden werden, als den vereinigten ständischen Ausschüssen, zu welchen er selbst gehört, so könne er sich damit nicht zufrieden gestellt erklären. Im Interesse des Volks und in dem damit vereinten Interesse des Königs sei es unerlässlich, daß die künftigen Reichsstände eine entscheidende Stimme erhalten. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter macht aufmerksam auf die in den letzten Zeiten erschienenen Verordnungen, nämlich auf die vom 29. März 1844, welche die Unabhängigkeit der Richter aufhebt, die über die Censur, die Cirkular-Vergütung des Ministers des Innern in Betreff der Censur, auf das Rescript des Ministeriums für das Unterrichtswesen, betreffend die Privatdozenten an den Universitäten. Dies alles deute auf die dringendste Notwendigkeit einer Reform, keiner Revolution, hin. Das Volk müsse Anteil haben an der Gesetzgebung und dem Besteuerungsrechte. Offen, aber mit Chrbietung könne und müsse man dies dem Könige sagen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden theilt diese Ansicht und erklärt sich für den verlesenen Entwurf. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter führt an: daß man nur den Erlaß einer Verordnung verlange und es sich gezieme, darum den König zu bitten. Man habe nicht nöthig, auf die besondere Zergliederung der einzelnen Gegenstände der Petition einzugehen. Gewiß wird der König selbst den Entwurf zu einer solchen Verordnung unserer Berathung überweisen.

Im weiteren Verlaufe der Diskussion wurde noch eine besondere Kommission zur Durchsicht des redigirten Entwurfs vorgeschlagen. Hiergegen erklärten sich aber einige Abgeordnete, weil die Grundsätze der Petition angenommen wären, weil die Fassung derselben dem Zwecke entspräche, weil Alle darin einig seien, daß die Petition im Sinne und Geiste der Antragsteller an des Königs Majestät gerichtet werde, weil nur Wenige gegen die Art und Weise, in welcher die Schrift abgefaßt, sich geäußert hätten.

Schließlich gelangte man zur Abstimmung über die Frage:

ob die Schrift in der Fassung, in welcher sie vorliege, beibehalten werden solle oder nicht?

Für die Beibehaltung erklärten sich 38 Stimmen, gegen dieselbe 8.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Zwanzigste Sitzung.

Posen, den 12. März 1845.

Aus den Beschlüssen der Ständeversammlung in der Sitzung vom 28. v. M., die Korrektionsanstalt in Kosten betreffend, hat der Königl. Landtags-Kommissar Veranlassung genommen, in zwei besondern Schreiben vom 6. und 8. d. M. einige Gegenstände zu erörtern. Hieraus ergab sich die Nothwendigkeit, einige Angelegenheiten dieser Anstalt nochmals zur Sprache zu bringen.

Der betreffende Ausschuss referirte und die Versammlung beschloß mit 39 gegen 3 Stimmen, die jährliche Besoldung des Organisten Lindner für das Spielen der Orgel in dem Betsaal der Anstalt auf 36 Rthlr. zu erhöhen.

Bei dem Umstande, daß ic. Lindner 140 Mal des Jahres nach der Anstalt sich begeben muß, um dort während der Andacht die Orgel zu spielen, überzeugte sich die Versammlung, daß die bewilligte Remuneration nicht zu hoch sei.

Die Durchsicht der Rechnungen über die Verwaltung der Anstalt konnte, unter der Oberaufsicht der hiesigen Königl. Regierung, bisher noch nicht erfolgen, weil die Direktion der Anstalt solche zu spät eingereicht. Somit ist der Ständeversammlung die Überzeugung geworden, daß die Regierungs-Calcultatur ihre Arbeiten noch nicht hat erledigen können.

Hierauf wurde zur Berathung der Angelegenheiten,

betreffend die Verwaltung der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Owińsk,

Die vom Marschall in der Sitzung vom 28. v. M. ernannte Kommission zur Inspicirung der Anstalt verließ den, von ihr über den Besund verfaßten Bericht. Der Bericht rühme die freundliche und humane Behandlung der Kranken, die höchste Reinlichkeit, welche überall herrscht, die zweckmäßige Speisung und die vorgefundene Ordnung. Im Uebrigen betrifft der Bericht den Besund des baulichen Zustandes und der innern Einrichtung, wovon zugleich der Bericht des vierten Ausschusses handelt, sowie den Wunsch, daß eine besondere Apotheke in Owińsk etabliert, daß das Institut von allen Abgaben befreit werde, und endlich die projectirte Erweiterung der Anstalt für unheilbare Irre.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter macht darauf aufmerksam, daß sich in der Anstalt auch Patienten aus andern Provinzen befänden, obgleich dieselbe lediglich auf Kosten des Großherzogthums eingerichtet und für dasselbe bestimmt sei, worauf ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter erwidert, daß hiergegen nichts zu erinnern sei, weil dergleichen auswärtige Kranke nur gegen Bezahlung aufgenommen würden, wobei die Anstalt keinen Schaden leide. Es gereiche der Anstalt zur Ehre, daß auch für Patienten aus andern Provinzen diese Anstalt aufgesucht werde. Auf eine Bemerkung des Marschalls, daß es in Folge des erstatteten Berichts angemessen sei, dem dirigirenden Arzte der Anstalt den Dank des Landtages auszusprechen, ersuchte der Abgeordnete, welcher zuerst gesprochen, damit bis zum Schlusse der Berathung Anstand zu nehmen, weil er beabsichtigte, eine Gehaltserhöhung für den dirigirenden Arzt in Antrag zu bringen. Hierächst wurde der Bericht des vierten Ausschusses, betreffend die Angelegenheiten der Anstalt, verlesen.

Der Ausschuss trägt zuvörderst an:

- die ständische Kommission zu ermächtigen,
- a) für die Administrations-Rechnungen pro 1837 bis 1842,
- b) für die Rechnung pro 1843, welche jetzt der Königl. Regierung überreicht worden, sowie für die des Jahres 1844, nach erfolgter Revision, Decharge zu ertheilen, und
- c) die Anordnung zu treffen, daß zum nächsten Landtage aus den Rechnungen ein Auszug gefertigt und durch die Presse veröffentlicht werde.

Dieser Antrag des Ausschusses wurde von der Versammlung ohne Widerspruch genehmigt.

Der Ausschuss spricht ferner die Ansicht aus, daß der durch den letzten Landtag festgestellte und bestätigte Etat in keiner Weise künftig geändert und unter keinen Umständen erhöht werden dürfe, weil er für die Bedürfnisse des Instituts vollkommen ausreiche.

Insbesondere ist auch der Ausschuss der Meinung, nicht zu gestatten, daß der Verwaltungs-Inspектор irgend eine Tantieme von Ersparnissen beziehe, weil diese Ersparnisse nicht eine Folge seiner Sparsamkeit sein könnten, sondern eine Folge davon seien, daß die Anstalt nicht vollständig mit Patienten besetzt sei.

Aus diesem Grunde wird angetragen:

die im Etat ausgeworfene diesfällige Fraktionssumme von 113 Rthlr. 4 sgr. 6 pf. zu streichen.

(Werden fortgesetzt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Fortsetzung der zwanzigsten Sitzung.)

In Beziehung auf diesen letzten Antrag führt ein ritterschaftlicher Abgeordneter an: daß dem Landtage von 1841 vom Ausschusse vorgeschlagen worden sei, dem Verwaltungs-Inspektor eine Tantieme zu bewilligen von den Ersparnissen bei Tit. III. und IV. von 12 Prozent, bei den übrigen Titeln von 6 Prozent. Der Landtag habe diese Tantieme bewilligt in Höhe von resp. 10 und 5 Prozent, dabei aber die Ersparnisse bei dem Ankaufe der Lebensmittel ausgenommen. Der Landtag von 1843 habe diese Tantieme nicht weiter angemessen erachtet und sie nicht weiter bewilligt. Der Minister des Unterrichts, der geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten habe diesen Besluß nicht bestätigt, weil dem Dekonomie-Inspektor diese Tantieme einmal zugestanden worden sei. Ob der Minister in seinem Rechte sei, dies zu bestimmen, darüber müsse der Landtag entscheiden.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter erläutert die, vom Minister für seine Entscheidung geltend gemachten Gründe. Der Dekonomie-Inspektor habe ein Recht auf die Tantieme und sie könne ihm nicht ohne Entschädigung entzogen werden. Die Stände hätten geglaubt, durch die Bewilligung der Tantiemen Ersparnungen herbeizuführen, sie hätten sich aber geirrt, weil die Ausgaben lediglich von der Direction abhingen und der Inspektor darauf keinen Einfluss habe. Ein anderer Streit walte darüber ob, von welchen Ersparnissen die Tantieme zu berechnen sei, ob von den Minderausgaben gegen den Etat, oder ob von den Ersparnissen in den Ausgaben, welche nach Maßgabe der Kopfzahl in der Anstalt notwendig seien. Der Minister habe sich für die erstere Ansicht entschieden.

Der ritterschaftliche Abgeordnete, welcher zuvor gesprochen, hält den Minister nicht für besugt, in dieser Angelegenheit zu entscheiden; die Entscheidung gebüre den Ständen. Uebrigens sei es wünschenswerth, die Tantieme in eine feste Summe zu verwandeln. Der Landtag müsse sich bestimmt erklären, weil die Kommission den Etat nicht überschreiten lassen dürfe, und dies in Folge der Bestimmung des Ministers doch geschehen würde. Der Minister erkläre den Inspektor für berechtigt zur Tantieme auf Grund des Etats und der ihm ertheilten Bestallung;

er wisse aber von einer Zusicherung in der Bestallung nichts. Alle diese Zweifel müßten erledigt werden.

Der Marschall erklärt, daß er zur Zeit der Einrichtung des Instituts Mitglied der ständischen Kommission gewesen, ihm aber nichts davon bekannt sei, daß dem Inspektor eine desfallsige Zusicherung in der Bestallung ertheilt worden sei. Derselben Ansicht ist ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter.

Ein städtischer Abgeordneter bemerkt, daß sich die ständische Kommission gegen die Ansicht des Ministers erklärt und die Entscheidung dem Landtage vorbehalten habe. Die Kommission habe kein anderes Mittel, als Protest einzulegen, was sie gethan habe. Ebenso habe die Kommission sich gegen die Berechnung der Tantieme von der Ersparnis gegen den Etat erklärt, und auch in dieser Beziehung sei sie daher gerechtfertigt. Erst müsse die Berechnungsart festgestellt werden, bevor festgesetzt werden könne, wie viel dem Inspektor als etwaige Entschädigung gewährt werden solle.

Zwei ritterschaftliche Abgeordnete halten die Frage schon durch den Landtag von 1843 für entschieden, welcher sich gegen Bewilligung der Tantieme erklärt habe. Dagegen führt ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter aus, daß dem Inspektor die einmal bewilligte Tantieme nicht entzogen werden könne und es sich nur darum handle, ob dieselbe noch ferner zu bewilligen oder dafür eine feste Entschädigung festzusezen sei. Derselben Ansicht ist ein städtischer Abgeordneter. Die ständische Kommission sei gerechtfertigt, da sie sich der Bestimmung des Ministers habe fügen müssen. Die Bestimmung des Landtages von 1843, keine Tantieme zu bewilligen, könne sich nur auf neu anzustellende Beamten beziehen, die einmal bewilligte Tantieme könne weder der Landtag noch der Minister entziehen.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter meint, man müsse dem Minister vorstellen, daß die Tantieme nicht fest, sondern interimistisch zugesichert worden sei.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter verlangt, daß die Tantieme in eine feste Entschädigung von 100 Rthlr. verwandelt werde, und ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter schlägt vor, die Entschädigung bis zum nächsten Landtage auf 100 Rthlr. festzusezen, nachdem er vorher bemerkt hatte, daß der

Inspektor in Owińsk weit besser siehe, als der in Kosten.

Nachdem noch der Inhaber einer Virilstimme bemerk hatte, daß, da dem Minister die Entscheidung bei der Verwaltung der Anstalt in Owińsk zustehe, so sei auch seine Bestimmung hinsichtlich der Tantieme zu befolgen, und ein städtischer Abgeordneter angeführt hatte, daß dem Inspektor ein Recht auf die Tantieme, ohne Rücksicht auf seine Bestallung, zustehe, weil der Landtag sie ihm einmal zugestichert habe, macht ein anderer städtischer Abgeordneter bemerklich, daß über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung erst mit dem Inspektor unterhandelt werden müsse, weil Niemand gezwungen werden könne, eine einseitig festgesetzte Entschädigung anzunehmen.

Auf den Antrag eines ritterschaftlichen Abgeordneten und des Inhabers einer Virilstimme wurde beschlossen:

die ständische Kommission zu bevollmächtigen, mit dem Dekonomie-Inspektor zu unterhandeln und die zu gewährende Entschädigung festzusetzen.

erner beantragt der Ausschuß rücksichtlich der Verwaltung,

dass Beihilfs Ermittlung des Vermögens eines Kranken von der Correspondenz mit den Administrationsbehörden abgegangen und statt dessen die Vermittelung der Gerichte und namentlich der Curatoren angesprochen werden möge, um die ständische Kommission in den Stand zu setzen, den für den Kranken zu entrichtenden Beitragssatz zu bestimmen.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt sich gegen das vorgeschlagene Verfahren, weil das Gericht weder die nothwendigen Data besitze, noch die Pflicht habe, Auskunft zu ertheilen. Durch die Polizeibehörden würde die ständische Kommission weit besser unterrichtet.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter meint, die Polizeibehörden könnten oft unrichtige Auskunft geben, worauf ein städtischer Abgeordneter bemerklich macht, daß das vorgeschlagene Verfahren schon deshalb unzureichend sei, weil in den meisten Fällen gar keine Curatel über Geisteskrank eingeleitet werde, und das Gericht daher keine Kenntnis von ihren Vermögensverhältnissen erlangen könne.

Ein anderer städtischer Abgeordneter fügt hinzu, daß das vorgeschlagene Verfahren im Widerspruch stehen würde mit dem Beschlusse des Landtages von 1843, weil hiernach die Kommission nach eignem Ermeessen die zu zahlende Pension festsetzen solle und keine Vorschrift gegeben sei, wie sich die Kommission zu informiren habe.

Ein dritter städtischer Abgeordneter erklärt, daß der Ausschuß seinen Vorschlag nur für solche Fälle gemacht habe, in welchen die Curatel über Geisteskranke schon bestehe. In allen übrigen Fällen müsse es bei dem bisherigen Verfahren verbleiben.

Hierauf macht wiederum ein städtischer Abgeordneter bemerklich, daß alle Erinnerungen gegen den Etat und gegen die Direction der Anstalt von ihm nicht unterstützt werden könnten. Der Etat sei so eingerichtet, daß bei einer Schmälerung derselben die Verwaltung der Anstalt nicht zweckmäßig geführt werden könne und die ständische Kommission in Verlegenheiten bringen würde. Was aber Erinnerungen gegen die Direction der Anstalt betreffe, so würden solche den dirigirenden Arzt unschuldig treffen, einen Mann, der sich ganz seinem Berufe hingabe und die vollste Anerkennung und Achtung verdiene.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt, daß der Director der Anstalt, Dr. Beschörner, ein Ehrenmann in jeder Beziehung, ein ausgezeichneter Arzt und ein Director der Anstalt sei, wie für dieselbe kein zweiter werde gefunden werde. Es würde ihn schmerzen, wenn man ihm zu nahe treten wollte. Schon ein böswilliger Zeitungsartikel habe kürzlich sein Ehrgefühl so gekränkt, daß er auf sein Amt habe verzichten wollen, wenn ihm nicht der mögliche Schutz gegen solche Kränkungen gewährt werden könne.

Ein städtischer Abgeordneter tritt diesem Urtheile bei, indem er den edlen und menschenfreundlichen Charakter des Dr. Beschörner hervorhebt, den man niemals werde ersezten können.

Nachdem die Frage des Marshalls und eines städtischen Abgeordneten:

ob der Etats-Entwurf von der ständischen Kommission gut geheißen worden sei? von den Mitgliedern dieser Kommission befahrt worden war, und zwei Abgeordnete, der eine aus dem Stande der Ritterschaft, der andere aus dem der Landgemeinden, bemerkten hatten, daß dies ihnen nicht bekannt gewesen, beschloß die Versammlung auf den Antrag des Marshalls und zweier Abgeordneten:

von allen Erinnerungen gegen den Etats-Entwurf zu abstrahiren und denselben hiermit für die Zeit bis zum Jahre 1847 einschließlich zu bestätigen.

Ein städtischer Abgeordneter bemerkte schließlich, daß die ständische Kommission künftig ihre Genehmigung auf den Berichten und Vorschlägen der Direction vermerken werde. Nach den Verwaltungsrechnungen pro 1842 und 1843 sind gegen den Etat resp. 1107 Rthlr. und 1207 Rthlr. erspart. Diese Ersparnisse werden als Reservesonds für das Institut in Owińsk für unvorhergesehene Fälle auffervt. Der

Ausschuss erklärt sich gegen einen solchen Reservefonds und trägt an:
diese Ersparnisse dem allgemeinen Provinzialfonds einzubereiben.

Ein städtischer Abgeordneter hält einen Reservefonds für unvorhergesehene Fälle für nöthig, und ein anderer städtischer Abgeordneter führt an, daß es gleichgültig sei, ob das Geld als Reservesfonds des Instituts oder als Bestand des Provinzialfonds angesehen werde, da es in beiden Fällen, wie die übrigen Fonds, in der Provinzial- und Institutenkasse bleibe.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter ist für das Fortführen der Bestände als Reservesfonds zu unvorhergesehenen Bedürfnissen. Es sei zweckmäßig, der ständischen Kommission die Disposition darüber vorzubehalten, und es sei angenehm für die Verwaltung, die Frucht der Sparsamkeit dem Institute erhalten zu sehen. Ein Nachtheil entstehe daraus nicht, weshalb er sich gegen den Antrag des Ausschusses erklärt.

Dieser Ansicht tritt ein städtischer Abgeordneter bei, er führt zugleich an, daß Ersparnisse oft nur zufällig seien, wenn wegen besonderer Verhältnisse eine nothwendige Ausgabe für das nächste Rechnungsjahr vorbehalten bleiben müsse.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter befürchtet, daß, wenn sich die Bestände vorsänden, die ständische Kommission leicht durch die Behörden zu Ausgaben veranlaßt werden könne, wogegen ein städtischer Abgeordneter bemerkt, daß, wenn nur die Bestände zinsbar angelegt würden, es bei dem bisherigen Verfahren bewenden dürfe.

Der Antrag des Ausschusses fand keine Unterstützung und wurde aufgegeben.

Die übrigen Bemerkungen und Anträge des Ausschusses veranlaßten die Versammlung nicht, besondere Beschlüsse zu fassen. Zu bemerken bleibt nur, daß bei Tit. X. der Ausgabe im Etatsentwurf ein Rechnungsfehler untergetaufen zu sein scheint, welcher zu berichtigten bleibt. Endlich wurden

die Vorschläge zur Erweiterung der Irren-Heilanstalt Behufs Errichtung einer Irren-Pflegeanstalt in Erwägung gezogen.

Der Ausschuss trägt an:

jede Erweiterung und um so mehr jeden Neubau in diesem Institute gänzlich zu untersagen, weil dazu unerschwingliche Kosten erforderlich sein würden.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter führt an, der Ausschuss sei von der unrichtigen Voraussetzung ausgegangen, daß die Unterhaltung der Anstalt in ihrem jetzigen Umsange dem Lande 18,000 Rthlr. jährlich koste. Der Zuschuß aus dem Provinzialfonds be-

trage nur 10,900 Rthlr., das Uebrige seien Verpflegungsgelder, welche für die Patienten gezahlt würden.

Ein gleichfalls ritterschaftlicher Abgeordneter entgegnet, daß der Ausschuss die Unterhaltungskosten der Irren-Pflegeanstalt nach der jetzigen Gesamtausgabe berechnet habe, weil in diese Pflegeanstalt wohl nur zahlungsunfähige Kranke kommen würden. Es komme aber auch in Betracht, daß die Baukosten 100,000 Rthlr. betragen würden.

Der ritterschaftliche Abgeordnete, welcher zuvor gesprochen, führt an, daß die Kosten für solche Irre gegenwärtig den einzelnen Kommunen zur Last liegen. Diese Last werde verringert werden, wenn man sie concentrirte, und die Anstalt werde eine Wohlthat für die Kranke und für die Commune sein.

Diese Ansicht theilt ein Abgeordneter der Landgemeinden, indem er hinzufügt, die Kosten der Erweiterung würden nicht so viel betragen, wie angenommen werde. Das erforderliche Terrain sei zu hoch veranschlagt und könne vom Garten der Anstalt genommen werden. Ahnlich verhalte es sich mit den übrigen Kosten.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter bemerkt, daß allenfalls die Kirche ausgebaut werden könne.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erklärt sich gegen jede Erweiterung, weil die erforderlichen Kosten nach der Seelenzahl würden repartirt und für die ärmeren Klassen drückend werden. Es werde auch auf Anstellung neuer Beamten ankommen.

Hiergegen bemerkt ein städtischer Abgeordneter, daß mehr Ärzte, als jetzt vorhanden, nicht nöthig sein würden, sondern nur mehr Wärter und allenfalls ein Gehilfe des Dekonome-Inspectors.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erwähnt, daß das Publikum mit der Anstalt in Owiß nicht zufrieden sei, weil Kosten dazu gezahlt werden müßten, während Irre doch noch an den einzelnen Orten blieben. Diese Meinung werde schwinden, wenn eine Irren-Bewahranstalt eingerichtet würde. Wenn man den Unglücklichsten helfe, so helfe man Allen. Er sei daher für das Projekt und es frage sich nur, wie die Mittel aufzubringen. Die bisherige Reparation sei bedrückend und nicht anzurathen, weil sich jeder prägravirt finde. Am besten würde es sein, den erforderlichen Fonds durch Beiträge zu beschaffen.

Jeder der im Stande sei, werde gern geben und er zweifle nicht, daß der erforderliche Baufonds zusammenkommen werde. Was die künftige Unterhaltung betreffe, so werde es darauf ankommen, sie auf die Reichen zu repartiren, die sich gern fügen würden.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erklärt sich wiederholt gegen eine Erweiterung. Nicht nur die

Einrichtungskosten, sondern auch die künftigen Verwaltungskosten seien in Betracht zu ziehen. Die armen Klassen seien so gedrückt, daß man sie durch neue Lasten zur Verzweiflung bringen würde. Erst müsse bestimmt werden, wie diese Kosten aufgebracht werden sollen, bevor von den Einrichtungskosten die Rede sein dürfe.

Ein städtischer Abgeordneter erklärt sich für den Vorschlag jenes ritterschaftlichen Abgeordneten, in Betreff der freiwilligen Beiträge, welcher letztere noch bemerkt, die Kosten für die Owiensker Anstalt erschienen so lästig, weil sie immer besonders ausgeschrieben würden. Dies würde wegfallen, wenn man sie als Kreisabgaben mit diesen zugleich ausschreibe. Wenn erst jeder Geisteskranke in Owiensk Aufnahme fände, würde keine Beschwerde mehr laut werden. Die Kosten der künftigen Unterhaltung würden so zu repartiren sein, daß sie den Armen nicht drücken.

Ein städtischer Abgeordneter stimmt für die Erweiterung, er giebt aber zu bedenken, daß die Baukosten eher mehr als weniger betragen würden, als sie ungefähr berechnet seien.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt, daß die Frage: wie die Kosten aufzubringen seien? erst die zweite sei. Dabei werde man die armen Klassen berücksichtigen. Die erste Frage sei: ob man den unglücklichen Irren helfen wolle und dem Mitleid Gehör geben?

Der Marschall bemerkt, daß sich schon der letzte Landtag dafür erklärt habe, und ein städtischer Abgeordneter meint, daß alle einverstanden sein würden, das Bedürfniß einer Irren-Pflegeranstalt anzuerkennen. Die Aufbringung der Kosten aber erregte Bedenken. Würde ein modus gewählt, der nach dem Vermögen die Beiträge repartire, so sei er ganz dafür, denn wer viel habe könne viel geben. Wenn man vom Armen fordere, der nichts habe, so bringe man ihn allerdings zur Verzweiflung.

Ein anderer städtischer Abgeordneter giebt zu erwägen, daß sich an einem Orte wohl eine Abgabe nach dem Vermögen vertheilen lasse, nicht aber in der ganzen Provinz auf die einzelnen Kreise. Er ist der Meinung, daß es nur Bedürfniß sei, für gemein-gefährliche Irre eine Bewahranstalt zu gründen, während die ungefährlichen und Blödsinnigen ihren Familien oder den Komunen zur Last bleiben könnten.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden beklagt sich, daß in den Kreisen die Lasten gegenwärtig immer nach der Kopfzahl vertheilt würden, während früher die Osiara der Maßstab gewesen sei. Der Bauernstand werde in den Kreisversammlungen immer überstimmt.

Ein Antrag eines andern Abgeordneten der Landgemeinden, die Sache bis zum nächsten Landtage auf sich beruhen zu lassen, weil sie noch nicht reif und vorher die Beitragspflicht durch ein Statut festzusezen sei, fand keine Unterstützung. Dagegen genehmigte die Versammlung auf den Vorschlag des Marschalls:

dass die weiteren Bestimmungen über die Ausführung des Projekts zwar bis zum nächsten Landtage ausgesetzt, bis dahin aber freiwillige Beiträge eingesammelt werden, um das Einrichtungskapital aufzubringen, über welches zu anderweitigen wohlthätigen Zwecken zu bestimmen dem Landtage vorbehalten bleiben solle, wenn der gesammelte Fonds nicht ausreichend wäre, um den Zweck zu erreichen.

Alle Mitglieder des Landtags werden es sich angelegen sein lassen, Beiträge zu sammeln, welche zur Provinzial-Institutenkasse abzuliefern sind. Der Königl. Landtags-Kommissarius soll ersucht werden, in seiner Eigenschaft als Ober-Präsident die Genehmigung zur Sammlung von Beiträgen und eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte für denselben Zweck zu vermitteln. Dem Landtage sind die Berechnungen aus der Verwaltungszeit des Kaufmanns Rose und aus der Verwaltungszeit des Kaufmanns Grätz, betreffend die Irren-Heilanstalt, vorgelegt worden. Da gegen die Rechnungsleger keine Erinnerungen von irgend einiger Erheblichkeit gezogen worden sind, so wird beschlossen:

beiden Decharge zu ertheilen,

Eine Petition des Magistrats zu Zirke, betreffend die Vermehrung der Freistellen in der Irren-Heilanstalt, gründet sich auf irrgen Voraussetzungen, und die Versammlung beschließt auf den Antrag des Ausschusses:

derselben keine Folge zu geben.

Nun nahm jener ritterschaftlicher Abgeordneter, welcher seinen Antrag sich oben vorbehalten, und welcher zugleich Mitglied der ständischen Kommission ist, Veranlassung, die geringe Besoldung des dirigirenden Arztes der Anstalt, Dr. Beschörner, zur Sprache zu bringen. Dadurch, daß er das Dispensiren in der Apotheke der Anstalt besorge, werde derselben eine Ersparnis von ungefähr 300 Rthlr. zu Theil. Im Einverständnisse mit den übrigen Mitgliedern der ständischen Kommission trage er darauf an:

dem Direktor, Dr. Beschörner, vom laufenden Jahre ab eine persönliche Gehaltszulage von 200 Rthlr. zu bewilligen, zumal alle Direktoren bei ähnlichen Anstalten einer höheren Besoldung sich erfreuten, als ic. Beschörner gegenwärtig beziehe.

(Werden fortgesetzt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Schluß der zwanzigsten Sitzung.)

Der Marschall bemerkte, daß bei Errichtung der Anstalt dem ic. Beschörner ein Gehalt von 1200 Rthlr. in Aussicht gestellt, im Etat aber nur ein Gehalt von 1000 Rthlr. angesezt worden sei. ic. Beschörner habe nie Anspruch auf ein höheres Gehalt gemacht, aber um somehr Veranlassung sei vorhanden, es ihm jetzt zu gewähren, da er sich als tüchtig gezeigt habe, ein ausgezeichneter Arzt sei und eine umfassende Privat-Praxis nicht haben könne.

Zwei städtische Abgeordnete unterstützen den Antrag, einer von denselben bemerkte jedoch, daß in jeder ähnlichen Krankenanstalt eine Apotheke unterhalten werde, die von den Aerzten der Anstalt zu verschenken sei. Hierauf könne es daher nicht ankommen; wohl aber sei der ic. Beschörner gegenwärtig viel zu niedrig besoldet.

Auch ein Abgeordneter der Landgemeinden erklärt sich für den Antrag.

Auf eine Bemerkung des Stellvertreters eines Inhabers einer Virilstimme, daß, wenn die Apotheke von Murowanna-Goslin nach Owińsk verlegt und der Anstalt bei Entnahme der Medikamente aus derselben ein angemessener Rabatt bewilligt würde, entgegnet ein ritterschaftlicher Abgeordneter, daß eine Apotheke nothwendig in der Anstalt selbst sein müsse, weil berechnet sei, daß sie dabei Vortheil habe; aber auch ohne Rücksicht hierauf stimme er für die Gehaltszulage.

Die von jenem ritterschaftlichen Abgeordneten, welcher auch Mitglied der ständischen Kommission ist, in Antrag gebrachte Gehaltserhöhung von 200 Rthlr. (zweihundert Thalern) wurde hierauf von der Versammlung einstimmig genehmigt.

Aus den Ersparnissen bei Tit. VII. der Ausgabe kann eine Summe von 50 Rthlr. zur Anschaffung von medicinischen und physikalischen Hilfsmitteln unter Genehmigung der ständischen Kommission verwandt werden.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter trägt darauf an, diese Befugniß dahin zu erweitern, daß die gesammten Ersparnisse zu solchen Hilfsmitteln unter Genehmigung der Kommission verwandt werden dürfen. Nachdem ein städtischer Abgeordneter bemerkte hatte, wie unzureichend sich bisher die ausgesetzte

Summe erwiesen habe, genehmigte die Versammlung den Antrag jenes ritterschaftlichen Abgeordneten ohne Widerspruch.

Nach Vorlesung zweier ausgearbeiteter Denkschriften an Se. Majestät, welche genehmigt wurden, wurde zur Berathung von Petitionen übergegangen.

Nr. 41. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter beantragt die Verwendung bei Sr. Majestät wegen genauer Befolgung der Instruktion für die Gymnasien des Großherzogthums wegen Berücksichtigung polnischer Kandidaten bei Besetzung der Lehrerstellen und Versezung solcher Lehrer, welche der polnischen Sprache nicht mächtig sind, an rein deutsche Gymnasien.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter entwickelte die für die Petition sprechenden Gründe, und nach einer kurzen Diskussion genehmigte die Versammlung die Petition oyne Widerspruch.

Nr. 42. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter trägt darauf an, daß in Posen eine polnische Mädchenschule, verbunden mit einer Unterrichtsanstalt für Erzieherinnen, auf Staatskosten gegründet werde.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter macht die Gründe geltend, welche sich für die Petition anführen lassen. Ein städtischer Abgeordneter erklärt, daß er gegen den Antrag nichts einzuwenden hende, und ein ritterschaftlicher Abgeordneter beschreibt die Einrichtung der hier bestehenden Louisenschule für Töchter. Obgleich in dieselbe auch Töchter polnischer Eltern aufgenommen würden, so werde doch das Bedürfniß einer zweiten ähnlichen Anstalt nicht in Abrede gestellt.

Der Antragsteller führt an, daß das Kloster in Olohoł für die Erziehung junger Mädchen bestimmt gewesen sei. Der Staat habe die Güter des Klosters eingezogen, und es sei billig, dafür durch Errichtung einer polnischen Töchterschule Ersatz zu gewähren.

Der Inhaber einer Virilstimme hält dafür, daß diese Thatsache eine Begründung der Petition in der Weise gestatte, daß ein Institut erbauen werde, in welchem für die religiöse Erziehung von Töchtern katholischen Glaubens so gesorgt werden könne, wie früher in dem Kloster zu Olohoł. Hiernach stimme er für die Petition.

Dieselbe wurde von der Versammlung ohne Widerspruch genehmigt.

Der Marschall vertagte hierauf die Sitzung bis heute Abend 7 Uhr.

Posen, den 12. März 1845.

In der heutigen Abendsitzung wurde das Protokoll vom 10. d. M. verlesen, genehmigt und unterschrieben. Vor der Unterschrift erklärte ein Abgeordneter der Landgemeinden:

Er habe aus der Vorlesung entnommen, daß zwei Deputirte gegen die Petitionen in Betreff der Gesetze vom 29. März 1844 gestimmt. Der Zweite derselben sei er, weil er beim Stimmen geglaubt, es gelte die Frage:

ob man für das Gesetz (v. 29. März 1844) sei oder nicht?

Das Letztere aber habe er sagen wollen und habe daher verneinend gestimmt, wie er dieses hiermit wiederhole und daher für die Petition stimme.

Hierauf wurden mehrere Denkschriften verlesen und vollzogen, darauf die Sitzung auf morgen 9 Uhr vertagt.

Einundzwanzigste Sitzung.

Posen, den 13. März 1845.

Nach der Tagesordnung wurde die Angelegenheit: die Kunststraßen betreffend, in Berathung gezogen.

Kraft der Verordnung vom 21. Juli 1843 wurde ein Provinzial-Straßenfonds ins Leben gerufen; dessen Einnahme bildet ein Beitrag von jährlich 40,000 Rthlr. aus den Staatskassen, ein gleicher Beitrag aus den Beiträgen der Provinz, sowie das tarifmäßige Wegegeld und die sonstigen Nutzungen der ausgebauten Straßen. Die Verwaltung dieser Fonds ist dem Ober-Präsidenten unter der Oberaufsicht des Handels-Ministeriums, wie unter Mitwirkung eines vom Landtage erwählten Beiraths übertragen. Diese Fonds sind zur Anlage und Unterhaltung der Kunststraßen bestimmt, deren Bau Seitens des Staates nicht unternommen wird. Die Wahl oder Bestimmung der Provinzialstraßen, welche aus den Mitteln der Provinzialfonds erbaut werden sollen, hat sich der König, nach Anhörung der Stände, vorbehalten.

Die von dem Ober-Präsidenten unter Zuziehung des ständischen Beiraths wegen der Verwendung der Fonds ausgegangenen Vorschläge bestätigt der Handelsminister. Die Ausführung eines jeden genehmigten Wegebaues ist der einschlagenden Staatsbehörde

übertragen. Den Nachweis der in den verflossenen Jahren verwendeten Fonds wird der Ober-Präsident dem jedesmaligen Landtage vorzulegen haben.

In Folge dieser Bestimmungen hat der Ober-Präsident mittelst Anschreibens an den Landtags-Marschall vom 7. Januar d. J. einen Bericht des Provinzial-Wegebau-Inspectors Lange, desgleichen zwei unter Zuziehung des ständischen Beiraths aufgenommene Protokolle vom 11. April 1843 und 27. Juli 1844 mitgetheilt.

In dem ersten Protokolle hat der ständische Beirath über die Bestimmung der Straßen sich geeinigt, welche eine vorzugsweise Berücksichtigung bezüglich der Beschleunigung ihres Baues verdienen, und als welche bezeichnet worden sind:

- 1) die Straße von Posen über Wagrowiec nach Nakel, jedoch nur insoweit, als die projektierte Eisenbahn nicht dieselbe Richtung erhält, und
- 2) die Straße von Posen über Kurnik nach Schrimm, von dort aus über Borek, Koźmin und Krotoszyn nach Ostrowo, und über Gostyn und Kröben nach Rawicz.

Das Protokoll vom 27. Juli 1844 enthält nachstehende Bestimmungen:

A. daß mit Rücksicht darauf, weil sich der Chodziesener Kreis verpflichtet hat, sämmtliche Kunststraßen innerhalb seiner Grenzen aus eigenen Mitteln zu erbauen, demselben aus dem Provinzial-Wegebaufonds ein Zusatz von 4000 Rthlr. für die Meile gewährt werde;

B. daß, weil der Kreis Pleschen sich bereit erklärt hat, zum Kunststraßenbau von Pleschen über Jarocin, Neustadt a. W., Schroda, zum Anschluß an die Posen-Krotoszyn-Ostrower Straße zwischen Kurnik und Posen einer- und über Ostrowo, Ostrzeszow nach Kempen andererseits innerhalb seiner Grenzen für jede Meile 4000 Rthlr. aus eigenen Mitteln herzugeben, der Bau einer Kunststraße von Pleschen nach Neustadt a. W., als der für jetzt dringendste, auf den Provinzial-Wegebaufonds übernommen werde;

C. daß der zum Bau einer Kunststraße von Krotoszyn nach Iduny bis zur schlesischen Grenze erbetene Betrag von überhaupt 4000 Rthlr. aus dem Wegebaufonds bewilligt werde;

D. daß der Bau der Kunststraße von Ostrowo bis Antonin dem Entrepreneur Epstein unter den von ihm gestellten Bedingungen auf Kosten des Provinzial-Wegebaufonds übertragen werde, jedoch mit der Maßgabe, daß

- a) die Kosten des Baues der Strecke von Antonin bis zur schlesischen Grenze der Adelnauer Kreis trage, und

b) der Ausbau der Strecke von Antonin bis zur polnischen Grenze, in der Richtung auf Kalisch, auf Staatskosten bewirkt werden möge.

Nachdem der Ausschuss diese Einzelheiten der Ständeversammlung vorgetragen hatte, fand er durch den Bericht des Wegebau-Inspectors Lange noch zu folgenden Bemerkungen sich veranlaßt:

Je besser, wenn auch mit einem größeren Aufwande die Kunststraßen erbaut werden, desto weniger sind sie kostspielig, weil dadurch deren Unterhaltung nicht so hoch zu stehen kommt. Deshalb sollte die Strecke der Posen-Schrinner Straße vom Dorfe Zegrze an bis zur Grenze des Kreises Schrimm, auf welcher bei der Nähe von Posen eine stärkere Frequenz stattfinden wird, statt eines 9zölligen Kiesbelags, oder 6zölligen Kies- und 3zölligen Belags von geschlagenen Steinen, eigentlich wenigstens einen 8zölligen Belag von geschlagenen Steinen erhalten.

Aus Gründen, auf welche wegen der Dertlichkeit, des Vorhandenseins gewisser Materialien, als Steine u. s. w. zu rücksichtigen ist, müsse der Unterschied der für eine Meile Kunststraße zu veranschlagenden Kosten sehr bedeutend sein. Doch könne man sie im Durchschnitte auf 20,000 Rthlr. annehmen.

Nach der Ansicht des Referenten im Ausschusse und in Gemäßheit des §. 4. der Königl. Verordnung vom 21. Juli 1843 hätten die Mitglieder des ständischen Beiraths, entweder alle, oder mindestens eins von denselben, der Abnahme der fertigen Wegestrecken von den Baubeamten beizuwollen.

Von den oben erwähnten Straßen sind die Strecken
 Posen-Schrinn 5½ Meilen lang,
 Ostrowo-Krotoszyn . . . 3½ " "
 Schrimm-Dolzig . . . 2 " "
 Dolzig-Rawicz . . . 6½ " "
 und Dolzig-Krotoszyn . . . 5¾ " "
 von Seiten der Staatsregierung bereits genehmigt.

Im Ausschusse sind darüber Zweifel entstanden: ob dem Landtage selbst oder dem von ihm erwählten Beirath die im §. 6. der Verordnung vom 21. Juli 1843 erwähnte Befugniß zustehen solle.

Der bisherige und von der gegenwärtigen Ständeversammlung fast in derselben Zusammensetzung wieder gewählte Beirath hat sich zur Ausübung dieser Befugniß berechtigt erachtet und, wie vorhin schon gedacht, über den Provinzial-Straßenbaufonds verfügt.

Hierdurch veranlaßt bringt der Ausschuss folgende Fragen zur Entscheidung der Ständeversammlung:

- 1) ob der Landtag die §. 6. der Verordnung vom 21. Juli 1842 bezeichnete Befugniß sich vorbehalte?
- 2) ob der vorige Landtag diese Befugniß auf den von ihm erwählten Beirath übertragen habe?

- 3) ob der Landtag die Beschlüsse des Beiraths vom 27. Juli 1844 gut heiße oder nicht? endlich
- 4) ob der Landtag das aus jenem §. 6. ihm zustehende Recht für die Folge auf den Beirath übertragen wolle?

Der Bericht des Ausschusses rief in der Versammlung eine lebhafte Debatte hervor. Einerseits wurde dem ständischen Beirathe der Vorwurf gemacht, daß er die ihm ertheilte Befugniß überschritten hätte, andererseits wurde er aber in Schutz genommen, und als zu den gefassten Beschlüssen ernächtigt erklärt. Den guten Glauben, in welchem der Beirath gehandelt, zog Niemand in Zweifel. Der Beschuldigung, als habe der Beirath mehr die Interessen des Regierungsbezirks Posen, als die des Regierungsbezirks Bromberg wahrgenommen, begegnete namentlich der Vorsitzende im Ausschusse durch die Bemerkung, daß der Regierungsbezirk Bromberg mit Unrecht sich beschwere, einmal, weil derselbe bereits auf Kosten des Staats ausgebauten Kunststraßen besitzt, nämlich eine von Schneidemühl auf dem rechten Neß-Ufer über Bromberg nach Neuenburg, die zweite von Bromberg nach Inowraclaw, dann weil der Staat den Bau einer Chaussee von Posen über Snesen nach Thorn beabsichtigt, endlich aber weil nach dem Beschuß in dem vorhin angezogenen Protokolle vom 11 April 1843 diesem Regierungsbezirke eine Chaussee von Posen über Wągrowiec nach Nakel zugestichert ist für den Fall, daß die projektierte Eisenbahn nicht in gleicher Richtung geführt werden sollte. Dagegen entbehre der südliche Theil des Großherzogthums aller Kommunikationsmittel, der Handel mit Polen sei ihm abgeschnitten, mithin die Lage dieses Landesteils im Vergleiche mit dem Regierungs-Bezirke Bromberg ungleich trauriger, und deshalb würde er eine größere Bevorzugung verdienen, welche denselben aber wirklich nicht zu Theil werde, wie die dargestellten Verhältnisse dies beweisen. Im Uebrigen ist der Inhaber einer Virilstimme der Meinung, welcher auch Niemand widerspricht, daß die Beschlüsse, die der Beirath im guten Glauben gefaßt, zu genehmigen seien, und daß sonach nur noch die Entscheidung der, von dem Ausschusse gestellten, oben aufgeführten Fragen erfolgen müsse.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter, zugleich Mitglied des ständischen Beiraths, glaubt, dem letzteren sei zu nahe getreten, weil man seinen Wirkungskreis zweifelhaft gemacht. Er behauptet, der Beirath habe seine Befugniße nicht überschritten, seine Beschlüsse wären nur vorläufig gefaßt und erst von der Staats-Regierung bestätigt werden.

Zahlreiche Stimmen aus der Versammlung weisen diese Ansicht zurück. Niemand habe den Beirath angeklagt. Alle seien einig, daß derselbe im guten

Glauben gehandelt habe. — Nach einer längeren Debatte über den wahren Sinn des §. 6. der Verordnung vom 21. Juli 1843, die Kunsträthen betreffend, kam man endlich dahin überein, die erste Frage:

ob der Landtag die im §. 6. der so eben angezogenen Verordnung bezeichnete Befugniß sich vorbehalte?

zur Entscheidung zu bringen; welche mit einer Mehrheit von 36 Stimmen gegen 11 bejaht wurde.

Die zweite Frage:

ob der vorige Landtag diese Befugniß auf den von ihm erwählten Beirath übertragen habe? erachtet die Versammlung als zu Gunsten des Beiraths entschieden in Folge des eben ausgesprochenen Beschlusses hinsichtlich der ersten Frage.

Hiernächst wurde die dritte Frage:

ob der Landtag die Beschlüsse des Beiraths vom 27. Juli 1844 genehmige, oder nicht?

zur Abstimmung gebracht.

Mit Bezug auf dieselbe bemerkte ein ritterschaftlicher Abgeordneter, daß, wie der Ausschussericht dorthue, dreierlei Straßen in Betracht kämen, zuerst solche, an welchen bereits gebaut werde, dann diejenigen, welche von Seiten der Staatsregierung zwar genehmigt, aber noch nicht in Angriff genommen wären, endlich die, welche in Vorschlag gebracht, indes noch nicht genehmigt seien.

Er glaube also, daß hinsichtlich der letzten der Regierungsbezirk Bromberg zu berücksichtigen sei, weil derselbe an dem Provinzial-Wege-Bausonds außer einer geringen, für Wegebauten im Kreise Chodziesen zuerkannten Beihilfe, bisher keinen Anteil gehabt habe. Obwohl in Ansehung der im Bau begriffenen, vom Staate genehmigten Wege kein Zweifel mehr obwalten könne, da sie ohnehin vom ständischen Beirathe beschlossen, und die desfallsigen Beschlüsse von der Ständeversammlung heute gutgeheissen wären, so verhalte es sich ganz anders in Betreff der projektierten, vom Staate aber noch nicht genehmigten Wege, deren Bedürfniß und Nützlichkeit der Landtag auch noch im gegenwärtigen Augenblicke erwägen müsse.

Verschiedene Ansichten gaben sich hierüber kund, bis endlich zur Abstimmung geschritten wurde, in deren Folge acht und zwanzig Stimmen, gegen neunzehn, sich bejahend erklärten, das heißt:

dass der Landtag die Beschlüsse des Beiraths in dem Protokolle vom 27. Juli 1844 gut heiße.

Was die vierte vom Ausschusse gestellte Frage:

ob der Landtag das, aus §. 6. der oft beregneten Verordnung ihm zustehend Recht für die Folge auf den Beirath übertragen wolle?

so wurde sie von der Versammlung ohne Widerspruch bejahend beantwortet.

Hierauf beantragte jener ritterschaftlicher Abgeordneter, welcher zugleich Mitglied des ständischen Beiraths ist, bei Sr. Majestät dahin zu petitioniren, daß dem ständischen Beirathe das Recht eingeräumt werde, sämmtliche den Bau der Kunsträthen betreffenden Geschäfte zu kontrolliren, damit derselbe so auch die erforderlichen Nachrichten sammeln könnte, um dem Landtage die Sachlage gehörig darzustellen und dadurch wieder bei den Berathungen über diesen Gegenstand Zeitersparniß herbeizuführen.

Hierüber wurden verschiedene Ansichten geäußert. Von allen Seiten wurde die Abstimmung verlangt, 29 Stimmen ließen sich für den Antrag, 15 gegen denselben verneinen, somit erlangte er nicht die gesetzlich vorgeschriebene Majorität und durfte nicht weiter unterstützt werden. Während der stattgehabten Debatten hatte ein ritterschaftlicher Abgeordneter einen Antrag dahin gestellt:

es möge der Bau der Kunsträthen mit Hülfe einer aufzunehmenden Anleihe, anstatt in 15, in 6 Jahren ausgeführt werden,

und die dessfallsige Bitte an die höchste Stelle in Vorschlag gebracht.

Der Inhaber einer Virilstimme unterstützte diesen Antrag mit der Maßgabe:

daß der Marschall Namens der Stände die Sache dem Königl. Kommissarius vorstellen möchte, mit dem Gesuche, ein dem Zwecke entsprechendes Projekt entwerfen und alles vorbereiten zu lassen, damit dieselbe dem künftigen Landtage vorgelegt werden könnte.

Auf diesen Antrag geht die Ständeversammlung ohne Widerrede ein, jedoch mit dem Vorbehale, daß ihr der Entwurf des Anschreibens an den Königl. Kommissarius, zu dessen Ausarbeitung der Antragsteller sich bereit erklärt, mitgetheilt werde.

Auf den verhandelten Gegenstand beziehen sich die folgenden Petitionen.

(Werden fortgesetzt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Schluß der einundzwanzigsten Sitzung.)

Nr. 43. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter beantragt:

- 1) die Beschleunigung des Baues der Kunststraße durch die Kreise Schrimm und Kröben zu vermitteln;
- 2) die Erweiterung der Befugnisse des ständischen Beiraths, und
- 3) die Errichtung einer Aussichts-Kommission für jeden Kreis.

In Uebereinstimmung mit dem Ausschusse beschließt die Versammlung:

- zu 1) den Königl. Ober-Präsidenten um die Beschleunigung des Baues zu ersuchen;
 zu 2) und 3) die fernern Ergebnisse der Wirksamkeit des ständischen Beiraths abzuwarten, weil es nicht passend erscheine, zuvor irgend welchen Antrag auszusprechen.

Nr. 44. Der Magistrat und Stadtrath zu Koronowo bitten um Vermittelung dahin, daß eine Kunststraße von Bromberg über Koronowo nach Tuchel gebaut werde.

Der Ausschus hat sich für die Ueberweisung dieser Petition an den Königl. Ober-Präsidenten und den ständischen Beirath ausgesprochen, und damit erklärt sich die Ständeversammlung einverstanden.

Nr. 45. Ein städtischer Abgeordneter bittet, der Landtag möge sich dahin verwenden, daß die Chaussee von Pinne über Meseritz bis zur Grenze der Neumark bald gebaut und ein Zuschuß aus dem Provinzialfonds dazu gewährt werde.

Die Ständeversammlung beschließt, den Antrag zur möglichsten Berücksichtigung an den Königl. Ober-Präsidenten und den ständischen Beirath abzugeben.

Nr. 46. Die Petition der Rittergutsbesitzer Szol- drzyński, Ignaz von Lipski, M. von Mo- szczenski und des Grafen Lubieński, betreffend eine veränderte Erhebung der Beiträge zu dem Provinzial-Wegebaufonds und eingebracht durch einen ritterschaftlichen Abgeordneten, zugleich Mitglied des vierten Ausschusses, bezweckt hauptsächlich, daß die Kunststraßen in einem kürzeren Zeitraum als in 15 Jahren ausgebaut werden möchten.

Mit Rücksicht auf den Beschuß der Versammlung in Folge der Debatte über den Ausschussericht in Angelegenheiten der Kunststraßen, wonach der Antrag an den Königl. Ober-Präsidenten wegen einer aufzunehmenden Anleihe zum Baue von Chausseen gerichtet werden soll, erachtet dieser Abgeordnete die eingebrachte Petition für erledigt und unterstützt sie nicht weiter.

Nr. 47. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter beantragt die Verwendung bei Sr. Majestät:

dass ein Gymnasium, verbunden mit einem Alumnat für die dem katholischen geistlichen Stande sich widmende Jugend, in Inowraclaw eingerichtet werde.

In Folge der Bemerkungen eines Inhabers einer Votilstimme und des Marschalls, daß eine Petition um Gründung einer Universität in Posen bereits vorliege, daß ein neues Gymnasium in Ostrowo schon eingerichtet sei, erscheine, besonders bei der Nähe von Trzemeszno, das Bedürfniß des gewünschten neuen Gymnasiums nicht so dringend, und dürfte man auch die erforderlichen Fonds nicht außer Ansatz stellen, nimmt jener Abgeordnete seinen Antrag für jetzt zurück.

Die Sitzung wurde auf heute Abend 7 Uhr ver- tagt.

Abendstzung, den 13. März 1845.

In der Abendstzung wurden einige Petitionen an des Königs Majestät in der Reinschrift verlesen, richtig befunden und vollzogen.

Die Bemerkungen einiger Mitglieder über die Fassung der Petitionen und anderer vom Landtage ausgehenden Schriften gaben Veranlassung, daß in dieser Beziehung von der Versammlung bisher beobachtete Verfahren in Erwägung zu ziehen. Das Bedürfniß veränderter Bestimmungen hierüber wurde allgemein anerkannt, sowohl aus Rücksicht auf die, den Sekretären zu gewährende Erleichterung, welche unerachtet der größten Anstrengung den Arbeiten kaum zu genügen vermögen, als auch aus Rücksicht darauf, um die Berathungen und anderweitigen Geschäfte des Landtages zu fördern.

Die Debatte endete mit der Versicherung eines städtischen Abgeordneten, daß er mit Zusätzen zu der

Geschäftsordnung sich beschäftige, oder vielmehr an der vervollständigung der Geschäftsordnung arbeite, und das Ergebniß der Arbeit seiner Zeit vorlegen werde.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Zweihundzwanzigste Sitzung.

Posen, den 14. März 1845.

Die Ständeversammlung setzt die Berathung der eingegangenen Petitionen fort.

Der erste Ausschuß berichtet über drei Anträge:

Nr. 47. eines ritterschaftlichen Abgeordneten,

Nr. 48. zweier städtischen Abgeordneten, und

Nr. 49. des Gutsbesitzers Grafen Carl Czarnecki,

betreffend die Errichtung einer Universität in der Stadt Posen.

Der Vorsitzende im ersten Ausschusse, Inhaber einer Virilstimme, entwickelt die vom Ausschusse geltend gemachten Gründe, welche für die Errichtung einer Universität in Posen sprechen. In den vorliegenden Petitionen sei angeführt, daß die fortschreitende Zeit das Verlangen nach einem solchen Institute immer lebhafter entwickelt habe, und ferner

1) daß die Kosten der Errichtung aus den ansehnlichen, in der dissenitigen Provinz eingezogenen Schul- und Kirchenfonds bestritten werden könnten;

2) daß dies Institut der Jugend den Eintritt in den Staatsdienst erleichtere und mit der Zeit dem fühlbaren Mangel an polnischen Beamten abhelfen werde;

3) daß außer der Krakauer Universität nicht eine einzige für eine Bevölkerung von 16,000,000 Polen vorhanden und demnach also die höhere Bildung des, unter dem preußischen Scepter verbleibenden polnischen Stammes ein höheres wissenschaftliches Institut verlange, insbesondere aber, daß die $2\frac{1}{2}$ Millionen überschreitende Bevölkerung, namentlich 1,400,000 Einwohner des Großherzogthums Posen, welche, wenn auch nicht alle polnischen Stammes, doch alle die Kenntniß der polnischen Sprache nicht entbehren können, und 1,200,000 in Oberschlesien und Preußen wohnenden polnisch sprechenden Einwohner, von der Gerechtigkeit einer für die allgemeine Aufklärung so väterlich sorgenden Regierung die Mittel zur höheren Ausbildung erwarte.

Obgleich die in dem Landtagsabschiede von 1843 angeführten Gründe, welche der Errichtung einer Universität entgegenstehen, anzuerkennen seien, so müsse doch anderseits dem allgemeinen Drange zur Entwicklung einer Hochschule Gerechtigkeit widerfahren und anerkannt werden, daß bei solchen Inter-

essen es wünschenswerth sein könne, der absoluten Nothwendigkeit zuvorzukommen.

Aus diesen Gründen werde vorgeschlagen:

Se. Majestät um die Entwicklung und Erhebung des hiesigen geistlichen Seminars zur Würde und Bedeutung einer Universitäts-Fakultät, gleichzeitig aber auch um Gründung einer aus 8 ordentlichen Lehrstühlen bestehenden propädeutischen Fakultät der philosophisch-kameralistischen Wissenschaften zu bitten, diesem Institute aber eine ähnliche Organisation und ähnliche Attribute, wie deren die Akademie zu Münster sich erfreut, zu ertheilen.

Bei einem solchen Antrage werde weder das, dem zur Gründung und Unterhaltung eines so hohen wissenschaftlichen Instituts nöthigen Kostenaufwande nicht entsprechende Zahlenverhältniß der zu erwartenden Studirenden, noch die Schwierigkeit in der Ermittelung einer hinlänglichen Zahl hochgebildeter Lehrer zur Besetzung der akademischen Lehrstühle entgegengesetzt werden können. Bestimmung der philosophisch-kameralistischen Fakultät würde es sein, der polnischen Jugend mindestens die Ergreifung der höheren Universitätswissenschaften in ihrer Muttersprache und hierdurch die Vorbereitung durch einen einjährigen Kursus zur weiteren wissenschaftlichen Bildung auf andern Landes-Universitäten möglich zu machen, und somit derselben eine Erleichterung bei denselben Studien zu gewähren, die sowohl für den Beamten wie für jeden Staatsbürger die Grundlage der wissenschaftlichen Bildung ausmachen.

Demnächst wird vom Referenten erwogen, auf welche Frequenz der Akademie gerechnet werden könne, daß die Kosten nicht außer Verhältniß seien und die Lehrkräfte aufzufinden sein würden, und welche Erfolge man sich versprechen dürfe. Was die Lehrgegenstände in der philosophisch-kameralistischen Fakultät betreffe, so würden dieselben folgende sein müssen:

1) Enzyklopädie und Methodologie des Rechts nächst dem Vortrage des Landrechts;

2) National-Oekonomie nebst den Grundsätzen der Verwaltung und Finanz-Wissenschaft;

3) Enzyklopädie der physikalischen Wissenschaften;

4) Welt- und vaterländische Geschichte;

5) Literatur (Rede- und Dichtkunst nebst der Literaturgeschichte);

6) Physik und Technologie;

7) reine und angewandte Chemie;

8) angewandte Mathematik und Mechanik.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter bemerkte, der Ausschuß habe sich nicht für eine vollständige Universität erklärt, weil es an Fonds mangle und die

Zahl der zu erwartenden Studirenden zu gering sein würde. Wenn auch der sogenannte Retorsionsfonds, welcher nach dem Wiener Traktate vom Jahre 1815 dem Großherzogthum Posen zugefallen, gering und schwer zu erlangen sein würde, so beziehe doch die Regierung noch ansehnliche Einkünfte an Erbpachtkanon und dergleichen von ehemals zu Schul- und geistlichen Zwecken bestimmten Gütern, und der König werde zu bitten sein, diese Fonds ihrer Bestimmung wiedergeben zu wollen. Was die Zahl der zu hoffenden Studirenden betreffe, so sei nicht bloß die Zahl der bisherigen Abiturienten von den Gymnasien in Anschlag zu bringen, sondern auch diejenigen, welche bisher auf den Universitäten promaturitate geprüft worden seien, und diejenigen, welche künftig wohl eine Universität in Posen beziehen würden, während es ihre Verhältnisse nicht gestatteten, auf entfernte Universitäten zu gehen. Er sei indes bereit, für den Ausschuss zu stimmen, jedoch unter der Bedingung, daß auch die Philologie als Lehrgegenstand aufgenommen würde. Notwendig sei es, die zu Gebote stehenden Fonds und die zu gewärtigende Zahl der Studirenden nachzuweisen, und er werde dies bis zum nächsten Landtage thun. In der Petition sei aber schon jetzt darauf anzutragen, daß die erste Anlage gleich so geschehe, um später die Akademie zu einer vollständigen Universität erweitern zu können.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter führt an, daß es an Fonds nicht mangeln könne, behauptend, daß bei weitem nicht sämmtliche Einkünfte von den eingezogenen geistlichen Gütern zu den ausgesetzten Kompetenzen erforderlich seien. Er bezieht sich auf die betreffenden Akten der hiesigen Königl. Regierung und trägt darauf an, dieselben einzufordern und einzusehen, damit dem Einwande begegnet werde, als seien im Großherzogthum nicht die nöthigen Fonds vorhanden, um eine Universität zu gründen.

Der Marschall verspricht, sich dieserhalb an den Königl. Landtags-Kommissarius zu wenden. Auf einen ferneren Antrag,

eine Kommission zu ernennen, welche die einzufordernden Akten durchsehen solle, erklärt der Marschall, daß dies erst geschehen könne, wenn die von ihm zu erbittende Auskunft des Königl. Landtags-Kommissarius eingegangen sein werde.

Nachdem die vom Ausschusse vorgelegte, an Se. Majestät einzureichende Petition verlesen worden war, welche den Antrag enthält:

Se. Majestät wollen zur einstigen Verwirklichung des Wunsches, eine vollständige Universität zu erhalten, durch die Errichtung zweier

Fakultäten, einer theologischen und einer philosophisch-kameralistischen, den Grund legen; wurde derselben von keiner Seite widersprochen, sie vielmehr einstimmig genehmigt.

Nr. 50. Der dritte Ausschuss berichtet über die Petition eines ritterschaftlichen Abgeordneten wegen des Gebrauchs der polnischen Sprache als Geschäftssprache bei den Justiz- und Administrationsbehörden und wegen Anstellung der polnischen Sprache vollkommen mächtiger Beamten im Großherzogthum Posen. Der Ausschuss hält die darin gestellten Anträge für gerecht und verliest eine bereits entworfene Petition an Se. Majestät.

Zwei Abgeordnete, einer aus dem ersten, der andere aus dem dritten Stande, zeigen in Beispielen, wie nachtheilig es sei, wenn mit Parteien, welche bloß der polnischen Sprache mächtig seien, deutsch verhandelt werden solle, worauf ein ritterschaftlicher Abgeordneter ausführt, daß Beispiele hier gar nichts entscheiden könnten, da es sich um die Lebensfrage handle, ob einem Volke seine Sprache genommen werden dürfe. Frage man, ob die polnische Sprache — wie verheißen worden — Geschäftssprache sei, so müsse man antworten: nein.

Wenn man frage, ob die polnische Sprache — wie verheißen worden — in den gerichtlichen Verhandlungen beibehalten sei, so müsse man antworten, nein; denn die Beamten können kein Polnisch. Der König habe selbst erklärt, daß bloße Uebersetzungen unzulässig seien, und doch werde die polnische Sprache nur in Uebersetzungen gebraucht. Die Folge davon sei in der Petition richtig dargestellt, und sollte man nicht ungerecht sein, so müsse man für die Petition stimmen. Das Recht der Natur spreche für die Sprache und das Recht der Gleichheit dafür, daß sie für die Polen eben so geachtet werde, wie für die Deutschen.

Ein städtischer Abgeordneter findet im Allgemeinen nichts gegen die Petition zu erinnern. Es sei natürlich, daß die Polen auf die Zusicherungen vom Jahre 1815 zurückgingen, mit welchen spätere Verordnungen im Widerspruch ständen. Die Richtigkeit der einzelnen Beschwerdepunkte sei ihm aber nicht bekannt, und er halte für angemessen, dieselben aus der Petition wegzulassen.

Ein städtischer Abgeordneter findet ebenfalls gegen die Petition selbst nichts zu erinnern, er erklärt sich aber gegen die Fassung besonders eines Punktes, welchen er nicht an seiner Stelle in der Petition hält, gegen die Bemerkung, daß die Gerichte mit Richtern übersfüllt und daß Beamte ohne Urteil und Recht entfernt worden seien, so wie gegen den Antrag, jüngeren Beamten bei Verlust des Avance-

ments eine Frist zu setzen, die polnische Sprache zu erlernen.

Der Inhaber einer Virilstimme erklärt sich mit der Petition insoweit einverstanden, als es sich um die Grundsätze handle, nach welchen beim Gebrauche der polnischen Sprache verfahren werden solle, da in dieser Beziehung auch der Landtag kompetent sei. Dagegen stimme er gegen den Inhalt der Petition, welcher die Frage erörtere, woher es gekommen, daß gegenwärtig keine polnischen Beamten vorhanden seien. Die Verhältnisse in der Periode von 1828 bis 1841 hätten diese Folge herbeigeführt, und einen Streit deshalb zu erneuern, würde von keinem Erfolge sein.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter schließt sich dieser Ansicht an und bemerkt, die Polen hätten keine Veranlassung gegeben, daß das geändert worden, was man ihnen 1815 verheißen habe. Auf allen Landtagen hätten sie ohne Erfolg die Erfüllung dieser Verheißenungen verlangt.

Der Antragsteller führt an, daß er schon auf dem Landtag von 1843 eine Petition in derselben Tendenz, wie gegenwärtig, beantragt habe. Die damals beschlossene Petition sei nicht richtig verstanden worden und es komme daher darauf an, sich jetzt deutlicher zu erklären. Er habe indeß nichts dagegen, wenn das, was anstößig erscheine, aus der Petition weggelassen werde, da er nicht die Absicht habe, irgendwie anzustossen.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt sich nicht gegen die Petition, weil die Billigkeit für die darin enthaltenen Anträge spreche, er findet aber keinen Grund dafür, daß die Deutschen die Petition unterstützen sollen, weil sie nur Wünsche der Polen enthalte.

Dieser Ansicht widersprechen zwei städtische und ein ritterschaftlicher Abgeordneter, weil es sich hier nicht bloß um eine Gefühlssache, sondern um Forderungen der Gerechtigkeit handle, die, abgesehen von der Nationalität, jeder anerkennen müsse. Die Anträge seien der deutschen Nationalität nicht entgegen und hätten die Billigkeit für sich.

Die Versammlung genehmigte hierauf die in Antrag gebrachte Petition an Seine Majestät.

Fürst Radziwill, Inhaber einer Virilstimme, erbittet sich das Wort um der Versammlung zu sagen, daß wichtige anderweitige Berufs-, Familien- und persönliche Angelegenheiten ihn veranlaßten,

sich jetzt aus dem Landtage zu scheiden. Er spricht die Gefühle des Dankes und der Rührung aus für die Gesinnungen, welche die Versammlung im Andenken an seine verewigten Eltern und gegeben und welche er überall im Großherzogthum herrschend gefunden habe. Er dankt insbesondere dem Marschall und der Versammlung für das Vertrauen, das ihm geschenkt worden, und für die Rücksichten, die er erfahren habe.

Der Marschall erwiedert im Namen der Versammlung, daß bedauert werde, den Fürsten scheiden zu sehen. Er empfehle ihm, unseren Interessen, wie es seine persönlichen Verhältnisse verstatte, so das Wort sprechen zu wollen, wie es einst durch seinen verewigten Vater geschehen sei.

Hierauf erstattet der zweite Ausschuß Bericht über sechs Petitionen, nämlich über

Nr. 51. die Petition eines städtischen Abgeordneten wegen Offentlichkeit und Mündlichkeit des Kriminalverfahrens,

Nr. 52. die Petition eines ritterschaftlichen Abgeordneten wegen Offentlichkeit des Kriminalverfahrens und Einsetzung von Geschworenen-Gerichten,

Nr. 53. die Petition der Stadt Miloslaw wegen Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen und Veröffentlichung der Rechnungen über die Verwaltung der Institute zu Kosten und zu Owińsk,

Nr. 54. die Petition zweier städtischen Abgeordneten wegen Nennung der Namen der Abgeordneten in den gedruckten Landtags-Verhandlungen,

Nr. 55. die Petition derselben Abgeordneten wegen Gewährung der Offentlichkeit der Berathungen und Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlungen in den Städten, deren Behörden sie wünschen,

und Nr. 56. die Petition gleichfalls derselben Abgeordneten wegen Offentlichkeit für die Verhandlungen der Landtage und aller Versammlungen, welche amtlich allgemeine Landes-Angelegenheiten, oder Angelegenheiten der Kirche und der Kommunen zu berathen haben.

Der Ausschuß macht bemerklich, daß der sechste Landtag bereits bei Gelegenheit der Berathung des Strafgesetzbuchs auf Offentlichkeit und Mündlichkeit des Kriminalverfahrens angetragen habe, und daß auf eine Petition derselben Landtages wegen Offentlichkeit der Stadtverordneten-, der Kreistags- und Landtags-Versammlungen ein abschläglicher Bescheid erfolgt sei.

(Werden fortgesetzt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Schluß der zweitundzwanzigsten Sitzung.)

Ein städtischer Abgeordneter setzt auseinander, daß allerdings einem erneuten Antrage auf Gestattung der Öffentlichkeit der Kreistags- und Landtags-Versammlungen die Vorschrift §. 48. der Verordnung vom 27. März 1824 entgegenstehen scheine, was aber den Antrag auf Öffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen betreffe, so liege ein neuer Grund für die Wiederholung der Petition darin, daß die inzwischen verstattete Veröffentlichung der Resultate der Verwaltung und der Berathungen der Stadtverordneten, den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt habe und die Öffentlichkeit nicht erseze. Wenn eine diesfällige Petition beschlossen werde, so könne dabei des fortlaufenden Wunsches erwähnt werden, auch für die Verhandlungen der Kreis- und Landtage und aller Versammlungen, welche amtlich allgemeine Landesangelegenheiten, oder Angelegenheiten der Kirche und der Kommunen zu berathen haben, die Öffentlichkeit verstatte zu erhalten.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter hält dafür, daß auch die Petition wegen Öffentlichkeit der Kreistags- und Landtags-Verhandlungen wiederholt werden dürfe, weil in dem sich immer mehr steigernden Interesse an diesen Verhandlungen ein neuer Grund liege.

Ein städtischer Abgeordneter meint, die Lokalität werde die Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen nicht gestatten.

Ein anderer städtischer Abgeordneter schlägt vor, den Erfolg der früheren Bitten abzuwarten. Mündliches und öffentliches Verfahren im Civilprozeß existe schon; für den Kriminalprozeß sei es vom sechsten Landtag erbeten worden. In Betreff der Stadtverordneten-Versammlungen sei inzwischen gestattet worden, Berichte über die Resultate ihrer Verhandlungen zu veröffentlichen. Die Erfahrung sei zu kurz, um über die Erfolge dieser Veröffentlichungen zu urtheilen, und deshalb schlage er vor, den nächsten Landtag abzuwarten.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt sich für die Petition wegen Verstattung der Öffentlichkeit für die Berathungen der Stadtverordneten, weil eine neue Veranlassung vorliege.

Auf die Bemerkung eines städtischen Abgeordneten,

dass für diese Öffentlichkeit sich nicht der allgemeine Wunsch ausspreche, entgegnet ein anderer städtischer Abgeordneter, daß es sich auch nur um solche Städte handle, deren Behörden die Öffentlichkeit wünschen. In kleineren Städten möge sie entbehrlich sein, in größeren Städten aber zeige sie sich als Bedürfnis, weil ohne sie das allgemeine Interesse keine Befriedigung erhalten.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter bemerkt bezüglich des Antrags wegen Nennung der Abgeordneten in den gedruckten Landtags-Protokollen, daß in diesem Falle jeder Abgeordnete verlangen werde, genau aufzunehmen, was er gesprochen habe. Dieser Aufgabe würden die Protokollführer nicht genügen können.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter bestätigt diese Ansicht mit dem Bemerkten, daß es nötig sein werde, Stenographen anzunehmen.

Ein städtischer Abgeordneter verlangt, daß die Königl. Propositionen den Mitgliedern der Versammlung wenigstens vier Wochen vor dem Landtage mitgetheilt würden, damit sie sich gehörig vorbereiten und vermeiden können, unangemessene Erklärungen abzugeben, die sie durch den Druck der Protokolle kompromittieren würden.

Ein anderer städtischer Abgeordneter bemerkt, daß er sich vorbehalte, am Schlusse des Landtags, mehrere Änderungen in der Geschäfts-Ordnung und die Zulassung von Stenographen in Antrag zu bringen, weil die Protokollführer allerdings die Aufgabe nicht lösen könnten, die Debatten wörtlich im Protokolle wiederzugeben.

Hierauf einigte sich die Versammlung zuförderst in dem Beschlusse,

aus den angeführten Gründen dem Antrage auf Öffentlichkeit des Civil- u. Criminalverfahrens keine Folge zu geben;

Demnächst beschloß sie mit 40 gegen 3 Stimmen, eine Petition wegen Verstattung der Öffentlichkeit für die Versammlungen der Stadtverordneten in den Städten, deren Behörden sie wünschen, an Se. Majestät zu richten, und in derselben des fortlaufenden Wunsches zu erwähnen, auch für die Versammlungen der Kreis- und Landtage und aller Versammlungen, welche amtlich allgemeine Landesangelegenheiten oder Angelegenheiten der Kirche und der Kom-

munen zu berathen haben, die Oeffentlichkeit verstat-
tet zu erhalten.

Ferner beschloß die Versammlung mit 31 gegen
13 Stimmen, Se. Majestät zu bitten, verstatthen zu
wollen,

dass in den zu drückenden Landtagsverhandlun-
gen die Namen der an den Debatten Theil
nehmenden Abgeordneten gedruckt werden dürfen;
endlich aber wurde genehmigt,

dass jährlich kurze Verwaltungsberichte und
Auszüge aus den Jahresrechnungen der Kor-
rektionsanstalt zu Kosten, der Irren-Heilan-
stalt zu Owińsk und des Taubstummen-Insti-
tuts zu Posen von den ständischen Verwaltungs-
Kommissionen gedruckt und als Beilagen der
Amtsblätter veröffentlicht werden. Die ständi-
schen Kommissionen sollen den Königl. Land-
tags-Kommissarius um Veröffentlichung der
von ihnen abzufassenden Berichte und Rechnungs-
auszüge in der bezeichneten Weise ersuchen.

Der zweite Ausschuss berichtet ferner über

Nr. 57. eine Petition, in welcher 4 bärgerliche
Abgeordnete den Antrag stellen, dass der Stand der
Landgemeinden sowohl auf dem Landtage, wie auch
auf den Kreistagen nach der Zahl seiner Wahlbe-
rechtigten, oder, wenn auch nur in dem bisherigen
Verhältnisse, jedoch doppelt vertreten werde.

Der Ausschuss, mit Ausnahme einer Stimme, er-
klärt sich für die Petition, weil die bisherige Ver-
tretung sich auf das Eigenthum an Grund und Bo-
den basire und anzunehmen sei, dass die bärgerlichen
Besitzungen bedeutend grösser seien, als die Ritter-
güter. Er schlägt vor, Se. Majestät zu bitten,
die Zahl der Abgeordneten aus dem Stande
der Landgemeinden nach Verhältniss des Grund-
besitzes nicht allein auf den Land-, sondern
auch auf den Kreistagen vermehren zu wollen.

Ein Mitglied des Ausschusses widersegt sich diesem
Antrage, weil nicht bloß der Umfang, sondern haupt-
sächlich der Werth des Grundeigenthums als Basis
der ständischen Vertretung gelten müsse, nach wel-
chem auch die Kreis-Kommunalabgaben vertheilt
würden, der Werth der Rittergüter aber höher sei,
als der der bärgerlichen Besitzungen, und weil das
Bedürfniss einer vermehrten Vertretung der bärger-
lichen Grundeigenthümer sich nicht gezeigt habe.

Ein städtischer Abgeordneter bemerkte, dass es auf
den Umfang und den Werth des Besitzes allein nicht
ankommen könne, sondern auf die Sonder-Inter-
essen der verschiedenen Stände. Der Grundbesitz
sei durch die Abgeordneten im ersten und dritten
Stand ausreichend vertreten; wenn es sich aber um
Geltendmachung der Sonder-Interessen handle, so
schehe der dritte Stand gegen den ersten Stand im

Nachtheile. Auch das Recht der itio in partes sei für
den dritten Stand von keiner Bedeutung, weil die
Zahl seiner Abgeordneten zu gering sei. So lange
dergleichen Sonder-Interessen beständen, die sich
besonders bei Vertheilung der Abgaben geltend mach-
ten, so lange sei auch erforderlich, dass der dritte
Stand in grösserer Zahl durch Abgeordnete vertreten
werde, wenn gleich zugegeben werden müsse, dass bis-
her der dritte Stand keinen Nachtheil bei den Be-
schlüssen auf den Landtagen erfahren habe.

Der Marschall bemerkte, dass es zweckmässig sein
werde, dem dritten Stande zu gestatten, auch aus
andern Ständen seine Abgeordneten zu wählen, und
ein städtischer Abgeordneter führte aus, dass dies ein
wesentliches Erforderniss sei, weil den Landtagen die
Berathung der gesammten Gesetzgebung anheimfalle,
und nicht anzunehmen sei, dass der dritte Stand
überall Vertreter unter sich finden werde, welche die-
ser Aufgabe der Landtage gewachsen seien. Für eine
Vermehrung der Vertreter dritten Standes werde
er nur stimmen, wenn hiernach das Wahlrecht aus-
gedehnt werde.

Ein bärgerlicher Abgeordneter erklärt sich sowohl
gegen eine Vermehrung der Vertreter, als gegen die
Ausdehnung des Wahlrechts, wogegen ein anderer
bärgerlicher und ein ritterschaftlicher Abgeordneter sich
der so eben vernommenen Ansicht eines städtischen
Abgeordneten anschließen. Der ritterschaftliche Ab-
geordnete verlangt aber zugleich eine Änderung des
Gesetzes vom 27. März 1824 in Betreff der Qualifi-
kation der Wähler im dritten Stande dahin,

- 1) dass für denselben von der 10jährigen Dauer
des Besitzes abstrahirt werde und der Besitz allein
die Qualifikation bestimme;
- 2) dass der bisher erforderliche Umfang des Besitzes
auf die Hälfte herabgesetzt werde.

Die Vermehrung der Vertreter im dritten Stande
halte er selbst im Interesse der Polen für wünschens-
werth, weil der dritte Stand überwiegend aus Polen
bestehe. Diese Ansicht teilt ein anderer ritterschaft-
licher Abgeordneter.

Was das Erforderniss des Grundbesitzes betreffe,
so sei nach seiner Überzeugung und nach der Erfah-
rung in allen Ländern die Bedingung desselben für
die Wähler wünschenswerth, weil der Grundbesitz
eine Garantie für das Interesse am gemeinen Wohle
gewähre. Diese Garantie sei aber nur für die Wäh-
ler ein Erforderniss, nicht aber für die zu wählenden
Vertreter. Bei diesen komme es auf individuelles
Talent und auf Fähigkeit an, und es müsse den
Wählern freigestellt sein, die geeigneten Vertreter
aus allen Ständen zu wählen. Was die angetra-
gene Vermehrung der Vertreter dritten Standes be-
treffe, so könne er sich dafür nicht erklären. Bei den

Wahlen im dritten Stande sei ein fremder Einfluß oft leitend, und er befürge, daß derselbe darauf einwirken könne, das Gleichgewicht zu stören, wie es gegenwärtig auf den Landtagen zwischen Polen und Deutschen besthe, obwohl er dankbar anerkenne, daß die Vertreter des deutschen Elements im zweiten und dritten Stande den Polen bisher nicht entgegentreten seien.

Ein städtischer Abgeordneter bemerkte, daß im Ausschusse besonders auf die Veränderungen Rücksicht genommen worden, welche seit dem Jahre 1824 im dritten Stande vorgegangen seien, aus abhängigen Bauern habe sich seitdem ein Stand freier Besitzer gebildet, die auf eine Vermehrung ihrer Vertretung Anspruch hätten.

Ein anderer städtischer Abgeordneter erklärt sich weder gegen die in Antrag gebrachte Vermehrung der Vertreter, noch gegen eine Änderung im Wahlmodus, da aber durch eine Vermehrung der Mitglieder des dritten Standes zugleich die Vertretung der gemeinsamen Interessen des ersten und dritten Standes vermehrt und dadurch die Interessen des zweiten Standes bedroht würden, so müsse gleichzeitig für eine Vermehrung der Vertreter des zweiten Standes gesorgt werden.

Hiergegen bemerkte ein ritterschaftlicher Abgeordneter, daß die Abgeordneten nicht die verschiedenen Stände, sondern die allgemeinen Interessen vertreten. Da aber bei den Wahlen im dritten Stande die Landräthe auf die Wahlen influirten, so schlage er vor, diese Wahlen durch die Kreisdeputirten leiten zu lassen.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter stimmt für die Petition. Die jetzige Vertretung basire auf Grund und Boden. Wenn der dritte Stand einen größern Besitz habe als der erste Stand, so sei es gerecht, die Zahl seiner Vertreter verhältnismäßig zu vermehren. Was die vorgeschlagene Ausdehnung des Wahlrechts anbetrifft, so sei er damit einverstanden und habe beabsichtigt, selbst ein dessfallsiges Amendement zu stellen. Es komme allerdings darauf an, daß intelligente Vertreter gewählt würden, und daß daher bei der Wahl die Wähler nicht auf ihren Stand beschränkt seien, sondern nach ihrem Vertrauen die Wahl treffen könnten.

Ein zweiter ritterschaftlicher Abgeordneter ist mit dieser letzten Ansicht einverstanden, er erklärt sich aber gegen die Vermehrung der Vertreter dritten Standes, weil nicht der Umfang, sondern der Werth des Grund und Bodens entscheiden müsse, wonach auch die Abgabenlast vertheilt werde.

Ein dritter ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt sich für die Petition und für die Ausdehnung des Wahlrechts; da aber erfahrungsmäßig die Beamten

auf die Wahlen im dritten Stande Einfluß hätten, so müsse zugleich die Beschränkung hinzugefügt werden, daß kein Beamter gewählt werden dürfe.

Ein vierter ritterschaftlicher Abgeordneter hält die Petition nicht für gehörig begründet. Daß der dritte Stand mehr Grundeigenthum besthe als der erste Stand, sei eine unerwiesene Behauptung, die er nicht als richtig anerkenne.

Noch ein ritterschaftlicher Abgeordneter entgegnet, im ersten Stande sei jeder Besitzer auch des kleinsten Guts Wähler; dasselbe gelte für den dritten Stand. Da nun dieser mehr Wähler zähle, so müsse ihm auch eine größere Zahl Vertreter zugestanden werden.

Ein bürgerlicher Abgeordneter widerspricht der Ansicht, daß der Werth des Grundeigenthums entscheidend sein dürfe. Das würde eine ganz neue Grundlage der ständischen Vertretung sein, denn die gegenwärtige basire auf dem Umfange des Besitzes. Hieran müsse man sich halten. Die Bedenken, welche aus dem Einfluße der Beamten auf die Wahlen hervorgenommen würden, seien nicht begründet. Der dritte Stand besthe fast ausschließlich aus polnischen Besitzern, und es sei nicht zu befürchten, daß dieselben antipolnische Vertreter wählen würden. Er gäbe zu, daß bisher das Interesse des dritten Standes auf den Landtagen nicht gefährdet worden sei, weil die Mitglieder aus dem ersten Stande den Wünschen des dritten Standes nicht nur nicht entgegtraten, sondern dieselben förderten; allein es sei keine Gewähr vorhanden, daß dies auch in Zukunft immer so bleiben werde. Gegen die vorgeschlagenen Veränderungen im Wahlmodus und gegen die Erweiterung des Wahlrechts habe er nichts zu erinnern, und stelle anheim, diese Anträge mit in die Petition aufzunehmen.

Auf den Antrag eines ritterschaftlichen Abgeordneten wurde folgende Frage zur Abstimmung gebracht

Soll gebeten werden, daß künftig nur die Hälfte des gegenwärtig zur Ausübung des Wahlrechts im Stande der Landgemeinden erforderlichen Grundbesitzes als genügend erachtet werde, daß künftig die Wahlen im Stande der Landgemeinden unter die Leitung der Kreis-Deputirten gestellt werden, daß den Wählern in diesem Stande gestattet werde, auch Vertreter, welche nicht diesem Stande angehören, ohne Rücksicht auf Grundbesitz zu wählen, mit Ausschluß jedoch der Beamten, und soll nur unter Voraussetzung der Gewährung dieser Anträge zugleich gebeten werden, dann die Zahl der Abgeordneten des Standes der Landgemeinden nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes nicht allein auf den Landtagen, sondern auch auf den Kreistagen zu vermehren?

Die Versammlung beschloß mit 40 gegen 4 Stimmen, diese Anträge in einer Petition Seiner Majestät vorzutragen.

Nr. 58. Die Abgeordneten der Stadt Posen haben angetragen, Seine Majestät um eine Verordnung zu bitten,

wonach der Stadt Posen die Befugniß ertheilt werde, vier Deputirte zu den Provinzial-Landtagen des Großherzogthums Posen zu entsenden.

Die Petition und der Bericht des Ausschusses wurden verlesen. Der Ausschuss erkennt das Bedürfniß einer Vermehrung der Abgeordneten der Stadt Posen nicht an, und bemerkt, daß auch die Einwohnerzahl in den Städten, welche nur eine Kollektivstimme im Landtage haben, oft größer sei,

als die Einwohnerzahl der Stadt Posen. Dies letztere bestätigen zwei städtische Abgeordnete, wogegen einer von den Antragstellern die Billigkeit des Antrages der Stadt Posen auszuführen sucht. Bei der Abstimmung beschloß die Versammlung mit 23 gegen 21 Stimmen auf den Antrag des Ausschusses, der Petition keine Folge zu geben. 12 Stimmen hatten sich für die Vermehrung auf 3, 9 Stimmen für die Vermehrung auf 4 Abgeordnete erklärt.

Die Sitzung wurde bis auf heute Abend 7 Uhr vertagt, in der Abendstunde aber wurden lediglich mehrere Denkschriften verlesen und genehmigt und andere Denkschriften in der Reinschrift vollzogen.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Dreiundzwanzigste Sitzung.

Posen, den 15. März 1845.

Bei der Verlesung der Protokolle vom 11. bis 14. d. M. bemerkte ein ritterschaftlicher Abgeordneter zu dem Protokolle vom 11. d. M., daß, obgleich er die, an Seine Majestät den König beschlossene Petition um Ertheilung einer Reichsverfassung mit vollzogen, — er doch seine, in dieses Protokoll niedergelegte Meinung gegen den Antrag selbst, nicht geändert habe.

An der Tagesordnung war hiernächst die fernere Berathung der eingegangenen Anträge.

Der vierte Ausschuß berichtet:

Nro. 59. über die Petition eines ritterschaftlichen Abgeordneten, ein Gesetz zu beantragen, in Folge dessen ein jeder Verhaftete innerhalb der ersten 24 Stunden vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden müsse, damit Letzterer finde, ob die Verhaftung gesetzmäßig sei oder nicht, und

Nro. 60. über die Petition eines zweiten, gleichfalls ritterschaftlichen Abgeordneten, Seine Majestät den König zu bitten:

dass ein jeder polizeilich Verhaftete sofort dem kompetenten Gerichte übergeben werde,
dass verboten werde, die Verhafteten zu quälen und zu martern, so wie: dass die Special-Kommissionen aufgehoben werden, folglich, dass ein jeder Angehuldigte nur von seinem ordentlichen Richter gerichtet werde.

Die beiden Petitionen, der Hauptsache nach im Zusammenhange stehend, wurden verlesen, so wie der Bericht des Ausschusses, in welchem der Referent aussüchtet: dass die erste Petition dahin ziele, ein Gesetz nach Art der englischen Habeas-Corpus-Akte zu erbitten und dass sie vollständig begründet sei; denn, wenngleich die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, Theil II. Titel 17. §. 11 bis 13., und das Edikt vom 30. Juli 1812., betreffend die Errichtung der Gensd'armerie, festsezten, was zur Polizei und was vor das Gericht gehöre, so habe doch ein späteres Rescript des Polizei-Ministers vom 21. Juli 1817. die Besugnisse der Polizei-Behörden

erweitert und eine Kabinets-Ordre aus dem Jahre 1819. (erneuert 1834.) Verhaftungen im Interesse der innern Staats-Polizei, sogar ohne Einmischung der Gerichte, gestattet.

Die Verhaftung eines Verdächtigen setze nach unsfern bestehenden Gesetzen immer voraus, daß die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich sei. Dieses könne aber der Richter sicherer beurtheilen als die Polizei, und daher unterstütze er den diesfälligen Antrag der Petition.

Die zweite Petition umfasse drei Anträge.

Der erste sei der, von welchem eben die Rede gewesen. Der zweite dürfte nur durch die Beschwerden einzelner Personen hervorgerufen werden und könne sonach eigentlich keinen Gegenstand zu einer Petition des Landtages abgeben. Die Behandlung der Untersuchungs-Gefangenem richte sich auch im Uebrigen, in Gemäßheit der Instruktion vom 24. Oktober 1837., nach mildern Grundfällen, deren genaue Befolgung keine Veranlassung zu dergleichen Beschwerden darbieten könne. Was den letzten — dritten — Antrag beträfe, so dürste nicht in Abrede gestellt werden, daß allerdings ein besonderer Gerichtsstand — ein sogenanntes forum speciale causa — stattfinde, bei allen Vergehnungen und Verbrechen wider die Staatsverfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe sowohl des Königreichs selbst, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes, indem die Kabinets-Ordre vom 25. April 1835. das Königliche Kammergericht zu Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie zum ausschließlichen Gerichtshofe bestellt und demselben auch die Absaffung der Erkenntnisse überweist. Erwäge er jedoch, daß bei derartigen Vergehen zu ermitteln sei, wie weit sich die Verschwörung erstrecke und wer daran Theil nehme, was durch verschiedene Länder verzweigt sein könnte, — daß überdies auch Einheit des Verfahrens unbedingt erforderlich sei, — so habe er dafür gehalten, — daß — wie der zweite Antrag durch die Befürwortung der ersten Petition seine Erdedigung bereits gefunden zu haben scheine, der dritte aus den entwickelten Gründen keine Veranlassung zu einer Bitte an Seine Majestät abgeben könne. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter vermag sich nicht zu überzeugen, daß die Gründe ausreichend

seien, welche das Bestehen eines besondern Gerichtsstandes rechtfertigen sollen. Es sei etwas Anderes, die Untersuchung zu führen, — (den Thatbestand festzustellen) — und etwas Anderes wieder, Recht zu sprechen, — (Erkenntnisse abzufassen). Das kompetente Gericht des Verklagten müsse die Untersuchung leiten und demnächst erkennen. Ein anderes Gericht damit zu beauftragen, was vor das kompetente gehöre, sei, dem Prinzipie nach, für den Angeklagten eine Ungerechtigkeit, die Sache selbst könne dabei nichts gewinnen, vielmehr werde sie dadurch verzögert. Im Uebrigen stimme er für beide Petitionen, insoweit sie die Abstellung der Uebergriffe der Polizei sich zum Vorwurfe machen, und theile die Ansicht des Ausschusses, daß Beschwerden über das Quälen und Martern der Verhafteten nicht in die Petition gehörten.

Ein städtischer Abgeordneter theilt gleichfalls diese Ansicht. Die in der zweiten Petition dargestellte Behandlung der Gefangenen könne als ein Grund für das wesentliche Bittgesuch angeführt werden.

Hinsichtlich des dritten Antrages, so müsse seiner Überzeugung nach der Gegenstand der Untersuchung den Rücksichten gegen die Person nachstehen, das heiligste von den persönlichen Rechten besthele aber in dem, vor seinem kompetenten Gerichte zu stehen.

Es seien jedoch Fälle möglich, in welchen bei einzelnen gemeinen Verbrechen, — wegen zahlreicher Mitschuldigen, bedeutender Entfernungen und der gleichen mehr, die Errichtung eines besondern Gerichts als wirkliches Bedürfniß sich heraussstellen könnte, deshalb dürfe man dies Recht in Betreff größerer Verbrechen der Regierung nicht streitig machen.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter glaubt, daß hätten wir erst eine Akte, wie die »Habeas Corpus« erlangt, — schon dadurch alle andern Beschwerden erledigt sein würden. Ehre gebühre den Preußischen Gerichten und Richtern; doch sei die Behandlung der, in Untersuchung befindlichen Personen nicht der Art, wie sie es sein müsse. Dies habe gewiß darin seinen Grund, weil der Preußische Richter genötigt werde, in jedem Angeklagten einen mindestens zum Theil Schuldigen zu erblicken. Ganz anders sei es z. B. in England, wo der Richter den Angeklagten warnt, ja sogar zu warnen verpflichtet ist, daß derselbe durch Geständnisse von Thatsachen sich nicht in Nachtheil versetze. — Er stimme für die Petition.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter theilt die Ansicht des städtischen Abgeordneten, welcher zuvor gesprochen, daß die vermeintlichen Leiden und Qualen

der Verhafteten als Bewegungsgrund zu dem Haupt-Antrage sich anführen ließen.

Rücksichtlich der Special-Gerichts-Kommissionen dürfe man, — wären nur die Verordnungen, welche die Unabhängigkeit des Richterstandes bedrohten, zurückgenommen — in keiner Beziehung Besorgnisse hegeln.

Der ritterschaftliche Abgeordnete, welcher die unter Nro. 60. aufgeführte Petition eingebracht, nimmt hierauf den, wegen der Gerichts-Kommissionen gestellten Antrag zurück und tritt der Ansicht bei: daß in der Petition wegen Sicherung der persönlichen Freiheit der Behandlung der Gefangenen, als eines Motivs erwähnt werde.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter verlangte demnächst Abstimmung. Die Versammlung beschloß einmütig, Seine Majestät den König zu bitten:

Allerhöchsteselbe wolle zu bestimmen geruhen, daß ein polizeilich Verhafteter innerhalb 24 Stunden vor seinen ordentlichen Richter gestellt werde, und daß Letzterer erkenne, ob die Verhaftung gesetzmäßig sei oder nicht; die Behandlungsweise der Verhafteten aber als einen Grund des Bittgesuchs darzustellen.

Nun begann die Diskussion über die Anträge auf Emancipation der Juden. Da aber die Berathungen über die Angelegenheit in der heutigen Sitzung nicht zum Schlusse gebracht werden konnten, so wird der desfallsige Bericht später, sobald der Gegenstand völlig erschöpft ist, ungetrennt vorgelegt werden.

Der Marschall theilte schließlich der Versammlung das Anschreiben des Königlichen Landtags-Kommissars vom gestrigen Tage mit, wonach Seine Majestät der König die Dauer des Landtages um acht Tage zu verlängern geruht haben.

Wegen der bevorstehenden Osterfeiertage wurde das Wiederbeginnen der Sitzungen vom Marschall auf den 31. März d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Bierundzwanzigste Sitzung.

Posen, den 31. März 1845.

Der Marschall machte der Versammlung zuvörderst die Mittheilungen: daß für den Abgeordneten des Kreises Posen, Grafen Dzialynski, welcher durch persönliche Verhältnisse der Versammlung beizuwohnen behindert werde, dessen Stellvertreter, Graf Cieszkowski, eintritt, — daß der Abgeord-

nete von Kraszewski, einer Krankheit wegen, auf dem Landtage nicht wieder erscheinen könne und daß in Stelle des Abgeordneten Schütz nunmehr dessen Stallvertreter Kunz zwar einberufen worden sei, bis jetzt aber sich noch nicht gemeldet habe.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter verlas, nachdem ihm dies vom Marschall verstattet worden,

Nr. 70. eine Petition, in welcher derselbe darstellt, daß — wie er unlängst, während der Landtag hier versammelt sei, in Erfahrung gebracht, — bei einem von den, im Großherzogthum bestehenden Königlichen Land- und Stadtgerichten ein Eingeborener zu Protokoll vernommen wurde und erklärt habe, der deutschen Sprache nicht kundig zu sein, und daß das Gericht — nachdem im Verlaufe der weitern Vernehmung sich ergeben hatte, daß dieses Individuum einigermaßen das Deutsche verstehe, — daselbe für die Verlängnung der Kenntniß der deutschen Sprache zu zehn Peitschenhieben verurtheilt, auch einem delegirten Professor aufgetragen habe, die Strafe vollstrecken zu lassen. Weil der eigentliche Zuchtmeister, ein starker, robuster Mann, gerade frank war, und durch ein schwächeres Subjekt vertreten werden mußte, so steigerte der Delegirte, um in seinem Eifer für die gehörige Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung die Qualität durch Quantität zu ersetzen, jene zehn Hiebe auf funfzehn und ließ sie dem Verurtheilten aufzählen.

Der petitionirende Abgeordnete erblickt in einem solchen Verfahren nicht allein Gewalt gegen Recht, und Gerechtigkeit, obendrein an der Person ausgeübt, sondern gleichzeitig einen frevelhaften Angriff auf die, den Eingeborenen feierlich zugesicherte Nationalität und Sprache. Die ganze Thatsache beweise auch, wie selbst die Gerichtsbehörden das deuteten und geringschätzten, was dem Eingeborenen so

theuer sei, — und daß letzterer eine körperliche Züchtigung sich zuziehen könnte, wenn er, neben der Muttersprache, einige Kenntniß einer, ihm fremden Sprache besitze. — In dem Augenblöcke, wo eine, von der Stände-Versammlung einhellig beschlossene Bitte um Wahrung der polnischen Sprache vor den Thron gebracht werde, erachte es der Antragsteller für Pflicht, dem versammelten Landtage die Angelegenheit vorzutragen mit dem Gesuche:

die Allerhöchste Aufmerksamkeit Sr. Majestät auf einen so unerhörten Mißbrauch der Behörden lenken und schleunige, wirksame Maßnahmen gegen ähnliche Fehlgriffe erbitten zu wollen.

Nachdem der genannte Abgeordnete seine Schrift verlesen hatte, stellte er der Versammlung anheim, ob — statt einer Petition an des Königs Majestät zu richten, es nicht genügen würde, den Vorfall zur Kenntniß des Königlichen Landtags-Kommissars zu bringen, und so durch dessen Vermittelung die gesetzliche Rüge des begangenen Mißbrauchs herbeizuführen; indeß die Versammlung erklärte sich einstimmig dahin, daß der Königliche Landtags-Kommissar zu ersuchen sei, die unverzügliche Feststellung des Thatbestandes vermitteln und die, über die Angelegenheit einzuschließenden Nachrichten dem Landtage mittheilen zu wollen, damit derselbe dann einen entscheidenden Beschuß fassen könnte. — Der Marschall richtete sofort die erforderliche Zuschrift an den Königlichen Landtags-Kommissar und wird deren Erfolg zur Kenntniß der Versammlung bringen.

Darauf vertagte der Marschall die Sitzung auf Morgen (den 1. April d. J.) 9 Uhr früh, um mit der Berathung der Petitionen fortzufahren.

(Werden fortgesetzt.)

Verhandlungen

des
siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Fünfundzwanzigste Sitzung.

Posen, den 1. April 1845.

Nach der Tagesordnung wird mit der Berathung der eingegangenen Petitionen fortgesfahren.

Nr. 71. Ein städtischer Abgeordneter trägt darauf an: bei Seiner Majestät wegen Einrichtung einer Provinzialbank für das Großherzogthum Posen vorstellig zu werden.

Der vierte Ausschuss erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden; da aber noch die Materialien fehlen, um die spezielle Einrichtung eines solchen Instituts proponiren zu können, so schlägt der Ausschuss vor:

- 1) ein Comité aus Mitgliedern des Landtags zu ernennen und demselben die Ausarbeitung eines Entwurfs zum Statute, unter Zuziehung anderer sachkundiger Personen, aufzutragen,
- 2) an des Königs Majestät aber die Bitte zu richten, die Erlaubniß zur Gründung einer solchen Bank, ähnlich der reorganisierten Pommerschen Bank, zu gewähren.

Einige Abgeordnete sind der Ansicht, daß es zunächst darauf ankommen werde, die Statuten zu entwerfen und einen Plan anzulegen, und daß ein Comité noch nicht nöthig, bevor die Genehmigung zur Errichtung einer Bank ertheilt sei.

Hierbei bemerkte ein ritterschaftlicher Abgeordneter, daß schon früher ein Comité bestanden, auch einen Plan und Statuten entworfen habe; daß indes die Staats-Behörden auf die Sache selbst nicht haben eingehen mögen. Nach einer kurzen Debatte erkennt die Versammlung einstimmig die Errichtung einer Bank für das Großherzogthum Posen als ein Bedürfniß an und genehmigt die Anträge des Ausschusses. In dem Comité werden gewählt

der Marschall Graf Grabowski,
der Abgeordnete von Jaraczewski,

Dr. Graf Cieszkowski,
von Brodowski,
Gräß,
Cleemann,
Raumann.

Das Comité wird ermächtigt, bei seinen Berathungen noch andere sachverständige Männer zuzuzie-

hen, und soll mit seinen Arbeiten beginnen, sobald die Genehmigung Sr. Majestät erfolgt.

Nr. 72. Der nämliche städtische Abgeordnete hat ferner darauf angebracht: die Einrichtung von Handelsgerichten zu erbitten.

Der vierte Ausschuß erkennt das Bedürfniß von Handelsgerichten an, da das bestehende gerichtliche Verfahren durch seine vielen Formalitäten zu umständlich und zeitraubend sei, worunter dringende Handelsgeschäfte littent, zumal die Entscheidungen lediglich von Rechtsverständigen ergingen, welchen die Handelsverhältnisse gewöhnlich nicht bekannt seien. Es sei daher wünschenswerth, daß in jeder bedeutenden Stadt und vor Allem in der Hauptstadt des Großherzogthums, wo der Handel mit den verschiedenartigsten Waaren in fortwährendem Wachsthum sei und die Wollmärkte immer besuchter würden, ein, aus Rechtskundigen und Technikern zusammengesetztes Handelsgericht errichtet werde.

Der Antragsteller selbst weist in einem weiteren Vortrage die Notwendigkeit von Handelsgerichten nach und zwei Abgeordnete, ein städtischer und ein ritterschaftlicher, machen bemerklich, daß schon zur Herzoglich-Warschau'schen Zeit dergleichen Gerichte zum wahren Besten des Handelsstandes existirt haben. Letzterer verlangt ausdrücklich, daß ein dergleichen Gericht auch in Bromberg, und ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter, daß ein gleiches auch in Lissa errichtet werde, weil beide Städte sich eines lebhaften Handelsverkehrs erfreuten. Der Ansicht eines andern ritterschaftlichen Abgeordneten, daß nicht bloß Kaufleute, sondern auch aus der Classe der Produzenten Beifitzer in den Handelsgerichten sein müßten, wurde von drei Abgeordneten widersprochen, weil es nicht darauf ankomme, in den Handelsgerichten die Interessen der verschiedenen Stände vertreten zu lassen, es sich vielmehr lediglich darum handle, in Handelsgeschäften erfahrene Männer zur Entscheidung solcher Streitigkeiten zu erhalten, welche den Richtern gewöhnlich nicht verständlich seien.

Die Versammlung beschließt, Seine Majestät zu bitten:

vorläufig in den Städten Posen, Bromberg und Lissa, aus Richtern u. Sachkundigen zusammengesetzte Handelsgerichte einzurichten zu lassen.

Nr. 73. Noch derselbe städtische Abgeordnete stellt den Antrag, Seine Majestät zu bitten:

dass ein allgemeines Wechselrecht ausgearbeitet und publiziert werde.

Der vierte Ausschuss erkennt das Bedürfnis eines allgemeinen Wechselrechts an, weil die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts sich nicht als zweckmäßig erwiesen haben; da aber die Gesetz-Revision im Werke sei, so hält er dafür, dass es auf eine besondere Bitte an den König nicht ankommen werde.

In Erwägung, dass die allgemeine Gesetz-Revision ein so umfangreiches Werk ist, das Bedürfnis eines angemessenen Wechselrechts aber sich als so dringend herausstellt, dass nicht füglich auf die Beendigung der allgemeinen Gesetz-Revision gewartet werden dürfe, beschließt die Versammlung, Se. Majestät um schleunige Revision des Wechselrechts und Erlassung eines dessfallsigen zweckmässigeren Gesetzes zu bitten.

Nr. 74. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter ist vorstellig geworden, dass die Vertretung der Landräthe in vielen Kreisen nicht durch die Kreis-Deputirten geschehe, sondern durch Kommissarien der Königlichen Regierung, wodurch das Ansehen der Kreis-Deputirten leide. Dies Verfahren beruht auf einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Sept. 1839, worin es heißt:

dass, wenn die Landräthe nicht von den Kreisen gewählt, sondern von der Regierung ernannt seien, auch die Vertretung nicht durch Kreis-Deputirte stattfinden solle.

Der vierte Ausschuss setzt auseinander, dass hierdurch das Amt der Kreis-Deputirten ganz überflüssig geworden sei, dass durch ein solches Verfahren aber die Kreis-Einsassen litten, weil die Stellvertreter der Landräthe jetzt gewöhnlich junge Referendarien seien, welchen alle Lokal- und Personal-Kenntnis im Kreise abgehe. Da die erwähnte Kabinets-Ordre im engen Zusammenhange mit der Suspension des Gesetzes vom 29. April 1829 steht, wodurch den Kreisen die Wahl der Landräthe entzogen worden ist, für diese Suspension aber keine entscheidenden Gründe obwalten, so trägt der Ausschuss an, Seine Majestät zu bitten:

im Großherzogthum Posen das Gesetz vom 29. April 1829 in seiner ganzen Ausdehnung wieder herzustellen, und alle diejenigen Bestimmungen aufzuheben, welche aus der Suspension des vorerwähnten Gesetzes entsprungen sind, und wozu namentlich die Kabinets-Ordre vom 13. September 1839 gehöre, durch deren Bestimmung jeder achtbare Einwohner abgehalten werde, ferner das Amt eines Kreis-Deputirten anzunehmen.

Der Antragsteller selbst setzt auseinander, wie durch das jetzige Verfahren die Würde des Kreis-Deputirten beeinträchtigt werde, und ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter macht auf die Unbilligkeit aufmerksam, welche darin liege, dass in einzelnen Kreisen die Kreis-Deputirten zur Vertretung der Landräthe berufen würden, während dies in andern Kreisen nicht geschehe.

Ein dritter ritterschaftlicher Abgeordneter hält dafür, dass Seine Majestät zu bitten sein werde, die Kabinets-Ordre vom 13. September 1839 aufzuheben und ein Abgeordneter aus dem dritten Stande schlägt vor, Se. Majestät zu bitten, dass den Kreisen wieder das Recht gewährt werde, die Landräthe zu wählen.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter will zugleich gebeten haben, dass nicht publizirten Kabinets-Ordres keine verbindende Kraft beigelegt werde, und ein anderer gleichfalls ritterschaftlicher Abgeordneter meint, dass Seine Majestät zugleich gebeten werden müsse, für den Fall, wenn das Wahlrecht den Kreisen nicht wieder gewährt werden sollte, auch keine Kreis-Deputirte mehr wählen zu lassen. Dem letzten Antrage widersprach auch ein ritterschaftlicher Abgeordneter, weil den Kreis-Deputirten noch andere Verpflichtungen oblagen, als die Vertretung der Landräthe. Um zugleich dem möglichen Einwande zu begegnen, dass im Stande der Rittergutsbesitzer nicht ausreichend qualifizierte Kandidaten zu den Landratsstellen zu finden seien, beschließt die Versammlung, nachdem noch eine kurze Debatte geführt worden war,

Seine Majestät zu bitten, den Kreisständen im Großherzogthum Posen das Recht wieder zu verleihen, die Landräthe aus ihrer Mitte zu wählen und zwar ohne Beschränkung der Wahl auf den Stand der Rittergutsbesitzer.

Nr. 75. Der Freischulzen-Gutsbesitzer Krüger zu Rattay bittet, ihm die Feuer-Versicherungssumme für seine abgebrannten Wirtschaftsgebäude zu gewähren, welche ihm von der Provinzial-Feuer-Soziets-Direktion deshalb verweigert wird, weil die Anmeldung der Versicherung nicht rechtzeitig erfolgt war.

Der vierte Ausschuss befürwortet die Bitte, weil die Verspätung lediglich durch die Schuld eines Beamten herbeigeführt worden ist, und die Versammlung beschließt, dem Antrage statt zu geben.

Nr. 76. Der Bürger Martin Pachowicz zu Scharfenorth hatte sein bei der Feuer-Soziät versichertes Wohnhaus abtragen und die Materialien auf seinem Hofe niederlegen lassen, um sie zum Umbau zu verwenden. Bei dem Brande am 17. Juni 1842 wurden diese Materialien ein Raub der Flammen. Die Provinzial-Direktion hat die Zahlung

der Entschädigung verweigert, weil nach dem Reglement die Sozietät nur ermächtigt ist, für Baumaterialien Entschädigung zu gewähren, welche zum Metabolissement eines abgebrannten Gebäudes sich auf der Baustelle befinden. Er hat sich an den Landtag mit der Bitte gewendet, ihm die Entschädigung gewähren zu lassen.

Der dritte Ausschuss befürwortet aus Billigkeitsgründen den Antrag.

Zwei Abgeordnete aus dem zweiten und einer aus dem dritten Stande finden es bedenklich, eine solche Ausnahme vom Gesetze zu statuiren, während zwei ritterschaftliche Abgeordnete die Billigkeitsgründe hervorheben, welche für das Gesuch sprechen, und namentlich den Grund geltend machen, daß das Gebäude hätte abgerissen werden müssen, wenn es noch gestanden hätte, um dem weiteren Umschreifen des Feuers Einhalt zu thun.

Die Versammlung beschließt mit 32 gegen 9 Stimmen dem Antrage stattzugeben unter der Voraussetzung, daß Bittsteller bis zur Zeit des Brandshadens die Feuersozietäts-Beiträge gezahlt hat.

Es liegen drei Vorstellungen vor, nämlich
Nr. 77. des Tuchmachergewerks zu Rawitsch,
Nr. 78. des Tuchmachergewerks zu Meseritz,
Nr. 79. des Tuchmachergewerks zu Unruhstadt, in welchen der Landtag um Verwendung bei Seiner Majestät für eine Verbesserung ihrer traurigen Verhältnisse gebeten wird.

Alle drei Vorstellungen stimmen darin überein, daß der Verfall des, in früherer Zeit in der hiesigen Provinz blühenden Tuchhandels und der Tuchfabrikation darin vorzüglich seinen Grund habe, daß das vom Auslande gegen Preußen angenommene Prohibitiv-System die früheren Absatzwege für das Tuchfabrikat verschlossen habe, die Aufführung von Absatzwegen im Westen aber mit zu großen Hindernissen verknüpft sei, weil die hiesigen Fabrikanten die Konkurrenz mit den westlichen Provinzen nicht aushalten können.

Der Ausschuss hält daher für das allein zum Zweck führende Mittel eine Wiederherstellung der Verhältnisse, wie solche zwischen Preußen und Russland durch den Traktat vom 3. Mai 1815 in Betreff des Herzogthums Warschau stipulirt worden waren.

Nach Artikel 26. dieses Traktats sollte dem Handel die zu seinem Gedeihen erforderliche Freiheit und Regsamkeit verschafft, und nach Artikel 28. sollte ein Tarif aufgestellt werden, nach welchem der Ein- und Ausgangszoll von allen natürlichen Erzeugnissen des Bodens und von den Erzeugnissen der Manufakturen und Fabriken zehn vom Hundert des Wertes der Waaren am Absendungs-Orte nicht übersteigen dürfe. Nach Artikel 29. sollte der Transito-Handel in allen Theilen vom ehemaligen Polen voll-

kommen frei sein, nur mit dem niedrigsten Zolle belastet werden und von allen Bedrückungen befreit sein. — Da diese Traktats-Bestimmungen nicht aufrecht erhalten worden sind, so schlägt der vierte Ausschuss vor,

in einer Petition an des Königs Majestät die Bitte zu stellen, daß ein Handelsvertrag mit Russland nach Maßgabe der Stipulationen in dem Traktate vom 3. Mai 1815. abgeschlossen werde.

Ein städtischer Abgeordneter unterstützt diesen Vorschlag, welcher auch von der Versammlung ohne Widerspruch genehmigt wurde.

Was die sonstigen Mittel betrifft, den Tuchmachern im Großherzogthum wieder aufzuhelfen, so bemerkt ein anderer städtischer Abgeordneter, daß sich als ein solches nur die Veranstaltung empfehlen lasse, wonach die Lieferung für das Militair den Tuchmachern übertragen und ihnen angemessene Vorschüsse bewilligt würden.

Einem Gesuche der Bittsteller, Wolldepots einzurichten, woraus den Tuchmachern das Material zu dem Kostenpreise verabreicht würde, siehe nicht zu deferiren, weil damit zu große Inconvenienzen verbunden seien.

Er stellt den Antrag:

den Königl. Landtags-Kommissarius um seine Vermittelung dahin zu ersuchen, daß den Tuchmachern in der hiesigen Provinz zu den Lieferungen der Tüche für das Militair Vorschüsse bis zur Hälfte des Werths der Lieferungen, wofür die Meldesten der betreffenden Tuchmacher-Innungen zu haften hätten, gewährt würden.

Damit würden sich die Tuchmacher zufrieden stellen, und der Königl. Landtags-Kommissarius habe bereits seine Willfährigkeit zu erkennen gegeben.

Diesen Antrag genehmigte die Versammlung mit dem Zusatz, welcher von zwei Abgeordneten, einem ritterschaftlichen und einem städtischen vorgeschlagen wurde,

dass bei den gedachten Lieferungen vorzugsweise die kleineren Tuchfabrikanten berücksichtigt werden mögen, weil diese in Konkurrenz mit den größeren Fabrikanten häufig gedrückt würden.

Nr. 80. Der Magistrat zu Zirke beantragt mehrere Abänderungen in den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1821, betreffend den Holzdiebstahl.

— Der vierte Ausschuss findet diese Abänderungen nicht für nothwendig, und hiermit erklärt sich die Versammlung, aus den im Ausschussberichte entwickelten Gründen einverstanden.

Nr. 81. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter hat in einem Vorstellen auf die Ungleichheit aufmerksam gemacht, welche dadurch eintritt, daß Rittergutsbesitzer, welche in ihren Gütern keine Schulen haben

von allen Schul-Abgaben und Lasten frei sind, wogen Rittergutsbesitzer, in deren Gütern sich Schulen befinden, Bau-, Brennholz und dergleichen gewähren müssen.

Er trägt darauf an:

eine gesetzliche Bestimmung von Seiner Majestät zu erbitten, daß dergleichen Rittergutsbesitzer in dem Maße, wie die Pächter von Rittergütern zu den Schullasten herangezogen werden.

Der vierte Ausschuß spricht sich für diesen Antrag aus und die Versammlung genehmigt denselben ohne Widerspruch.

Nr. 82. Der nämliche ritterschaftliche Abgeordnete macht in einem Vorstellen auf die verabscheuwürdige Sitte aufmerksam, wonach mitunter die Brodherren dem Gesinde das Lohn nicht baar bezahlen, sondern ihre Anweisungen auf den Krug geben. Der Krüger zahle gewöhnlich nicht, sondern verabreiche dafür Getränke. So eröffnen die Anweisungen dem Gesinde einen Kredit bei dem Schänker und führen es dem Laster des Trunkes und allen schändlichen Folgen desselben zu.

Er trägt an:

Seine Majestät um ein, dies Verfahren bei Strafe verbietendes Gesetz zu bitten.

Der vierte Ausschuß hält dafür, daß ein solches unwürdiges Verfahren nur in sehr seltenen Fällen vorkommen möge. Sollte es aber dergleichen Dienstherren geben, die durch Habsucht zu einem so unwürdigen Verfahren sich verleiten ließen und dadurch die Demoralisation ihrer Untergebenen herbeiführen wollten, so werde doch kein Gesetz dem entgegen treten können. Die Berichtigung des Dienstlohns durch Anweisungen auf den Krüger, sei ein Privataktkommen zwischen Brodherren und Dienstboten, und letzteren siehe frei, die Anweisung als Zahlung anzunehmen, oder sie zurückzuweisen.

Der Ausschuß erklärt sich gegen die beantragte Petition, die zugleich gegen die Würde der Stände verstossen würde, weil man dadurch zu erkennen gäbe, daß das geschilderte unwürdige und entehrnde Verfahren allgemein sei, was nicht zugestanden werden könne.

Der Antragsteller widerspricht der Behauptung, daß das, zur Sprache gebrachte Verfahren nicht durch ein Gesetz verboten werden könne.

Dagegen vertheidigt ein Ausschusmitglied — ein ritterschaftlicher Abgeordneter, die Vorschläge des Ausschusses.

Ein städtischer Abgeordneter erklärt, aus eigener Wissenschaft den zur Sprache gebrachten Missbrauch zu kennen. Allerdings siehe es in dem Willen des Gesindes, ob sie Anweisungen auf den Krüger in Zahlungstatt annehmen; allein be-

rücksichtige man das Verhältniß des Dienstboten zum Brodherren, so müsse man einräumen, daß gewöhnlich dem Gesinde nichts anderes übrig bleibe, als die Anweisungen anzunehmen. Dagegen erklärte er sich für den Ausschuß aus dem Grunde, weil ein solches Verfahren nur zu den Ausnahmen gehöre, und es unwürdig sein würde, anzunehmen, daß es eine allgemeine Sitte sei.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter ist derselben Ansicht. Ein solcher Missbrauch, wie er nur sehr selten vorkommen könne, eigne sich nicht dazu, in einer Petition zur Sprache gebracht zu werden.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter meint, die Sache werde sich durch eine, noch zur Berathung kommende Petition, betreffend die Schulden für Getränke, erledigen. Der Antragsteller verzichtet nun auf die von ihm eingebrachte Petition.

Nr. 83. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter hat in einem Vorstellen auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß Dienstleute und Tagelöhner, die einen eigenen Haussstand bilden, wenn sie aus einem Orte in einen andern ziehen, häufig an beiden Orten zu Kirchen- und Schulbaukosten herangezogen werden. Um diese Ungerechtigkeit zu heben, trägt er darauf an, eine Bestimmung zu erbitten,

dass Dienstleute und Tagelöhner, wenn sie von einem Orte an einen andern verziehen, nur verpflichtet werden, an einem Orte zu den Schul- und Kirchenbauten beizutragen, dergestalt, daß, wenn dergleichen Personen sich mit einem Atteste der Ortsbehörde legitimiren, schon zu Schul- und Kirchenbauten beigetragen zu haben, sie fernerhin von dergleichen Lasten an ihrem neuen Wohnorte befreit bleiben.

Der vierte Ausschuß findet eine solche Petition rücksichtlich solcher Dienstleute und Tagelöhner, welche kein Grundbesitzthum haben, für wohl begründet.

Zwei Abgeordnete machen den Vorschlag, in solchen Fällen dassjenige bei Baulasten am neuen Wohnorte in Anrechnung bringen zu lassen, was von den betreffenden Personen früher geleistet worden sei.

Zwei andere Abgeordnete machen bemerklich, daß eine bestimmte Zeit der Befreiung festgesetzt werden müsse, wogegen der Petent selbst den Antrag stellt, Dienstleute und Tagelöhner ganz von den Beiträgen und Lasten rücksichtlich der Neubauten und Reparaturen von Kirchen und Schulen zu befreien,

weil dergleichen Personen ein Stimmrecht in den Kirchen- und Schulgemeinen, wenn es ihnen auch zustehé, vermöge ihres Dienstverhältnisses nicht ausüben könnten.

Dem widersezt sich ein Abgeordneter des dritten Standes, weil sich, seines Wissens, diese Personen noch niemals über dergleichen Lasten beklagt hätten, es auch nicht unbillig sei, sie zu diesen Lasten heranzuziehen, da sie von Kirchen und Schulen denselben Nutzen hätten, wie jeder Andere.

Nachdem sich noch mehrere Deputirte für und gegen den obigen Antrag erklärt hatten, wurde zur Abstimmung geschritten, und der zuletzt gestellte Antrag mit 33 gegen 9 Stimmen angenommen.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Sechsundzwanzigste Sitzung.

Posen, den 2. April 1845.

In der heutigen Plenarsitzung ward, auf Veranlassung des Marschalls, zuvörderst die Antwort des Königlichen Landtags-Kommissarius vom gestrigen Tage nebst einem, derselben angeschlossenen Schreiben des Präsidenten des einschlagenden Königlichen Ober-Landesgerichts vom 31. März d. J., betreffend

die Petition eines ritterschaftlichen Abgeordneten wegen Züchtigung eines eingeborenen Polen verlesen, worüber der Petent das Wort sich erbat und darauf aufmerksam mache, daß der gegebene Aufschluß nicht darthue, inwiefern in der Untersuchungssache wider diesen eingeborenen Polen ein unerlässlicher gesetzlicher Grund vorlag, Ueberzeugung zu nehmen, ob der Angeschuldigte der deutschen Sprache kundig sei?

Er erachte es daher für nöthig, daß in dieser Hinsicht nähere Nachrichten eingezogen würden, und schlage vor, den Königl. Landtags-Kommissarius um eine Vermittelung dahin zu ersuchen, daß die, die in Rede stehende Sache betreffenden Akten, insbesondere aber die Entscheidung des betreffenden Königlichen Land- und Stadtgerichts, in Folge deren die körperliche Züchtigung des eingeborenen Polen vollstreckt worden, mitgetheilt werden möchten. Die desfallsige Zuschrift wurde verfaßt, von der Stände-Versammlung genehmigt und in ihrem Namen vom Marschalle vollzogen, auch gleich abgesandt.

Hierauf ging man zur weiteren Berathung der Petitionen über:

Nr. 84. Freiherr von Schwarzenau stellt in einer Petition den Antrag, daß die Polizeibehörden verpflichtet werden, auf den Gebrauch des preußischen Maahes im Getraidehandel zu halten.

Der Ausschuß findet keine Veranlassung, auf die Sache einzugehen, da jeder bei den bestehenden, desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, sein Interesse wahrnehmen könne, und dazu verpflichtet sei; doch beschließt die Stände-Versammlung auf den Antrag mehrerer Abgeordneten, einhellig den Königlichen Ober-Präsidenten zu ersuchen:

dass derselbe den Polizei-Behörden aufgeben möchte, auf den Gebrauch des preußischen Maahes bei dem Ver- und Ankaufe von Getraide mit Nachdruck zu halten.

Nr. 85. Der Gutsbesitzer Klemke auf Podolin, Kreises Wongrowiec, beantragt die Aufhebung der Brücken- und Pflasterzölle in den Städten von jedem Fuhrwerke, und, sollten sie von Frachtführwagen und mit Landes-Erzeugnissen beladenen Wagen beibehalten werden, mindestens um deren Aufhebung in Rücksicht der Reisenden und der zur Stadt Kommanden.

Der Ausschuß berichtet: der Aufmerksamkeit der Regierung seien die Unannehmlichkeiten, welche aus der Errichtung der Brücken- und Pflasterzölle für das reisende Publikum hervorgingen, nicht entgangen und deshalb ertheile sie schon seit langer Zeit keine Berechtigungen dazu; die bestehenden Zölle aber würden, bei der Anlage von Kunststrassen, entweder im Wege des Vergleichs, oder gegen Entschädigung der Gemeinden, aufgehoben. Bevor indessen dies nicht geschehen könne, dürfte man den Städten, welche im rechtlichen Besitze der Erhebung von dergleichen Zöllen seien, ihre Gerechtsame nicht entziehen, es sei denn gegen eine entsprechende Schadloshaltung, wozu der Staatsschatz sehr bedeutender Summen bedürfen würde. Aus diesen Gründen erklärt sich der Ausschuß gegen die Anträge des Petenten.

Dieser Ansicht schließt sich der Marschall an und bemerkt, die Regierung beschäftige sich unausgefest mit Maahnahmen, welche die Abschaffung der bestrengten Belästigung herbeizuführen im Stande wären. Dann wurden verschiedene Ansichten geäußert. Der Brückenzoll sei zu belassen, und nur der Pflasterzoll abzuschaffen. Den Städten dürfe die Befugniß, Abänderungen in den Zolltarifen eigenbeliebig vorzunehmen, nicht zustehen.

Ein städtischer Abgeordneter wies nach, daß die, von den einst bestandenen Kommissionen der guten Ordnung im Jahre 1774 festgestellten Zolltarife eigentlich nicht abgeändert werden dürften, was auch zwei ritterschaftliche Abgeordnete bestätigen, einer von ihnen mit dem Zusage, daß, sobald einzelne Missbräuche vorkommen, die Abstellung derselben gehörigen Orts nachzusuchen sei.

Aus den, vom Ausschusse und sonst entwickelten Gründen wies zuletzt die Versammlung die Petition zurück.

Nr. 86. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter beantragt eine Verwendung bei Seiner Majestät dem Könige dahin:

dass das Reglement vom 20. Juni 1843, betreffend die, den homöopathischen Aerzten nachgelassene Zubereitung der Arzneien, so wie das Dispensiren derselben, aufgehoben, dagegen auf die Vorschriften der §§. 456.—460. Tit. VIII. Thl. II. des allgemeinen Landrechts wieder zurückgegangen werde.

Der Ausschuss erklärt sich gegen den Antrag. Verschiedene Meinungen für und wider denselben wurden geäußert, endlich schritt die Versammlung zum Abstimmen und verwarf ihn mit einer Mehrheit von 22 gegen 18 Stimmen.

Nr. 87. Ein städtischer Abgeordneter stellt in seinem Antrage vor, dass die, über den Neuhdamm zwischen Zamocin und Bialoslin zu Füsse Gehenden jedesmal zu vier Pfennigen für die Person zu entrichten hätten, und bittet:

die Versammlung möge vermitteln, dass diese Belästigung abgeschafft werde.

Die Versammlung beschließt, in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Ausschusses, das in dieser Beziehung erforderliche Gesuch an den Königl. Landtags-Kommissarius zu richten.

Nr. 88. Ein städtischer Abgeordneter hatte darauf angetragen: in Betreff der Irren-Heil-Anstalt zu Owińsk eine Anordnung zu treffen, dass die Annahme der Kranken nicht von der alleinigen Beurtheilung der dortigen Direktion abhängen möchte, so wie dass auch unheilbare Irre in der Anstalt aufbewahrt werden könnten.

Der Ausschuss hatte sich für die Zurückweisung dieses Antrages erklärt, der petitionirende Abgeordnete überzeugte sich von der Unstethhaftigkeit desselben und ließ ihn fallen.

Nr. 89. Der Gutsbesitzer Ignaz von Bienczowski beantragt die Vermittelung von Maßregeln, welche dem Wucher zu steuern im Stande wären. Der Ausschuss, in Erwägung, dass auf dem Landtage von 1843 der Entwurf des Kriminalrechts begutachtet und genehmigt worden sei, derselbe auch Bestimmungen über den Wucher enthalte, vermag keine Gründe aufzufinden, um diese Bestimmungen wieder zur Sprache zu bringen.

Die Stände-Versammlung theilt die Ansicht des Ausschusses und beschließt, die Petition nicht weiter zu unterstützen.

Nr. 90. Der Gutsbesitzer Clemke auf Podolin bittet diejenigen Maßregeln zu berathen und zu ermitteln, wodurch der fernern Devastation der Wälder, insbesondere dem Ausroden ganzer Waldstrecken und deren Umwandlung in Ackerland begegnet werden könnte.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Petition folgende Behauptung enthalte:

bei forstmässiger Waldwirthschaft werde sich der Ertrag der Wälder, zumal bei den jetzigen hohen Holzpreisen, eben so hoch, wo nicht höher, als die Nutzung von Ackerland herausstellen, da bei noch das Betriebskapital erspart werden.

Die Verwirklichung dieser Ansicht werde den Antrag selbst ganz ersezzen, denn in Wirtschaftsangelegenheiten entscheide das eigene Interesse am richtigsten; wogegen jede Beschränkung der freien Verfügung über das Eigenthum von unendlich grösserem Nachtheile, als ein hoher Holzpreis von Vortheil sein würde.

Aus diesen Gründen stimme der Ausschuss für die Zurückweisung der Petition, womit sich auch die Ständeversammlung ohne Widerspruch einverstanden erklärt.

Nr. 91. Die Bierbrauermeister zu Bojanowo petitionieren: dass sie, da sie bei Errichtung der Malzsteuer auch das Gewicht der Säcke, in welchen das Malz gewogen werde, mitversteuern und hierin eine Unbilligkeit finden müssen, von einer solchen Versteuerung befreit werden könnten. Der Ausschuss stimmt mit Rücksicht darauf, dass der Landtag die Bitte an Seine Majestät den König um Aufhebung der ganzen Braumalzsteuer einmuthig beschlossen habe, und deren Gewährung hoffen dürfe, gegen den Antrag.

Die Stände-Versammlung ist hiermit einverstanden, und findet somit keinen Anlaß, die bei ihr eingebaute Bitte weiter zu unterstützen.

Nr. 92. Herr von Puttkammer zu Berlin beantragt, unter Übersendung eines Exemplars der Druckschrift, betreffend die Reform des deutschen Postwesens, der Landtag möge für diese Reform sich verwenden.

Der Ausschuss ist darin einig, dass die Einrichtung des Postwesens in den Preußischen Staaten, wie überhaupt in Deutschland, den Anforderungen der Zeit entspräche, und dass nur die Ermäßigung des Postporto's und dessen Gleichstellung mit demjenigen, welches in andern Ländern erhoben wird, als ein Bedürfnis sich herausstelle.

Deshalb erachte er die Vorschläge des Antragstellers als nicht geeignet, berücksichtigt zu werden, und zwar um so weniger, da des Königs Majestät bereits vor längerer Zeit neue Verordnung wegen des

Postwesens zugesichert habe und man dieselbe in Kurzem zu erwarten hätte.

Die Ständeversammlung theilt diese Ansicht und geht auf den Antrag nicht ein.

Nr. 93. Ein Abgeordneter des dritten Standes beantragt die Bitte bei Sr. Majestät dem Könige, die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. August 1841 dahin Allergnädigst abzuändern geruhen zu wollen:

dass der Tag, an welchem die Erklärung, man trete dem Provinzial-Feuer-Versicherungs-Verbande bei, dem Kreis-Direktor übergeben werden, für den Tag des geschlossenen Vertrages mit dem Vereine angesehen werde, von welchem an, vorkommenden Falls, dem Beitreten die Entschädigung aus der Societäts-Kasse gebühren solle, und dass die Kreis-Direktoren durch Ordnungsstrafen zur ungesäumten Absendung der Beitrags-Erklärungen, so wie zur Erledigung aller, die Sache betreffenden Geschäfte anzuhalten seien.

Obgleich der Ausschuss sich gegen die Anträge in der Petition erklärt hatte, weil er die bisherigen Vorschriften für ausreichend und entsprechend erachtete, so theilte doch fast die ganze Ständeversammlung die Ansichten des Petenten.

Einige ritterschaftliche Abgeordnete erklärten sich für die Petition, und einer von ihnen führte insbesondere an,

dass fürwahr darin keine Gleichstellung gefunden werden könne, wenn diejenigen, welche in der Nähe von Posen wohnten, früher der Vortheile aus dem Beitreite zum Vereine theilhaft würden, als diejenigen, deren Wohnorte weiter entfernt wären, wodurch ihr Beitreitt verzögert werden müste.

Ein gleichfalls ritterschaftlicher Abgeordneter trägt noch darauf an:

dass jeder, welcher den Beitreit beim Kreis-Direktor nachgesucht, gleichzeitig der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion zu Posen, Anzeige davon leiste.

Ein städtischer Abgeordneter macht darauf aufmerksam, es könne der Fall eintreten, dass die Provinzial-Direktion den Versicherungssatz ermäßigte, worauf ihm entgegnet wurde, dass dann hinsichtlich des Versicherungssatzes die Entscheidung der Haupt-Direktion maßgebend sein würde, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, welches für den Betheilten aus dem, zur gehörigen Zeit und am rechten Orte erklärten Beitreite zum Vereine sich ableiten ließe.

Zuletzt schritt die Versammlung zum Votiren und beschloss mit 35 gegen 3 Stimmen, die Anträge des Petenten, so wie den, am Schlusse der Diskussion

von einem ritterschaftlichen Abgeordneten angebrachten Antrag, Seiner Majestät dem Könige in einer Bitte vorzustellen.

Ein städtischer Abgeordneter bittet, der Landtag möge sich dafür verwenden, dass Sr. Majestät die Städte-Ordnung vom 10. November 1810 dahin Allergnädigst abzuändern geruhen wollten, dass den Städten gestattet werde, eine Markttags-Ordnung in Bezug auf den Ver- und Ankauf auf den Marktplänen zu erlassen, damit die Viskualienhändler vor einer bestimmten Stunde an den Markttagen nichts aufkaufen dürften.

Der Ausschuss erklärte sich mit 7 gegen 3 Stimmen für die Petition, jedoch mit dem Zusage, dass die Zeit, auf welche die Beschränkung der Viskualienhändler rücksichtlich des Aufkaufs eintreten solle, auf zwei Stunden von dem Beginnen des Wochenmarkts an gerechnet, bestimmt werden müsse.

Zwei städtische Abgeordnete unterstützen die Anträge des Petenten, indem sie die Ungebührlichkeiten und Missbräuche, welche bis jetzt stattfanden, darstellen. Die Höker müssen unschädlich gemacht werden. Die Erfahrung lehre, dass sie sich auf die Wagen der, die Viskualien Einbringenden setzen, und jeden Käufer verscheuchen. Solchen Missbräuchen, welche dem redlichen Verkaufe und Kause an Wochenmarkttagen sich entgegenstellten, solle die be- antragte Markttags-Ordnung vorbeugen.

Zwei ritterschaftliche Abgeordnete sprechen sich gegen die Petition aus. Sie führe zur Beschränkung des erlaubten Aufkaufs. Es sei den Stadtbewohnern unbenommen, gleichzeitig mit den Viskualienhändlern, oder noch früher, als selbst diese, sich auf den Wochenmarkt zu begeben, und dort sich ihre Bedürfnisse zu beschaffen.

In Folge der verlangten Abstimmung erklärten sich 21 Mitglieder für, und 20 gegen die Petition.

Dem hierauf gestellten Antrage eines städtischen Abgeordneten auf Trennung der Stände-Versammlung in Theile, widersprachen mehrere Abgeordnete und führten an, dass es hier durchaus nicht um ein Sonder-Interesse des zweiten Standes sich handle, weil die Verkäufer die größern und kleineren Gutsbesitzer aus den beiden andern Ständen seien.

Nachdem noch eine weitere Diskussion geführt, endlich aber erschöpft worden war, beschloss die Versammlung einhellig, den Königl. Ober-Präsidenten zu ersuchen, dass die Ungebührlichkeiten und Missbräuche, welche bezüglich des erörterten Gegenstandes wirklich obwalteten, abgestellt würden.

Nr. 95. Ein städtischer Abgeordneter bespricht in einer Petition das Bedürfniss einiger Abänderungen in der Verordnung vom 7. Juni 1841, betreffend das Verfahren der Schiedsmänner.

Er macht namentlich folgende Vorschläge:

- 1) daß der, vor den Schiedsmann Vorgeladene, sobald er beabsichtigt, im anberaumten Termine nicht zu erscheinen, 24 Stunden zuvor anzeigen, er werde sich nicht gestellen, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von $7\frac{1}{2}$ bis 10 Sgr. zur Armen-Kasse;

Der Ausschuß erklärt sich für diesen Antrag, jedoch unter der Bedingung, daß der Kläger die Kosten für die Zustellung der Anzeige trage, und daß ein hinlänglich geräumiger Termin angesetzt werde.

Sowohl gegen, als für diesen Vorschlag sprachen sich mehrere Abgeordnete aus.

Bei der Abstimmung erklärten sich 26 Mitglieder für den Antrag des Petenten, einschließlich des, vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatzes, 13 Mitglieder gegen den Antrag. Die Bitte soll somit nach dem Sinne des Beschlusses der Mehrheit an Se. Majestät den König gerichtet werden.

- 2) daß den minderjährigen Dienstboten und Gesellen gestattet werde, vor den Schiedsmännern mit Zuziehung von qualifizirten Beiständen zu erscheinen;
- 3) daß den klagenden Gläubigern, welche wegen der weiten Entfernung ihres Wohnorts im Termine nicht erscheinen könnten, nachgelassen werde, ihre Vergleichsvorschläge durch Vermittelung der Schiedsmänner schriftlich anzubringen, und daß die Verklagten verpflichtet werden, sich hierüber vor dem Schiedsmanne zu erklären;
- 4) daß den Gemeinden verstatteet werde, durch ihre Vertreter gültige Verträge vor den Schiedsmännern zu schließen;
- 5) daß für den Fall des Todes, oder einer langwierigen Krankheit des Schiedsmannes, dessen

Stellvertreter oder Nachfolger ermächtigt werde, die Ausfertigungen der, von dem erstern aufgenommenen Verträge zu ertheilen.

Die, von 2 bis 5 aufgeführten Anträge nimmt der petitionirende Abgeordnete zurück.

Nr. 96. Ein städtischer Abgeordneter stellt den Antrag um Entbindung der städtischen Behörden von der Führung der Volksbücher.

Der Ausschuß bemerkt, daß diese, unter der Regierung des Herzogthums Warschau eingeführte Einrichtung bis jetzt bestehé und gewiß verdiente, in andern Provinzen nachgeahmt zu werden.

Die Volksbücher gewährten eine beständige Kontrolle der Einwohner, und erleichterten der Stadt-Behörde zu jeder Zeit die Uebersicht des Bevölkerungszustandes, sowohl im Allgemeinen, wie im Besondern. In den Städten, in welchen die Klassensteinuer entrichtet wird, seien die Volksbücher ein unentbehrliches Bedürfnis und dienten zum Anhalte bei der Vertheilung dieser Steuer. Die Führung derselben verursache allerdings Arbeit und Mühe, indeß der Nutzen derselben, wiege auch beide auf.

Aus diesen Gründen erklärte sich der Ausschuß gegen die Petition und die Stände - Versammlung pflichtete dieser Ansicht ohne Widerspruch bei.

Nr. 97. Der Antrag eines Abgeordneten aus dem dritten Stande, daß ein neu zu stiftendes Ehrenzeichen für die ausgedienten Landwehrleute nachgesucht werde, fand im Ausschusse keine Unterstützung, und ward vom Petenten selbst zurückgenommen.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

(Werden fortgesetzt.)

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

Siebenundzwanzigste Sitzung.

(Zuerst der Schluß des Berichts über die 23te Sitzung.)

Der in der Mittheilung über die 23te Sitzung vom 15. März d. J. vorbehaltene Bericht wird im Nachstehenden gegeben.

Folgende Petitionen:

Nr. 61. von 95 Mitgliedern der jüdischen Gemeinde zu Posen,

Nr. 62. den Verwaltungs-Kollegien der israelitischen Korporation der Stadt Posen,

Nr. 63. der jüdischen Gemeinde in Schwerin a. d. Warthe,

Nr. 64. der Vorstände der israelitischen Korporation zu Lissa,

Nr. 65. der jüdischen Korporations-Vorstände zu Wollstein, Unruhstadt, Rackwitz und Boms, Bomske Kreises,

Nr. 66. der Vorsiecher der jüdischen Korporation zu Gnesen,

Nr. 67. der Verwaltungs-Beamten der jüdischen Korporation zu Bromberg,

Nr. 68. der jüdischen Gemeine zu Krotoschin,

Nr. 69. eines ritterschaftlichen Abgeordneten, enthalten sämtlich die Bitte um Emanzipirung der Juden, nämlich um Gleichstellung der Juden mit allen übrigen Einwohnern des Staats, welche Bitte mehr oder weniger begründet ist.

Alle Petenten stimmen darin überein, daß der demuthigende, beklagenswerthe Zustand der Juden, nicht eine Folge deren eigener Schuld sei, sondern der Bedrückungen, welchen dieselben seit Jahrhunderten ausgegesetzt wären. Die Verordnung vom 1. Juni 1833 — für die bestehenden Verhältnisse der Juden geltend, sei, wie schon deren Titel besage, — eine vorläufige, und selbst als eine solche wäre sie von so ersprießlichen Folgen gewesen, daß die Juden dreist mit der Behauptung auftreten dürften, der völligen Gleichstellung mit den Christen würdig zu sein.

In der Petition der Gemeinde Schwerin wird insbesondere ausgeführt, daß die Constitution des Herzogthums Warschau den Juden gleiche Rechte mit den übrigen Landesbewohnern verliehen habe, und daß obgleich durch das Königl. Dekret vom 17. Oktober 1808 ihre politischen Rechte auf zehn Jahre suspen-

dirt gewesen, sie doch, weil diese einstweilige Aushebung im Jahre 1818 nicht erneuert worden, dessen eigentlich nicht verlustig gegangen wären, was ihnen jene Verfassung gewährt hätte. Waren sie seit dem Jahre 1818 nicht zu dem Genusse der, den übrigen Staatsbürgern zustehenden Rechte gelangt, so sei dies nicht ihre Schuld gewesen, sondern hätte in dem Mangel an gehöriger Würdigung der Rechtsverhältnisse gelegen — zuletzt indeß sei ihnen nichts übrig geblieben, als den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1833 sich zu fügen, um nicht länger in einem ungewissen Zustande zu verbleiben.

Die Korporations-Vorstände in den Städten des Bomske Kreises nehmen eine große Ungerechtigkeit darin wahr, daß den nicht naturalisierten Juden die Ueberfiedelung in die andern Provinzen verboten sei.

Die Petition der jüdischen Gemeine Krotoschin zählt die einzelnen Beschränkungen der Juden in der Ausübung allgemeiner Rechte auf und beleuchtet die Ungenüglichkeit, u. Ungerechtigkeit dieser Beeinträchtigungen, indem sie die zum Landtage Abgeordneten daran erinnert, daß, nach dem Zeugniß der Geschichte, deren Vorfahren sich zu allen Zeiten dadurch rühmlich ausgezeichnet hätten, gegen alle Religionsbekenner gleiche Duldung geübt zu haben, und deshalb sei sie sicher, daß die Stände-Versammlung ihre Anträge zu unterstützen geneigt seim werde.

Nach Verlesung der Petitionen und des Ausschußberichts nahm der Vorsitzende im betreffenden Ausschüsse das Wort und sprach sich im Wesentlichen also aus:

„Nach allgemeinen Grundsätzen sollten, wie die Rechte, so auch die Pflichten aller Landesbewohner gleich sein. Als im Verlaufe der fortschreitenden Zeit die das jüdische Volk drückenden Gesetze sich gemildert, sei Hab und Gut desselben so bedeutend gewachsen, daß die Juden aus den engen Schranken und Schlupfwinkeln, in welchen sie in Städten und Flecken unseres Landes gehalten wurden, hervortraten und bald die Hauptstrafen und Marktplätze dieser Städte einnahmen, des Handels und der Industrie sich ganz bemächtigten, endlich aber zu einer solchen Höhe des Uebergewichts gelangten, daß, sollte ihre unbedingte Emancipation ausgesprochen werden, fast alle Städte und Flecken des Großherzogthums

unter der ausschließlichen Verwaltung der Juden alsbald stehen würden, welche doch, bei der Anhänglichkeit an ein historisches Vaterland, bei dem Glauben an das gelobte Land, gegen das ihnen durch den Zufall der Geburt angewiesene Vaterland nie treue Liebe bewahren würden.

In Belgien, Holland, Frankreich, überall wo den Juden Staats-Bürgerrechte verliehen worden, fänden sie sich in bedeutend grösserer Minderzahl gegen christliche Bevölkerung, als bei uns, vor, und bedrohten sonach auch letztere nirgends mit dem Uebergewichte des Reichthums und der Macht. Im Uebrigen lehre die Geschichte der neuesten Zeit, daß die aufgeklärtesten Völker diejenigen, bei welchen die Idee für Freiheit die Rechtsbegriffe zuerst entwickelte und feststellte, gerade bei dem Emanzipiren Andersglaubender, in Folge gemachter Erfahrungen, mit der grössten Vorsicht zu Werke gingen. Den Beweis hierzu liefere England in Betreff seines Verhaltens gegen Katholiken und Juden. Ferner müsse man nicht außer Acht lassen, daß die Gleichstellung vor dem Gesetze nicht vermöge, den Geist der Absondierung zu vertilgen, sobald derselbe auf den Grundlagen eines eingesogenen Glaubens fest ruhe. So sei die Absonderung der Juden nicht allein eine Wirkung der talmudischen Vorschriften, sondern habe ihren Ursprung im alten Testamente selbst, in der einzigen lautern Quelle des israelitischen Glaubens. Hieraus folge, daß der Jude, sobald er sich dem Christen irgendwie annäherte, genöthigt werde, die eine oder die andere Vorschrift seiner Religion zu verlegen und somit die Sitten und den Glauben seiner Väter gering zu achten. Sollte also die vollständige Emanzipation der Juden mit einem Male erfolgen, so würden wir, bei deren gegenwärtigem Kulturzustande, ein Volk unter uns auftreten sehen, welches ohne Begriff und Ueberzeugung von der höchsten Tugend — der Nächstenliebe — wäre: denn diese sei eine ausschließliche Säzung des neuen Testaments, letzteres aber werde von den Juden nicht anerkannt."

In Erwägung aller dieser Gründe und mit Rücksicht auf den Antrag eines seiner Mitglieder um unbedingte Emanzipation, erklärte sich der Ausschuss für eine Bitte an des Königs Majestät dahin:

- 1) daß jeder Unterschied — welcher nach der vorläufigen Verordnung vom 1. Juni 1833 zwischen naturalisierten und nicht naturalisierten Juden gemacht wird, aufgehoben werde,
- 2) daß alle im Sinne dieser vorläufigen Verordnung für Einwohner des Großherzogthums Posen anerkannten Juden in ihren civilen und politischen Rechten den Christen gleichgestellt werden möchten,

doch unter Vorbehalt der im §. 20. sub litt. a., b. und c. jener Verordnung ausgesprochenen Beschränkungen,

und mit dem Zusage:

daß den Juden bei ihrer Ansiedelung auf dem platten Lande nicht gestattet werde, Gasthöfe zu unterhalten, und Schank, eben so wenig Kleinhandel zu betreiben.

Ein Mitglied des Ausschusses — ritterschaftlicher Abgeordneter — von den, vom Ausschusse entwickelten Ansichten abweichend, meint: Vor Allem müsse man sich eine klare Vorstellung bilden von dem, welches die Ursachen und welches die Folgen in der Erscheinung seien, die uns der gegenwärtige Zustand der Juden darbiete. Gott habe kein verworfenes Volk erschaffen. — Die Juden seien nur deshalb, weil sie bedrückt würden, so, wie wir sie heute sähen. Sie hätten nicht anders sein können, und — werden sie im erniedrigten Zustande belassen — so würden dadurch dieselben Folgen, wie bisher, hervorgerufen werden müssen. Wir müssten sie höher stellen — neben uns — ihr Christgefühl erheben — sie würden dasselbe erkennen und besser werden. Seit länger denn einem halben Jahrhundert offenbare sich eine neue Macht — die öffentliche Meinung. Im Geiste dieser Macht hätten wir zahlreiche Anträge in Betreff socialer Verhältnisse beschlossen, ein Gleiches sei das Gesuch der Juden um Emancipation. Warum sollten wir sie nicht zu Amtmännern zulassen, von welchen der Ausschuss sie ausschließe. Werde die Wahl auf sie fallen, so werde die Frage über ihre Würdigkeit nicht mehr zweifelhaft sein. Wir hätten das Beispiel anderer Völker nachzuhahmen, und würden so die Zahl nützlicher Staatsbürger vergrößern. Er stimme für die Petition, verwerfe jedoch die vom Ausschusse vorgeschlagenen Beschränkungen.

Der Vorsitzende im Ausschusse — ein gleichfalls ritterschaftlicher Abgeordneter — tritt abermals für die Anträge des Ausschusses auf und lenkt die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die grosse Zahl der Juden im Großherzogthume. Es gäbe Städte und Flecken, in welchen die Juden, befänden sie sich erst im Besitze aller staatsbürgerlichen Rechte, sowohl durch ihre Anzahl, als glänzenden Vermögensumstände, alle christlichen Mitbürger von den städtischen und andern Amtmännern ausschließen würden, weil sie entweder ganz oder mindestens doch dem grössten Theile nach, zu Meistern der Wahlen sich machen könnten. Selbst England stelle das Beispiel eines vorsichtigen Verfahrens in dieser Hinsicht auf, und dort lebten kaum 30,000 Juden. Gewiß werden nicht wenige Mitglieder der Versammlung für die völlige Emancipation stimmen, er aber müsse sie für zu frühzeitig erachten. Zu-

vor müsse man es mit einer, nach den Vorschlägen des Ausschusses beschränkten, versuchen. Werden die Juden in ihren Bestrebungen, in dem Geiste, welcher sie seit dem Besiechen der Verordnung vom 1. Januar 1833 beseele, fortfahren, so werden sie sich immer mehr ausbilden, denn hierzu wären ihnen die Mittel gewährt, und die Folge davon werde seiner Zeit ihre vollständige Emancipation sein. — Indem er das Interesse der Juden gegen das der Christen, besonders an Orten, wo letztere in der Minderzahl stehn, abwäge, so müste er bei den Anträgen der überwiegenden Mehrheit des Ausschusses beharren.

Noch ein ritterschaftlicher Abgeordneter betrachtet die Rechtsverhältnisse der Juden unter der Herzoglich Warschauschen und der gegenwärtigen Regierung, und ist anrathig, bei der Lösung dieser wichtigen Frage Rücksichten zu nehmen, nicht allein auf die große Anzahl der Juden, sondern auch auf den niedrigen Standpunkt der Bildung des größeren Theils derselben, bevor man ihnen alle Rechte und Vorzüge der Staatsbürger einräume.

Ein Abgeordneter aus dem dritten Stande widerlegt sich dem Antrage überhaupt. Christus, der Herr, selbst habe die Juden von seiner Gnade ausgeschlossen, und zu ewigem Umherirren verdammt. Bei ihrer Gewandtheit und den ihnen zu Gebote stehenden Geldmitteln, würden sie aller Bedienungen in den Städten sich bemächtigen. Es werde ihnen ja in vielen deutschen Staaten die Emancipation versagt, obgleich sie dort nicht so zahlreich seien, wie bei uns.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter giebt zu erwägen, ob es nicht angemessen wäre, die Juden so zu stellen, wie dies in den alten Provinzen der Fall ist.

Ein gleichfalls ritterschaftlicher Abgeordneter widerlegt die Ansicht des Abgeordneten aus dem dritten Stande, indem er ausführt, daß Christus der Herr lehre, seinen Nächsten so zu lieben, wie sich selbst, und daß die Juden auch unsere Nächsten seien. Die jüdische Religion sei in ihren Grundsätzen rein und untadelhaft, sie sei die Mutter des Christenthums. Durch Erniedrigung habe man die Juden gezwungen, nur dem Schacher und den Geldgeschäften obzuliegen. Das Verbot der Neubesiedelung der Juden in andere Provinzen steigere sowohl ihre Zahl im Großherzogthume über alle Maassen, als benachtheilige schon hierdurch die Christen, welche mit ihnen, oder vielmehr, mit welchen sie den Erwerb theilen müssen. Die Christen trügen die Schuld an dem Zustande der Juden. Seit achtzehn Jahrhunderten von uns ausgeschlossen, sich selbst überlassen, seien sie nicht nur nicht schlechter, sondern besser geworden. Eine voll-

ständige Emancipation werde sie vollständig bessern und in allen Beziehungen uns gleichstellen.

Noch zwei ritterschaftliche Abgeordnete sind derselben Meinung und einer von ihnen fügt überdies hinzu: er kenne kein Recht, welches einem Menschen gestattete, einen andern zu bedrücken. Derjenige, welcher die Freiheit lieb habe, könnte die Unterjochung nicht dulden. Die Zulassung der Juden zum Staatsbürgerrechte werde ihr moralisches Gefühl eben so heben — als das Vorenthalten dieses Rechts sie hätte demoralisieren müssen. Jede Intoleranz sei dem Polen fremd. Schon Boleslaw, Fürst von Kalisch, habe im 13ten Jahrhunderte den Juden die mildesten Geseze verliehen. Es sei Zeit nach so vielen Jahrhunderten, in welchen wir sie von uns abgesondert gehalten, ihnen diejenigen Rechte zugeschrieben, welche denselben vorzuenthalten des allgemeinen Besten wegen und um der Ehre Gottes willen, es sich nie geziemt hätte, weil ja die Staatsbürgerrechte von der Religion doch nicht abhängig gemacht werden dürften.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter spricht sich dahin aus:

Die Juden seien aus ihrem Vaterlande vertrieben und auf der ganzen Erde zerstreut; es dürfe also Niemanden wundern, wenn sie ihres Vaterlandes gedächten und darnach sich sehnten. Gerade dies zeichne sie zu ihrem Vortheile aus. Im Uebrigen könnten wir alle wahrnehmen, welche segensreichen Folgen die, wenn gleich nur vorläufige Verordnung vom 1. Juni 1833 hervorgebracht hätte. Welch einen Anblick dagegen gewährte uns das Schicksal der Juden in einem Nachbarstaate? Der auf ihnen lastende Druck und ihre unaufhörliche Erniedrigung hindern sie, sich zu heben. Wir müssen das Los der hiesigen Juden bessern, sie auf gleichen Standpunkt mit uns stellen, und sie würden dies gewiß reichlich vergelten und so zum allgemeinen Wohle beitragen. Ein städtischer Abgeordneter äußerte: die Geschichte lehre, daß der Christ den Juden von sich gestoßen, und daß letzterer darunter gelitten hätte. Christus habe dies nicht gewollt. Er lehrte, es sei Ein Vater für Alle. Juden und Samariter wären ihm gleich gewesen. Christus sei mit keinem neuen Geseze gekommen, sondern mit dem der ewigen Gerechtigkeit. Dasselbe sei in den Büchern Moses enthalten: »Liebe Gott, liebe deinen Nächsten«, — und in diesem Geseze seien alle andere enthalten. Es sei ungerecht, den Juden vorzuwerfen, daß sie des Sinnes für alles Gute ermangelten. Aus der Geschichte sei uns bekannt, daß zu Zeiten Justinians, Juden und Heiden mit den Christen in Einigkeit gelebt und die ersten, die höchsten Aemter bekleidet hätten. Die Christen hätten angefangen, sich abzusondern, als sie von dem wahren Geiste des Christen-

thums sich entfernten. Damals habe die Verfolgung der Juden begonnen. Es liege nichts Bestremendes darin, daß die Juden festhielten an den Lehren des Talmuds, welcher ihnen den Messias verheiße, der sie aus dem Stande der Erniedrigung erlösen solle. Man sage, die Juden hätten aufgehört, Juden zu sein, das heißt, sie seien zum reinen Mosaismus zurückgekehrt. — Was den Menschen zum Juden mache, das mache ihn auch zum Christen: denn jede Religion, auf den Glauben an Gott gestützt, sei das sichtbare Bündniß zwischen den Menschen und Gott. Betrachte man die Sache aus einem höheren Gesichtspunkte, so hätten die Juden jegliches Recht, mit uns gleichgestellt zu werden. Erwäge man indeß die Wirklichkeit, nicht minder, daß die Vorschriften des Talmuds den Juden verböten, in Kriminal- und dergleichen Sachen Zeugnis abzulegen; überdies noch andere Hindernisse in den Weg legten, um ihnen eine vollständige Annäherung an uns unmöglich zu machen, so ließe sich bei dem gegenwärtigen Zustande der Juden nichts mehr thun, als worauf der Ausschuß antrage, und deshalb erkläre er sich für die Anträge der Mehrheit im Ausschuß.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter bestreitet nicht, daß die Juden in der Bildung nicht vorgeschritten, und mit ausgezeichneten Anlagen nicht ausgestattet seien, auch Reichthümer, welche sie in gewisser Beziehung an die Spitze der Plutokratie stellten, nicht besitzen sollten, dennoch sei es aber schwer, sie den Christen gleichzustellen. Die Ursache hiervon sei, daß sie an einen Messias glaubten. Der Christ könne sich für einen Deutschen, Franzosen, oder einer andern Nation Angehörigen halten. Der Jude bleibe immer Jude. Er dürfe sich einer andern Nation nicht einverleiben, keine andere Religion bekennen, als seine eigenthümliche, welche eine politische Religion sei. Er könne daher keine andere Nationalität sich aneignen, ohne aufzuhören, Jude zu sein. Ein solcher Unterschied finde statt zwischen der christlichen Religion, welche auf Liebe und Freiheit basire, und dem jüdischen Glauben, welcher sich eine Oberherrlichkeit über andere Völker annahme und über anderen Bekennissen zu stehn wünsche. — Vor dem Gesetz mögen alle Juden, naturalistre oder nicht naturalistre, den Christen gleichgestellt werden, aber zu Herren der Christen möge er sie nicht haben. Deshalb stimme er gegen die Emancipation.

Ein bäuerlicher Abgeordneter hält dafür, daß die Juden durchaus militärdienstpflichtig sein müßten.

Ein städtischer Abgeordneter beharrt, nachdem die beiden Petitionen der Juden der Stadt Posen von neuem verlesen worden waren, bei dem Antrage auf unbeschränkte Emancipation der Juden. Ihre Religionslehre könne kein Hinderniß sein. Der Talmud sei kein Gesetz. Nur wenige Rabbiner lehrten nach demselben. Auch andere Glaubensbekennner hätten ihre Traditionen und Schriften. Es gäbe unter den Juden Sektien, wie unter allen andern Glaubensbekennern. Die ganze Lehre ihrer Religion basire auf göttlichen Sakrungen, welche auch für uns als Gesetze gelten. Erinnern wir uns doch, daß wir als Kinder die Juden noch geshmäht, so wie

die verslossenen Jahrhunderte sie erniedrigt hätten, heut aber fühlten und wüßten wir, daß auch sie, gleich uns, als Men'chen nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen seien. Andere hätten bereits gesagt, daß die Fehler, welche wir ihnen jetzt vorwürfen, ohne ihre Schuld hervorgerufen seien. Wir müssen sie emporheben, für sie Fürbitte einlegen, wenigstens werde ein Versuch gestattet, hoffentlich aber würden wir noch einen erwünschten Erfolg sowohl für sie als für das allgemeine Beste erleben. — Man werfe ihnen Bucher vor, wücherten denn aber bloß Juden?

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter beweist, daß der jetzige Zustand der Juden von deren Bedrückung in vergangenen Jahrhunderten herrühre, und festhaltend an dem, gleich den Juden, wie den Christen heiligen Gebote: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst,” stimmt er für ihre unbedingte Emancipation.

Einem Abgeordneten, welcher seinen Kollegen, den Abgeordneten des zweiten Standes, zu bedenken gab, wen sie hier vertraten, ob Christen, welche sich in der Mehrzahl befänden, oder Juden, wurde entgegnet, daß jedes Mitglied der Ständeversammlung im allgemeinen Interesse seine Meinung äußere und zu äußern verpflichtet sei.

Hiernächst einigte man sich darin, folgende Fragen zu stellen:

1) ob die Versammlung sich für die vollständige Emancipation nach Maafgabe der Anträge in den verschiedenen Petitionen erkläre,

2) oder nicht?

Für die erste Frage stimmten 19 Mitglieder, gegen dieselbe 27.

Wiewohl ein städtischer Abgeordneter den Gegenstand der Petition für entschieden erachtet, zumal es hauptsächlich sich darum gehandelt hätte, die naturalistre Juden ganz zu emancipiren, so theilten der Marschall und drei ritterschaftliche Abgeordnete diese Ansicht nicht. Der Ausschuß habe zwar die Beschränkungen angegeben, unter deren Vorbehalt die Emancipation beantragt werden solle, jedoch beständen darüber verschiedene Ansichten, weshalb die Frage also zu stellen wäre: ob die Versammlung unter gewissen Bedingungen, in Betreff deren sowohl die nähere Erörterung, als auch die Beschlusnahme vorbehalten bliebe, für die Emancipation sich ausspräche.

Man kam dahin überein, folgende Fragen zur Abstimmung zu bringen:

1) ob die Versammlung für die Emancipation der Juden unter Bedingungen, deren jede besonders diskutirt werden solle, sich erkläre,

2) oder nicht?

32 Mitglieder stimmten für die Emancipation unter Bedingungen, welche einzeln erörtert werden sollen;

vierzehn Mitglieder gegen die Petitionsanträge, und zwar mehrere deshalb, weil der Hauptantrag um vollständige Emancipation nicht genehmigt worden sei. Der weiteren Diskussion verbleiben sonach die, von dem Ausschuß vorgeschlagenen Beschränkungen, ferner die Zusätze und Abänderungen, welche etwa andere Mitglieder einzubringen für zweckmäßig erachten sollten. — Hiermit wurde heut, da es schon spät geworden, die Berathung geschlossen und bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Fortsetzung der siebenundzwanzigsten Sitzung.)

Posen, den 3. April 1845.

In der heutigen Plenarsitzung wurde zunächst die Angelegenheit, betreffend die Emancipation der Juden, wieder in Berathung genommen.

Von Seiten des dritten Ausschusses wurde folgender Bericht verlesen:

„Der am 15ten März d. J. erfolgte Landtagsbeschluss hat den Ausschuss zur nochmaligen Prüfung der Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen, und zur Umgestaltung seiner früheren Anträge im Geiste der bereits erfolgten Berathungen bewogen.

Der Landtag hat sich zwar gegen eine unbedingte aber auch zugleich für eine bedingte Emancipation der Juden ausgesprochen, u. auf diese Weise hat er seine treue Unabhängigkeit an unsere Geschichte u. an den Geist unserer Gesetzgebung bewahrt, deren Bestrebung es, von den Zeiten Boleslaus von Großpolen, Kasimirs des Großen und Witold's an, war, unter gewissen Bedingungen die Juden zum Genusse gleicher Rechte mit den übrigen Staatsangehörigen zuzulassen, und zwar gerade in der Zeit, wo in andern Ländern die jüdische Bevölkerung gewissermaßen außerhalb des Gesetzes gestellt und als eine Klasse von Parias betrachtet wurde.

Nun liegt es uns ob die Bedingungen aufzufinden, unter welchen der Antrag auf vorschreitende Emancipation der Juden Sr. Majestät vorzulegen wäre. Das Gesetz vom 1. Juni 1833, welches die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen regelt, zeigt uns zuvörderst in seinem Titel und seinem Eingange, daß es bloß ein vorläufiges ist, und daß es bei dessen Erlass die Absicht des Gesetzgebers war, dasselbe später durch ein allgemeines, alle Juden der Monarchie betreffendes Gesetz zu ersetzen.

Jene Gleichstellung der Juden des Großherzogthums Posen mit den Juden der andern Provinzen wäre nach der Ansicht des Ausschusses nicht bloß streng gerecht, sondern auch äußerst wünschenswerth, und zwar nicht bloß im Interesse der Juden selbst, sondern auch im Interesse des Großherzogthums, und überhaupt des Preußischen Staats.

Dem so ungünstigen Verhältnisse, nämlich der jüdischen zur christlichen Bevölkerung des Großherzogthums Posen, im Vergleich mit den in den andern Provinzen in dieser Hinsicht stattfindenden Verhältnissen dürfte einzig und allein durch Gleichstel-

lung der hiesigen Juden sowohl in Civil- wie politischen Rechten mit den Juden der ganzen Monarchie einigermaßen, und in Folge dieser Gleichstellung durch die Aufhebung aller Beschränkungen der Freizügigkeit der Juden abgeschlossen werden.

Vom Standpunkte des Staats aber dürfte es unmöglich mit einer weisen und vorsichtigen Politik verträglich sein, die ausschließliche Konzentrierung einer immer noch mehr oder weniger fremden Bevölkerung in einer besondern Provinz des Staats länger zu fördern, da es überhaupt möglich ist, ohne den andern Provinzen den geringsten Abbruch zu thun, dieser ausschließlichen Konzentrierung vorzubeugen.

In wie fern aber die Aufhebung der Beschränkungen der Freizügigkeit den Juden selbst wünschenswerth erscheint, ersehen wir aus ihren Petitionen und aus den beständigen Klagen über die Hindernisse, welche sie in dieser Hinsicht erfahren.

Aus diesem Grunde, und um der strengen Gerechtigkeit willen glaubt der Ausschuss, ohne im mindesten die Wichtigkeit, Rüglickeit und Angemessenheit des Gesetzes vom 1. Juni 1833 zu verkennen, und demselben den größten Einfluß auf den Fortschritt der jüdischen Bevölkerung während seines 12jährigen Bestehens abzusprechen, daß der Zweck dieses Gesetzes größtentheils schon erfüllt und erreicht, und der Augenblick eingetreten sei, einen weiteren Schritt auf der Bahn der Emancipation zu thun.

Neben dem, im Großherzogthum Posen geltenden Gesetze von 1833 besteht im Preußischen Staate noch ein anderes, allgemeines Gesetz, das vom 11. März 1812, welches in den alten Provinzen gilt: dieses wünschte der Ausschuss auf alle Juden des Preußischen Staates, insbesondere aber auf die jüdische Bevölkerung des Großherzogthums angewandt zu sehen. Dieses Gesetz ist äußerst liberal in der wahren Bedeutung des Wortes; seine Bestimmungen sind klar, freisinnig und allgemein; es gibt den Juden die vollkommene Gleichheit in den Civil- und politischen Rechten mit den christlichen Staatsbürgern und läßt nur zwei Ausnahmen zu, zwei nur — aber gewichtige und wohlgrundete.

Die erste dieser Ausnahmen betrifft die vorläufige Ausschließung der Juden von den Staatsämtern, §. 9. Die zweite die Eidesleistung in Krimi-

nalsachen, §. 22. 23*). Das Motiv zur ersten Ausnahme ist der jüdische Separatismus, das zur zweiten aber sind einige Bestimmungen des Talmuds.

Während seines 30jährigen Bestehens hat dieses Gesetz manche Modifikationen erlitten, Modifikationen, die nach der unvorigreichen Ansicht des Ausschusses nicht immer mit dem allgemeinen Geiste des selben übereinstimmen.

Es wäre also zu wünschen, daß dieses Gesetz auf seine ursprünglichen Bestimmungen zurückgeführt, d. h. daß alle später ergangenen beschränkenden Bestimmungen, wie z. B. das Ministerial-Rescript vom 4. Dezember 1818, welches auf Grund der Kabinetsordre vom 18. August desselben Jahres dem Wortlaute des § 8. des Gesetzes von 1812 zuwider, die Juden von den akademischen Lehr- und Schulämtern ausschließt, oder die Kabinetsordre vom 17. April 1835, wodurch die jüdischen Staatsbürger auch von dem Amte des Schiedsmannes ausgeschlossen sind, oder endlich die Kabinetsordre vom 19. Juni 1836, welche den Juden die Führung der christlichen Namen versagt, aufgehoben werden. Statt dessen erlaubt sich der Ausschuss eine einzige Beschränkung vorzuschlagen. Ungeachtet seiner Abneigung gegen alle Ausnahmegesetze hält er sich für verpflichtet, diese der Versammlung anzuheizustellen, da es sich hier um die Wohlfahrt unseres Bauernstandes handelt. Diese einzige Beschränkung würde sein: das Verbot, auf dem platten Lande Schankwirthschaften zu halten. Die Vergangenheit beweist uns nämlich, daß dies allein gefährlich, verderblich ist, und die Geschichte unserer Gesetzgebung zeigt uns, daß trotz ihres im Allgemeinen der Judensache günstigen Geistes, diese Beschränkung allein zu verschiedenen Zeiten wiederholt ausgesprochen wurde**). Unter vielen erwünschten Folgen der Anwendung des Gesetzes von 1812 im Großherzogthum Posen dürfte man zuvor besonders die Militairpflichtigkeit der Juden hervorheben. Daß die Juden selbst diese wünschen, daß sie selbst sich durch die noch geltende Ausschließung und die für sie so verlebende Rekrutsteuer gekränkt fühlen, das beweisen ihre Petitionen. In wieso aber auch der Militairdienst einen wohlhabigen Einfluß auf ihren Bildungszustand üben wird, das wird ein Jeder erkennen, der nur bedenkt, wie das Militair eine wichtige Schule ist. Es bleibt aber noch eine zweite Frage zu erwägen. Bis jetzt nämlich hatten wir nur die strenge Gerechtigkeit im

Auge, jetzt müssen wir auch die Gründe der Billigkeit und des Fortschritts anhören.

In dem Augenblicke, wo die uns vorliegende Frage in verschiedenen Theilen Europa's eine große Bedeutung erlangt hat, wo die Bekänner des mosaischen Glaubens zum vollen Staatsbürgerthume immer mehr heranreisen, im Augenblicke endlich, wo der Landtag des Großherzogthums Posen sich so entschieden für eine bedingte Emancipation ausgesprochen hat, ist es Pflicht des Ausschusses, in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht ein Mittel finden möchte, dem edlen Drange eines gewissen Theiles der jüdischen Bevölkerung entgegen zu kommen, ohne das allgemeine Wohl im mindesten zu gefährden, mithin die Bedingungen zu geben, durch deren Erfüllung sich einzelne Auserwählte die Pforte zur Emancipation öffnen könnten.

Wir haben anerkannt, daß der Separatismus der Juden das wichtigste und vielleicht sogar einzige Hinderniß sei, welches sie unfähig macht, die staatsbürgerlichen Rechte, gleich uns, zu genießen; denn es ist bedenklich, das Interesse des Staats in die Hände derselben zu legen, von welchen wir zuversichtlich wissen, daß nicht das Wohl des Landes, sondern das des eigenen Stammes ihr hauptsächliches Ziel ist. Aber ist dieser Separatismus ein unveränderliches und unbedingtes Merkmal des Judenthums? Wir glauben es nicht. Zum Theil findet sich der Keim desselben allerdings in ihrer Religion, zum größeren Theile aber ist er aus geistiger Finsternis und Druck erwachsen.

Wer beständig zurückgestoßen und unterdrückt wurde, wird unempfindlich und halsstarrig und dem Fortschritte feindlich. Die Bildung also einzig und allein ist das Mittel, die Juden zu regeneriren und damit zugleich die Bedingung ihrer Emancipation. Mittel der Bildung nun sind allerdings die Schulen; aber nicht sie allein; eine wichtige Schule ist das gesellschaftliche Leben.

Wir sagten so eben, daß das Heer eine große Schule ist, der Ausschuss meint sogar, es sei für die Juden die wichtigste. Derjenige nämlich, welcher drei Jahre lang ehrenhaft im Militair gedient, welcher die Reibung der Kameradschaft verträgt, der wird beim Scheiden aus dieser Schule ein anderer Mensch sein, als er hingekommen, er wird als Staatsbürger heraustreten. Das nämliche kann man aber von der Absolvirung des Gymnasial-Unterrichts sagen. Wer von der jüdischen Jugend die Gymnasial-Studien auf unseren Schulen durchmacht, unter unserer Jugend einige Jahre hindurch aufwächst, und mit einem guten Sitzen- und Maturitäts-zeugnisse in die Welt eintritt, der wird auch würdig sein, als unser Mitbürger die

*) Was die Präsentation der Wechsel am Sabbath betrifft, so ist dies für die Juden keine Beschränkung, §. 24. Was endlich den Gerichtsstand in Berlin anlangt, so ist diese lokale Ausnahme längst und mit Recht aufgehoben.

**) S. z. B. Vol. leg. Bd. I. S. 254, das Gesetz von 1538, welches unter August II. 1720 erneuert wurde.

Rechte und Pflichten des sozialen Lebens mit uns zutheilen.

In Erwägung dieser Gründe hat sich der Ausschuss veranlaßt gefunden zu beantragen:

dass der Landtag sich bei Sr. Maj. verwende, für Erteilung der s. g. vollständigen Emancipation derjenigen Juden, welche die eine oder die andere der oben bezeichneten Bedingungen erfüllt haben werden, und folglich für Ersetzung des jetzt im Grossherzogthume bestehenden Unterschiedes zwischen naturalisierten und nicht naturalisierten Juden, durch einen höheren und viel edleren, auf Verdienst und Bildung, nicht aber auf bloßes Vermögen basirten Unterschied.

Der Ausschuss ist der Meinung, daß die Eröffnung eines solchen persönlichen Weges zur vollständigen Emancipation ein kräftiger Sporn für die jüdische Bevölkerung sein werde, und darum ersucht er im Interesse des Fortschritts um Bespruchung dieser allmählichen und dem Fortschritte gemäßen Emancipation“.

Nachdem der Referent des Ausschusses diesen Bericht vorgetragen hatte, bemerkte ein anderes Mitglied des Ausschusses, gleichfalls ein ritterschaftlicher Abgeordneter, daß im Ausschusse auch die Ansicht geäußert worden, eine dreijährige Dienstzeit im Militair sei zu kurz, um die vollständige Emancipation zu begründen; er selbst theile indes diese Ansicht nicht. Dieselbe wurde auch von der Versammlung entschieden genehmigt. Was die Beschränkung der Juden hinsichts des Schankgewerbes auf dem Lande betreffe, so werde dieselbe, wenn sie die Versammlung genehmige, auch auf den Kleinhandel mit Getränken auszudehnen sein. Dieser Ausdehnung widersetzt sich der Referent des Ausschusses, weil für die Beschränkung der Juden im Kleinhandel nicht die Gründe geltend wären, wie bei der Beschränkung im Schankgewerbe.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt sich zwar im Wesentlichen mit den Vorschlägen des Ausschusses einverstanden, er verlangt aber, daß auch in folgenden Fällen die persönliche, vollständige Emancipation eintrete:

- 1) wenn ein Jude die Studien auf einer Real-, einer Handels-, einer Gewerbeschule, einer landwirthschaftlichen, Berg- oder Forst-Akademie, oder auch einer Navigationsschule absolvirt, im Examen bestanden, und sich moralisch gut geführt habe, ferner
- 2) wenn ein Jude persönlich und mit jüdischen Dienstleuten Landwirthschaft treibe, endlich
- 3) wenn ein Jude ein Gewerbe als Meister betreibe, bei welchem es auf körperliche Kraftanstrengung ankomme.

Besonders verdiente die Bedingung sub Nr. 2. alle Berücksichtigung, weil damit die Juden aus ihren bisherigen Gewohnheiten heraustrreten würden. Ein Abgeordneter aus dem dritten Stande verkennt zwar nicht, daß durch den Betrieb des Schankgewerbes Seitens der Juden auf dem platten Lande, Nachtheile erwachsen können, er erklärt sich aber gegen den Antrag auf Einführung einer solchen Beschränkung, weil darin ein Anerkenntniß gefunden werden könnte, daß die Juden zur Emancipation noch nicht reif seien.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter — Referent im Ausschusse, erklärt sich gegen die Emancipation solcher Juden, welche auf Realschulen u. s. w. ihre Bildung erhalten, weil auf solchen Schulen nicht eine allgemeine wissenschaftliche Bildung bezweckt werde. Eine solche Ausdehnung der Vorschläge des Ausschusses würde verhindern, daß sich die Juden eine solche allgemeine wissenschaftliche Bildung zu eigen machten; sie würden sich, wie bisher, nicht den sogenannten Humanitätstudien widmen, um die es sich handle, weil sie dadurch für den Beamtentand herangebildet werden sollen.

Hierauf entgegnet ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter, daß der Zweck zu verfolgen sei, die Juden dem Schacherhandel zu entziehen. Dieser Zweck werde erreicht, wenn sie überhaupt höhere Schulen besuchten. Die Richtung der Civilisation sei gegenwärtig eine vorzugsweise reale und nicht mehr blos eine humanistische.

Ein gleichfalls ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt sich mit den speciellen Vorschlägen des Ausschusses nicht einverstanden. Der Vorschlag, Juden nach dreijähriger Militair-Dienstzeit vollständig zu emancipiren, sei unzureichend, weil davon die gegenwärtig älteren Juden, worunter es sehr brave Leute gebe, nicht betroffen würden. Das von einem Abgeordneten des dritten Standes aufgestellte Bedenken theile er auch. Seines Erachtens seien den Juden allgemein ganz gleiche Rechte mit den Christen einzuräumen, und ihnen nur die käuflichen Ehrenrechte des mit Rittergütern verbundenen Patronats und des Präsidiums in den Schulvorständen bei christlichen Schulen vorzuenthalten, weil dadurch die Gefühle der christlichen Einwohner verletzt werden würden, und hiermit würden auch die Juden einverstanden sein. Wenn aber noch größere Beschränkungen beliebt werden sollten, so bringe er in Erinnerung, daß dagegen Bedenken erhoben worden sei, die Bürgermeisterstellen in kleinen Städten durch Juden besetzen zu lassen.

Ein bürgerlicher Abgeordneter hält dafür, daß der Ausschus zu wenig Rücksicht auf die niedrigeren Klassen unter den Juden genommen habe. Er schlägt vor, auch diejenigen Juden zu emancipiren,

welche wenigstens sechs Jahre auf dem Land gedient und sich gut geführt haben.

Ein städtischer Abgeordneter erklärt sich mit dem Vorschlage des Ausschusses, das Gesetz vom 11ten März 1812 auf die hiesigen Juden in Anwendung bringen zu lassen, einverstanden. Dagegen bemerkt er, daß dieses Gesetz die Juden zum Militairdienste nicht verpflichte, und da dies der Ausschus voraussehe, so trage er darauf an:

zugleich eine desfallsige gesetzliche Bestimmung zu erbitten. Mit den ferneren Vorschlägen, Juden nach dreijähriger Militairdienstzeit und bei untadelhafter Führung, so wie diejenigen, welche die Gymnasiasten absolvirt und gute Zeugnisse über Reife und Führung beigebracht haben, sei er ebenfalls einverstanden, und eben so mit den von einem ritterschaftlichen Abgeordneten vorgeschlagenen Erweiterungen. Es komme aber nicht wesentlich darauf an, auf diese letzteren zu bestehen, weil das Gesetz vom 11. März 1812 die Juden den Christen gleich stelle und ihnen nur die Qualifikation zur Bekleidung von Staats-Amtmännern abspreche, diejenigen Juden aber, auf welche sich die Anträge jenes ritterschaftlichen Abgeordneten beziehen, überhaupt nicht Beamte werden würden. Gegen eine Beschränkung, bezüglich des Schankgewerbes, erkläre er sich aus den bereits von andern Deputirten angeführten Gründen.

Ein anderer städtischer Abgeordneter ist mit den Vorschlägen des Ausschusses nicht einverstanden, weil es für jetzt nur darauf ankomme, die Juden für die vollständige Emancipation heranzubilden. Für die dazu geeigneten Mittel müsse gesorgt werden. Als solche Mittel müsten bezeichnet werden:

die Einrichtung tüchtiger Elementar- und Bürgerschulen, welche übrigens an vielen Orten schon existirten:

die Gründung von Lehrstühlen für jüdische Theologen auf den Universitäten; die Anstellung von wissenschaftlich gebildeten Rabbinern;

die Freizügigkeit, die besonders für die hiesige Provinz nothwendig sei;

(Werden fortgesetzt.)

die Herstellung der Glaubwürdigkeit der Juden in allen Kriminalfällen.

Was diesen letzteren Punkt betreffe, so hätten in früherer Zeit die Rabbiner ihr Gutachten dahin abgegeben, daß die Juden nach den Vorschriften des Talmuds und den Lehrsätzen der Rabbiner nur in Fällen ein Zeugniß ablegen dürften, wenn die Strafe desjenigen, gegen den sie zeugen sollten, nicht über 6 Wochen Gefängniß, oder 50 Rthlr. Geldstrafe betrüge.

Hiernach habe sich die Gesetzgebung gerichtet, und es bestehe gegenwärtig der Uebelstand, daß beispielsweise das Zeugniß von Tausend Juden nicht das Verbrechen des Mordes constatiren könne. Das Rabbinats-Kollegium in Lissa habe ihm jetzt ein Gutachten übergeben, wonach anerkannt wird, daß die mosaischen Gesetze jeden Juden in allen Strafsachen ohne Unterschied verpflichten, die Wahrheit zu sagen. Dies sei auch als richtig anzuerkennen, weil es mit der heiligen Schrift übereinstimme.

Was die einzelnen Vorschläge des Ausschusses betreffe, so gingen dieselben viel zu sehr in das Spezielle. Abiturienten von den Gymnasien böten keine Gewähr für ihre Sittlichkeit. Es komme nicht blos auf das Wissen an, sondern darauf, in dem Menschen das Vernünftige, das Göttliche zu entwickeln. Dahin könne aber auch jede Dorfschule führen, und die Bürgerschulen bildeten Leute aus, die von allen Verpflichtungen, welche ihnen gegen ihre Mitbürger und den Staat obliegen, völlig durchdrungen seien.

Auch habe es große Männer unter den Juden gegeben, welche allen Schulunterrichts entbehrhaft hätten.

Den Militairdienst als Bedingung zur Emancipation aufzustellen, gehe auch zu sehr in das Spezielle. Man würde damit einzelne emancipiren, und den Unterschied zwischen Emancipirten und Nichtemancipirten nicht aufheben, namentlich aber diesejenigen verlegen, welche verhindert seien, ihrer Militairdienstpflicht zu genügen. Auf alle diese Vorschläge sei daher zu verzichten, und sich lediglich darauf zu beschränken, für die Mittel zu sorgen, um die Juden für die Emancipation heranzubilden.

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Fortsetzung der siebenundzwanzigsten Sitzung.)

Der Referent des Ausschusses bemerkt, daß das Gesetz vom 11. März 1812 alle Gerechtsame gewähre, von welchen der vorige Redner so eben gesprochen habe, namentlich auch die Freizügigkeit. Die geäußerten Ansichten in Betreff der Schulen theile er ganz, und da das genannte Gesetz bestimme:

es würden die nötigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden vorbehalten, so wolle er darauf antragen, Se. Maj. zu bitten: daß der Erlaß dieser vorbehaltenen Bestimmungen beschleunigt werde.

Auf den Antrag eines ritterschaftlichen Abgeordneten über seinen Vorschlag,

den Juden gleiche Rechte mit den Christen einzuräumen, und ihnen nur die käuflichen Ehrenrechte des Patronats und des Vorsitzes in den Schulvorständen bei christlichen Schulen vorzuenthalten, abstimmen zu lassen, bemerkt der Marschall, daß zunächst über die Vorschläge des Ausschusses die Versammlung zu hören sei.

Hierauf beschließt die Versammlung einstimmig: Seine Majestät zu bitten, das Gesetz vom 11. März 1812, auf seine ursprünglichen Bestimmungen zurückgeführt, also ohne alle später ergangenen beschränkenden Bestimmungen auf alle Juden im Preußischen Staate, insbesondere auch auf die Juden im Großherzogthum Posen zur Anwendung bringen zu lassen.

Was den Antrag des Ausschusses betrifft:

den Juden nicht zu gestatten, auf dem platten Lande Schankwirtschaften zu halten, so erklären sich gegen denselben mehrere Abgeordnete, von welchen einer bemerkt, daß durch eine Petition wegen Ungültigkeit aller Schulden für Getränke an Schankwirthen genügende Sicherheit werde erhalten werden.

Bei der Abstimmung über den in Rede stehenden Antrag erklärten sich 21 Stimmen für denselben und 23 Stimmen dagegen.

Es entstanden Zweifel darüber, ob bei diesem Resultate der Abstimmung die Ansichten der Majorität und der Minorität in der Petition vorzutragen seien.

Dafür wurde angeführt, daß nur unter Voraussetzung dieser Beschränkung für die Einführung des

Gesetzes vom Jahre 1812 gestimmt worden sei, dagegen wurde angeführt, daß diese Beschränkung eine Änderung der bisherigen Gesetzgebung involvire, und nur in der Petition aufgenommen werden könnte, wenn sich $\frac{2}{3}$ der Stimmen dafür erklärt hätten.

Ein städtischer Abgeordneter schlägt nun vor, in die Petition die Bitte aufzunehmen:

daß in Erwägung der möglichen Nachtheile, welche durch jüdische Schänker und Kleinhändler mit Getränken auf dem platten Lande zu besorgen seien, die Polizeibehörden angewiesen würden, Anträge der Juden um Konzessionierung zu dergleichen Gewerben besonders sorgfältig mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der zu Konzessionirenden zu prüfen.

Auch diesem Antrage widerseitzen sich zwei Abgeordnete; zuletzt giebt ihn auch selbst derjenige auf, welcher ihn gestellt. Dessenungeachtet verlangt der Referent des Ausschusses Abstimmung über denselben und die Versammlung genehmigt ihn mit 31 gegen 12 Stimmen.

Fernere Zweifel entstanden darüber, ob der oben erwähnte Vorschlag eines ritterschaftlichen Abgeordneten, dem Verlangen desselben entsprechend, noch zur Abstimmung gebracht werden könne. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter hält es für unzulässig, weil damit vollständige Emancipation der Juden bezweckt werde, welche bereits in der Sitzung vom 15. v. M. verworfen worden sei. Derselben Ansicht ist ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter, welcher zugleich bemerkt, daß, nachdem die völlige Emancipation verworfen worden, es nur freistehen könne, spezielle Anträge wegen Aufhebung einzelner der 27 Beschränkungen zu formiren, von welchen die Juden betroffen würden. Zwei Abgeordnete sind der Ansicht, daß über den allgemeinen Antrag jenes ritterschaftlichen Abgeordneten zuerst hätte abgestimmt werden müssen; nachdem die Versammlung den nicht so umfassenden Vorschlag des Ausschusses angenommen habe, erschiene es unzulässig, jenen Antrag jetzt noch zur Abstimmung zu bringen. Auf den Vorschlag des Referenten im Ausschusse bringt nunmehr jener ritterschaftliche Abgeordnete seinen früheren Antrag in Form eines Amendements zu §. 9. des Gesetzes vom 11. März 1812, welcher die Juden zu Staatsämtern nicht zuläßt, an. Dies Amendement wird dahin formulirt:

Juden sollen zu allen Staatsämtern zugelassen werden, und nur von den künftlichen Ehrenrechten des Patronats und des Vorstehers in den Schulvorständen bei christlichen Schulen ausgeschlossen bleiben.

Bei der Abstimmung erklärten sich für die Annahme dieses Amendements 21 Stimmen, gegen dieselbe 22 Stimmen. Einmütig wurde dagegen beschlossen, Se. Majestät zu bitten,

die allgemeine Militärdienstpflicht auf die Juden auszudehnen, und dieselben von Entrichtung der unter dem Namen „Rekrutengelder“ bestehenden Steuer zu entbinden.

Ferner beschloß die Versammlung mit 34 gegen 8 Stimmen, die Bitte zu stellen,

dass jeder Jude nach Ablauf einer dreijährigen Militärdienstzeit bei unadelhafter Führung der vollständigen Emancipation sich erfreuen möge; und mit 32 gegen 8 Stimmen wurde auch der weitere Antrag des Ausschusses genehmigt, Se. Majestät zu bitten:

dass jeder Jude, welcher die Gymnasialstudien durchgemacht und ein gutes Sitten- und Maturitätszeugniß erlangt, sich ebenfalls der vollständigen Emancipation erfreuen möge.

Auf den Antrag eines ritterschaftlichen Abgeordneten beschloß die Versammlung ferner mit 29 gegen 13 Stimmen,

die Ausdehnung dieses Vorrechts für diejenigen zu erbitten, welche ihre Studien auf Real-, Gewerbe-, Handels-, Bau-, Navigationsschulen, oder auf Forst- und landwirtschaftlichen Akademieen absolviren und gute Sitten- und Maturitäts-zeugnisse erhalten.

Gegen jede noch größere Erweiterung der Bedingungen, unter welchen eine vollständige Emancipation eintreten solle, erklärte sich der Referent des Ausschusses, weil dies einer unbedingten völligen Emancipation gleichkommen würde.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter stellt die Frage, wer darüber entscheiden solle, ob ein Jude die Bedingungen erfüllt habe, unter welchen er der Emancipation theilhaft werde, worauf ein städtischer Abgeordneter bemerkte, daß dies den betreffenden Staatsbehörden zustehen werde.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter verlangt, daß noch die übrigen, von ihm vorgeschlagenen Erweiterungen der Anträge des Ausschusses berathen und zur Abstimmung gebracht werden, wogegen ein gleichfalls ritterschaftlicher Abgeordneter erinnert, daß es angemessen erscheine, bei den bisher beschlossenen Anträgen stehen zu bleiben, den Erfolg derselben abzuwarten und weitere Anträge dem nächsten Landtage vorzubehalten. Indes beschließt

die Versammlung, noch folgende Bitten an Seine Majestät den König zu richten, und zwar:

mit 41 gegen 1 Stimme auf den Antrag eines ritterschaftlichen Abgeordneten:

dass diejenigen Juden der vollständigen Emancipierung theilhaftig werden, welche persönlich die Landwirtschaft mit jüdischem Gesinde 6 Jahre lang betrieben haben, ohne weiteren Widerspruch.

Auf den Antrag eines andern ritterschaftlichen Abgeordneten,

dass derselben vollständigen Emancipation alle achtbaren und völlig unbescholtene Juden theilhaftig werden, welche Magistrat und Stadtverordneten geeignet dafür erachten; einhellig auf den Antrag des Referenten im Ausschusse:

dass der Erlass der im §. 39. des Gesetzes vom 11. März 1812 vorbehalteten Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden möglichst beschleunigt werde.

Die übrigen Anträge auf Erweiterung der Vorschläge des Ausschusses, welche ein ritterschaftlicher Abgeordneter gestellt hat, nimmt derselbe zurück.

Hierauf wurde zur Berathung anderweitiger, eingebrauchten Petitionen übergegangen.

98. Der Abgeordnete für Fraustadt bittet um Verwendung bei Sr. Majestät,

dass die Königl. Kreisschule in Fraustadt eine Simultan-Anstalt bleibe, eine kräftige Leitung und einen Lehrplan erhalte, der dem einer höhern Bürgerschule entsprechend sei, und dass sie eine Benennung erhalte, welche ihrer Tendenz entspräche.

Der zweite Ausschuss schlägt vor, die Petition dem Königl. Landtags-Kommissarius zu überweisen und zu befürworten, dass die als Simultan-Anstalt bestehende Kreisschule in Fraustadt eine kräftige Leitung, welche nicht durch Neben-Amter des Vorstandes beeinträchtigt werden möge, und einen Lehrplan erhalte, welcher einer höhern Bürgerschule entspreche.

Die Versammlung genehmigt den Vorschlag des Ausschusses.

99. Zwei städtische Abgeordnete bitten um Verwendung,

dass in den Städten die Qualifikation zur Wählbarkeit als Abgeordnete auf den Landtagen allen Bürgern beigelegt werde, welche für die Stadtverordneten-Versammlung wählbar sind, ohne Rücksicht auf Grundbesitz —

100. a) ein gleichfalls städtischer Abgeordneter bittet

um Ausdehnung der Wählbarkeit zu Landtags-Abgeordneten mit Berücksichtigung des beweglichen Eigenthums, der Intelligenz und des Grundbesitzes ohne langjährige Dauer desselben, so wie um Vermehrung der Abgeordneten dritten Standes.

Der zweite Ausschuss hat sich in Betreff der Wählbarkeit zu Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte mit einer Majorität von 8 Stimmen für die Beibehaltung der Bedingung des Grundbesitzes entschieden, und schlägt nur vor, die erforderliche Dauer des Besitzes auf zwei Jahre zu beschränken, unter Voraussetzung dieser Bedingung aber alle Bürger für wählbar zu erklären, welche zu Stadtverordneten wählbar sind. Die Minorität von drei Stimmen befürwortet die erwiderte Petition in ihrem ganzen Umfange.

Ein städtischer Abgeordneter vertheidigt diese Petition aus den, in derselben entwickelten Gründen. Insbesondere hebt er hervor, daß der Grundbesitz in den Städten nicht die Bedeutung habe, welche demselben im ersten und dritten Stande zukomme.

Ein anderer städtischer Abgeordneter spricht sich für die Ansicht der Majorität des Ausschusses aus. Auf eine Bemerkung desselben, daß — wenn auch im dritten Stande ein Bedürfnis anerkannt worden sei, Abgeordnete aus anderen Ständen zu wählen — so walte dasselbe doch nicht in den Städten ob, erwidert ein bürgerlicher Abgeordneter, daß vom dritten Stande ein Mangel an fähigen Landtags-Deputirten nicht anerkannt werden sei, und er sich gegen eine solche Annahme verwahren müsse.

Ein anderer bürgerlicher Abgeordneter stimmt für Beibehaltung der Bedingung des Grundbesitzes, wogegen ein rittershaftlicher Abgeordneter bemerkt, daß der Grundbesitz in den beiden andern Ständen genugsam vertreten sei, und er für die Petition stimmen werde.

Die Versammlung beschloß mit 30 gegen 13 Stimmen,

eine Petition nach Maßgabe des Antrages zweier städtischer Abgeordneten zu Nr. 99. einzureichen.

Hierdurch erledigt sich der erste Antrag in der Petition jenes städtischen Abgeordneten (zu Nr. 100 a.), der zweite Antrag in derselben hat bereits durch eine früher beschlossene Petition seine Erledigung erhalten.

100. b) Ein städtischer Abgeordneter bittet um Vermehrung der Zahl der Abgeordneten im zweiten und dritten Stande zur Herstellung des Gleichgewichts mit dem ersten Stande auf dem Landtage und in dem ständischen Ausschuß.

Der Antrag ist vom Bittsteller nicht motivirt worden, aus diesem Grunde beschließt die Versammlung,

auf den Vorschlag des zweiten Ausschusses, demselben keine Folge zu geben.

101. Ein anderer städtischer Abgeordneter bringt in einem Vorstellen das Bedürfniß einer allgemeinen Bauordnung zur Sprache.

Auf den Antrag des zweiten Ausschusses wird beschlossen, den Königl. Landtags-Kommissarius zu ersuchen, dahin Veranstaltung zu treffen, daß eine allgemeine Bauordnung entworfen und dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde.

102. Der ehemalige Thor-Kontrolleur v. Starzenski beklagt sich, unschuldig seines Amtes entsezt worden zu sein, und bittet um Verwendung bei Seiner Majestät,

dass er wieder angestellt werde, oder Pension erhalte.

Der zweite Ausschuss hält die erfolgte Amtsentsezung des Bittstellers für gerechtfertigt, und die Versammlung beschließt, dem Antrage keine Folge zu geben.

Es sind Petitionen eingegangen:

Nr. 103., 104., 105., 106. von Diätarien, Kanzleigehülfen und Lohnschreibern bei verschiedenen Gerichten im Großherzogthum Posen.

107. von einem Justiz-Aktuar.

108. von Lohnschreibern bei einem Gerichte.

109. noch von Diätarien eines Gerichts,

110. von den Exekutoren eines Gerichts, und

111. eines Abgeordneten aus dem 3ten Stande.

Sie betreffen die Erhöhung der Tagegelder für die Diätarien, der Schreibgebühren für die Lohnschreiber, und der Gehälter für die Exekutoren und Boten einzelner Gerichte im Großherzogthum Posen.

Die diesfälligen Anträge sind vom ersten Ausschuß im Wesentlichen also beleuchtet worden.

1) Auf die vor den fünften und sechsten Landtag gebrachte Bitte um Erhöhung der Diäten-Sätze und der Schreib-Gebühren der bei den Gerichten des Großherzogthums Posen beschäftigten Diätarien und Lohnschreiber haben des Königs Majestät in dem Landtags-Abschluß vom 29. Januar 1843 und durch die Ordre vom 14. Juni v. J. zu genehmigen geruht:

dass mit Rücksicht auf die örtlichen und persönlichen Verhältnisse die Diäten künftig auf 12 bis 25 Rthlr. monatlich, und die Schreibgebühren auf 1 bis $1\frac{1}{2}$ sgr. und ausnahmsweise auf 2 sgr. für den Bogen bestimmt werden sollen.

Es haben sehr viele bei verschiedenen Gerichten im Großherzogthume beschäftigte Diätarien und Lohnschreiber ihre Bitten erneuert und sich darüber beschwert, daß die Allerhöchste Verordnung noch nicht zur Ausführung gebracht worden ist; insbesondere wird in der einen Petition angegeben: bei einem

Gerichte sei bereits der Etat für die Jahre 18 $\frac{4}{7}$ ⁵ entworfen, und der Fonds zur Besoldung der Diätarien bedeutend, dergestalt erhöht worden, daß das jährliche Einkommen eines jeden Diätarius füglich auf 300 Rthlr. zu stehen kommen könnte; daß aber dessenungeachtet

2 Diätarien auf 260 Rthlr.
2 " " 210 "
2 " " 200 "
1 " " 180 "

mit dem Bedeuten gesetzt worden sind, daß das bisher in Bezug auf Ertheilung von Gratifikationen beobachtete Verfahren aufhöre und die etwaigen Ersparnisse als Gratifikationen sowohl für die Sekretaire, als auch für Diätarien verwendet werden sollen.

Diese Beschwerden haben den Landtags-Marschall veranlaßt, die erforderlichen Rüffschlüsse in der Sache gehörigen Orts einzuziehen. Aus denselben ergibt es sich, daß die betreffende Anordnung des Staats-Ministeriums erst im Januar d. J. ergangen und im Februar d. J. zugefertigt worden ist.

Nach der Behauptung der Diätarien eines Gerichts ist indeß der bestätigte Etat pro 18 $\frac{4}{7}$ ⁵ bei diesem Gerichte inzwischen eingegangen, und aus demselben kann man entnehmen, in wiefern die Behörden die Allernädigsten Absichten Sr. Majestät in Erfüllung gebracht haben.

I. Was zuvörderst die Diätenfäge anbetrifft, so sollen bei diesem Gerichte von dem zur Besoldung bestimmten Dispositionsfonds gegen 700 Rthlr. erspart werden; die Diätarien aber selbst nur das oben angegebene jährliche Einkommen beziehen. Aus den blos für die Diätarien bestimmten Ersparnissen sollen künftig überdies auch etatsmäßige Gehälter beziehende Sekretaire Gratifikationen erhalten. Diese Maßregel entspricht keineswegs der Allerhöchsten Willensmeinung; denn wenngleich der niedrigste Diätariensatz auf 150 Rthlr. bestimmt ist, so läßt sich nicht abschönen, warum wenigstens diejenigen Individuen, welche bereits 10 bis 15 Jahre dienen und sich als brauchbar bewährt haben, nicht den vollen Allerhöchst bewilligten Diätenfaz von 300 Rthlr., andere 250, 200 und die neu eintretenden oder minder brauchbaren nicht 150 Rthlr. erhalten sollten?

Inwiefern die Lage der Diätarien bei den höheren Gerichten und bei den übrigen Land- und Stadtgerichten durch den jetzt ins Leben getretenen Etat gebessert ist, läßt sich beim Mangel an Nachrichten nicht beurtheilen.

II. Was die Schreibgebühren anbetrifft, so sind die von dem Präsidenten eines Obergerichts angegebenen Sätze dem von dem Schreiber verlangten Arbeitsumfange nicht angemessen.

Für 1 sgr. soll ein kompletter Bogen von 24 Zeilen und jede Zeile von 20 Sylben geliefert werden. Um 2 $\frac{1}{2}$ Rthlr. monatlich oder 12 $\frac{1}{2}$ sgr. täglich zu verdienen, müßte der Schreiber 12 $\frac{1}{2}$ Bogen täglich schreiben. Die Gerichte ziehen, nach den Sporteltern vom Jahre 1815 und 1833, von den Partheien 2 $\frac{1}{2}$ Silbergroschen für einen Bogen an Schreibgebühren ein, ohne Unterschied, ob ein ganzer Bogen, oder ein paar Zeilen geschrieben sind.

Werden nun nach der Anzeige des Präsidenten eines Obergerichts bei den Gerichten unserer Provinz 600,000 Bogen jährlich geschrieben, so ziehen dieselben dafür 50,000 Thaler von den Partheien ein, wogegen sie nur 20,000 Thaler ausgeben, wenn sie 1 Silbergroschen pro Bogen zahlen.

Einen solchen Vortheil sich anzueignen, liegt fürwahr nicht in der Absicht des Regenten.

Um daher die angebrachten Beschwerden der Diätarien und Bogenschreiber zu beseitigen, wird eine Verwendung dahin nötig sein:

dass eine Erhöhung der Diätenfäge und Kopialien und zwar der letzten mit 1 $\frac{1}{2}$ Silbergroschen für gewöhnliche Abschriften und 2 Silbergroschen für wichtigere Schreibstücke und Aussertungen erfolge.

Wenn hiernach der Schreiber 1 $\frac{1}{2}$ pro Bogen erhält, so muß er 8 $\frac{1}{2}$ Bogen täglich abliefern, um den niedrigsten Diätenfaz von 12 $\frac{1}{2}$ Thaler monatlich zu verdienen, und das ist nur der Verdienst eines gewöhnlichen Tagelöhners.

III. Es haben auch die Exekutoren eines Land- und Stadtgerichts darüber Beschwerde geführt, daß sie nur mit resp. 150 bis 200 Thalern besoldet sind.

Auch diese Beschwerde dürfte eine Berücksichtigung verdienen. Der Dienst eines Boten und Exekutors ist bei weitem schwerer, als der eines Diätarius, oder Bogenschreibers. Sie sind großen Unannehmlichkeiten ausgesetzt, verrichten ihren Dienst zu Fuß, und es darf weder schlechte Witterung, noch die schlechten Wege die Ausführung der ihnen gegebenen Aufträge zurückhalten.

Es wird daher angetragen:

der Landtag möge sich dahin verwenden, daß die Lage der Exekutoren und Boten durch Erhöhung ihres Gehalts verbessert werde.

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Schluß der siebenundzwanzigsten Sitzung.)

Im Uebrigen hat derselbe Präsident eines Obergerichts in seinem Anschreiben an den Landtags-Marschall folgende Ansicht ausgedrückt:

- dass der vorliegende Gegenstand nur allein zum Ressort der Staatsbehörden gehöre;
- dass die Stände durch ein Eingehen auf denselben sich in eine eigene peinliche Lage versetzen, und
- dass, wenn es einer Klasse von Beamten verstattet sein kann, sich wegen Verbesserung ihrer Lage an die Stände zu wenden, und ihre Befürwortung zu erreichen — so würde es nicht fehlen, daß auch einzelne Beamte bald diesen Weg einschlagen, was doch nothwendig zu einer Auflösung der Beamten-Hierarchie führen müste.

Die Behauptung des sich also Neuernden thue dar, daß derselbe den Landtag nicht für besagt erachtet, Gesuche und Beschwerden der ihrer Meinung nach von den Landesbehörden verkürzten Personen anzunehmen, obgleich die Ständerversammlung gerade dasjenige Organ bildet, durch welches dergleichen Gesuche und Beschwerden vor den Thron gebracht werden sollen; was namentlich im vorliegenden Falle dadurch unzweifelhaft wird, daß Sr. Maj. der König auf wiederholte Bitten des V. und VI. Landtages die Erhöhung der Diäten und Kopialien anzubefehlen geruht habe.

Es wird daher angetragen:

die Versammlung möge eine Verichtigung jener Ansicht veranlassen.

Gegen den Antrag des Ausschusses, in dieser Angelegenheit die Vermittelung des Königl. Landtags-Kommissarius in Anspruch zu nehmen, erhoben sich sofort viele Stimmen, welche verlangten, daß eine Beschwerde unmittelbar bei Sr. Majestät eingereicht werde.

Ein Abgeordneter aus dem dritten Stande findet in den Neuherungen des hohen Justizbeamten einen neuen Grund, um Abhülfe der Beschwerden der Bittsteller beim Könige vorstellig zu werden. Ein anderer Abgeordneter aus dem dritten Stande hält dafür, daß wegen der beleidigenden Neuherungen dieses hohen Beamten an den König gegangen werden müsse, daß aber im Uebrigen die Vermittelung des

Königl. Landtags-Kommissarius in Anspruch zu nehmen sei.

Ein städtischer Abgeordneter erklärt sich für die Anträge des Ausschusses. Eine Beleidigung sei in den Neuherungen des hohen Beamten nicht zu finden, vielmehr habe derselbe nur seine Ansicht ausgesprochen. Diese Ansicht könne man aus den vom Ausschuß entwickelten Gründen nicht theilen, es werde aber genügen, auf das Irrige derselben durch den Königl. Landtags-Kommissarius aufmerksam machen zu lassen und sich gegen falsche Beurtheilungen zu verwahren.

Was die Beschwerden der Bittsteller betreffe, so sei eine Allerhöchste Bestimmung ergangen, welche diesen Beschwerden abhelfen solle. Es sei nicht constatirt, ob jene Bestimmung nicht zur Ausführung komme, und so lange man hierüber nicht Gewißheit habe, scheine es nicht angemessen, an Se. Majestät unmittelbar eine Beschwerde zu richten.

Ein Abgeordneter aus dem dritten Stande bemerkte, daß eine Petition an Se. Majestät zu richten sei. Mehrere Abgeordnete gaben ihre Zustimmung zu erkennen; bei der Abstimmung erklärten sich indeß nur 28 Stimmen für eine Petition an Se. Majestät, und 15 Stimmen für einen Antrag an den Königl. Landtags-Kommissarius im Sinne der Vorschläge des Ausschusses. Da keine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden sich für die Petition ausgesprochen hat, so soll nach dem Votum der Minorität die Vermittelung des Königl. Landtags-Kommissarius nachgesucht werden.

Der zweite Ausschuß berichtet über eine Mittheilung des Königl. Landtags-Kommissarius vom 23. v. M., betreffend die Petition des sechsten Landtages wegen Ermächtigung der Polizeibehörden zur einstweiligen Festsetzung und zwangswise Einziehung der den Hilfsbedürftigen zu gewährenden Alimente von den verpflichteten Unverwandten bis zur richterlichen Entscheidung. Nach einer dieser Mittheilung beiliegenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. v. M. haben Se. Majestät weder für nothwendig noch für zweckmäßig erachtet, der Petition Folge zu geben.

Ferner berichtet der zweite Ausschuß über eine Mittheilung des Königl. Landtags-Kommissarius vom 8. Januar e., in Betreff der Landarmen-Ver-

bände. Beschlüsse in dieser Angelegenheit können erst vom nächsten Landtage gefaßt werden.

Der Marschall eröffnet zulegt der Versammlung, daß nach einer Mittheilung des Königl. Landtags-Kommissarius die Schließung des Landtages am 6. d. M. Mittags 12 Uhr erfolgen werde, daß bis dahin alle Arbeiten des Landtages beendigt sein müssen und nur nachgegeben werden könne, die bis dahin nicht zu beschaffenden Reinschriften noch an den beiden folgenden Tagen zu vollziehen.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Zur richtigeren Würdigung der Debatten, welche in der 27sten Landtags-Sitzung über die Petitionen sub Nro. 103. bis Nro. 111. geprägten worden sind, finde ich mich veranlaßt, auf folgende aus amtlichen Quellen entnommene Thatsachen aufmerksam zu machen.

Die Anträge selbst, so weit sie die Diätarien und Lohnschreiber betreffen, sind noch ehe sie angebracht, den Hauptpunkten nach bereits erledigt gewesen.

Die Geldmittel zur Erreichung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Juni 1844 sind durch die genehmigten Etats für die Justiz-Behörden dieser Provinz pro 184 $\frac{5}{7}$ gewährt, und vom 1. Januar d. J. ab zur Verfügung gestellt worden. Diese Etats, welche am 31. Januar cur. bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landesgerichte eingegangen, sind am 8. Februar den betreffenden Special-Behörden mitgetheilt, und wegen Erhöhung der Schreibgebühren sofort Anordnungen getroffen, wegen der Verbesserung der Diätarien aber erst Nachrichten eingezogen worden.

Hier nach ist die Erhöhung der Schreibgebühren mit dem 1. März d. J. überall ins Leben getreten, bei den Diäten-Verbesserungen mag dies theilweise später geschehen sein, ein Nachtheil aber ist dadurch nicht herbeigeführt worden, da diese Verbesserung überall mit dem 1. Januar cur begonnen hat.

Die Beschwerde, welche in der einen Petition auch gegen diesen Etat pro 184 $\frac{5}{7}$ bei einem Gerichte dahin geltend gemacht wird, daß, wiewohl nach dem Etats-Entwurfe das jährliche Einkommen eines jeden Diätars auf 300 Rthlr. hätte festgesetzt werden können, dies dennoch nicht geschehen, sondern der Ansatz so zu stehen gekommen sei, daß zwei Diätarien auf je 260 Rthlr., zwei auf je 210 Rthlr., zwei auf je 200 Rthlr. und einer auf 180 Rthlr. gesetzt worden seien, kann als solche nicht anerkannt werden. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juni pr. will die Diäten auf 12 bis 25 Rthlr. monatlich mit Rücksicht auf die persönlichen und örtlichen Verhältnisse festgesetzt wissen, und wenn daher auch die Gehälter, wie angegeben, normirt sein sollten, so würde erst dann von einer Beschwerde die Rede sein können, wenn bei dieser Normirung die persönlichen

und örtlichen Verhältnisse unberücksichtigt geblieben wären. Dies ist nicht behauptet, und überdies übersteigt selbst der geringste Satz in der angegebenen Scale das gesetzliche Minimum um 25 Prozent.

Inwiefern die Diätarien auf die Gratifikationen aus den Ersparnissen allein ein Recht haben, das wird sich aus Folgendem ergeben.

Die Etats stellen zur Disposition für das betreffende Oberlandesgericht verschiedene Summen, welche sich gegenseitig übertragen sollen, und welche bestimmt sind

- 1) zur Annahme von Gehilfen im Subalternen- und Unterbeamtdienste,
- 2) zur Aushilfe in den Kanzleigeschäften und für Lohnschreiber;

Hier nach sind es zunächst nicht die Diätarien allein, welche auf den Fonds zu 1. Ansprüche haben, sondern die Aushilfe bei den Boten und den übrigen Unterbeamten ist hierbei ebenfalls zu berücksichtigen, und über die Gratifikationen aus den Ersparnissen geben die Worte der Allerhöchsten Ordre vom 14. Juni v. J. die beste Auskunft. Nach diesen sollen, wenn überhaupt hierzu Anlaß ist, die Gratifikationen aus den Ersparnissen des Dispositionsfonds zur Vertheilung kommen unter die Büreauvorsteher, die Kanzlei-Direktoren und das gesammte Büreaupersonal, durch dessen Thätigkeit die Ersparnisse erzielt worden sind.

Die Erhöhung der Schreibgebühren, ist wie bemerk't, im Sinne der Allerhöchsten Ordre vollständig eingetreten, und zur Berichtigung der Rechnung dürften folgende Data dienen. Nicht 20, sondern nur 12 Sylben soll gesetzlich — §. 61. Tit. 5. Thl. III. Allgemeine Gerichtsordnung — jede Zeile enthalten, und eben so wenig bezieht die Kasse für jeden Bogen 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. Abgesehen davon, daß nach der Sporteltaxe von 1815 dieser Satz für Beilagen, und wenn flosweise geschrieben wird, namentlich bei Untergerichten, nicht unerheblich, selbst bis auf die Hälfte, sich ermäßigt, so müssen bei der Rechnung die nicht geringe Zahl von Armsachen, die sich in Prozessen, wie in Vormundschaften, wie in Untersuchungen geltend machen, berücksichtigt werden; der Vortheil der Kasse wird sich dann mindestens anders gestalten.

Für die Exekutoren ist endlich ebenfalls bereits seit dem 1. Januar theilweise eine Verbesserung eingetreten. Bei mehren ist das Gehalt von 150 auf 180 Rthlr. erhöht, einzelnen sind Pferdeunterhaltungsgelder bewilligt worden, und endlich beziehen die mit Executionen beauftragten Landboten jährlich 50—80 Rtl. Zehrgelder. Posen, den 18. April 1845.
Der Königliche Landtags-Kommissarius.
Ober-Präsident.
von Beurmann.

Achtundzwanzigste Sitzung.

Posen, den 4. April 1845.

In der heutigen Plenar-Sitzung verlangte zuvor-derst und erhielt ein städtischer Abgeordneter das Wort. Er stellte vor, daß nach den Vorschriften der Kriminalordnung Juden nicht angehalten werden dürfen, ein eidliches Zeugniß abzulegen in Sachen, in welchen auf über 50 Rthlr. Geld- oder über 6 Wochen Gefängnisstrafe erkannt werden könnte,

§. 335. Nr. 7;

desgleichen, daß sie nicht gelten dürfen (ohne daß nicht Rücksicht darauf genommen werden müste, ob ihre Glaubensgenossen oder Andere betheiligt seien) für Beweiszeugen in Sachen, in welchen auf eine Strafe über 50 Rthlr. Geld oder über 6 Wochen Gefängnis zu erkennen sei, wenn sie auch freiwillig zur eidlichen Erhärtung ihrer Aussage sich erböten,

§. 357. Nr. 8.

der Kriminalordnung.

Das in den Händen eines städtischen Abgeordneten befindliche Gutachten des Rabbinats zu Lissa thue dar, daß die angeführten Bestimmungen auf den mosaischen Gesetzen nicht basiren, weshalb er antrage, bei Sr. Majestät zu petitioniren:

dass Allerhöchstderselbe diese Bestimmungen der Kriminalordnung aufzuheben geruhen möge.

Den gestellten Antrag bringe er als ein Amendement zu der in der gestrigen Sitzung beschloßnen Petition in Betreff der Emancipation der Juden an.

Ein gleichfalls städtischer Abgeordneter weist (nachdem er das Gutachten des Rabbinats zu Lissa verlesen hatte) nach: daß die mosaischen Gesetze nichts enthielten, was die Glaubwürdigkeit der Juden schwächen könnte. Die Religionslehre Christi sei die nämliche, wie die des alten Testaments. Die Sazungen des letztern seien die Grundlage der christlichen Religion. Weder jenes noch diese forderten die Beeidigung einer Aussage; es genüge die Ver sicherung auf das einzige Wort: „Ja, Nein“. Der Jude sei auch ein Nächster des Christen. Derselbe dürfe also zeugen gleich uns. Er stimmte für den heute eingebrochenen Antrag.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter widerspricht dem Antrage. Es handle sich hier um eine rein religiöse Frage, mit welcher wir zu wenig vertraut sind. Der §. 39. des Gesetzes vom 11. März 1812, welchen zur Basis der Emancipation der Juden wir angenommen, behalte die dieserhalb erforderlichen Verordnungen vor. Die Ständeversammlung habe die Bitte um Beschleunigung dieser Verordnungen beschlossen, und darauf müsse man sich beschränken.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter verlangt, daß Se. Majestät gebeten werde, Gutachten

auch von andern Rabbinaten anzubefehlen und dann zu beschließen geruhen zu wollen.

Der städtische Abgeordnete, welcher zuerst gesprochen, erklärt: daß in der Kriminalordnung die Beweggründe zu den viel besprochenen Bestimmungen nicht angegeben seien. Der Talmud, den die Widersacher der Juden eigentlich der unbedingten Emancipation derselben vorschützen, sei ein Gespenst. Ein Mehreres siehe der Aufhebung der die Juden demuthigenden Ausnahme-Gesetze nicht entgegen. Diese Ansicht unterstützt ein Abgeordneter aus dem dritten Stande.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt sich wider den Antrag. Das Zeugniß des Rabbinats zu Lissa genüge nicht. Der Talmud zeuge gegen die Juden, welche an ihm festhalten. Es fänden zwar im russischen Reiche sich Juden vor, welche an den Talmud sich nicht lehrten, indes nicht von diesen sei hier die Rede.

Zwei gleichfalls ritterschaftliche Abgeordnete bekämpfen die zuletzt geäußerten Ansichten, indem sie dem Antrage beipflichten. Bei der Abstimmung, auf welche gedrungen wurde, erklärten sich 27 Stimmen für, 17 gegen den Antrag, welcher somit zum Gegenstande einer Petition nicht erhoben werden darf.

Hierauf berichtet der dritte Ausschuß:

111 b. über die Petition eines ritterschaftlichen Abgeordneten, daß nachgesucht werde eine Verordnung wider das Einklagen von Trinkschulden, selbst wider das Schlichten von darauf bezüglichen Streitsachen von Schiedsmännern, und erklärte sich mit den Anträgen des Petenten einverstanden.

Diese Ansicht theilen ein Abgeordneter aus dem dritten und ein Abgeordneter aus dem ersten Stande, letzterer bemerkte noch, daß eine solche Verordnung mehr fruchten werde, als alle Enthaltsamkeits-Vergüte.

Die Ständeversammlung genehmigt ohne Widerspruch die Petition mit der ausdrücklichen Bestimmung:

dass deren Gegenstand Forderungen für in Schankstellen verabreichte oder im Kleinhandel verkaufte berausende Getränke, namentlich für Spiritus, Branntwein und Arak seien.

112. Ueber die Bitte eines Abgeordneten aus dem dritten Stande, zu beantragen: daß die Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810 im Großherzogthum Posen eingeführt werde, da sie für dasselbe keine Gültigkeit habe.

Die Ansicht des Ausschusses theilend genehmigt die Versammlung, unter Anerkennung der ehrenwerthen Absichten des Petenten, welcher selbst ein Müller ist, einhellig seinen Antrag.

113. Ueber den Antrag eines ritterschaftlichen Abgeordneten, eine Bitte an Se. Majestät zu richten:

dass auf Grund des Wiener Traktats die vom Grossherzogthum Posen getrennten Kreise Kulm und Michelau, die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete und die auf dem linken Weichselufer befindlichen, zu dem ehemaligen Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landestheile in Stelle des Deutsch-Cronschen und Camminschen Kreises dem Grossherzogthume wieder einverleibt werden möchten.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter glaubt, dass der Antrag nach Verlauf einer so langen Zeit verspätet erscheine. Ein städtischer Abgeordneter erklärt sich, obgleich er keine wichtigen Folgen des Gesuchs einfähe, dennoch für dasselbe, und die Ständeversammlung genehmigt es ohne Widerspruch.

114. Ueber die Bitte eines städtischen Abgeordneten, die Stände möchten sich bei Sr. Majestät dahin verwenden:

dass Allerhöchstderselbe die Anfertigung einer Stolgebühren-Taxe für die katholischen Geistlichen anzubefehlen geruhen wolle.

In Erwägung, dass der Tod des Erzbischofs von Wolicki die Ausarbeitung der beantragten Taxe aufgehalten, dass der Tod seines Nachfolgers, des Erzbischofs v. Dunin, die Beendigung der Arbeit unterbrochen, dass dagegen der neu erwählte Erzbischof seinen Sitz eben einnehmen soll, erachtet es der Ausschuss nicht für nöthig, die Petition zu unterstützen. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter dringt darauf: die gestellte Bitte an Se. Majestät zu richten, indem er Missbrüche zur Sprache bringt, deren sich mancher Geistliche bezüglich der Stolgebühren zu Schulden kommen lässt.

Ein städtischer Abgeordneter spricht sich für die Ansicht des Ausschusses aus, ein ritterschaftlicher Abgeordneter schlägt aber vor, die Angelegenheit beim Königl. Ober-Präsidenten in Anregung zu bringen, womit die Versammlung auch einverstanden zu sein schien, doch, auf den Antrag eines anderen ritterschaftlichen Abgeordneten, zur Abstimmung schritt, in deren Folge erklärten sich 26 Mitglieder dafür, dass man sich an den Königlichen Oberpräsidenten wende, 16 dafür, dass man bei Sr. Majestät petitionire, und nach diesem Ergebnisse ist also das erforderliche Anschreiben an den Königl. Ober-Präsidenten zu veranlassen.

115. Ueber die Petition eines Abgeordneten aus dem dritten Stande, welche zwei Anträge in sich schliesst:

1) dass — im Interesse und zum Besten der weniger bemittelten Klassen — die Holzversteigerungen in den Königlichen Forsten beschränkt werden möchten,

2) dass Se. Majestät der König den Verkauf des Streulings und der Holznadeln aus den Staatsforsten zu verstatten geruhe.

In Berücksichtigung, dass — nach der Eröffnung des Staatsministeriums vom 29. Januar d. J. — in Folge der, vom V. Landtage bei Sr. Majestät angebrachten Petition der Holzverkauf aus freier Hand, in geeigneten Fällen, namentlich an arme Einsassen, angeordnet ist — erachtet der Ausschuss den ersten Antrag für erledigt — wogegen derselbe dem zweiten unbedingt beipflichtet.

Die Versammlung tritt dieser Ansicht ungetheilt bei und beschließt, im Sinne des zweiten Antrages, eine Petition an Se. Majestät zu richten.

Der erste Ausschuss referirt:

116. Ueber die Anträge eines städtischen Abgeordneten,

- 1) dass bei der Vertheilung der Beiträge zu dem Provinzial-Wegebaufonds verfahren werde nach den Grundsätzen, welche bei der Vertheilung der Beiträge für die ständischen Institute zur Anwendung kommen;
- 2) dass in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, gleichwie in Bezug auf die Beiträge für das Institut in Kosten und zu andern Kommunallasten, die Wahl des Maafstabes zur Subrepartition auch der Wegebaubeiträge den Stadtgemeinden überlassen werde.

In Betreff des ersten Antrages hatten sich im Ausschusse verschiedene Ansichten geltend gemacht. Nach dem Geseze vom 21. Juli 1843 sollen die Beiträge zu den Provinzial-Wegebaufonds nach dem Maafstab der direkten Steuern vertheilt werden — wogegen bei den Beiträgen für die ständischen Institute die Bevölkerung als maafgebend angenommen ist. Von den Ausschusmitgliedern haben sich erklärt fünf für den, durch das ergangene Gesez aufgestellten Maafstab, zwei für die Anträge in der Petition, einer für die Vertheilung nach der Klassensteuer, der letzte für die Annahme von zwei Säcken, nämlich dafür:

dass von den Wegebaubeiträgen die eine Hälfte nach dem Grundsätze des Gesezes, die andere nach der Bevölkerung vertheilt werde.

Nachdem der Ausschuss seinen Bericht verlesen hatte, erklärt der Petent, dass er den zweiten Antrag seiner Petition zurücknehme; — somit verbleibt bloß der erste Gegenstand der Diskussion.

Ein Abgeordneter des dritten Standes bemerkte: das Gesez besthe noch nicht zwei Jahre, mithin solle man es nicht angreifen. Die Städte vortheilten bei den Kunsträthen am meisten, weniger das platt Land, und dennoch müsse es, gleich jenen, zu dem Wegebaufonds steuern.

Berhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Schluß der achtundzwanzigsten Sitzung.)

In dem nämlichen Sinne spricht sich ein ritterschaftlicher Abgeordneter aus und führt an, daß so wie die Vertheilung der Beiträge für die ständischen Institute mit Recht nach der Bevölkerung erfolge, ebenso der Wohlstand der einzelnen Kreise bezüglich der Beiträge zum Wegebaufonds maßgebend sein müsse, weshalb er gegen die Petition stimme.

Dasselbe behauptet ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter, hinzufügend: daß der Landtag von 1843 den im Geseze angegebenen Maassstab selbst angenommen habe, und somit in Widerspruch mit sich gerathen würde, wenn er nun etwas Anderes beschließen, die Petition genehmigen sollte.

Ein städtischer Abgeordneter weist nach, daß der letzte Landtag bei der Berathung des Entwurfs zum Geseze den Antrag auf Abänderung dieses, dazumal Seitens der Regierung vorgeschlagenen Maassstabes ausdrücklich vorbehalten habe, daß es damals vor Allem sich darum handelte, den Erlaß des Gesetzes zu beschleunigen, daß aber, weil der Schluß des Landtages bevorstand, nichts übrig blieb, als mit dem, in den Entwurf aufgenommenen Maassstabe sich zufrieden zu erklären. Er stimme für den Maassstab nach der Bevölkerung, als nach dem richtigsten.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter theilt diese Ansicht, indem er in dem Maassstabe nach der Bevölkerung nichts Ungerechtes wahrnahme. In den weniger wohlhabenden aber stärker bevölkerten Kreisen könnten gerade die ärmeren Einwohner bei dem Bau von Kunsträthen Verdienst haben.

Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter, zugleich Mitglied des Ausschusses, beharrt bei dem Antrage, welchen er im Ausschusse dahin gestellt:

daß die eine Hälfte der Beiträge nach dem Maassstabe der direkten Steuern, die andere aber nach dem Maassstabe der Bevölkerung vertheilt werde; und erblickt hierin das entsprechendste Mittel, um die widerstreitenden Interessen auszugleichen.

Nach der Meinung eines dritten ritterschaftlichen Abgeordneten wären zwei Drittel der oft beregten Beiträge nach der Grund- und das letzte Drittel nach der Klassensteuer zu vertheilen.

Ein vierter ritterschaftlicher Abgeordneter erachtet die Petition noch nicht insoweit motivirt, daß über sie abgestimmt werden könnte.

Dessenungeachtet schritt man endlich zur Abstimmung. Für die Petition erklärten sich 25 Mitglieder, gegen dieselbe 15, somit darf sie Allerhöchsten Orts nicht vorgetragen werden.

Nun nahm ein städtischer Abgeordneter den obigen, bisher nicht unterstützten Antrag jenes ritterschaftlichen Abgeordneten, der Mitglied des Ausschusses ist, auf, über welchen abgestimmt und welcher mit 35 Stimmen gegen 7 angenommen wurde. — Sonach wird eine Petition an Se. Majestät dahin gerichtet werden:

daß die eine Hälfte der in Rede stehenden Beiträge nach Maßgabe der Bevölkerung, die andere nach dem Maassstabe der direkten Steuern vertheilt werde.

117. Ein Abgeordneter des dritten Standes stellt vor, daß, wie bekannt, die Beiträge für die ständischen Institute nach Maßgabe der Bevölkerung vertheilt würden, daß aber hierdurch bei der Vertheilung derselben innerhalb der Kreise auf die verschiedenen Einwohnerklassen, eine große Überbürdung für die Landgemeinden entstehe, was er auch in seiner Petition des näheren nachweist. Deshalb trägt er darauf an:

daß die Vertheilung der Beiträge für die ständischen Institute im Großherzogthum auf die einzelnen Kreise nach Maßgabe der Bevölkerung erfolge, innerhalb der Kreise aber in der Weise, wie dies bezüglich der Kreis-Kommunal-Beiträge geschieht, oder daß mindestens den Kreisständen gestattet werde, sich über irgend einen solchen Maassstab zu berathen und denselben festzustellen.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt sich für die Petition und führt an: daß in dem Kreise, dessen Ständen er angehört, diese einen Maassstab nach eigener Wahl aufgestellt hätten, die Königl. Regierung, welcher die Bestätigung der Beschlüsse des Kreistages zusteht, aber denselben nicht genehmigt habe, und sie wieder zu dem für das ganze Großherzogthum angenommenen hätten zurückkehren müssen.

Der Petent verzichtet nunmehr auf seinen ersten Antrag, beharrt aber beim zweiten, welcher auch bei der Abstimmung von der Standesversammlung ein-

hellig angenommen wurde und welchem gemäß eine Petition an Se. Maj. dahin gerichtet werden wird:

dass es der Beschlussnahme der Kreisstände überlassen bleibe, in welcher Weise dieselben die, auf die Kreise nach dem für das ganze Großherzogthum angenommenen Maassstäbe der Bevölkerung fallenden Beiträge auf die Einwohner innerhalb der Kreise vertheilen wollen.

Nachfolgende Petitionen:

118. eines städtischen Abgeordneten,

119. eines gleichfalls städtischen Abgeordneten, und

120. des Rittergutsbesitzers Molard,

haben sämmtlich zum Gegenstande Anträge wider das unlängst emanirte Gesetz wegen der Grundsteuer im Großherzogthum Posen, vom 14. October 1844.

Nachdem der Ausschuss seinen, den Petitionen das Wort sprechenden Bericht verlesen hatte, drängte sich der Versammlung zunächst die Frage auf:

ob es zulässig sei, wider das betreffende, vor so kurzer Zeit erst veröffentlichte Gesetz aufzutreten?

Obgleich ein städtischer Abgeordneter dafür sich erklärte, die Petition bis zum künftigen Landtage zurückzulegen, so beschloß doch die Versammlung, mit überwiegender Stimmenmehrheit, die angebrachten Anträge zu unterstützen, und bestimmte, dass der Ausschuss eine Denkschrift an Se. Majestät den König entwerfe und in der morgenden Sitzung der Versammlung zur Erörterung bringe.

Die Petition des Rittergutsbesitzers Molard, dahin lautend, dass der nach den früheren Einschätzungen (Ausfraktionen) von der Einnahme aus dem Getränke=Verlage berechnete Theil der Grundsteuer „Ostara“ genannt, von deren Hauptbetrage abgesetzt werde — fand keine Unterstützung.

121. Ein städtischer Abgeordneter, so wie

122. Zwei gleichfalls städtische Abgeordnete beantragen, dass die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben, dagegen aber die Klassensteuer eingeführt werde.

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder erklärt sich für die Petition aus dem Grunde, weil die Mahl- und Schlachtsteuer für die ärmeren Klassen in den derselben unterworfenen Städten höchst drückend sei.

Die zwei Abgeordneten nehmen den von ihnen eingebrachten Antrag (Nr. 122.) bis zum künftigen Landtage zurück, der eine städtische Abgeordnete aber beharrt bei dem seinigen (Nr. 121.) aus den in der Petition selbst und in den Berichten des Ausschusses angegebenen Gründen, indem er ausführt, dass es sich hier hauptsächlich um das Interesse der Armen handle. Durch die Mahl- und Schlachtsteuer werde am meisten die ärmere Volksklasse betroffen, der Reiche, der im Uebersluße Schwellende trage das Wenigste bei. Das so oft wiederkehrende Einbrin-

gen dieses Antrages beweise am deutlichsten, dass er ein Bedürfniss sei; die Armen seien in der Ständeversammlung durch Niemanden vertreten. Nur zu ihren Gunsten spräche er. Man hebe die sie am meisten drückende Steuer auf und es wird keine Proletarien geben, und es wird der Vereine nicht bedürfen, um ihnen Arbeit zu verschaffen, sie zu unterstützen.

Ein städtischer Abgeordneter bemerkt, für die Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer scheine zu sprechen deren leichte Erhebungweise und somit das Wegfallen der Einziehungskosten, welche oft einer Steuer selbst gleich hoch zu stehen kommen, nicht minder der scheinbar nachgewiesene Umstand, dass durch sie ein Jeder betroffen werde. Der Vorwurf, dass die ärmere Klasse diese Steuer grösstentheils aufbringen müsste, sei nicht gerechtfertigt. Er selbst habe im Interesse der Petition, welche heute auch von ihm wieder zurückgenommen wurde, der Feststellung der auf die Sache bezüglichen Umstände sich unterzogen, und daraus habe sich ergeben, dass in Posen der Tagelöhner das Wenigste, der sogenannte höhere Bürgerstand das Meiste beisteuere. Die ärmern Klassen würden in den grösseren Städten, in welchen wohlthätige Anstalten beständen, Hilfe für sich finden, die Gelegenheit, sich Verdienst zu verschaffen, würde ihnen die Mittel zu ihrem Unterhalte gewähren. Mindestens sei die Sache noch nicht so weit aufgeklärt, dass schon jetzt eine Petition wie die eingebrachte sich motiviren ließe.

Ein anderer städtischer Abgeordneter sagt: die Mahl- und Schlachtsteuer werde nicht blos von den Stadtbewohnern, sondern auch von denselben, welche zur Stadt kommen und sich in derselben aufzuhalten, entrichtet. Der Armen nähmen sich die Regierung, die Kommunalbehörden an. Ein jeder von ihnen dürfe steuerfrei $\frac{1}{6}$ Centner von einem jeden derjenigen Lebensmittel, welche der Besteuerung unterliegen, sich kommen lassen oder selbst mitbringen. Dies werde ein Reicher nicht thun. Sollte die Vertheilung von andern Steuern oder von Kommunalbeiträgen, welche nach dem Verhältnisse der Mahl- und Schlachtsteuer gefordert werden, für die ärmeren Klassen drückend sein, so läge es in der Befugniß der städtischen Behörden, einen andern diesen Klassen mehr zusagenden Maßstab festzustellen.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter behauptet, dass die Gründe, welche für die Mahl- und Schlachtsteuer angeführt worden, gerade gegen dieselbe sprächen. Am wenigsten drückend seien die sogenannten direkten Steuern. Dies beweise England. Dort leide der Arme deshalb, weil die meisten Abgaben indirekte sind. Die durch die Petition bezeichnete Aenderung sei unerlässlich. Der richtigste Maßstab der

Besteuerung seien die Vermögensumstände eines jeden. Er stimme nach wie vor für die Petition.

Diese Behauptung bestreitet ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter. Schon die Abänderung der seit einer Reihe von Jahren bestehenden Art und Weise, die Steuer zu ertrichten, würde viele Missstände herbeiführen. Die Bestimmung des Vermögens ließe sich am wenigsten rechtsfertigen, schon deshalb, weil sie die Industrie belaste. Die vom platten Lande zur Stadt kommenden und in derselben sich Aufhaltenden müßten ja doppelt steuern, die direkte am Wohnorte und die Verbrauchssteuer in der Stadt tragen. Er stimme gegen die Petition.

Jener städtische Abgeordnete, welcher die Petition eingebracht, wiederholt die Anträge derselben. Obgleich den Städten die Wahl zwischen der Klassen- und der Mahl- und Schlachtsteuer überlassen sei, so werde sie doch rein illusorisch durch die Bestimmung, daß der bisher an Mahl- und Schlachtsteuer aufkommende Betrag durch die Klassensteuer wieder aufgebracht werden müsse. Er beantrage also nach wie vor die gewünschte Änderung, jedoch in der Art, daß die Klassensteuer nach einem im Allgemeinen aufzustellenden Etat, ohne Rücksicht auf den zeither aufgetretenen Betrag der Verbrauchssteuer, in Ansatz gebracht werde.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erblickt in der Verbrauchssteuer eine Verlezung der persönlichen Freiheit, eine Art von Spioniren in der Erhebungsweise derselben, und mithin erkläre er sich für die Petition. Gegen dieselbe aber erklärt sich ein städtischer Abgeordneter, weil er in der den Stadtgemeinden gestatteten Wahl in der Vertheilungsweise von Beiträgen ein Mittel zur Beseitigung möglicher Bedrückungen wahrnehme.

Auf den Antrag eines ritterschaftlichen Abgeordneten schritt die Versammlung zur Abstimmung. Es erklärten sich 25 Mitglieder für die Petition, 17 gegen dieselbe, mithin darf sie Allerhöchsten Orts nicht angebracht werden.

(Die Sitzung wurde vertagt.)

Neunundzwanzigste Sitzung.

Posen, den 5. April 1845.

In der heutigen Sitzung ließ der Marschall zuvörderst die Mittheilung des Königlichen Landtags-Kommissarius vom 4. d. Mts. verlesen, welche im Verfolg des, unterm 2. d. Mts. beschlossenen Schreibens an denselben, betreffend die Beschwerde über ein Königl Land- und Stadthericht, eingegangen ist. Nach derselben befinden sich die Kriminal-Untersuchungs-Akten, um deren Vorlegung ersucht worden,

bei dem Kommissarius, dem die Untersuchung gegen den Richter aufgetragen ist, welcher mit der Ausführung des, von diesem Gerichte gegen einen Eingebornen auf Peitschenhiebe erlassenen Resoluts, beauftragt gewesen — wäre aber dies auch nicht der Fall, so müßte doch die Zusendung dieser Akten versagt werden. Was die Thatsachen, auf welche es ankomme, betreffe, so sei nach dem Berichtsberichte des betreffenden Land- und Stadtgerichts, zu bemerken, daß die Aussagen des Denunzianten über ein, mit dem gezüchtigten Eingebornen geführtes Gespräch sehr verdächtigt worden wären, wenn letzterer kein Deutsch verstanden hätte. Die Konfrontation dieser Personen habe, nach der Ansicht des Gerichts, in deutscher Sprache gehalten werden müssen, und dabei sollen sich die frechen Lügen des Angeklagten besonders herausgestellt haben, weshalb derselbe, nach dem Beschlusse des Untersuchungsgerichts, auf den Grund der §§. 292. — 294. der Kriminal-Ordnung mit Züchtigung belebt worden sei. Der Königliche Landtags-Kommissarius hält auch seinerseits die Weigerung, die betreffenden Akten mitzutheilen, für begründet.

Der ritterschaftliche Abgeordnete, welcher die Petition eingebracht, trägt darauf an, Seine Majestät zu bitten:

- 1) um Entscheidung, ob dem Landtage das Recht zustehe, die Einsicht der betreffenden Akten zu verlangen,
- 2) in der Sache selbst die Feststellung des Thatbestandes anzubefehlen, event. derartigen Rechtsverleugnungen, welche die Besugniß der eingeborenen Polen, sich in den gerichtlichen und andern öffentlichen Verhandlungen nur ihrer Sprache zu bedienen, beeinträchtigen, einen Damm und ein Ziel zu segen.

Ein Abgeordneter des dritten Standes ist gegen die Petition, weil der Gezüchtigte sich gegen einen Waldwärter vergriffen habe, ein unwürdiger Mensch sei, und das Gericht ihm nicht zu viel gethan habe, da derselbe deutsch und polnisch verstehe. Darauf wird entgegnet, daß es sich um den Gezüchtigten gar nicht handle, sondern um die Frage, ob ein Pole gestraft werden dürfe, weil er sich weigere, sich der deutschen Sprache bei seiner Vernehmung zu bedienen.

Ein städtischer Abgeordneter setzt auseinander, daß bei dem bestehenden inquisitorischen Untersuchungs-Prozeß die Mittheilung von Untersuchungs-Akten nicht verlangt werden könne. Der Landtags-Kommissarius vertrete aber den König und könne die Vorlegung der Akten verlangen, die erforderlichen Materialien daraus mittheilen und sie einzelnen Kommissarien des Landtags zur Einsicht vorlegen. Dem entsprechend werde der Antrag in der Petition zu stellen sein.

Zwei Abgeordnete, ein städtischer und ein ritterschaftlicher, erklären sich gegen die Petition; ein dritter aus dem ersten Stande aber hält dafür, daß nichts entgegenstehe, dem Landtage die, von dem Gerichte gefassten Beschlüsse mitzutheilen und die Akten einer Deputation der Ständeversammlung vorzulegen.

Der ritterschaftliche Abgeordnete, welcher die ganze Angelegenheit zur Sprache gebracht, bemerkt, daß es sich auch nicht um Vorlegung der Akten zur Einsicht des gesammten Landtages handle, sondern daß es genüge, wenn dieselben einer Kommission vorgelegt würden. Ob das Recht dem Landtage gebühre, darüber sei die Entscheidung Seiner Majestät zu erbitten. Was aber das betheiligte Land- und Stadtgericht betrefte, so habe dasselbe gegen die Gerechte der Polen verstoßen. Es seien keine genügende Auskunft ertheilt worden, die eingegangenen Mittheilungen enthielten viel mehr Widersprüche. Da der Landtag keine Zeit mehr habe, nähere Auskunft einzuziehen, so rechtfertige sich die vorgeschlagene Bitte an den König vollkommen.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter macht darauf aufmerksam, daß — wie verlautet — das betreffende Land- und Stadtgericht wegen seines Verfahrens zur Verantwortung gezogen werden solle; — ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter aber erklärt die Petition für durchaus erforderlich, um zu verhindern, daß die Polen nicht wegen des Gebrauchs ihrer Sprache, gezüchtigt würden.

Bei der Abstimmung genehmigte die Versammlung mit 37 gegen 7 Stimmen die vom Petenten gestellten Anträge und zugleich die bereits entworfene und verlesene Petition an Seine Majestät.

123. Mehrere Lehrer an Landschulen bitten um Verbesserung ihrer Einkünfte;

224. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter beantragt die Errichtung von Kleinkinderbewahr-Anstalten auf dem platten Lande.

Der dritte Ausschuß hält es für ein unabweisliches Bedürfniß, für die Elementarlehrer des platten Landes ein Gehalts-Minimum festzusezen, welches ihnen, wenngleich ein beschränktes, doch wenigstens anständiges Auskommen sichert; gleichzeitig aber auch die Dringlichkeit der Errichtung von Kleinkinderbewahr-Anstalten auf dem platten Lande zur Sprache zu bringen. Nach einer längern Debatte einigte sich die Versammlung dahin, bei Seiner Majestät zu petitionieren:

1) daß die Besoldung eines Landschullehrers in keinem Falle niedriger zu stehen komme, als, neben freier Wohnung und Gartennutzung, ein Deputat von 24 Scheffeln Getreide, 8 Kla-

tern Brennholz und 60 Thlr. baares Geld beragen würde;

2) daß die Errichtung von Kleinkinderbewahr-Anstalten auf dem platten Lande angeordnet und daß dem desfallsigen Bedürfnisse durch die Regierung — sowohl mittelbar durch Einrichtungen zur praktischen Bildung von Vorsteherinnen, als auch unmittelbar durch Unterstützung der ärmern Gemeinden — abgeholfen werde.

125. Der Magistrat zu Scharfenorth bittet um Verwendung dahin, daß dieser Stadt zwölf Vieh- und Getreidemärkte, neben den gewöhnlichen Jahrmarkten, gewährt werden.

Im Einverständnisse mit dem vierten Ausschusse beschließt die Versammlung, dieser Bitte keine Folge zu geben.

126. Mehrere Gutsbesitzer bitten um Verwendung bei Seiner Majestät:

daß die gesetzlichen Vorschriften §. 82. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und §. 91. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 in den geeigneten Fällen bei Auseinandersetzungen genau beachtet, den darauf basirten Anträgen der Parteien Folge gegeben und Grundgerechtigkeiten von der Kompensation §. 31. I. c. nicht ausgeschlossen werden, wenn solche auch im Falle einseitiger Berechtigung nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abgelöst werden müßten.

Die Majorität des vierten Ausschusses befürwortet den Antrag nicht und ein ritterschaftlicher Abgeordneter setzt auseinander, daß die angeführten gesetzlichen Vorschriften ganz richtig zur Anwendung gebracht würden und kein Grund zur Beschwerde vorliege.

Die Versammlung findet keine Veranlassung, die in Antrag gebrachte Petition an den König zu richten.

127. Es wird beim Königl. Ober-Landesgerichte Posen der v. Frankenberg'sche Stiftungs-Fonds verwaltet, aus welchem den hinterbliebenen Wittwen und Waisen von Justizbeamten Unterstützungen gewährt werden.

Diese Wohlthaten können sich jedoch nur die Mitglieder der Gerichts-Kollegien und die Bureau-Beamten durch ihren Beitritt sichern; den Justiz-Unterbeamten ist statutenmäßig der Beitritt versagt.

Ein Beamter dieser Klasse bittet um Verwendung des Landtages dahin,

daß auch den Justiz-Unterbeamten gestattet werde, dieser Stiftung beitreten zu dürfen.

Auf den Antrag des ersten Ausschusses beschließt die Versammlung,

die Petition dem Königl. Landtags-Kommissarius zur Befürwortung zu empfehlen.

Verhandlungen

des

siebenten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen.

(Schluß der neunundzwanzigsten Sitzung.)
Ein ritterschaftlicher Abgeordneter verliest die in der gestrigen Sitzung beschlossene Petition an Seine Majestät wegen Berücksichtigung der vom VI. Landtage bei Begutachtung des Grundsteuergesetzes gestellten Anträge. Nachdem der Antrag eines andern ritterschaftlichen Abgeordneten,

auf Aussonderung der Ostara von der Grundsteuer nicht ferner zu bestehen, mit 29 gegen 11 Stimmen verworfen worden war, wurde die verlesene Denkschrift überall genehmigt.

In der Angelegenheit, betreffend das Denkmal für die Könige Boleslaw und Mieczyslaw in der hiesigen Domkirche, legt die in der Sitzung vom 6. März d. J. ernannte Kommission den Entwurf einer Inschrift vor. Dieser Entwurf lautet:

Z pomyłu Wolickiego
ze składek Narodu
posagi te wystawił
i kaplicę własnym nakładem przyozdobił.
Edward Raczyński.*)

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter ist mit dieser Inschrift nicht einverstanden, schon deshalb nicht, weil sie von dem gewöhnlichen Lapidarstyle abweiche.

Er schlägt folgende Fassung vor:

Składki dat Naród,
pomył Wolicki,

wykonał Edward Raczyński.**)

Viele Stimmen erklären sich für diese Fassung. Ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter verlangt, daß der zweite Satz vor den ersten gestellt werde. Nach einer kurzen Debatte schreitet die Versammlung zur Abstimmung und genehmigt die zuletzt vorgeschlagene Inschrift mit 31 gegen 8 Stimmen.

Drei Mitglieder erklärten, nicht mitstimmen zu können, weil beide vorgeschlagene Inschriften ihnen nicht angemessen erscheinen.

Ein städtischer Abgeordneter macht darauf aufmerksam, daß es wünschenswerth sei, in der Ge-

schäftsordnung für die hiesigen Landtage mehrere Veränderungen eintreten zu lassen.

Die Versammlung entscheidet sich in dieser Beziehung für verschiedene Anträge, von welchen folgende hier mitzutheilen sind:

Die Bestimmung, daß jedes Mitglied der Versammlung von seinem Sitz aus sprechen müsse, hat sich als angemessen nicht erwiesen, vielmehr hat es sich als Bedürfniß herausgestellt:
daß eine besondere Rednerbühne errichtet werde, von welcher aus jeder Vortrag zu halten sein wird.

Die Aufnahme der Verhandlungen in den Plenarsitzungen ist ein so schwieriges Geschäft, daß ein Mitglied der Versammlung allein denselben nicht mehr genügen kann. Da es darauf ankommt, daß die Debatten möglichst wörtlich niedergeschrieben werden, dies aber einem Mitgliede der Versammlung nicht zugemuthet werden kann, weil es weder die Geschicklichkeit eines Schnellschreibers hat und weil es außerdem an den Debatten fast gar nicht Theil nehmen könnte, so ist es unabweisliches Bedürfniß:

Stenographen zu engagiren, welche die Debatten aufzuzeichnen haben werden.

Sache der Protokollführer wird es dann nur sein, den Gang der Debatte allgemein im Protokoll zu vermerken, und die Beschlüsse aufzunehmen, die stenographischen Notizen aber durchzusehen und sie den Protokollen als Beilagen zu ammitieren.

Der Marschall verspricht auf Ersuchen der Versammlung von den als erforderlich und zweckmäßig anerkannten Änderungen der Geschäftsordnung dem Königl. Landtags-Kommissarius mit der Bitte Mittheilung zu machen, den für den künftigen Landtag zu ernennenden Marschall so zeitig davon in Kenntniß zu setzen, daß er im Stande sei, darnach die Geschäftsordnung umarbeiten zu lassen.

Was die zu engagirenden Stenographen betrifft, so ist nicht daran zu zweifeln, daß sich taugliche Personen, welche der Stenographie in beiden Landessprachen mächtig sind, finden werden; um aber nicht bei dem nächsten Landtage deshalb in Verlegenheit zu kommen, wird der Marschall den Königl. Landtags-Kommissarius ersuchen, wegen Ermittelung von Stenographen die erforderlichen Einleitungen zu

*) Nach der Idee des Wolicki aus der Beisteuer der Nation hat diese Standbilder errichtet und die Kapelle aus eigenen Mitteln prachtvoll verziert Eduard Raczyński.

**) Die Nation hat beigelegt, Wolicki die Idee gefaßt, Eduard Raczyński ausgeführt.

treffen und den nächsten Landtag in den Stand zu setzen, gleich bei Eröffnung desselben tüchtige Stenographen kontraktlich annehmen zu können.

Vor der Marschall die Sitzung schloß, machte ein ritterschaftlicher Abgeordneter bemerklich, daß in der gestrigen Sitzung ein Antrag eines anderen ritterschaftlichen Abgeordneten nicht in Erwägung gezogen worden sei, welcher dahin gehe;

im Interesse der ärmeren Volksklassen die Steuer vom Schweinesleisch und von Graupen und Roggen-Schrotmehl und gleichzeitig die Klassensteuer in der 12ten Stufe aufzuheben. Dieser Antrag verdiene Berücksichtigung, weil den ärmeren Klassen Erleichterung verschafft werden müsse.

Der Antragsteller verlangt, daß sein Antrag noch nachträglich in Erwägung gezogen werde.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärt sich für den Antrag, mehrere städtische Abgeordnete aber gegen denselben, weil damit nicht den ärmeren Klassen allein geholfen werden könne, und die Preise der von der Steuer befreiten Lebensmittel vermöge der dann eintretenden größeren Nachfrage nicht sinken würden, die Verathung aber nicht mehr zulässig und angemessen sei, weil in der gestrigen Sitzung die Diskussion in dieser Angelegenheit geschlossen worden und der Landtag morgen zu Ende gehe. Aus diesem letztern Grunde erklärt der Marschall, daß der Antrag heute nicht in Erwägung gezogen werden könne.

Dreißigste und letzte Sitzung.

Posen, den 6. April 1845.

In der heutigen Plenar-Sitzung erneuerte zuvörderst ein ritterschaftlicher Abgeordneter den am Schlusse der gestrigen Sitzung gestellten Antrag (128.) um eine Petition an Sc. Majestät dahin:

dass im Interesse der ärmeren Volksklassen in den mit der Mahl- und Schlachtsteuer belasteten Städten der Verbrauch von Schweinesleisch, Graupen und Roggenschrotmehl steuersfrei erklärt, sowie dass die Verpflichtung zur Zahlung der Klassensteuer in der zwölften Stufe überall, wo dieselbe besteht, aufgehoben werde.

Der Antragsteller führt aus, daß die bedrängte Lage der ärmeren Volksklassen eben so die Gnade des Königs Majestät als die Fürsprache des Landtags in Anspruch nehmen müsse. Die bezeichneten Nahrungsmittel seien beziehungsweise die gewöhnliche Speise und Würze der ärmeren Volksklassen und die darauf ruhenden Steuern denselben höchst lästig. Es hätte, wie bekannt, über eine Million Thaler von den Steuern bereits erlassen werden können. Eine Vermehrung der Staatseinnahmen sei auch ferner zu erwarten, wodurch der in Antrag gebrachte Steuererlaß hinlänglich gedeckt sein werde. Ohnehin würde der Ausfall nicht so bedeutend sein, daß man die so zahlreichen ärmeren Volksklassen in ihrer ge-

gewärtigen harten Bedrängniß nach wie vor unberücksichtigt lassen dürfte.

Die Versammlung ist im Allgemeinen mit dem Antrage des Petenten einverstanden, nur erblicken einige Abgeordnete eine große Schwierigkeit darin, ein Mittel aufzufinden, um die ärmern Volksklassen von der Mahl- und Schlachtsteuer in der Weise zu befreien, damit nicht gleichzeitig diejenigen steuerfrei würden, welche die Steuer nach wie vor tragen sollten, auch zu tragen im Stande wären. Für die Absezung der Klassensteuer in der zwölften Stufe dagegen erklärt sich die ganze Versammlung ohne Bedenken.

Der Petent erkennt ebenfalls die obwaltende Schwierigkeit an und beschränkt seinen Antrag dahin, daß Sc. Majestät gebeten werde, die Klassensteuer in der zwölften Stufe aufzuhaben, sowie die Mittel aufzufinden und in Anwendung bringen zu lassen, wodurch in den mahland schlachtsteuerpflchtigen Städten denjenigen Einwohnern, welche den bei der Klassensteuer in der zwölften Stufe eingeschlagenen gleich zu stellen sind, eine ähnliche Begünstigung zu Theil werden könnte.

Den also gefassten Antrag genehmigte die Versammlung und beschloß die desfallsige Petition an des Königs Majestät, indem sie noch darauf Rücksicht nahm, daß die Gewährung der Bitte den Andrang der Armen vom platten Lande nach den Städten zu vermindern geeignet sein werde.

Hierauf erstattete ein ritterschaftlicher Abgeordneter den Bericht über die Verwaltung der Kommunalfonds der beiden Departements Posen und Bromberg und verlas das auf dieselben bezügliche Schreiben an den Königl. Landtags-Kommissarius, welches die Versammlung überall genehmigte.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Landgemeinden stellt noch schließlich den Antrag: daß, wie der Landtag mit einem feierlichen Gottesdienste und Bitte gegen Gott begonnen werde, derselbe ebenso mit Dank gegen Gott durch eine kirchliche Feierlichkeit geschlossen werden müste.

Nur eine Stimme ließ sich für den Vorschlag in der ganzen Versammlung vernehmen.

Hiernächst wurden die Protokolle über die Plenarsitzungen vom 1., 2., 3., 4. und 5. d. M. verlesen, genehmigt und vollzogen.

Es ist nur noch eine Anzahl von den beschlossenen, auch der Fassung nach bereits genehmigten Denkschriften ins Reine zu schreiben und dann zu vollziehen. Letzteres wird, unter der in einem Anschreiben vom 3. d. M. ausgesprochenen Zustimmung des Königl. Landtags-Kommissarius, an den beiden nächstfolgenden Tagen geschehen.

Nachdem also die Ständeversammlung die ihr obgelegenen Geschäfte sämtlich erledigt hatte, ernannte der Marschall eine Deputation, um den Königl. Landtags-Kommissarius zur Schließung des Landtages einzuladen.

Hierauf drückte er in herzlichen Abschiedsworten allen seinen Kollegen aufrichtigen Dank für ihre eisige Mühwaltung aus.

Der Königl. Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident v. Beurmann, erschien, von der Deputation

der Stände eingeführt, in der Versammlung und äußerte in einer kurzen Anrede, wie er den Verhandlungen des Landtages mit Aufmerksamkeit gefolgt und dem darin wahrgenommenen Eifer, der bewiesenen Einigkeit u. dem behärtigten Gemeinsinn Gerechtigkeit widerfahren lassen müsse. Gern werde er dazu mitwirken, daß den gestellten Anträgen entsprochen, den angebrachten Bitten gewährt werden möchte, so weit höhere Rücksichten dem nicht entgegenstehen würden.

Der Marschall erwiederte hierauf im Namen der Versammlung und in seinem eignen mit dem Ausdrucke des Danks, sowohl für die große Wilsfährigkeit, mit welcher der Königl. Kommissarius dem Landtage stets entgegen gekommen, als für die so eben gegebene Versicherung, die Absichten des Landtags fördern zu wollen.

Hiernächst erklärte der Landtags-Kommissarius im Namen Sr. Majestät des Königs den Landtag für geschlossen und verließ die Versammlung, nachdem der Ruf erschollen war:

Hoch lebe der König!

Im Namen der Versammlung übergaben ein ritterschaftlicher Abgeordneter dem Marschall und ein anderer gleichfalls ritterschaftlicher Abgeordneter den beiden Landtags-Sekretären besondere Dankadressen.

Sowohl diese als auch die Anreden des Marschalls an die Versammlung und den Königl. Landtags-Kommissarius werden dem gegenwärtigen Protokolle angefhlossen zum Beweise der Eintracht und der Gesinnungen, welche die sämmtlichen Mitglieder des Landtages bei allen Verhandlungen geleitet haben.

Die Verhandlungen des heute geschlossenen Landtages ergeben das folgende Resultat;

I. Denkschriften und Petitionen an Se. Majestät den König:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| a) eine Adresse nach der Eröffnung des Landtags | 1 |
| b) Denkschriften, über 16 Allerhöchste Propositionen | 15 |
| c) Petitionen, in Folge gepflogener Berathungen, sei es über die Angelegenheiten der provinzialständischen Institute, sei es über die, dem Landtag zugegangenen Anträge und Beschwerden | 53 |

mithin zusammen 69

II. Anschreiben an den Königl. Landtags-Kommissarius, veranlaßt sowohl durch die Besprechung der die provinzialständischen Institute betreffenden Gegenstände, als durch die Erörterung der an den Landtag gerichteten Gesuche und Beschwerden

55

Verehrter Herr Landtags-Marschall! Bei dem bevorstehenden Schlusse ihrer Berathungen erachtet es die Landtags-Versammlung des Großherzogthums Posen für eine angenehme Pflicht, Ihnen den aufrichtigsten Dank darzubringen für die Erfüllung der, Ihnen obgelegenen wichtigen und schwierigen Pflichten, deren Sie sich mit eben so großer Umsicht als Unpartheitlichkeit entledigt haben.

Indem Sie sich nach den, Ihnen dadurch an die Hand gegebenen Grundsätzen, in richtiger Würdigung Ihrer Stellung, Ihr Verfahren leiten ließen, bald um die sich zuweilen widerstrebenen Interessen zu vereinigen, oder die im Eifer der Debatten sich von einander entfernenden Ansichten zum allgemeinen Wohle zu verschmelzen, bald um durch eine völlig unbeschränkte Freiheit den Vertretern des Volks zur ungehinderten Entwicklung derselben Gelegenheit zu geben — haben Sie es, verehrter Herr Marschall, vermocht, die Berathungen des Landtages zu einem solchen Ende zu führen, daß, wie auch das Resultat derselben sein möge, Niemand Ihnen das ehrenvolle Zeugniß wird versagen können: daß Sie Ihre wahrhaft schwierige Aufgabe unter den obwaltenden Umständen zu lösen, kräftig bemüht gewesen.

Denn seit 15 Jahren — dies können wir dreist behaupten — hat keine solche Übereinstimmung in dem Streben nach dem Ziele der allgemeinen Wohlfahrt alle Mitglieder des Landtages je verbunden, niemals hat die Gesamtheit der am Throne niedergelegten Vorstellungen ein so treues Bild der wahren Bedürfnisse und der Lage unseres Landesteils, als jetzt, geliefert. Von diesem günstigen, eine segensreiche Zukunft uns versprechenden Resultate, gebührt Ihnen, verehrter Marschall, ein namhafter Theil des Verdienstes.

Nehmen Sie die Anerkennung desselben als einen, lediglich der Wahrheit dargebrachten Zoll und als einen Beweis an, daß Sie, neben dem Vertrauen des Monarchen, welcher Sie zur Führung des Marschallstabes berufen, durch Ihr Verfahren bei Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, als ein eifriger Bürger gleichzeitig den Beifall und die Achtung Ihrer Landsleute und Kollegen sich zu erwerben gewußt haben.

(Unterschriften.)

Geehrte Kollegen und Landtags-Sekretäre!

Die Landtags-Versammlung sagt Ihnen, meine Herren, hiermit den innigsten Dank für das eifrige Streben, mit dem Sie sich während ihrer Berathungen den mühevollen Arbeiten hingeggeben haben. Wiewohl der Landtags-Marschall diesen Dank von seinem Standpunkte aus Ihnen bereits dargebracht, so findet sich doch die Versammlung noch veranlaßt, in Anerkennung der von Ihnen für das allgemeine Wohl geleisteten Dienste auch ihrerseits die Dankesfahrung zu wiederholen.

Durch die Bewältigung der so zahlreichen und schwierigen Geschäfte, bei denen Ihre Kräfte den Anstrengungen fast unterlagen, haben Sie unermüdet Beweise an den Tag gelegt, wie sehr Ihnen die Wichtigkeit Ihres Berufs am Herzen lag.

Nehmen Sie diese von der ganzen Versammlung ausgehende Adresse als den Ausdruck unserer Hochachtung an. Posen, den 6. April 1845.

(Unterschriften.)

*) Von den Zahlen 47 und 100 kommt eine jede zweimal vor, und ist durch die Buchstaben a. b. unterschieden.

Hochverehrte Kollegen!

Im Augenblicke der Trennung, nachdem wir die Landtags-Arbeiten vollbracht, ein Paar Worte an Sie zu richten, ist mir eine angenehme Pflicht, ein wahres Bedürfniß. Bei der Rückkehr zu dem einsamen Hauseerde, in den Kreis unserer Mitbürger, dürfen wir uns sagen, daß wir unausgesetzt bemüht gewesen, den übernommenen Verbindlichkeiten nachzukommen, das in uns gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Überdies wird uns der trostreiche Gedanke begleiten können, daß der siebente Landtag des Großherzogthums Posen ein Beispiel von Einigkeit, Eintracht und reiner Hingabe für das allgemeine Wohl aufgestellt und somit vom Parteigefüste, von Selbstsucht und Leidenschaftlichkeit sich frei erhalten hat.

Aller Dank gebührt Ihnen, Hochverehrte Kollegen! denn Sie haben von Neuem den Beweis abgelegt, daß Sie zur erforderlichen Reife gelangt, um von freistimigen Institutionen die richtige Zusammenwendung zu machen, und daß Sie nicht nur dieselben gehörig zu beurtheilen wissen, sondern auch der Gewährung ausgedehnterer Rechte würdig sind. Bei der Niederlegung meines Amtes darf ich stolz darauf sein, daß mir die Auszeichnung geworden, in einer so hochverehrten Versammlung den Vorsitz zu führen. Die Zeit, welche ich hier meinem Berufe gewidmet, werde ich den ehrenvollsten Tagen meines Lebens beizählen.

Erlauben Sie mir nun, Ihnen, Hochverehrte Kollegen, meinen tiefgefühlten Dank darzubringen für die vielen Beweise Ihres Wohlwollens, Ihres Vertrauens, mit welchen Sie mich beeindruckt, und welche meinem Gedächtnisse stets gegenwärtig bleiben werden. Noch fühle ich mich verpflichtet, den unermüdlichen Geschäftsführern, Ihnen, hochgeehrte Landtags-Sekretäre, meine Dankbarkeit auszudrücken, denn Sie haben mit Liebe zur Sache, mit unverkennbarer Hingabe Ihrem Berufe sich gewidmet, mich und unsere gemeinschaftlichen Kollegen treulich unterstützt. Ihre eifrigsten Beistände in allen Geschäften habe insbesondere ich viel zu verdanken. Genehmigen Sie, hochverehrte Kollegen, meinen aufrichtigen Dank, zugleich aber auch den Dank der ganzen Versammlung, deren Organ auch in diesem Augenblicke zu sein ich mir erlaube.

Heute stehe ich am Ziele meiner öffentlichen Laufbahn, nachdem meine Stellung als General-Landschafts-Direktor bereits ihre Endschafft erreicht, und kehre ins Privatleben zurück.

Glücklich werde ich mich fühlen, wenn das Andenken an meine schwachen Bestrebungen und geringen

Dienste in Ihrem Herzen nicht erlischt, und wenn Sie, hochverehrte Kollegen, Ihre wohlwollenden Gefühle gegen mich bewahren.

Hochverehrtester Herr Ober-Präsident, und Königl. Landtags-Kommissarius!

Meinen Beruf auf dem endenden VII. Landtage des Großherzogthums Posen beschließe ich mit der Erfüllung gleich dringender, als mir nur erwünschter Pflichten, — wie ich denselben damit begonnen.

Im Namen der Stände-Versammlung zolle ich Ihnen, Hochverehrtester Herr Landtags-Kommissarius, den aufrichtigsten Dank für die so überaus freundliche Bereitwilligkeit, mit welcher Sie den Wünschen und Gesuchen des Landtages zu entsprechen die besondere Gewogenheit hatten.

Der abgehaltene Landtag hat ein wohl nicht gewöhnliches Beispiel von Eintracht nicht nur aller Stände, sondern auch zweier Nationalitäten hinge stellt, und so dürfte derselbe unserm erhabenen Monarchen die Überzeugung gewähren können, daß die Einsassen des Großherzogthums von jedem Parteigefüste sich fern halten, von Selbstsuchtigkeit frei sind, und nur dem Interesse des Landestheils, welchem sie angehören, sich hingeben.

Unsere Wünsche und Bittgesuche haben wir in Ihre Hände gelegt, und durch Ihre Hände werden sie an Se. Majestät den König gelangen. Ihre gewogentliche Befürwortung derselben nehmen wir angelegenst in Anspruch; und danken aufrichtig für die uns so eben gegebene Versicherung, daß Sie zu deren Erreichung bereitwillig werden mitwirken mögen.

Wir dürfen, wir müssen uns überzeugt halten, daß Sie, Hochverehrtester Herr Ober-Präsident, uns wohlwollen, und daß das wahre Glück des Großherzogthums Posen zu den theuersten Aufgaben Ihres Strebens gehört! Die Beweise unseres dankbaren Anerkenntnisses dafür sind Ihnen schon vielfach geworden: denn sie geben sich bei jeder Veranlassung dazu kund.

Nun habe ich mich noch der letzten Pflicht zu entledigen: Sie, mein Herr Landtags-Kommissarius, dringend zu bitten, unsere Gefühle der Treue und Churfürtht gegen des Königs Majestät Allerhöchstes ausdrücken, und zu Allerhöchstes Kenntnis bringen zu wollen, daß der Landtag seine Gutachten, Bitten und Anliegen im vollen Vertrauen zu seines Königs Weisheit und Gerechtigkeit vorge tragen, und daß die Stände sich nicht eher getrennt, bis sie nicht einhellig ausgerufen:

Hoch lebe der König!